

Nr.

KL Sachsenhausen III

(hier ist kein Hahn n.a.)

beendigt

angelangen:

19

Landesarchiv Berlin
B Rep. 057-01

Nr.: 4613



Stolzenberg
Bestell-Nr. :

Inhaltsverzeichnis

Bl 1 - 238 Inhalt des Schwingenichts Düsseldorf vom 15. Okt. 1960
- 8 Ks 2/59 - i. S. v. Höhn, Böhm und Kempf
(1. Teil; Fortsetzung im Bd. "Sachsenshausen IV")

IM N A M E N D E S V O L K E S

Strafsache

gegen

- 1.) den kaufmännischen Angestellten August Höhne aus Düsseldorf, Geistenstraße 10, geboren am 19. August 1904 in Lipporn, Kreis St. Goar, verheiratet,

in dieser Sache festgenommen am 5. Juli 1956 und vom 6. 7. 1956 bis zum 5. 1. 1957 und seit dem 17. 7. 1959 in der Untersuchungshaftanstalt in Düsseldorf-Derendorf in Untersuchungshaft auf Grund des Haftbefehls des Untersuchungsrichters I beim Landgericht in Düsseldorf - UR I 8/56 - vom 5. 7. 1956 und dessen Ergänzungsbeschlusses vom 2. 8. 1956;

- 2.) den Abonnentenwerber Otto Wilhelm Böhm aus Oberlahnstein, Gymnasialstraße 18, geboren am 11. Juli 1890 in Heilbronn, in dieser Sache festgenommen am 10. 4. 1957 und seit dem 11. 4. 1957 in Untersuchungshaft in der Untersuchungshaftanstalt Düsseldorf-Derendorf auf Grund des Haftbefehls des Untersuchungsrichters I beim Landgericht in Düsseldorf vom 1. 4. 1957 - UR I 8/56 - ;

- 3.) den Uhrmachermeister Horst Hempel aus Düsseldorf, Dorotheenstraße 48, geboren am 3. Februar 1910 in Königsberg/Pr., verheiratet, wegen Mordes pp.

Das Schwurgericht beim Landgericht in Düsseldorf hat auf Grund der Hauptverhandlung vom 19. 9., 20. 9., 23. 9., 26. 9., 27. 9., 29. 9., 3. 10., 4. 10., 6. 10., 10. 10., 11. 10., 12. 10., 13. 10., 14. 10. und 15. 10., an welcher teilgenommen haben :

Landgerichtsdirektor Dr. Näke
als Vorsitzender,

Landgerichtsrat Dr. Bierbach,
Landgerichtsrat Lagemann
als beisitzende Richter,

Hausfrau Dr. Gertrud Reisen,
Omnibusunternehmer Josef Herweg,
Amtmann Franz Spillmann,
Magazinverwalter Josef Seeditz,
Malergehilfe Heinrich Rondholz,
Angestellter Josef Sieger
als Geschworene,

Staatsanwalt Hans Kepper
als Beamter der Staatsanwaltschaft,

Justizangestellter Köhler
als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle,

in der Sitzung vom 15. 10. 1960 für R e c h t erkannt :

Der Angeklagte Höhn ist des Mordes in 8 - acht - Fällen sowie der Beihilfe zum Mord in 5 - fünf - Fällen und der Beihilfe zum Totschlag in 2 - zwei - Fällen schuldig.

Er wird zu lebenslangem Zuchthaus verurteilt. Die bürgerlichen Ehrenrechte werden ihm für dauernd aberkannt.

Der Angeklagte Böhm ist des Mordes in 41 - einundvierzig - Fällen sowie der Beihilfe zum Mord in 5 - fünf - Fällen schuldig.

Er wird zu lebenslangem Zuchthaus verurteilt. Die bürgerlichen Ehrenrechte werden ihm für dauernd aberkannt.

Der Angeklagte Hempel ist der Beihilfe zum Mord in 3

- drei - Fällen schuldig.

Er wird zu einer Gesamtstrafe von 5 - fünf - Jahren
Zuchthaus verurteilt.

Die Strafe gilt als durch die von ihm auf Grund des Urteils des sowjetischen Militärtribunals in Berlin-Pankow vom 1. November 1947 erlittene Strafhaft verbüßt.

Im übrigen werden die Angeklagten freigesprochen.

Die Kosten des Verfahrens fallen, soweit die Angeklagten verurteilt worden sind, den Angeklagten, soweit Freispruch erfolgt ist, der Staatskasse zur Last.

G r ü n d e :

A.

Lebenslauf und persönliche Verhältnisse der Angeklagten.

1. Der Angeklagte August Höhn wurde am 19. August 1904 als viertes Kind des inzwischen, im Jahre 1941, verstorbenen Schneidermeisters Wilhelm Höhn und dessen zwischenzeitlich, nämlich im Jahre 1929, gleichfalls verstorbener Ehefrau Wilhelmine, geborene Kappus, in Lipporn, Kreis St. Goarshausen, geboren. Er wuchs im elterlichen Hause auf und besuchte von 1910 bis 1918 die einklassige Volksschule seiner Heimatgemeinde, ohne sitzen zu bleiben. Seine Absicht, nach Abschluß der Schulzeit eine Elektrikerlehre aufzunehmen, konnte er nicht verwirklichen, da er keine geeignete Lehrstelle fand. Er half daher zunächst in der kleinen Landwirtschaft, die sein Vater neben seiner Schneiderwerkstatt und später ausschließlich betrieb, in den Sommermonaten aus und arbeitete im Winter als Holzfäller, bis sein ältester Bruder im Oktober 1919 aus der englischen Kriegsgefangenschaft, in welche er während des Krieges geraten war, zurückkehrte und den Schneiderbetrieb des Vaters übernahm. Nunmehr absolvierte der Angeklagte bei diesem seinem ältesten Bruder in der väterlichen Werkstatt die Schneiderlehre und schloß sie mit der Gesellenprüfung ab, die er mit "sehr gut" bestand. Er arbeitete

auch in der Folgezeit in dem Geschäft seines Vaters als Gehilfe weiter.

Im Jahre 1920 trat der Angeklagte Höhn der "Deutschen Turnerschaft" bei, erreichte dort nach 2 Jahren die Stellung eines Bezirksoberturnwartes und wurde 1926 durch den Kreisausschuß für Jugendpflege an die Deutsche Hochschule für Leibesübungen in Berlin entsandt, wo er die Verbandssportleiterprüfung ablegte. Nach seiner Rückkehr von der Deutschen Hochschule für Leibesübungen wurden ihm 26 Turnvereine zur ständigen Betreuung unterstellt. Da der Angeklagte sich nicht, wie ihm nahegelegt wurde, parteipolitisch binden und auch nicht zum Kreisjugendpfleger bestellt werden wollte, gab er Ende Januar 1929 seine Tätigkeit in der Deutschen Turnerschaft auf und schloß sich am 1. Februar 1929 der evangelischen Inneren Mission an. In deren Rahmen übernahm er im Erziehungsheim Benninghof bei Mettmann im Rheinland die Stelle eines Erziehers, Sportleiters und Leiters der Schneiderwerkstätte. Von hier aus besuchte er die Zuschneider-Akademie in Hannover, belegte die Meisterkurse in Elberfeld und Düsseldorf und legte im Jahre 1932 die Schneidermeisterprüfung ab. Als im Jahre 1934 das Erziehungsheim Benninghof aufgelöst wurde und der Angeklagte hierdurch seine Arbeitsstelle verlor, machte er sich in Mettmann als Schneidermeister selbständig. Er erlitt jedoch geschäftliche Rückschläge, gab daraufhin sein

Geschäft wieder auf und trat in der Erwartung, nach einjähriger Tätigkeit eine feste Anstellung zu erhalten, als Volontär bei der Firma Peter Wolters, Mettmann, ein.

Im Jahre 1936 schloß der Angeklagte Höhn mit Anneliese, geborene Schulte-Baukloh, die Ehe, aus der 2 Söhne hervorgegangen sind.

Unmittelbar nach der Eheschließung wurde der Angeklagte aus der Firma Peter Wolters wegen Differenzen mit dem Betriebsinhaber fristlos entlassen. Er fand in der Folgezeit eine Arbeitsstelle bei der "Deutschen Arbeitsfront" in der Organisation "Kraft durch Freude", deren Düsselorfer Kartenverkaufsstelle er übernahm und bis zu seiner Einberufung im Jahre 1939 leitete.

Am 1. März 1933, also noch während seiner Erziehertätigkeit im Erziehungsheim Benninghof, trat der Angeklagte Höhn, angeblich auf Veranlassung des Führers des Reichsbundes für Leibesübungen in Mettmann, der allgemeinen SS (Motorstaffel) bei; er wurde später mit dem Datum seines Eintritts in die allgemeine SS auch in die NSDAP aufgenommen. Da der Angeklagte Höhn in seiner Eigenschaft als Sportlehrer eines Erziehungsheimes an einem Geländesportlehrgang teilgenommen hatte, wurde er nach seinem Eintritt in die SS auch dort mit der Leitung des Geländesports beauftragt; mit Rücksicht auf diese seine Tätigkeit erlangte er im Jahre 1936 den Dienstgrad eines SS-Scharführers.

In der Zeit von März bis Mai 1939 leistete der Angeklagte Höhn eine Reserveübung bei dem 1. SS-Ersatzbataillon in Breslau, nach deren Beendigung er als Unterscharführer der Reserve entlassen wurde.

Nach Beginn des Zweiten Weltkrieges wurde der Angeklagte Höhn am 4. September 1939 zur SS-Verfügungstruppe einberufen und, da seine Musterung seine Felddienstuntauglichkeit ergab, der 2. Kompanie des zur Bewachung des Konzentrationslagers Sachsenhausen eingesetzten SS-Wachbataillons in Oranienburg zugewiesen. Hier leistete der Angeklagte zunächst, da der von ihm erworbene Reservedienstgrad nicht anerkannt wurde, als einfacher SS-Mann und nach seiner Beförderung zum Unterscharführer der Waffen-SS im Oktober 1939 in diesem Dienstgrad Wachdienst. In der Folgezeit wurde er als Ausbilder in den neu aufgestellten Ersatz-Ausbildungs-Kompanien, und zwar zunächst als Gruppen- und dann als Zugführer eingesetzt, er legte die Sturmscharführer- (Hauptfeldwebel-) Prüfung ab und wurde im Mai 1941 zum SS-Oberscharführer befördert. Als im Spätherbst 1941 der Führer der Wachkompanie des Außenlagers "Klinkerwerk" des Konzentrationslagers Sachsenhausen wegen des Entweichens zweier Häftlinge abgelöst wurde, übernahm der Angeklagte Höhn die Führung dieser Kompanie vorübergehend bis zum 21. Juli 1942. Sedann wurde er als Wachzugführer in das Nebenlager Berlin-Lichterfelde versetzt und nach Ablösung des dortigen damaligen Lagerführers Sorge

unter gleichzeitiger Versetzung zum Kommandaturstab des Konzentrationslagers Sachsenhausen zum Führer des Nebenlagers Berlin-Lichterfelde ernannt. Von Ende Januar bis Februar/März 1943 nahm der Angeklagte Höhn an einem Verwaltungsführerlehrgang in Dachau teil und besuchte sodann bis zum 6. Mai 1943 die SS-Junkerschule in Braunschweig; er legte dort die SS-Führerprüfung ab und wurde nach deren Bestehen zum SS-Untersturmführer der Reserve befördert. Nach seiner Rückkehr von der SS-Junkerschule war er bis zum 21. Juni 1943 wiederum als Lagerführer des Nebenlagers Berlin-Lichterfelde tätig.

Am 21. Juni 1943 machte sich der Angeklagte Höhn in trunkenem Zustande eines Verkehrsdeliktes und der Widerstandsleistung schuldig; er wurde deswegen durch Urteil des SS- und Polizeigerichts in Oranienburg vom 18. August 1943 zu 6 Wochen Arrest verurteilt; der Reichsführer SS versagte als zuständiger Gerichtsherr dem Urteil seine Anerkennung und ordnete ein neues Verfahren an. Das daraufhin erneut gegen Höhn durchgeführte Strafverfahren führte am 1. Dezember 1944 zu seiner Verurteilung zu einer Gefängnisstrafe von 6 Monaten; auch dieses Urteil ist, vermutlich, weil es wegen der fortschreitenden Kriegsereignisse nicht mehr zu einer formellen Bestätigung kam, nicht in Rechtskraft erwachsen.

Nach seiner (später nicht bestätigten) Verurteilung

vom 18. August 1943 wurde der Angeklagte Höhn seiner Stellung als Lagerführer des Lagers Berlin-Lichterfelde enthoben und zunächst dem 1. Schutzhaftlagerführer des Konzentrationslagers Sachsenhausen, SS-Hauptsturmführer Kolb, zur Unterstützung zugewiesen und im Frühjahr 1944 zum 2. Schutzhaftlagerführer ernannt. Als Ende des Jahres 1944 dem 1. Schutzhaftlagerführer Kolb die Führung des SS-Wachbataillons in Oranienburg übertragen und er kurze Zeit später von der Verantwortung des 1. Schutzhaftlagerführers entbunden wurde, versah der Angeklagte Höhn den Dienst des 1. Schutzhaftlagerführers und übte diese Funktion bis zur Beendigung der Evakuierung des Konzentrationslagers Sachsenhausen am 27. April 1945 aus.

Der Angeklagte Höhn geriet am 1. Mai 1945 in amerikanische Kriegsgefangenschaft und wurde am 13. Mai 1945 im Rahmen der gegen ihn wegen seines Verhaltens im Konzentrationslager Sachsenhausen durchgeführten Ermittlungen in Untersuchungshaft überführt. Die amerikanischen Streitkräfte übergaben ihn den britischen Besatzungstruppen, die ihn am 6. Juni 1946 der russischen Besatzungsmacht auslieferten. Auf Grund einer Verhandlung vor dem Militärtribunal der sowjetischen Besatzungstruppen in Deutschland, die in der Zeit vom 23. Oktober bis zum 1. November 1947 in Berlin-Pankow stattfand, wurde der Angeklagte Höhn durch Urteil des genannten Militärtribunals vom 1. November 1947 wegen Verbrechens gegen die Menschlichkeit, begangen durch die Tötung und die Mitwirkung an der Tötung von mehr als 5000 Häftlingen des Konzentrationslagers Sachsenhausen, zu

lebenslänglicher Haft mit Zwangsarbeit verurteilt. Er hat diese Strafe, und zwar vorwiegend in dem Arbeitslager Wor-kuta, teilweise verbüßt; am 14. Januar 1956 wurde er als sogenannter nichtamnestierter Kriegsgefangener nach Düssel-dorf entlassen.

Der Angeklagte Höhn ist in dieser Sache am 5. Juli 1956 festgenommen und auf Grund des Haftbefehls des Untersuchungs-richters I beim Landgericht in Düsseldorf vom 5. Juli 1956 und dessen Ergänzungsbeschlusses vom 2. August 1956 vom 6. Juli 1956 bis zum 5. Januar 1957 in Untersuchungshaft gehalten worden; er ist von dem weiteren Vollzug der Unter-suchungshaft durch Beschuß der VIII. großen Strafkammer des Landgerichts in Düsseldorf vom 4. Januar 1957 ver-schont und nach Aufhebung des letztgenannten Beschlusses durch den Beschuß der II. Strafkammer des Landgerichts in Düsseldorf vom 13. Juli 1959 am 17. Juli 1959 erneut in Untersuchungshaft gebracht worden, die noch andauert.

2. Der Angeklagte Otto B ö h m ist am 11. Juli 1890 als Sohn der inzwischen verstorbenen Eheleute Gottlieb Böhm und Elisabeth, geborene Felger, geboren und gemeinsam mit seinen sieben Geschwistern im elterlichen Haushalt - der Vater war Stationskommandant bei der württembergischen Gendarmerie - aufgewachsen. Er hat zunächst die Volksschule und sodann bis zu seinem 14. Lebensjahr die Mittelschule besucht und anschließend eine ordnungsmäßige Lehrzeit als Buchbinder absolviert. Von 1910 bis 1912 hat er seiner aktiven Dienstpflicht genügt und in der Folgezeit wiederum

als Buchbinder, und zwar nunmehr in Genf, gearbeitet. Bei Ausbruch des ersten Weltkrieges im Jahre 1914 ist er alsbald aus eigenem Entschluß in das Reichsgebiet zurückgekehrt, um sich freiwillig zum Kriegsdienst zu melden. Er hat am ersten Weltkriege bei der Feldartillerie teilgenommen, ist zweimal leicht verwundet und dreimal, angeblich wegen Tapferkeit befördert worden und hat den Dienstgrad eines Vizewachtmeisters der Reserve erreicht.

Nach Kriegsende hat der Angeklagte Böhm sich in Berlin niedergelassen und hier in der Lebensmittelbranche zunächst ein Jahr als Volontär, später als kaufmännischer Angestellter und schließlich als selbständiger Handelsvertreter gearbeitet. Am 8. September 1923 hat er die Ehe mit Else, geborene Hildebrandt, geschlossen; aus der Ehe ist eine Tochter hervorgegangen, die seit 1952 in den USA verheiratet ist.

Der Angeklagte Böhm ist im Oktober 1932, nachdem er zunächst vergeblich Anschluß an die Deutsche Turnerschaft gesucht hatte, dem Beispiel ihm ^h sympathischer Kameraden folgend, in die allgemeine SS und die NSDAP eingetreten. Im Jahre 1933 hat er eine Anstellung bei der Deutschen Arbeitsfront als Sachbearbeiter im Reichsschatzamt angenommen, die ihm gegenüber seiner bisherigen Berufstätigkeit eine wirtschaftliche Besserstellung und Pensionsaussicht bot, und er ist in dieser Stellung bis zum Jahre 1941 verblieben.

Schon im Jahre 1938, anlässlich der Angliederung von Österreich an das Deutsche Reich, war der Angeklagte Böhm als Wachverstärkung zu dem SS-Wachbataillon in Oranienburg

einberufen worden und hatte dort etwa 4 bis 5 Wochen lang als Wachmann im Dienstgrad eines SS-Mannes - sein früherer Militärdienstgrad wurde nicht anerkannt - Dienst geleistet. Als der Angeklagte Böhm bei Kriegsausbruch im Jahre 1939 erneut zum Wachbataillon des Konzentrationslagers Sachsenhausen einberufen wurde, und auch, als er im Jahre 1940 eine Einberufung zur SS-Wacheinheit des Konzentrationslagers Mauthausen erhielt, ließ er sich mit Erfolg reklamieren und entging so der Einziehung. Einer erneuten Einberufung im Jahre 1941 - zu Beginn des Rußlandfeldzuges - zum 1. Ersatzbataillon des SS-Regiments Deutschland in Prag, einer rein militärischen Einheit, leistete er sodann Folge. Er erhielt in Prag eine sechswöchige infanteristische Ausbildung, wurde in den seinem früheren militärischen Dienstgrad entsprechenden Rang eines SS-Oberscharführers eingestuft und sodann zu dem SS-Wachbataillon in Oranienburg in Marsch gesetzt. Hier wurde er der 1. Wachkompanie zugeteilt und als Wachzugführer zum Wachdienst im Konzentrationslager Sachsenhausen eingesetzt. Nachdem er zwischenzeitlich vorübergehend als Wachdienstleiter im Nebenlager Heide tätig gewesen war, wurde der Angeklagte Böhm im Jahre 1943 durch den Kommandanten des Konzentrationslagers Sachsenhausen, SS-Standartenführer Kaindl, auf Vorschlag des Führers des Wachbataillons, SS-Hauptsturmführer Wegner, zum Rapportführer im Schutzhaftlager Sachsenhausen ernannt. Er bekleidete diese Stellung bis zur Evakuierung des Konzentrationslagers Sachsenhausen und erreichte den Dienstgrad eines SS-Hauptscharführers.

Bei Kriegsende geriet der Angeklagte Böhm in amerikanische Kriegsgefangenschaft; es gelang ihm jedoch, seine Zugehörigkeit zur SS-Bewachungsmannschaft des Konzentrationslagers zu verheimlichen, und er wurde schon nach kurzer Zeit wieder aus der Gefangenschaft entlassen. Er wurde mit seiner Familie in Oberlahnstein ansässig und nahm hier die Tätigkeit eines Zeitschriftenabonnentenwerbers auf. Er wurde am 10. April 1957 in dieser Sache festgenommen und befindet sich auf Grund des Haftbefehls des Untersuchungsrichters I beim Landgericht in Düsseldorf vom 1. April 1957 seit dem 11. April 1957 in Untersuchungshaft.

3. Der Angeklagte Horst Hempel ist am 3. Februar 1910 in Königsberg/Ostpreußen als Sohn des - seit 1947 in Königsberg verschollenen - Schmiedemeisters Franz Hempel und dessen - im Jahre 1928 verstorbener - Ehefrau Bertha, geborene Hempel, geboren in der elterlichen Familie aufgewachsen. Er besuchte die Volksschule in Königsberg und absolvierte im Anschluß hieran eine vierjährige Lehre als Uhrmacher, die er mit der Gehilfenprüfung erfolgreich abschloß. In der Folgezeit arbeitete er als Uhrmachergehilfe zunächst in Königsberg und sodann in Johannesburg in Ostpreußen.

Im Januar 1932 schloß sich der Angeklagte Hempel in Johannesburg einem Motorsportverein an und trat bei dessen Auflösung im Jahre 1933 gemeinsam mit den übrigen Vereinsmitgliedern geschlossen in die allgemeine SS über; im Jahre 1937 ließ er sich in die NSDAP aufnehmen.

Im Jahre 1935 übersiedelte der Angeklagte Hempel nach Rosenheim bei München, wo er weiterhin als Uhrmachergehilfe tätig war. Hier legte er auch im Januar 1937 die Uhrmachermeisterprüfung ab. Im gleichen Jahr noch verzog er dann von Rosenheim nach Düsseldorf; auch hier war er weiterhin in seinem Beruf, und zwar als Werkstattleiter in einem bedeutenden Uhrengeschäft, tätig. Er schloß im Jahre 1938 mit Hildegard, geborene Nowak, die Ehe, aus der Kinder nicht hervorgegangen sind.

Im September 1939 wurde der Angeklagte Hempel, der inzwischen den Dienstgrad eines SS-Sturmmannes erlangt hatte, zu einer SS-Einheit nach Hamm einberufen und von dieser einem SS-Totenkopfverband in Berlin-Lichterfelde überstellt, bei dem er eine militärische Ausbildung erhielt. Da er sich bei der anschließenden Tauglichkeitsuntersuchung als nicht kriegsverwendungsfähig erwies, wurde er Anfang 1940 zum Wachbataillon des Konzentrationslagers Sachsenhausen versetzt. Er tat zunächst als SS-Sturmann in der Wachkompanie bis April 1941 Dienst als Wachsoldat; im April 1941 wurde er zu dem Kommandanturstab des Konzentrationslagers Sachsenhausen überstellt und dort nach einer Einarbeitungszeit als Blockführeranwärter, während derer er, ohne einem bestimmten Block zugeteilt worden zu sein, den aktiven Blockführern zur Unterstützung beigegeben wurde, als Blockführer eingesetzt und mit der selbständigen Leitung verschiedener Lagerblocks betraut. Nach seiner Beförderung zum SS-Rottenführer im Herbst 1941 fand der Angeklagte Hempel als Rapportschreiber in der Schreibstube der Schutzhaftlagerführung als unmit-

telbarer Untergebener des Angeklagten Böhm Verwendung; er behielt diese Tätigkeit bis zur Evakuierung des Lagers Sachsenhausen bei, wurde im Januar 1942 zum SS-Unterscharführer befördert und mit dem KVK II ausgezeichnet.

Im April 1945, nach der Evakuierung des Konzentrationslagers Sachsenhausen, geriet der Angeklagte Hempel bei Schwerin in amerikanische Kriegsgefangenschaft; er wurde von den amerikanischen Streitkräften der englischen Besatzungsmacht übergeben und von dieser Anfang Juni 1946 an die russischen Besatzungstruppen ausgeliefert. Am 1. November 1947 wurde er von dem Militärtribunal der sowjetischen Besatzungstruppen in Deutschland in dem gleichen Strafverfahren, in welchem auch der Angeklagte Höhn verurteilt worden ist, wegen Verbrechens gegen die Menschlichkeit, begangen durch die Tötung und die Beteiligung an der Tötung von mehr als 450 Häftlingen im Konzentrationslager Sachsenhausen, zu lebenslanger Haft mit Zwangsarbeit verurteilt; auch er hat die Strafe vorwiegend in dem Arbeitslager Workuta zum Teil verfüllt, bis er am 14. Januar 1956 als nicht amnestierter Kriegsverurteilter aus dem sowjetischen Gewahrsam nach Düsseldorf entlassen wurde.

B.

Das Konzentrationslager Sachsenhausen.

1. Lage und räumliche Beschaffenheit.

Das Konzentrationslager Sachsenhausen war in der Zeit von August bis September 1936 von Häftlingen des Konzentrations-

lagers Esterwegen errichtet worden und gehörte zu den 6 Stammkonzentrationslagern, die zu Beginn des Zweiten Weltkrieges innerhalb des ehemaligen deutschen Reichsgebietes bestanden. Er befand sich 3 bis 4 km nördlich von Oranienburg, nördlich Berlin, und lag zum Teil auf der Gemarkung der Gemeinde Sachsenhausen.

Das Lager war in das sogenannte SS-Lager und das Schutzhaftlager aufgeteilt, die durch die von der ostwestlich verlaufenden Straße Sachsenhausen - Schmachtenhagen in südwestlicher Richtung gradlinig abzweigende Lagerzufahrtstraße voneinander getrennt waren. Während das südostwärts dieser Zufahrtsstraße errichtete SS-Lager die SS-Totenkopf-Einheit (Wachbataillon) beherbergte, welcher die Bewachung des Lagers oblag, waren in dem nordwestlich der Zufahrtsstraße angelegten Schutzhaftlager die Häftlinge sowie das SS-Verwaltungspersonal und die jeweils diensthabende Wacheinheit untergebracht.

Das Schutzhaftlager hatte die Gestalt eines über der Lagerzufahrtstraße errichteten gleichschenkligen Dreiecks mit einer Gundlinienlänge von 650m und einer Schenkellänge von je 680 m. In der Mitte der Lagerbasis an der Zufahrtsstraße befand sich der Lagerzugang. Von diesem führte eine betonierte Fahrstraße, in der Mittelsenkrechten des Dreiecks verlaufend, zunächst auf eine Strecke von etwa 100 m durch den Kommandanturbereich, der, vom eigentlichen Häftlingslager gesondert, sich nach Südwesten hin bis zum linken Dreiecksschenkel erstreckte und nach Nordosten etwa 120 m in den Dreiecksraum reichte. Der Haupteingang des

eigentlichen Schutzhaftlagers, in dem die Fahrstraße mündete,
befand sich in einem zweiflügeligen Turmaufsatz ge-
krönten Gebäude, das die Bezeichnung "Turm A" trug und in
dessen Mitte eine etwa 5 m tiefe, zum Lager hin mit einem
Eisentor verschlossene Durchfahrt Zugang zu dem Schutzhaf-
tager gewährte. Vor der dem Lagerinnern zugewandten Seite
des Turmes A und der sich an beide Seiten des Gebäudes an-
schließenden, parallel zu der Zufahrtsstraße nach Südwesten
bis zur Lagerbegrenzung und nach Nordosten bis zum Ende
des Kommandanturbereiches verlaufenden Lagermauer erstreckte
sich der mit dem Zentrum am Lagertor halbkreisförmig mit
einem Radius von 125 m angelegte Appellplatz. Dieser wurde
in Verlängerung der Durchfahrt durch den Turm A von der
betonierten Lagerstraße durchschnitten, die sich zwischen
den strahlenförmig in vier hintereinander liegenden Halb-
ringen um den Appellplatz gruppierten Häftlingsbaracken,
den sogenannten Blocks, in Richtung zu der dem Lagereingang
gegenüber liegenden Spitze des Lagerdreiecks in einer Ra-
senanlage fortsetzte. An dem - vom Lagertor aus gesehen -
linken Flügel der Barackenhalbringe befanden sich die
Revierbaracken I bis IV und hinter dem Revierblock I das
Gebäude der Pathologie mit einem Leichenkeller und,
Stockwerk über diesem, dem Bordell. An den durch einen
einfachen Drahtzaun vom übrigen Lagerbereich abgetrennten
Revierbezirk schlossen sich nach rechts hin die durchge-
hend nummerierten Unterkunftsbaracken der Häftlinge, sowie,
in deren Mitte beiderweits des oben beschriebenen Rasenstre-
fens, die Baracken für das Häftlingsbad, die Häftlings-

schreibstube, die Häftlingsbücherei und die Effektenkammer an. Von diesem Hauptbezirk des Lagers waren die auf dem rechten Flügel der ersten Lagerzeile gelegenen Blocks 11 bis 14 und die hinter diesen liegenden Blocks 35 und 36 des zweiten Barackenhalbringes durch Stacheldraht abgetrennt und bildeten die sogenannte Isolierung; hier waren die Strafkompanie des Lagers und ab Sommer 1941 die russischen Kriegsgefangenen untergebracht. Hinter den Blocks 13 und 14 lag der Zellenbau mit den Arrestzellen; ein Teil der in diesem befindlichen Einzelzellen stand dem Schutzhaftlager zum Arrestvollzug zur Verfügung, in dem übrigen Teil der Zellen waren besondere Häftlinge untergebracht, die dem Reichssicherheitshauptamt unmittelbar unterstellt waren und am Lagerleben nicht teilnahmen; die Leitung und die Bewachungsmannschaften des Schutzhaftlagers hatten zu diesem Teil des Zellenbaues keinen Zutritt. Die Unterkunftsbaracken der Häftlinge, die für eine Belegungsstärke von 250 Häftlingen vorgesehen, in denen aber zeitweise bis zu 500 Häftlinge untergebracht waren, hatten eine Länge von etwa 50 m und eine Breite von etwa 8 m. Sie wurden in der Mitte ihrer Längsausdehnung von einem 2 m breiten Flur durchschnitten und durch diesen in einen A- und einen B-Flügel unterteilt, deren jeder einen 8 x 12 m großen Schlafräum und einen 8 x 9 m großen Tagesraum enthielten. Die Schlafräume waren mit zwei-, zum Teil auch dreistöckigen Betten, Bänken und Stühlen sowie mit je einem Großraumofen ausgestattet. An die Mittelflure schlossen sich weiter der Toilettenraum, der Waschraum und eine Besenkammer an.

Das Schutzhaftlager war wie folgt gesichert: Entlang der Lagerbegrenzung verlief zum Lagerinnern hin ein mit Stolperdrähten versehener Geländestreifen; es folgte nach außen hin ein Geländestück, das zu betreten den Häftlingen verboten war, die sogenannte neutrale Zone. An diese schloß sich ein durch Stacheldrahthindernisse gesicherter Terraingürtel an, hinter welchem sich der 2,5 m hohe elektrisch geladene Drahtzaun erhob. Jenweits desselben folgte wiederum ein Geländestreifen mit Stolperdraht, sodann ein 3 m breiter Postenweg, und schließlich die 2,5 m hohe Lagermauer, auf deren Krone ein 50 cm hoher elektrisch geladener Drahtzaun befestigt war. Das gesamte Häftlingslager war in regelmäßigen Abständen von Wachtürmen umstellt, die mit MGs bestückt waren, mit denen jeder Teil des Lagerbereiches bestrichen werden konnte.

Außerhalb des eigentlichen Schutzhaftlagers schlossen sich an den rechten Schenkel des Lagerdreiecks in der Nähe der Dreiecksspitze vier Sonderhäuser an, welche prominente politische Häftlinge mit ihren Familien beherbergten. An den linken Schenkel des Lagerdreiecks grenzte, von dem Schutzhaftlager durch einen unmittelbaren Zugang und von der Lagerzufahrtsstraße durch ein gesondertes Tor zu erreichen, der Industriekof. In diesem waren ein Hundezwinger, ein Hdzplatz, der Kartoffelkeller, eine Niederlassung des Deutschen Bekleidungswerkes sowie der offene Schießstand und die Genickschußbaracke, die Ende 1942 oder Anfang 1943 durch ein festes Gebäude mit Erschießungs-, Vergasungsanlage und Krematorium ersetzt wurde, untergebracht.

2. Die Organisation der Lagerverwaltung.

a) Die SS-Lagerleitung.

Das Konzentrationslager Sachsenhausen unterstand, wie auch die übrigen Konzentrationslager im Reichsgebiet, der "Inspektion für die Wachverbände und Konzentrationslager", einer von dem SS-Gruppenführer Glücks geleiteten Abteilung des SS-Verwaltungs- und Wirtschaftsamtes, welches dem Reichsführer SS unmittelbar unterstellt war.

Die Leitung des Konzentrationslagers Sachsenhausen lag in den Händen der Kommandantur, an deren Spitze der Lagerkommandant (in dem für diese Entscheidung im wesentlichen in Betracht stehenden Zeitraum ab August 1942: SS-Standartenführer Kaindl[†]) stand und die sich in folgende Hauptabteilungen gliederte:

- I. Adjutant (SS-Untersturmführer, später Obersturmführer Wessel),
- II. Verwaltung (SS-Sturmbannführer Lauer),
- III. Schutzhaftlager (SS-Hauptsturmführer Kolb),
- IV. Sanitätswesen (SS-Hauptsturmführer Dr. Baumkötter),
- V, politische Abteilung (Sekretär der geheimen Staatspolizei Erdmann).

Das Schutzhaftlager des Konzentrationslagers Sachsenhausen unterstand dem 1. Schutzhaftlagerführer, der die gesamten Dienstgeschäfte innerhalb des Schutzhaftlagers verantwortlich leitete und dem zur Unterstützung und Ausbildung ein 2. und zeitweise ein 3. Schutzhaftlagerführer beigegeben

waren. 1. Schutzhaftlagerführer war ab Sommer 1943 der SS-Hauptsturmführer Kolb, der Angeklagte Höhn war ab Frühjahr 1944 2. Schutzhaftlagerführer und nahm, als Kolb im Spätherbst 1944 mit der Führung des Wachbataillons beauftragt und von der Verantwortung des 1. Schutzhaftlagerführers entbunden wurde, von diesem Zeitpunkt an auch dessen Funktionen im Lager wahr. Ihm zur Seite stand als 3. Schutzhaftlagerführer der SS-Obersturmführer Körner. Zu einer förmlichen Ernennung des Angeklagten Höhn zum 1. Schutzhaftlagerführer ist es nicht gekommen, da Höhn wegen des gegen ihn schwebenden Strafverfahrens nicht befördert werden konnte und der Kommandant Kaindl ihn nicht dem 3. Schutzhaftlagerführer Körner, der einen höheren Dienstgrad innehatte, offiziell dienstlich überordnen wollte.

Dem Schutzhaftlagerführer unmittelbar unterstellt war der Rapportführer; diese Dienststellung bekleidete der Angeklagte Böhm ab Sommer 1943. Er war für die Diensteiteilung der SS-Unterführer des Schutzhaftlagers verantwortlich, nahm bei den täglichen Zählappellen der Häftlinge die Stärkemeldungen entgegen, stellte die Häftlingsstärkemeldungen zusammen und überwachte die in der Schutzhaftlagerführer-Schreibstube geführten Häftlingskarteien. Ihm oblag ferner die Vorbereitung und Durchführung von Strafrapporten gegen Häftlinge, die Überwachung des Vollzugs von Lagerstrafen und die dienstliche Mitwirkung an Exekutionen von Häftlingen.

Dem Rapportführer unmittelbar unterstellt und zugeordnet war der Rapportschreiber. Dieser, dessen Posten in dem für

diese Entscheidung in Betracht stehenden Zeitraum von dem Angeklagten Hempel bekleidet wurde, hatte im wesentlichen die Stärkemeldungen ("Rapporte") und die Lagerstatistik unter der Verantwortung des Rapportführers zu bearbeiten; daneben war er mit der Schutzhaftlagerführer-Schreibstube und mit der Erledigung allgemeiner Schreibarbeiten beschäftigt.

Der Rapportführer war schließlich ständiger Vorgesetzter der im Schutzhaftlager eingesetzten Blockführer. Diese standen im Dienstränge von SS-Scharführern, waren für Disziplin, Ordnung und Sauberkeit in den ihnen jeweils unterstellten zwei bis drei Häftlingsblocks verantwortlich und wurden zur Unterstützung des Rapportführers in einzelnen Dienstangelegenheiten, zum "Wach- und Bereitschaftsdienst" am Lagertor, zur Exekution von Strafen und zum inneren Lagerdienst herangezogen.

b). Die Häftlingsselbstverwaltung.

Der SS-Lagerleitung stand die sogenannte Häftlingsselbstverwaltung gegenüber, der die Aufgabe zufiel, die innere Ordnung unter den Häftlingen zu gewährleisten, häftlingsinterne Angelegenheiten zu erledigen und die SS-Lagerleitung in ihrer Verwaltungstätigkeit, nämlich insbesondere bei der Feststellung der Belegungsstärke des Lagers, bei der Belegung der einzelnen Blocks und der Einteilung der Arbeiterkommandos sowie durch den sogenannten Läuferdienst zu unterstützen. An der Spitze der Häftlingsselbstverwaltung stand der von dem Lagerkommandanten eingesetzte und

dem 1. Schutzhäftlagerführer unmittelbar unterstellte 1. Lagerälteste, dem eine eigene Schreibstube, die "Lager-schreibstube" zur Erledigung seiner Verwaltungsaufgaben zur Verfügung stand, in welcher neben anderen Unterlagen eine besondere Häftlingskartei geführt wurde. Ihm waren zwei Stellvertreter beigegeben und die Blockältesten, Häftlinge, die im Bereich ihrer Blocks (Baracken) die Aufgaben der Häftlingsselbstverwaltung zu erfüllen hatten und in demjägnen Blockflügel, in welchem sie lagen, zugleich Stuben- älteste waren; sie führten die Aufsicht über die Stuben-ältesten des jeweils anderen Blockflügels, über die Tisch- ältesten, und den Stubendienst.

c). Die Häftlinge.

Das Konzentrationslager Sachsenhausen war bei seiner Errichtung für eine Belegungsstärke von etwa 8 bis 10 000 Häftlingen vorgesehen; während des Krieges und insbesondere in der Zeit von Ende 1944 bis zur Evakuierung des Lagers am 21. April 1945 waren in ihm jedoch zeitweilig weit über 20 000 Häftlinge untergebracht.

Die Häftlinge, die in der Regel auf Grund eines "Schutzhäftbefehls" des Geheimen Staatspolizeiamtes in Berlin in das Lager eingewiesen wurden, waren nach bestimmten, den Anlaß ihrer Einlieferung kennzeichnenden Kategorien eingeteilt und durch mit den Häftlingsnummern an der Häftlingskleidung getragene farbige Winkel als zu den jeweiligen Kategorien gehörend kenntlich gemacht. So trugen die politischen

Häftlinge rote, die Berufsverbrecher (BV-er) grüne, die Asozialen schwarze, die Homosexuellen rosa, die Bibelforscher violette und die Juden - von denen es indessen im Lager Sachsenhausen in der Zeit von Ende 1942 bis Anfang 1945 nur eine im Verhältnis zu dem übrigen Häftlingsbestand verschwindend kleine Anzahl gab - gelbe und darüber, mit der Spitze nach oben, Winkel der Farbe derjenigen Kategorie, der sie nach dem Anlaß ihrer Einlieferung in das Konzentrationslager zugerechnet wurden. Rückfällige Häftlinge, d. h. solche, die ein zweites Mal in das Konzentrationslager eingeliefert wurden, waren durch einen über dem Winkel getragenen Streifen, ("Balken") von gleicher Farbe, Häftlinge, die schon einmal aus einem Konzentrationslager entwichen waren oder sich eines Fluchtversuchs verdächtig gemacht hatten, waren durch einen auf der Brust und Rücken ihrer Kleidung angebrachten großen schwarzen Punkt, den sogenannten "Fluchtpunkt" besonders kenntlich gemacht.

In der Zeit, bevor der SS-Hauptsturmführer Kolb als 1. und der Angeklagte Höhn als 2. Schutzhaftlagerführer im Konzentrationslager Sachsenhausen tätig waren, kennzeichnete sich die Behandlung der Häftlinge besonders durch auf persönlicher Willkür der Führer und Unterführer der SS-Lagerleitung beruhende Terror- und Vernichtungsakte gegen einzelne Häftlinge. Die Tendenz, die in jenem Zeitabschnitt in den Konzentrationslagern verfolgt wurde, war lediglich darauf gerichtet, die Inhaftierten, wenn möglich für dauernd, aus der Volksgemeinschaft auszuschließen; das führte dazu, daß die Häftlinge

nicht nur den von der oberen SS-Führung im großen geplanten und durchgeführten Vernichtungsaktionen - wie z. B. die Juden den großen Masseneinlieferungsaktionen der Jahre 1938 bis 1940 und die Angehörigen der polnischen Intelligenz in der Zeit von Ende 1939 bis Mitte 1940 - preisgegeben, sondern daß sie ^{da}neben auch noch der persönlichen Vernichtungswut der einzelnen SS-Führer und Unterführer schutzlos ausgesetzt waren. Diese von den untern SS-Führern unter ausdrücklicher Billigung oder mit stillschweigender Duldung ihrer Vorgesetzten willkürlich ausgeführten Marterungen und Tötungen einzelner Häftlinge gingen in der Zeit, in welcher der SS-Hauptsturmführer Kolb und der Angeklagte Höhn die Führung im Schutzhaftlager übernahm, also etwa Mitte 1943, merklich zurück, da sich inzwischen bei der höheren SS-Führung die Auffassung durchgesetzt hatte, daß die in den Konzentrationslagern inhaftierten Häftlinge eine wertvolle und mit der fortschreitenden Kriegsbelastung des deutschen Volkes unverzichtbare Arbeitskraft darstellten, die, soweit möglich, zu erhalten und zur Intensivierung der Kriegsanstrengungen der deutschen Wirtschaft auszunutzen war. Daher blieben die Häftlinge in der Folgezeit vom ihre Arbeitskraft beeinträchtigenden oder vernichtenden Einzel-Willkürakten der unteren SS-Führer im wesentlichen verschont; an die Stelle des früheren Einzel-terrors trat nunmehr der Massenterror, der sich darauf richtete, die seelische Widerstandskraft der Häftlinge zu brechen und die Inhaftierten nur dann, dann aber in - im einzelnen vorgeplanten und durchgeführten - Massenvernichtungsaktionen, der Tötung zuzuführen, wenn dies der oberen SS-

Führung aus sogenannten "übergeordneten Gesichtspunkten", z. B. zum Zwecke der allgemeinen Abschreckung und zur Verhütung des Bekanntwerdens der im Konzentrationslager herrschenden Zustände bei der deutschen Zivilbevölkerung und den Feindmächten als tunlich erschien.

In diesen zweiten Abschnitt fallen - mit Ausnahme der Tötung russischer Kriegsgefangener - die den Angeklagten Höhn, Böhm und Hempel zum Vorwurf gemachten Straftaten.

Die vorstehenden Feststellungen zu A. und B. beruhen auf den Einlassungen der Angeklagten Höhn, Böhm und Hempel sowie auf den Aussagen der Zeugen Kolb, Wessel, Dr. Baumkötter, Erdmann, Dr. Adametz, Engemann, Lankisch von Hoernitz, Lübbe, Dr. Schmidt und Abel, an deren Richtigkeit insoweit zu zweifeln das Schwurgericht, ohne daß es schon jetzt eines Eingehens auf die persönliche Glaubwürdigkeit der genannten bedurfte, schon deswegen keinen Anlaß sieht, weil die vorstehenden Feststellungen nicht unmittelbar Straftaten der Angeklagten betreffen, das Motiv einer wahrheitswidrigen Be- oder Entlastung der Angeklagten mißhin insoweit ausscheidet und weil die Angaben der Angeklagten und Zeugen über die historischen Vorgänge, soweit sie mehreren von ihnen zur Kenntnis gelangt sind, sich decken und im übrigen derart miteinander vereinbar sind, daß den objektiven Wahrheitsgehalt der einzelnen Angaben in Frage stellende Widersprüche nicht ersichtlich geworden sind.

C.

Die Straftaten der Angeklagten.

I. Die Erschießung russischer Kriegsgefangener.

a) Tatsachenfeststellung.

Kurze Zeit nach Beginn des Rußlandfeldzuges, nämlich von Anfang September bis etwa Mitte Oktober 1941, wurden in das Konzentrationslager Sachsenhausen eine große Anzahl russischer Kriegsgefangener, insgesamt mindestens 18 000, eingeliefert, die auf Grund einer im Einverständnis mit der Reichsführung SS ergangenen Anordnung des Oberkommandos der Wehrmacht aus den russischen Kriegsgefangenenlagern der Wehrmacht (Stalags) nach im einzelnen nicht mehr feststellbaren Gesichtspunkten gesondert und der SS zur weiteren Behandlung überstellt worden waren. Diese russischen Kriegsgefangenen, die unter Bewachung von Wehrmachtsangehörigen im Bahntransport zum Bahnhof Sachsenhausen gebracht worden waren, wurden von dort unter der Aufsicht von Angehörigen der SS-Lagerleitung in das Schutzhaftlager geführt und da in den anderen Häftlingen freigemachten, von Einrichtungsgegenständen gänzlich geräumten und vom übrigen Schutzhaftlagerbereich durch Stacheldrahtzäune abgetrennten Blocks 11, 12, 35 und 36, welche vorher durch Tafeln als "Russisches Kriegsgefangenenlager" kenntlich gemacht waren, ohne oder mit nur durchaus unzureichender Verpflegung untergebracht, Bis Mitte Oktober 1941 wurden etwa 10 800 dieser Gefangenen in der eigens zu diesem Zweck vorher im Industriehof des Lagers errichteten Genickschußanlage durch Angehörige der SS-

Lagerleitung, insbesondere Blockführer des Schutzaftlagers, erschossen und in vier transportablen Krematoriumsofen, welche gleichfalls speziell zu dem Zweck der Vernichtung ihrer Leichen im Industriehof aufgestellt und in Betrieb gesetzt worden waren, verbrannt.

Im einzelnen vollzog sich die Erschießung der russischen Kriegsgefangenen in folgender Weise : Allabendlich nach dem allgemeinen Zählappell werden Gruppen von jeweils 50 bis 60 russischen Kriegsgefangenen vor den Isolierbaracken auf LKWs verladen und zum Industriehof gefahren. Durch die Vorspiegelung ihrer Bewachungsmannschaften, sie würden zum Arbeitseinsatz gebracht, wo sie sich ausreichende Verpflegung verdienen könnten, wurden sie bewogen, sich nicht nur dem Abtransport nicht zu widersetzen, sondern sich sogar freiwillig zu ihm zu drängen.

Im Industriehof wurden die Gefangenen unter der Aufsicht der an der Vernichtungsaktion beteiligten Blockführer von den Lastkraftwagen abgeladen und in die nicht erkennbare Genickschußbaracke getrieben. Sie erreichten zunächst einen größeren, als Umkleideraum eingerichteten Raum, in welchem sie sich ihrer Kleidung zu entledigen hatten. Von dem Umkleideraum aus wurden sie in an an diesen angrenzendes Zimmer gebracht, in welchem ihnen von SS-Angehörigen die Vornahme einer Körperuntersuchung auf ihren Kräftezustand und ihre Arbeitsfähigkeit vorgetäuscht wurde; hierbei achteten die die Scheinuntersuchung durchführenden SS-Angehörigen lediglich darauf, ob die Gefangenen goldenen Zahnersatz trugen, und bezeichneten,

wenn dies der Fall war, die entsprechenden Kriegsgefangenen mit einem blauen Kreuz auf der Brust. Nach dieser vorgeblichen Untersuchung wurden die Gefangenen einzeln und nacheinander in den sich an den "Untersuchungsraum" anschließenden Erschießungsraum geleitet. Dieser war bis zur halben Höhe mit Fliesen ausgelegt und enthielt eine Einrichtung, die in den Gefangenen den Eindruck erweckte, in ihm werde ihre Untersuchung auf ihre Arbeitsfähigkeit fortgesetzt: An einer Längswand, hinter der sich ein weiterer, von den Gefangenen nicht einzusehender Raum befand, war mit Farbe ein in Zentimeter-Abschnitte eingeteilter vertikaler Meßstreifen angebracht, auf dem die Körpergröße einer Person abgelesen werden konnte. Neben diesem Meßstreifen lief in einem an die Wand eingelassenen senkrechten Spalt ein besonders konstruiertes Holzgestell mit einem Schieber (die sogenannte Kopfplatte), welches zum Messen der Körpergröße auf und ab bewegt werden konnte und den in der Wand eingelassenen Längsspalt verdeckte. In dem Schieber war in einem bestimmten, etwa einer Kopfhöhe entsprechenden Abstand unterhalb der Kopfplatte eine Durchbohrung angebracht, die, wenn die Kopfplatte auf dem Kopf des zu Messenden auflag, dessen Nacken durch den Spalt zum Nebenraum hin freigab. In diesem schalldicht isolierten Nebenraum hielt sich der als Schütze eingeteilte SS-Angehörige auf und erschoß auf ein Zeichen des Blockführers, der den nichtsahnenden Häftling im Erschießungsraum vor die Meßplatte gestellt und die Kopfplatte auf seinen Kopf gesenkt hatte, hin mit einer Kleinkaliberpistole den vor der Meßplatte stehenden Kriegsgefangenen durch

einen Genickschuß. Ein in dem Erschießungsraum auf höchste Lautstärke eingestellter Plattenspieler übertönte den Schußknall und erfüllte die gesamte Baracke mit überlauter, noch im Schutzhaftlager deutlich hörbarer Marschmusik. Sobald der exekutierte Gefangene, von dem Genickschuß getroffen, tot zusammenbrach, wurde er von Angehörigen des Krematoriumskommandos durch eine Seitentür in einen Nebenraum gezogen, in welchem die Leichen der Gefangenen bis zu ihrer Verbrennung aufgestapelt wurden; der Erschießungsraum wurde mittels eines Wasserschlauches von Blutspuren gesäubert und der ^{der} nächst/wartenden Häftlinge, welche von der Tötung des vorangegangenen Häftlings nichts hatten wahrnehmen können, in den Erschießungsraum gebracht und in gleicher Weise durch Genickschuß getötet,

Denjenigen Gefangenen, welche goldenen Zahnersatz trugen und die bei der vorgetäuschten ärztlichen Untersuchung entsprechend gekennzeichnet worden waren, wurde von den Häftlingen des Krematoriumskommandos der Zahnersatz ausgebrochen und zur Ablieferung an die Kommandantur vereinnahmt.

Die Zahl der Erschießungen bestimmte sich nach der Leistungsfähigkeit der Krematoriumsöfen und schwankte zumindest in den ersten Wochen der Erschießungsaktion zwischen 250 und 300 Gefangenen täglich. Mitte Oktober 1941 erkrankten zuerst zwei, dann eine größere Anzahl von Blockführern des Erschießungskommandos an Fleckfieber, das die sowjetischen Kriegsgefangenen eingeschleppt hatten; diese führte zu Stockungen und schließlich Mitte November 1941 zum gänz-

lichen Abbruch der Vernichtungsaktion.

Der Angeklagte Hempel, der zur Zeit der Russenerschießungen als Blockführer im Schutzhaftlager eingesetzt war, beteiligte sich auf Befehl der Lagerführung - ob ihm die Weisung vom Lagerführer unmittelbar oder von einem anderen seiner Vorgesetzten erteilt worden ist, hat sich nicht mehr mit völliger Sicherheit feststellen lassen - an der Aktion.

Er hat wissend, daß und auf welche Weise die Kriegsgefangenen im Konzentrationslager getötet werden sollten, in mindestens 2 Fällen an dem Transport von jeweils wenigstens 50 Kriegsgefangenen, die später in der beschriebenen Weise erschossen wurden, vom Bahnhof Sachsenhausen tätig mitgewirkt und in wenigstens 2 weiteren Fällen Gruppen von jeweils mindestens 50 Gefangenen, die von dem diensthabenden Leiter der Russenisolierung im Schutzhaftlager zum Transport in den Industriehof eingeteilt und aufgestellt worden waren, übernommen, nachgezählt, ihre Verladung auf bereitstehende Lastkraftwagen veranlaßt und überwacht, die Gefangenen in den Industriehof fahren lassen und sie dort an der Genickschußanlage abgeliefert, wo sie alsbald erschossen wurden.

Der Angeklagte Hempel ist geständig. Er läßt sich wie folgt ein: Etwa 4 Wochen nach Beginn des Rußlandfeldzuges habe er gesehen, daß eine Kommission, die aus hohen Wehrmachtsoffizieren bestanden habe und von dem damaligen Lagerkommandanten geführt worden sei, insbesondere die Isolierung und den Industriehof, besichtigt habe. Kurze Zeit später

habe er festgestellt, daß an der Isolierung ein Schild mit der Aufschrift "Russisches Kriegsgefangenenlager" angebracht gewesen sei. Etwa gleichzeitig sei ihm und den übrigen Blockführern das Betreten des Industriehofes verboten worden. In der Folgezeit habe er festgestellt, daß auf dem Industriehof Neubauten errichtet und von Zeit zu Zeit durch den Lagerkommandanten Loritz besichtigt worden seien.

Anfang September 1941 seien die ersten Transporte russischer Kriegsgefangener, von Wehrmachtsangehörigen begleitet, im Lager eingetroffen. Er, der Angeklagte Hempel, habe mit den Begleitmannschaften von der Wehrmacht gesprochen und von diesen erfahren, daß es sich bei den Gefangenen um sowjetische politische Kommissare ^s handele, die auf Befehl des OKW zum Zwecke der Erschießung im Konzentrationslager Sachsenhausen aus den Stalags ausgesondert worden seien. Er, der Angeklagte, habe selbst mit den Erschießungen zunächst nichts zu tun gehabt, er habe aber gehört, daß und in welcher Weise die Russen auf dem Industriehof erschossen worden seien, und bemerkt, daß aktive Blockführer ihre Mißbilligung über die Tatsache und die Art der Vernichtung der Kriegsgefangenen zum Ausdruck gebracht hätten.

Als im Oktober 1941 unter den mit der Exekution der sowjetischen Kriegsgefangenen befaßten SS-Leuten eine Fleckfiebererkrankung ausgebrochen sei und eine Anzahl von aktiven Blockführern infolge ihrer Erkrankung für die weitere Teilnahme an der Russenvernichtung ausgefallen sei, sei er, der Angeklagte, zur Mitwirkung an der Exekution einge-

teilt worden. Entsprechend dem ihm erteilten Befehl habe er wenigstens zweimal bei der Russenisolierung Blocks von jeweils 50 Gefangenen, die von dem diensthabenden Leiter der Isolierung zum Transport in den Industriehof - wo sie, wie er, der Angeklagte, wußte, erschossen werden sollten, nachgezählt, ihre Verladung auf von der Lagerkommandantur bereitgestellten Lastkraftwagen veranlaßt und überwacht, die Gefangenen in den Industriehof fahren lassen und dort dem in der Genickschußanlage dienstuenden Blockführer Nägels übergeben, der sie in die Baracke gebracht habe. Hier seien die von ihm, dem Angeklagten, antransportierten Kriegsgefangenen erschossen worden. An der Erschießung selbst sei er, Hempel, nicht beteiligt gewesen. Er habe aber zur Zeit der Durchführung dieser Transporte gewußt, daß die Gefangenen sich in einem Umkleideraum ihrer Kleider hätten entledigen müssen, daß sie in einem "Untersuchungsraum" durch einen SS-Angehörigen dem Scheine nach einer Gesundheitsuntersuchung unterzogen worden seien, daß sie sodann in dem Erschießungsraum einzeln nacheinander vor eine Meßlatte treten mußten und durch einen in derselben angebrachten Schießschlitz hinterücks mittels eines Genickschusses getötet worden seien; ihm sei weiter bekannt gewesen, daß die russischen Kriegsgefangenen vor dem von ihm durchgeführten Transport und auch noch in der Genickschußanlage in die Annahme versetzt worden seien, sie würden in der ihnen als solche nicht erkenntlichen Genickschußanlage auf ihre arbeitsfähigkeit untersucht, und daß die Russen bis zu ihrer Erschießung nicht erkannt hätten, daß

ihnen die Tötung bevorstehe.

In etwa 2 weiteren Fällen habe er, der Angeklagte Hempel, als diensthabender Blockführer Transporte von jeweils mindestens 50 russischen Kriegsgefangenen, die nachts unerwartet am Bahnhof eingetroffen seien und sofort hätten abgeholt werden müssen, mit anderen SS-Angehörigen am Bahnhof Sachsenhausen in Empfang genommen und in das Lager gebracht; seine Tätigkeit am Bahnhof habe darin bestanden, daß er mit einem Scheinwerfer die Ausladung der Gefangenen beleuchtet habe. Auch in diesen Fällen sei er sich bewußt gewesen, daß den Gefangenen im Konzentrationslager ihre Tötung in der Genickschußanlage bevorgestanden habe.

Für seine Mitwirkung an der Erschießung der russischen Kriegsgefangenen sei er nach Abschluß der Aktion mit dem Kriegsverdienstkreuz II. Klasse mit Schwertern ausgezeichnet worden; er sei auch mit den übrigen Blockführern, die an der Vernichtung der russischen Kriegsgefangenen mitgewirkt hätten, auf einen Sonderurlaub nach Italien geschickt worden, doch sei er als Reservist in den Genuß dieser Vergünstigung nur deswegen gelangt, weil andere, aktive Blockführer, die zunächst zur Teilnahme an der Urlaubsfahrt vorgesehen gewesen seien, infolge ihrer Fleckfiebererkrankung nicht hätten mitfahren können, und er für sie als Ersatzmann eingesprungen sei.

Das Geständnis des Angeklagten Hempel ist glaubwürdig. Zunächst ist kein Motiv oder sonstiger Anhalt dafür zu erkennen, daß der Angeklagte sich wahrheitswidrig der

Mitwirkung an den Russenerschießungen bezichtigt und sich so zu unrechtbelastet hätte. Im übrigen aber wird seine Einlassung durch die Bekundungen der Zeugen Schubert, Sorge, Schöler und Reinecke in ihren wesentlichen Zügen bestätigt. Der Zeuge Schubert hat uneidlich ausgesagt, "Hempel habe die russischen Gefangenen auf dem Wege zur Erschießungsanlage begleitet und bewacht. Zwar kann die Aussage dieses Zeugen deswegen nicht unbedenklich hingenommen werden, weil der Zeuge Schubert als SS-Oberscharführer selbst Blockführer im Schutzhaftlager Sachsenhausen gewesen sei und wegen während dieser seiner Tätigkeit verübten Mordes in 46 Fällen und versuchten Mordes in 8 Fällen sowie wegen Beihilfe zum versuchten Mord durch das Urteil des Schwurgerichts in Bonn vom 6. Februar 1959 - 8 Ks 1/58 - zu lebenslangem Zuchthaus verurteilt worden ist, er gegen das Urteil Revision eingelegt hat, über welche noch nicht entschieden ist, und daher der Verdacht nahe liegt, er wolle die ihm angelasteten Straftaten auf andere, mit ihm im Schutzhaftlager tätig gewesene SS-Angehörigen, darunter auch den Angeklagten Hempel, abwälzen und sage daher zu deren Nachteil die Unwahrheit. Diese Bedenken erscheinen jedoch im konkreten Falle als nicht gerechtfertigt; denn dadurch, daß er den Angeklagten Hempel bezichtigt, an dem Transport der russischen Kriegsgefangenen zur Erschießungsanlage mitgewirkt zu haben, vermag er sich selbst, wie er auch nach seinen in der Hauptverhandlung vor dem Schwurgericht zutage getretenen intellektuellen Fähigkeiten ohne Zweifel erkennt, von dem Vorwurf, selbst an der Erschießung der Kriegsgefangenen beteiligt gewesen zu sein, weder zu reinigen noch auch nur

zu entlasten.

Der Zeuge Sorge hat uneidlich bekundet, er habe zwar nicht speziell gesehen, daß Hempel an der Russenvernichtungsaktion teilgenommen habe; da der Angeklagte Hempel zu jener Zeit aber Blockführer gewesen sei und sämtliche Blockführer zur Teilnahme an der Aktion eingeteilt gewesen seien, nehme er an, daß auch Hempel sich an der Aktion beteiligt habe. Für die Würdigung dieser Aussage des Zeugen Sorge, der als SS-Hauptscharführer zur Zeit der Russenvernichtungsaktion als 1. Rapportführer und Arbeitsdienstführer im Schutzhaftlager Sachsenhausen tätig war und durch das genannte, gegen ihn in Rechtskraft erwachsene Urteil des Schwurgerichts in Bonn vom 6. Februar 1959 wegen Mordes in 67 Fällen und anderer Straftaten gleichfalls zu lebenslänglichem Zuchthaus verurteilt worden ist, gelten die zu der Aussage des Zeugen Schubert angestellten Erwägungen in gleicher Weise; doch liegt bei ihm die Möglichkeit einer Falschaussage noch umso ferner, als dieser Zeuge sich, da er rechtskräftig verurteilt ist, durch eine wahrheitswidrige Bezichtigung des Angeklagten Hempel keine Vorteile mehr zu verschaffen vormag.

Auch der Zeuge Schöler hat nach seiner Bekundung nicht konkret wahrgenommen, daß der Angeklagte Hempel sich an der Russenerschießung beteiligt hat; er hat aber gesehen, daß Hempel im Anschluß an die Aktion mit dem KVK II ausgezeichnet worden ist, und schließt hieraus in Verbindung mit seiner Feststellung, daß zu jenem Zeitpunkt nur die Teilnehmer an der Russenaktion ausgezeichnet worden sind, daß Hempel

an diesen Erschießungen in irgendeiner Weise mitgewirkt hat. Die Aussage des Zeugen Schöler, der im Zuge einer Sonderaktion der SS am 3. Juni 1939 in das Konzentrationslager Sachsenhausen eingeliefert und dort bis zum 21. April 1945 inhaftiert worden war und der seine Aussage vor dem Schwurgericht in ruhiger, maßvoller und sachlicher Form gemacht hat, ist glaubwürdig; Anhaltspunkte dafür, daß er die Unwahrheit berichtet hätte, sind nicht hervorgetreten.

Der Zeuge Reinecke schließlich, der im Jahre 1933 kommunistischer Stadtverordneter in Göttingen war, wegen Vorbereitung zum Hochverrat zu 3 1/2 Jahren Zuchthaus verurteilt und nach Verbüßung der Strafe im August 1940 in das Konzentrationslager Sachsenhausen eingeliefert worden ist, wo er bis zu dessen Evakuierung im Jahre 1945 verblieb, hat ausgesagt, er habe, als er während der Russenerschießungsaktionen im Industriehof des Lagers Sachsenhausen gearbeitet habe, von seiner Arbeitsstelle aus selbst beobachtet, daß der Angeklagte Hempel russische Kriegsgefangene, die zur Erschießung bestimmt gewesen seien, im Lastkraftwagen zu der Erschießungsanlage herantransportiert habe. Zu einem anderen Zeitpunkt habe er vom Appellplatz des Schutzhaftlagers aus beobachtet, wie Hempel sich an dem Aufladen von Kriegsgefangenen auf vor der Russenisolierung vorgefahrene Lastkraftwagen beteiligt habe. Auch diese ruhig, sachlich und mit Bestimmtheit vorgetragene Aussage ist glaubhaft; das Schwurgericht ist von der Richtigkeit ihres Inhaltes überzeugt.

Hiernach steht fest, daß der Angeklagte Hempel an der Erschießung von insgesamt 200 russischen Kriegsgefangenen, deren mindestens zweimal 50 er von dem Bahnhof Sachsenhausen in das Konzentrationslager und wenigstens weitere zweimal 50 von der Russenisolierung zu der Erschießungsanlage im Industriehof transportiert hat oder hat transportieren helfen, in der oben im einzelnen festgestellten Weise mitgewirkt hat.

b) Rechtliche Würdigung.

aa) Die Tötung der russischen Kriegsgefangenen war rechtswidrig. Es bedarf keiner besonderen Erörterung, daß den Erschießungen rechtskräftige gerichtliche Urteile nicht zugrunde gelegen haben, daß ohne solche Urteile die die Erschießungen anordnenden Führungsstellen der SS und der oberen Kommandobehörden der Wehrmacht zur rechtmäßigen Anordnung der Tötung der sowjetischen Kriegsgefangenen nicht waren legitimiert (vgl. BGH, Urteil vom 24. 6. 1955 - 1 StR 55/55 - mit weiteren Nachweisen) und daß ihnen hinsichtlich der befohlenen Erschießungen keine allgemeinen oder besonderen Rechtfertigungsgründe zur Seite gestanden haben. Insbesondere rechtfertigen sich die Tötungen auch nicht als Maßnahmen völkerrechtlicher Sanktion; die Annahme einer solchen scheidet, ohne daß es auf die Frage nach dem Vorliegen ihrer tatsächlichen und rechtlichen Voraussetzungen ankäme, in welcher die Tötungen gemäß den Befehlen der sie anordnenden Führungs- und Kommandobehörden durchgeführt wurden, sie als zur Einwirkung auf den Willen der anderen kriegsführenden Partei (der Sowjetunion), die das Wesensmerkmal der völkerrecht-

lichen Sanktion darstellt, weder bestimmt noch geeignet qualifizierte.

bb) Die Erschießungen stellen sich rechtlich als Mord im Sinne des § 211 StGB dar : Die Kriegsgefangenen sind aus niedrigen Beweggründen und heimtückisch getötet worden. Die Tötung der Gefangenen, die nicht angeordnet worden ist, weil den Gefangenen ein strafwürdiges oder auch nur mißbilligenswertes konkretes Verhalten zum Vorwurf gemacht worden war, sondern allein deswegen, weil die Gefangenen - was nicht einmal mit Sicherheit, zumindest aber nicht bei allen von ihnen feststeht - eine bestimmte Stellung, nämlich die eines politischen Kommissars, innerhalb der russischen Armeen einnahmen, beruhte auf einer niedrigen Gesinnung im Sinne des § 211 StGB, nämlich auf einer Gesinnung, die Personen, die in einer politisch und militärisch mißliekten Funktion Verwendung gefunden hatten, überhaupt jeden Menschenswert und jede Menschenwürde absprach und ihnen allein deswegen erbarmungslos diejenigen rechtlichen Sicherungen versagte, die nach der übereinstimmenden Rechtsüberzeugung aller Kulturvölker selbst dem gebühren, der eine schwere strafbare Handlung begangen hat (vgl. BGH a. a. o.). Die Tötungen sind darüber hinaus heimtückisch im Sinne des § 211 StGB, nämlich unter Ausnutzung der Arg- und Wehrlosigkeit der Opfer ausgeführt worden : Die Kriegsgefangenen wurden in die Auffassung versetzt und erhalten, sich einer Untersuchung auf ihre Arbeitsfähigkeit zu unterziehen und durch diese keinen Leibes- und Lebensschaden zu erleiden, sie wurden durch die

Vorspiegelung dieser Untersuchung bewogen, sich arglos und ohne Widerstand der Waffe des SS-Schützen preiszugeben, und, ohne der ihnen drohenden Lebensgefahr gewahr zu werden, hinterücks erschossen. Diese Verheimlichung der Tötungsabsicht geschah nicht, um etwa den Kriegsgefangenen die seelischen Qualen, die sie angesichts eines ihnen erkennbar bevorstehenden Todes erleiden würden, zu ersparen - ein solches Motiv ist nicht einmal von dem Angeklagten Hempel oder den Zeugen Sorge und Schubert auch nur vorgeschützt worden -, sondern allein weil der Taturheber es so befohlen hatte, um zu verhüten, daß die Gefangenen ihrer Exekution Widerstand entgegensezten oder auch nur in von Todesangst ausgelöste Unruhe gerieten, die die Durchführung der Exekution zumindest erschweren oder verzögern konnte. Unter diesen Umständen ist es unerheblich, daß die waffenlosen Kriegsgefangenen, die gegenüber den bewaffneten Exekutionsmannschaften wehrlos waren, sich auch durch eine Widerstandsleistung dem Erschießungstode jedenfalls nicht unmittelbar hätten entziehen können. Auch wenn die Gefangenen sich in einer offenen Erschießung mit Gewalt ebensowenig hätten widersetzen können wie ihrer meuchlings durchgeführten Tötung, so hätten sie doch zum mindesten dadurch, daß sie die Flucht versuchten, um Hilfe riefen oder durch körperliche Widersetzung eine Erschießung in der Genickschußanlage unmöglich machen, ihre Tötung so erschweren und solches Aufsehen im Häftlingslager und, falls daraufhin ihre Exekution nur hätte im Freien erfolgen können, auch unter der in der Nähe des Konzentrationslagers lebenden Zivil-

bevölkerung erregen können, daß ihre Erschießung wenigstens nicht zu dieser Zeit hätte erfolgen können, möglicherweise aber sogar gänzlich hätte eingestellt werden müssen. All das haben die die Tötung der Kriegsgefangenen und die Art ihrer Durchführung anordnenden Führungs- und Kommandostellen durch ihren von den Exekutionskommandos ausgeführten Befehl, die Gefangenen hinterzücks zu erschießen, vermieden. Sie haben sich also die Arg- und Wehrlosigkeit ihrer Opfer für die Durchführung von deren Tötung zunutze gemacht, mithin heimtückisch gehandelt (vgl. BGHSt 2, 151).

cc) Zu Gunsten des Angeklagten Hempel muß, da sich gegen- teiliges nicht hat erweisen lassen, davon ausgegangen werden, daß die Tötung der russischen Kriegsgefangenen von den sie anordnenden und auch für ihre Durchführung verantwortlichen Befehls- und Kommandobehörden durch eine dasselbe Strafgesetz (§ 211 StGB) mehrfach verletzende einheitliche, eine einzige Willensbetätigung manifestierende Handlung be- wirkt worden ist. Trifft dies aber zu, dann ist nicht der des Mordes in Tatmehrheit (§ 74 StGB), sondern derjenige des § 73 StGB gegeben (vgl. BGHSt 1, 20 mit weiteren Hin- weisen).

dd) Dadurch, daß der Angeklagte Hempel in je 2 Fällen jeweils mindestens 50 russische Kriegsgefangene vom Bahnhof Sachsenhausen zum Konzentrationslager und aus der Russeniso- lierung zu der Genickschussanlage im Industriehof hat trans- portieren helfen oder allein transportiert hat, hat er an der Tötung dieser 200 russischen Kriegsgefangenen, nach dem

im vorigen Absatz Ausgeführten also einen Mord an 200 russischen Kriegsgefangenen, mitgewirkt.

Seine Mitwirkung bezog sich auf die Tötungshandlung als solche, also nicht nur auf eine Handlung, die die Tötung der Kriegsgefangenen lediglich vorbereitete. Denn bei der gebotenen natürlichen Betrachtungsweise muß der Beginn der eigentlichen Tötungshandlung schon bei der zum Zwecke ihrer Erschießung erfolgten Herauslösung der Kriegsgefangenen aus den Kriegsgefangenenlagern der Wehrmacht (Stalags) gefunden werden, da bereits in jemem Zeitpunkt diejenige Beschränkung der ihnen in den Kriegsgefangenenlagern noch gewährten persönlichen Handlungs- und Willensfreiheit und die Einwirkung der Gewalt eingesetzt hat, die nach Lage der Sache erforderlich war, sie zur Tötung zu bringen, und die bis zur Erschießung der Gefangenen unverändert und ununterbrochen fortgedauert hat. Die Tötungshandlung als solche erstreckt sich daher nicht nur auf den eigentlichen Erschießungsvorgang in der Genickschußanlage des Konzentrationslagers Sachsenhausen, sondern auch auf den Antransport der in den Kriegsgefangenenlagern gehaltenen Gefangenen zu der Hinrichtungsstätte; der Angeklagte Hempel hat deshalb nicht nur an einer auf die Tötung der Kriegsgefangenen abzielenden Vorbereitungshandlung, sondern an der Tötung der Gefangenen als solcher durch seine Beteiligung an ihrem Transport mitgewirkt.

Der Tatbeitrag des Angeklagten Hempel stellt sich als Beihilfe zum Mord dar. Ihm war bekannt, daß die Kriegsgefangenen

in den Transporten, an denen er sich tätig beteiligte, der Tötung zugeführt wurden, und ihm waren auch diejenigen Tat-umstände geläufig, die diese Tötungen zum Mord qualifizierten. Er hat, wie er selbst eingestanden hat, mehrfach, und zwar auch ehe er in der festgestellten Weise selbst tätig gewor- den ist, mit Wehrmachtsbegleitmannschaften von russischen Kriegsgefangenentransporten gesprochen und von diesen er- fahren, daß die Russen getötet werden sollten, weil sie als Kommissare in den russischen Streitkräften Dienst getan hätten. Er wußte deshalb, daß gegen die Gefangenen weder ein strafrechtlicher Vorwurf erhoben noch daß gegen sie gar ein gerichtliches Verfahren durchgeführt worden war; ihm war bekannt, daß lediglich der Umstand, daß sie in den russischen Streitkräften eine bestimmte, der deutschen politischen und militärischen Führung unliebsame Funktion bekleidet hatten, den ihre Tötung anordnenden Befehls- und Kommandobehörden ausgereicht hatte, ohne weiteres ihre Erschießung zu befehlen und in die Wege zu leiten. Damit kannte der Angeklagte Hempel alle diejenigen Tatumstände, aus denen sich das Motiv ihrer Tötung als auf niedriger Gesinnung beruhend manifestiert. Darüber hinaus aber hatte der Angeklagte auch zuverlässige Kenntnis von den Umständen, unter denen sich die Tötung der russischen Kriegsgefangenen im Lager Sachsenhausen vollzog; er wußte deshalb auch, daß ihre Erschießung meuchlings und heimtückisch geschah. Zu dem von ihm hiernach als solchen in allen Tatumständen erkannten Mord an den 200 russischen Kriegsgefangenen hat der Angeklagte Hempel durch eigene, oben im einzelnen dargestellte Tat beigetragen und durch diesen

seinen Tatbeitrag den Tätern des Mordes, nämlich den für die Anordnung und Durchführung der Tötungen Verantwortlichen, zur Begehung des Mordes wissentlich Hilfe geleistet (§ 49 Abs. I StGB). Dafür, daß er an der Ermordung der Gefangenen als Mittäter (§ 48 StGB) mitgewirkt habe, ist kein hinlänglicher Anhalt ersichtlich geworden. Er hat den wesentlichen Geschehensablauf nicht in der Weise ~~mit~~ beherrscht, daß die Durchführung und der Ausgang der Tat maßgeblich auch von seinem Willen abhingen (BGH JR 1955, 304, 305) ; er hatte kein eigenes Interesse an der Tötung der Kriegsgefangenen, und er hat nichts dafür erkennen lassen, daß sein Wille darauf gerichtet gewesen wäre, daß er seinen Tatbeitrag nicht als bloße befehlsgemäße Förderung fremden Tuns, sondern als einen Teil der Tätigkeit der übrigen an der Tötung der Gefangenen Beteiligten und dementsprechend die Handlungen der anderen als eine Ergänzung seines eigenen Tatanteils aufgefaßt und gewollt hätte. Es kann daher lediglich festgestellt werden, daß der Angeklagte Hempel als Mordgehilfe tätig geworden ist. Daß er bei der Ausführung seines eigenen Tatbeitrages nicht selbst aus niedrigen Beweggründen oder heimtückisch gehandelt hat, ändert an der rechtlichen Qualifizierung seiner Beihilfeleistung nichts, es genügt, daß er in Kenntnis derjenigen Umstände gehandelt hat, die die Tötung wegen ihrer niedrigen Beweggründe und der Heimtücke ihrer Ausführung als Mord qualifiziert (BGHSt 2, 251 (255)).

ee) An der Tötung der russischen Kriegsgefangenen hat der Angeklagte Hempel nach seiner unwiderlegten und glaubwürdigen Einlassung auf Grund eines Befehls eines ihm dienstlich

vorgesetzten Angehörigen der Lagerführung, also in Ausführung eines Befehls in Dienstsachen im Sinne des § 47 Militärstrafgesetzbuch mitgewirkt. Er kann daher auf Grund der sogenannten Bestimmung die nach § 3 der Verordnung über eine Sondergerichtsbarkeit in Strafsachen für Angehörige der SS und für die Angehörigen der Polizeiverbände bei besonderem Einsatz vom 17. Oktober 1939 (RGBl I Seite 2107) in Verbindung mit dem Erlaß des damaligen Reichsführers SS und Chefs der deutschen Polizei vom 9. April 1940 auch auf ihn Anwendung findet, wegen seines Tatbeitrages nur dann strafrechtlich zur Verantwortung gezogen werden, wenn er bei Begehung der Tat erkannt hat, daß der ihm erteilte Befehl die Begehung eines Verbrechens bezweckte. Daß dem so war, ist nach Lage der Sache unzweifelhaft: Wenn auch der Angeklagte wahrgenommen hat, daß die Gefangenen von der Wehrmacht überstellt wurden, und wenn auch weiter davon ausgegangen wird, die Überstellung zum Zwecke der Tötung von einer Oberen Kommandobehörde, möglicherweise sogar dem Oberkommando der Wehrmacht, angeordnet würden ist, so wußte der Angeklagte doch auch, daß die Gefangenen ohne konkreten Schuldvorwurf und ohne gerichtliches Verfahren einer heimtückischen Tötung zugeführt wurden. Daß dies nicht rechtens war, sondern ein Verbrechen darstellte, konnte ihm nicht verborgen bleiben und ist ihm auch nicht verborgen geblieben. Zwar steht auf Grund der Einlassungen der Angeklagten Höhn, Böhm und Hempel sowie auf Grund der Bekundungen der Zeugen Kolb und Wessel fest, daß die Angehörigen der SS-Totenkopfverbände, also auch der Angeklagte Hempel, einer durchlaufende und

intensive Unterrichte, bekanntgemachte Befehle und Ansprüchen ausgeübten, von der oberen SS-Führung planmäßig gelenkten Beeinflussung ausgesetzt waren, jeden Befehl des "Führers" und der unmittelbaren Vorgesetzten als dem Wohle des deutschen Volkes bestimmte und dienende Anordnung kritiklos hin zunehmen und ungeachtet der Forderungen des eigenen Gewissens blindlinge zu befolgen. Diese Beeinflussung führte indessen dazu, daß die ihr erliegenden SS-Angehörigen die ihnen erteilte Befehle ohne Rücksicht auf die moralische und rechtliche Charakteristik ihres Gegenstandes und ohne ihr eigenes Gewissen zu prüfen, in unbedingter, kritikloser Ergebenheit ausführten; sie vermochte aber nicht, diejenigen äußeren Tatsachen der Wahrnehmung auch der blindlings Gehorchenden zu entziehen, die den Inhalt der erteilten Befehle rechtlich als Verbrechen qualifizierten. Es steht daher außer Zweifel, daß der Angeklagte Hempel, der, wie noch im einzelnen darzulegen sein wird, über zumindest nicht unterdurchschnittliche intellektuelle Fähigkeiten verfügt, auch unter der Wirkung der Gewissensbeeinflussung, welcher er zu jener Zeit ausgesetzt war, die verbrecherischen Merkmale des ihm in Bezug auf seine Mitwirkung an der Vernichtung der russischen Kriegsgefangenen erteilten Befehls anhand seiner eigenen vorher gemachten Beobachtungen über die Behandlung und die Art der Tötung der Kriegsgefangenen objektiv richtig erkannt und seine mit der Ausführung des Befehls bezweckte Mitwirkung an der Tötung der Gefangenen zutreffend als die Begehung eines - wenn auch möglicherweise nach seiner damaligen Auffassung des Wohl des deutschen Volkes fördernden -

Verbrechens beurteilt hat. Der Vernehmung des Prof. Dr. Seraphim gemäß dem Hilfs-Beweisantrag des Angeklagten Hempel bedurfte es im Hinblick auf die vorstehenden Darlegungen insoweit nicht, § 244 Abs. III StPO, weil die behaupteten Tatsachen zum Teil ohne Bedeutung für die Entscheidung, im übrigen aber so behandelt worden sind, als seien sie wahr.

ff) Zu Unrecht beruft sich schließlich der Angeklagte Hempel zu seiner Entlastung darauf, sich bei seiner befehlsmäßigen Mitwirkung an der Tötung der russischen Kriegsgefangenen in einer Notstandslage befunden zu haben. Denn die Voraussetzungen der §§ 52 und 54 StGB sind nicht gegeben. Das Schwurgericht geht mit der Einlassung des Angeklagten davon aus, daß der Angeklagte sich einer Befolung des ihm erteilten Befehls nicht ohne die Gefahr einer disziplinaren Bestrafung hätte entziehen können. Der Angeklagte hat jedoch den ihm gegebenen Befehl nicht unter dem Einfluß der Befürchtung, im Weigerungsfalle bestraft zu werden, sondern aus eigenem Antrieb und freiem, von der Strafdrohung unbeeinflußten Willen befolgt. Dies ergibt sich zur Überzeugung des Schwurgericht aus der Tatsache, daß der Angeklagte Hempel sich weder bei seiner Mitwirkung an der Russenerschießungsaktion noch auch im übrigen darauf beschränkt hat, die ihm erteilten Befehle zu befolgen, sondern daß er sowohl bei der Verladung der russischen Kriegsgefangenen auf die LKWs als auch zu anderen Gelegenheiten über seine ihm unter der allgemeinen Strafandrohung wegen Ungehorsams erteilten Befehle erheblich hinausgegangen ist, indem er die

Gefangenen und Häftlinge, ohne hierzu angehalten worden zu sein, grundlos mit Schlägen und Fußtritten mißhandelt hat. Der Angeklagte Hempel bestreitet dies zwar; seine diesbezügliche Einlassung ist jedoch durch die glaubhaften Bekundungen zahlreicher Zeugen widerlegt: So haben die Zeugen Dr. Richter und Schöler unter Eid ausgesagt, daß der Angeklagte Hempel Häftlinge bereits bei ihrer Einlieferung ohne ersichtlichen Anlaß mit Knüppeln geschlagen hat. Der Zeuge Dr. Richter, der jetzt 60 Jahre alt und Arbeitsgerichtsrat a. D. ist, gehörte noch nach 1933 dem Sozialistischen Studentenbund an; er emigrierte im Jahre 1934 ins Ausland und wurde 1940 in Dänemark verhaftet; in Februar 1942 wurde er in das Konzentrationslager Sachsenhausen eingeliefert und ist bis zu dessen Evakuierung dort verblieben. Dieser Zeuge, der auf Grund seiner in der Hauptverhandlung vor dem Schwurgericht hervorgetretenen Lauterkeit und Objektivität als durchaus glaubwürdig und zuverlässig erscheint, hat ausgesagt, Hempel sei im Jahre 1942 anlässlich der Einlieferung neuer Häftlinge in die Baracke gekommen, in welcher auch der Zeuge gelegen habe, und habe die Häftlinge nach dem Grunde ihrer Einlieferung gefragt. Als einer der Häftlinge angegeben habe, er sei wegen eines Sittlichkeitsverbrechens in das Konzentrationslager eingewiesen worden, habe Hempel sich von dem Stubenältesten einen Stock geben lassen und sei mit dem Häftling in den an den Tagesraum angrenzenden Schlafraum gegangen. Gleich darauf hätte er, der Zeuge, ebenso wie die anderen in dem Tagesraum anwesenden Häftlinge, aus dem Nebenraum Schläge und Schreie gehört; kurze Zeit später seien Hempel und der Häftling wie-

der in den Tagesraum zurückgekehrt, der Häftling habe gehinkt und sei offensichtlich zerschlagen gewesen. Wenn auch das Schwurgericht nicht verkennt, daß zwischen dem von dem Zeugen geschilderten Vorgang und dem Zeitpunkt der Verhennung des Zeugen 18 Jahre verflossen sind und dieser Zeitablauf grundsätzlich geeignet ist, das Erinnerungsbild eines Beobachters zu trüben, so hegt doch das Gericht an der objektiven Wahrheit der Aussage dieses Zeugen insbesondere um deswillen keine Zweifel, weil der Zeuge durch die prägnante, ausschließlich auf die Darstellung seiner eigenen Beobachtungen beschränkte Wiedergabe seiner Feststellungen deutlich hat erkennen lassen, daß er nur das, aber auch zuverlässig alles das bekundet hat, was ihm selbst mit Sicherheit in Erinnerung geblieben ist. Daß der Zeuge die geschilderten Vorfälle, wie er einräumt, nicht schon bei seiner Vernehmung vor dem Untersuchungsrichter bekundet hat, schränkt seine Glaubwürdigkeit nicht ein; denn er hat vor dem Schwurgericht überzeugend dargelegt, daß ihm der geschilderte Vorfall erst wieder in die Erinnerung zurückgekehrt sei, als er den Angeklagten vor dem Schwurgericht wiedergesehen und mit jeden Zweifel ausschließender Sicherheit wiedererkannt habe. Zudem wird die Zuverlässigkeit und Richtigkeit seiner Aussage unterstützt durch die Bekundung des Zeugen Schöler, der ausgesagt hat, er habe, als er einmal mit den Schlafdecken seines Blocks zur Entlausungsanstalt gegangen sei, geschen, daß Hempel net -- getroffene Häftlinge mit einem Kniüppel geschlagen habe, ohne daß ein Grund für diese Mißhandlungen ursichtlich gewesen sei. Auch an der Richtigkeit dieser

Bekundung zu zweifeln, sieht das Schwurgericht nach dem bereits zur Frage der Glaubwürdigkeit dieses Zeugen Ausgeführten und insbesondere nach dem persönlichen Eindruck, den der Zeuge in der Hauptverhandlung hinterlassen hat, keinen Anlaß. Der Zeuge Hardt, der in der Zeit von Dezember 1940 bis April oder Mai 1944 als Häftling im Konzentrationslager Sachsenhausen inhaftiert war und sich sodann, um den Beschwerissen der Haft zu entgehen, zu der Division Dirlewanger freiwillig gemeldet hat, hat ausgesagt, er habe mehrfach gesehen, daß Hempel, der dem Vernehmen nach im Lager allgemein durch seine Brutalität aufgefallen sei, Häftlinge ohne jeden Grund geschlagen und getreten habe. In besonders deutlicher Erinnerung sei ihm ein Fall, in welchem der Angeklagte Hempel, der zu jener Zeit Lagerschreiber gewesen sei, beim Einmarsch der Arbeitskommandos von ihrer Arbeitsstelle mehrere Häftlinge aus dem vor der Marschkolonne des Zeugen marschierenden Marschblock getreten habe, weil sie nach der Meinung des Angeklagten Hempel nicht richtig im Glied gegangen seien. Irgendwelche Anhaltspunkte dafür, daß der Zeuge etwas Unwahres bekundet oder sich in der Person des Angeklagten Hempel getäuscht hätte, sind nicht hervorgetreten. Auch die Zeugen Engemann und Bonnemann haben bekundet, gesehen zu haben, daß Hempel mit dem Knüppel oder mit der Hand geschlagen oder getreten habe, ohne daß ein Grund für diese Mißhandlungen ersichtlich geworden wäre. Auch an der Bekundung dieser Zeugen zu zweifeln, besteht kein Anlaß. Der Zeuge Engemann, der nach der Verbüßung einer Zuchthausstrafe von 3 Jahren und 9 Monaten, zu welcher er wegen Vorbereitung

zum Hochverrat verurteilt worden war, am 3. Mai 1940 in das Konzentrationslager Sachsenhausen eingeliefert worden war und dort von 1943 an als 1. Rapportschreiber tätig gewesen ist, hat bei seiner gesamten Aussage eine solche Behutsamkeit, Klarheit und Sicherheit bewiesen, daß das Gericht keine Bedenken hat, seinen Angaben in vollem Umfange zu folgen: Gleiches gilt auch für den Zeugen Wilhelm Bonnemann, der im Jahre 1937 nach Verbüßung einer Freiheitsstrafe, zu welcher er wegen staatsfeindlicher Umtriebe verurteilt worden war, in das Konzentrationslager Sachsenhausen eingewiesen worden ist und von Anfang 1943 bis Anfang 1945 in das Nebenlager Lichterfelde überstellt worden war; auch dieser Zeuge hat seine Aussage so klar, sicher und bestimmt gemacht, daß Zweifel an der Richtigkeit seiner Bekundungen nicht als gerechtfertigt erscheinen. Weiter hat der Zeuge Simon, der am 17. Juli 1942 wegen Zugehörigkeit zu einer illegalen Jugendorganisation in Hamburg von der Gestapo verhaftet und am 8. August 1942 in das Konzentrationslager Sachsenhausen eingeliefert worden ist, glaubhaft bekundet, er sei, während er sich vorübergehend in dem Nebenlager Falkensee aufgehalten habe, von dem Angeklagten Hempel, der in seinem Arbeitszimmer vergeblich nach verbotenen Briefen gesucht habe, geschlagen und getreten worden. Der Zeuge Reinecke endlich, dessen Glaubwürdigkeit bereits erörtert und bejaht worden ist, hat ausgesagt, er habe von seiner Arbeitsstelle im Industriehof und, zu anderer Gelegenheit, auch auf dem Appellplatz gesehen, daß Hempel die russischen Kriegsgefangenen beim

Verladen auf und von den Lastkraftwagen mit einem Stock, möglicherweise sogar mit einer Eisenstange geschlagen habe. Der Angeklagte Hempel bestreitet nicht, beim Verladen der russischen Kriegsgefangenen einen Stock bei sich geführt zu haben; er läßt sich jedoch ein, er habe sich dieses Stocks lediglich bedient, um die Gefangenen, deren Sprache er nicht mächtig gewesen sei und die ihn deshalb nicht hätten verstehen können, richtig aufzustellen und abzuzählen. Den Stock habe er benutzt, weil er aus der Besorgnis heraus, sich mit Fleckfieber zu infizieren, die Russen nicht mit der Hand habe berühren wollen. Diese Einlassung ist indessen schon aus sich heraus unglaublich und durch die Bekundung des Zeugen Reinecke zur vollen Überzeugung des Schwurgerichts widerlegt.

Steht hiernach fest, daß der Angeklagte Hempel, ohne von seinem Vorgesetzten hierzu angehalten worden zu sein - daß ihm die Mißhandlung von Häftlingen und Gefangenen jemals befohlen worden wäre, hat der Angeklagte selbst nicht behauptet - unter Überschreitung der ihm erteilten Befehle die Kriegsgefangenen und Häftlinge geschlagen und getreten hat, dann ergibt sich hieraus zur Überzeugung des Gerichts unzweifelhaft, daß der Angeklagte die ihm erteilten Befehle und insbesondere den Befehl, an der Erschießung der russischen Kriegsgefangenen mitzuwirken, nicht widerstrebend und lediglich unter dem Druck einer im Falle der Weigerung ihm drohenden Bestrafung, sondern aus eigenem Antrieb willig und eifrig befolgt hat. Das zeigt aber, daß

dem Angeklagten seine Mitwirkung an der Russenerschießungsaktion nicht abgenötigt worden ist, der Fall des Notstandes mithin für ihn nicht vorgelegen hat (BGH St 3, 271, 275; BGH Urteil vom 24. 6. 1955 - 1 Str 55/55).

gg) Der Angeklagte wird von dem ihn betreffenden Schuldvorwurf auch nicht aus dem Gesichtspunkt des § 51 StGB wegen mangelnder oder verminderter Schuldfähigkeit entlastet. Der Lebenslauf des Angeklagten vor und nach seiner Tätigkeit im Konzentrationslager Sachsenhausen, insbesondere die Tatsache, daß der Angeklagte, wie er selbst zugestanden hat, die Volksschule ohne jede Schwierigkeit und ohne sitzen zu bleiben absolviert, eine ordnungsgemäße Handwerker(Uhrmacher-) Lehre durchgemacht und mit der bestandenen Gehilfenprüfung abgeschlossen hat, sowie, daß er sich im Jahre 1937 in München der Uhrmachermeisterprüfung mit Erfolg unterzogen und seither sowohl vor seiner Einziehung als auch nach seiner Entlassung aus der sowjetischen Strafhaft in seinem Berufe gearbeitet hat, beweist, daß der Angeklagte geistig normal veranlagt ist und keine Intelligenzausfälle zeigt, die seine Auffassungs- und Einsichtsfähigkeit abträglich zu beeinflussen geeignet wären. Im Gegenteil hat der von ihm gestellte Zeuge Karl, in dessen Uhrmachersgeschäft er seit dem 1. April 1937 bis Herbst 1939 und ab Anfang 1956 bis jetzt als Meister und Werkstattleiter gearbeitet hat, den Angeklagten glaubhaft als einen zuverlässigen und tüchtigen Menschen und einen vorzüglichen, also seine nicht nur mechanische, sondern in nicht geringem Maße auch geistige Fähigkeiten beanspruchende Arbeitsmaterie durchdringenden

und beherrschenden Uhrmacher bezeichnet. Die Tatsache, daß der Angeklagte im Konzentrationslager Sachsenhausen nach seiner ursprünglichen Verwendung als Wachmann als Blockführer eingearbeitet und dann als Rapportführer mit einer Tätigkeit betraut worden ist, die auch eine intellektuelle Einsatzfähigkeit erforderte, beweist weiter, daß der Angeklagte auch zu jener Zeit eine zumindest nicht unterdurchschnittliche Intelligenz hat erkennen lassen. Diese aus dem zurückliegenden Verhalten des Angeklagten getroffenen Feststellungen werden in ihrem Ergebnis bestätigt und erhärtet durch den Eindruck, den der Angeklagte selbst in der Hauptverhandlung vor dem Schwurgericht hinterlassen hat: Er ist dem Gang der Verhandlung und insbesondere der Vernehmung der zahlreichen Zeugen ersichtlich mit Verständnis und wacher Aufmerksamkeit gefolgt und hat bei seiner eigenen Vernehmung und seinen zu den Einzelergebnissen der Beweisaufnahme abgegebenen Erklärungen bewiesen, daß er den Gegenstand dieses Verfahrens bildenden Sachverhalt in allen Einzelheiten klar erkannt hat und in der Lage ist, die von ihm beobachteten Vorgänge klar, folgerichtig und verständlich wiederzugeben. Unter diesen Umständen besteht kein Zweifel daran, daß bei dem Angeklagten eine krankhafte Störung der Geistestätigkeit oder eine Geistesschwäche weder jetzt vorliegt, noch zur Zeit der Tat vorgelegen hat. Da endlich auch die Möglichkeit, daß der Angeklagte während der Begehung der Tat unter einer Bewußtseinsstörung gelitten hätte, nach den vorstehend dargelegten Gesamtumständen mit aller Sicherheit ausscheidet, steht fest, daß die Zurechnungsfähigkeit des Angeklagten zur Zeit

der Tat weder ausgeschlossen, noch auch nur vermindert gewesen ist (§ 51 Abs. 1, 2 StGB).

Der Angeklagte Hempel hat sich hiernach dadurch, daß er an dem Transport der zur Tötung bestimmten und sodann auch getöteten russischen Kriegsgefangenen vom Bahnhof Sachsenhausen zum Lager und von der Russenisolierung zu der Genickschußanlage mitgewirkt hat, der Beihilfe zum Mord an 200 Menschen schuldig gemacht (§§ 211, 49 StGB).

II. Hinrichtungen von Häftlingen vor der versammelten Lagerbelegschaft.

Im Konzentrationslager Sachsenhausen und dem ihm angeschlossenen Nebenlagern, so auch in dem Nebenlager Lichtenfelde, wurden in zahlreichen Fällen Häftlinge, die aus dem Lager entwichen und wieder ergriffen worden waren oder die verdächtig wurden, auf ihren Arbeitsstellen Sabotagehandlungen begangen zu haben, vor der versammelten Häftlingsbelegschaft des Lagers unter der Leitung eines Schutzhaftlagerführers erhängt. Diesen Hinrichtungen lagen keine gerichtlichen Urteile, sondern lediglich Anordnungen des Reichssicherheitshauptamtes ("Exekutionsbefehle") zugrunde, welche die Anweisung enthielten, die jeweils betroffenen, namentlich bezeichneten Häftlinge der "Sonderbehandlung" (Tötung) unter Angabe der angeordneten Todesart zuzuführen.

||

a). Unter der Leitung des Angeklagten Hühn ausgeführte
Exekutionen.

1. Strangulierung des Häftlings Noack im Nebenlager
Berlin - Lichterfelde.

Anfang 1944 war der Häftling Noack gemeinsam mit einem anderen, namentlich nicht ermittelten Häftling aus dem Außenlager "Spinnstoffwerke" in Berlin - Zehlendorf entwichen und einige Zeit darauf wieder ergriffen worden. Das Reichssicherheitshauptamt ordnete durch Exekutionsbefehl an, Noack vor den versammelten Häftlingen des Nebenlagers Berlin- Lichterfelde zu strangulieren, weil er auf seiner Flucht im Schutze der Verdunkelung Einbrüche begangen und bei seiner Wiederergreifung einen Landjäger niedergestochen habe.

Am Morgen des zur Hinrichtung bestimmten Tages wurde der Häftling Noack, an Händen und Füßen gefesselt, an das Lagertor gestellt, wo er den ganzen Tag über bis zum Wiedereintrücken der Arbeitskommandos des Lagers Berlin- Lichterfelde stehen bleiben mußte. Nachdem in den späten Nachmittagsstunden die Häftlingsbelegschaft vom den Außenarbeitskommandos wieder eingerückt war und auf dem Appellplatz den abendlichen Zählappell über sich hatte ergehen lassen, wurde der Häftling Noack, der sich wegen seiner Fußfesseln nur in kleinsten Schritten vorwärtsbewegen könnten, zu dem über Tag vor seinen Augen errichteten Galgen geführt. Der Angeklagte Hühn der zu jener Zeit bereits dem 1. Schutzhaftlagerführer Kolb im Konzentrationslager Sachsenhausen zur Unterstützung zugeteilt und von diesem zum Zwecke der Leitung der Exekution des Häftlings Noack nach Lichterfelde entsandt worden war, gab den versammelten Häftlingen bekannt, Noack werde hingerichtet,

weil er aus dem Konzentrationslager geflüchtet sei, sie ; die übrigen Häftlinge, sollten sich dies zur Warnung dienen lassen, einem jeden, der "türme", werde es ebenso ergehen. Sodann erteilte Höhn, dem zu gleicher Zeit aus dem Konzentrationslager Sachsenhausen gekommenen, dem dertigen Krematoriumskommando zugehörigen Häftling Gärtner, der in Sachsenhausen als Zuchtmeister eingesetzt war und eine diese seine Funktion kennzeichnende Armbinde mit aufgeschriebenen Buchstaben "Z" trug, den Befehl zur Durchführung der Exektion. Dem Häftling Noack wurde nunmehr die Schlinge eines Seiles um den Hals gelegt, dessen anderes Ende über eine an dem Galgen befestigte drehbare Rolle lief, und Noack wurde an dem Seil hochgewunden und von der sich zuziehenden Seilschlinge erwürgt.

Der Angeklagte läßt sich wie folgt ein: Der Häftling Noack sei mit dem anderen, ihm namentlich nicht bekannten Häftling nach seiner Erinnerung im April des Jahres 1944 aus dem dem Untersturmführer Jansen unterstehenden Außenlager " Spinnstoffwerke" entwichen und nach etwa einem Monat in Mitteldeutschland wieder aufgegriffen und in das Konzentrationslager Sachsenhausen eingeliefert worden. Aus seiner Personalakte, die gleichzeitig mit ihm im Konzentrationslager Sachsenhausen eingegangen und zur politischen Abteilung der Lagerkommandantur gekommen sei, habe sich anhand der in der von der Gestapo- Leitstelle gegen ihn durchgeföhrten Untersuchung errichteten Vernehmungsprotokölle ergeben, daß Noack

sich bei seiner Wiederergreifung der Festnahme entzogen und hierbei einen Landjäger mit einem feststehenden Messer niedergestochen habe. Wenige Tage nach der Einlieferung des Häftlings Noack sei vom Reichssicherheitshauptamt der Exekutionsbefehl eingegangen; er, der Angeklagte Höhn, habe ihn selbst gelesen und gesehen, daß er die Anordnung enthalten habe, Noack wegen der Tötung des Landjägers und wegen nächtlicher, im Schutze der Verdunkelung begangener Einbrüche zu strangulieren.

Der 1. Schutzaftlagerführer des Lagers Sachsenhausen, Kolb, habe ihm, dem Angeklagten, den Befehl erteilt, die Exekution, die im Nebenlager Berlin-Lichterfelde vor versammelter Mannschaft stattfinden sollen, zu leiten; er habe ihm den Exekutionsbefehl übergeben und ihn zur Durchführung der Hinrichtung nach Berlin geschickt. Mit ihm zusammen sei der SS-Arzt Dr. Horstmann gefahren, der der Exekution habe beiwohnen müssen. Der Häftling Noack sei von dem Krematoriumshäftling Gärtner in einem LKW nach Berlin gebracht worden.

Er, der Angeklagte, und Dr. Horstmann seien im Lager Berlin-Lichterfelde zwischen 16 und 16.30 Uhr eingetroffen. Da die Hinrichtung befehlsgemäß vor versammelter Lagerbelegschaft stattfinden sollen, die Häftlinge aber noch nicht von ihrer Arbeitsstelle wieder eingerückt gewesen seien, hätten er und Dr. Horstmann mit der Durchführung der Exekution etwa 2 Stunden warten müssen. Während dieser Wartezeit habe er mit Kameraden, die er von seiner eigenen dienstlichen Tätigkeit im Lager Berlin-Lichterfelde her gekannt

habe, in erheblichem Maße Alkohol getrunken, Er, der Angeklagte, sei hierzu durch zwei Umstände veranlaßt worden: einerseits habe ihn die Freude über das Wiedersehen mit seinen alten Kameraden bewogen, dem Alkohol in stärkerem Maße zuzusprechen; andererseits habe er kurz vor seiner Abreise nach Berlin von dem Gerichtsoffizier des Lagers Sachsenhausen, Dr. Schmidt, erfahren, daß der Reichsführer SS in der gegen ihn, den Angeklagten, anhängigen Strafsache verfügt hatte, der Anklagevertreter habe eine Strafe von mindestens 3 Jahren Zuchthaus zu beantragen; die durch diese Nachricht ausgeübte seelische Depression habe ihn zusätzlich zu übermäßigem Alkoholgenuss verführt. Die Wirkung des Alkoholgenusses sei derart stark gewesen, daß er, der Angeklagte, nicht mehr wisse, ob er an der Exekution des Häftlings Noack überhaupt teilgenommen, insbesondere ob er sie geleitet und ob er den Exekutionsbefehl verlesen habe. Er wisse lediglich, daß er geraume Zeit nach der Exekution von Dr. Horstmann völlig betrunken aufgefunden und in eine SS-Unterkunft gebracht worden sei. Er, der Angeklagte, habe mithin keinerlei Erinnerung an der Exekution. Auf Grund der Bekundungen der Zeugen Wilhelm und Paul Bonnemann, Fleischbein, Waldhorst und Riwotzki steht zur Überzeugung des Schwurgerichts fest, daß die Exekution des Häftlings Noack unter der Leitung des Angeklagten Höhn in der eingangs festgestellten Weise vonstatten gegangen ist. Die genannten Zeugen, die sämtlich zur Zeit der Hinrichtung des Häftlings Noack im Nebenlager Berlin-Lichterfelde inhaftiert waren, haben übereinstimmend bekundet, mit Sicherheit gesehen zu haben, daß der Angeklagte

Höhn die Strangulierung des Häftlings geleitet hat. Wilhelm und Paul Bonnemann sowie Fleischbein haben darüber hinaus beobachtet, daß Noack am Tage der Exekution vom Morgen bis zum Abend am Lagertor gestanden hat und daß der Galgen, an welchem die Hinrichtung erfolgt ist, zwischen dem morgendlichen Ausrücken und dem Einrücken der Arbeitskommandos am Abend auf dem Appellplatz, also vor den Augen des Häftlings Noack errichtet worden ist. Die Zeugen Wilhelm und Paul Bonnemann, Fleischbein und Riwotzki haben endlich bekundet, der Angeklagte Höhn habe vor der Durchführung der Exekution deren angeblichen Grund bekanntgegeben und den Häftlingen des Lagers angedroht, einem jeden, der aus dem Lager entweiche, werde es ebenso ergehen.

Die vernommenen Zeugen sind glaubwürdig. Die Zuverlässigkeit der Aussagen des Zeugen Wilhelm Bonnemann ist bereits erörtert und bejaht worden. Der jetzt 60 Jahre alte Zeuge Paul Bonnemann, der nach Verbüßung einer Freiheitsstrafe, zu welcher er wegen staatsfeindlicher Umtriebe verurteilt worden war, im Mai 1937 in das Konzentrationslager eingeliefert wurde, dort bis April oder Mai 1942 verblieb, anschließend 8 Monate in dem Außenkommando Volkswagenwerk Fallersleben arbeitete und schließlich nach einer kurzen Zeit, die er wiederum im Hauptlager verbrachte, in das Außenlager Lichtenfelde verbracht wurde, hat bei seiner Vernehmung eine - nach seinen Erlebnissen im Konzentrationslager Sachsenhausen menschlich durchaus verständliche - feindliche Einstellung gegenüber dem Angeklagten Höhn zwar nicht verkennen lassen; er hat sich aber gleichwohl ersichtlich, und nach der Auf-

fassung des Schwurgerichts auch mit Erfolg bemüht, seine Aussage von gefühlsmäßigen Färbungen freizuhalten und seine Beobachtungen objektiv und unverzerrt darzustellen. Das Schwurgericht erachtet es daher als gerechtfertigt, seinen Angaben vollinhaltlich zu folgen, umso mehr, als sie mit denen der anderen Zeugen durchaus im Einklange stehen, insbesondere von jenen nicht zum Nachteil der Angeklagten abweichen. Der Zeuge Fleischbein, wegen Hochverrats zu 3 1/2 Jahren Zuchthaus verurteilt, wurde nach Verbüßung der Strafe Mitte Juli 1940 in das Konzentrationslager eingewiesen und verblieb dort, bis er im Jahre 1942 in das Nebenlager Lichtenfelde überstellt wurde; von Oktober 1940 bis Mai 1941 war er im Konzentrationslager Sachsenhausen als Kellner im SS-Unterführerheim tätig. Er hat vor dem Schwurgericht einen ruhigen, zuverlässigen Eindruck hinterlassen, und an der Richtigkeit seiner Aussage zu zweifeln besteht umso weniger Anlaß, als der Zeuge, der in dem Konzentrationslager von Seiten der SS-Bewachungsmannschaften ebenso wenig Wohltaten erfahren hat wie seine Mithäftlinge, ausdrücklich hervorgehoben hat, er habe auch einen Blockführer, nämlich den SS-Oberscharführer Sosnowski, kennengelernt, der sich ruhig und anständig verhalten habe. Dieser Teil der Bekundung des Zeugen beweist, daß der Zeuge sich einer willkürlichen oder auch nur leichtfertigen Belastung seiner damaligen SS-Bewacher enthält und objektiv darauf bedacht ist, auch das vorzubringen, was zu Gunsten der damaligen Bewachungsmannschaften oder einzelner ihrer Mitglieder spricht. Der jetzt 58 Jahre alte Zeuge Waldhorst ist im Dezember 1941 in das

Konzentrationslager Sachsenhausen eingeliefert und im Mai 1942 dem Außenkommando Unter den Eichen, Berlin-Lichterfelde, unterstellt worden. Hier ist er bis zur Evakuierung des Lagers verblieben. Im Lager Lichterfelde war der Zeuge ab 1943 sogenannter Ehrenhäftling, er durfte sich die Haare wachsen lassen, sein Arbeitskommando selbst aussuchen und wurde nicht zum Stubendienst eingeteilt. Der Grund seiner Einstufung zum Ehrenhäftling hat sich nicht ermitteln lassen.

Wenn auch das Geständnis dieses Zeugen ersichtlich nicht frei von Erinnerungstrübungen ist, so bestehen deswegen gleichwohl keine Bedenken, seinen Angaben Glauben zu schenken; denn der Zeuge hat eindeutig zu erkennen gegeben, welcher Tatumstände er sich mit Sicherheit entsinnt und welche in seinem Gedächtnis verblaßt oder seiner Erinnerung entschwunden sind. Auf Grund dieser von ihm deutlich hervorgehobenen Differenzierung der einzelnen Teile seiner Aussage ist das Schwurgericht davon überzeugt, daß diejenigen Angaben, die nach der Darstellung des Zeugen seiner sicheren Erinnerung entspringen - und hierzu zählt die Angabe, der Angeklagte Höhn habe die von einem mit einer Armbinde gekennzeichneten Häftling aus Sachsenhausen vorgenommene Strangulierung des Häftlings geleitet -, den objektiven Tathergang zuverlässig wiedergegeben. Die Aussage des Zeugen Riwotzki endlich duldet keinen Zweifel an ihrer inhaltlichen Richtigkeit. Der 50jährige, jetzt als Polizeipräsident in Dortmund tätige Zeuge, der im August 1936 wegen Vorbereitung zum Hochverrat zu 6 Jahren Zuchthaus verurteilt, 1942 in Gestapo-Haft genommen, im Januar 1943 in das Konzentrations-

lager Sachsenhausen eingeliefert und von dort aus Ende Februar/Anfang März 1943 in das Nebenlager Berlin-lichterfelde überführt worden ist, hat vor dem Schwurgericht einen absolut vertrauenswürdigen Eindruck hinterlassen; er hat erkennen lassen, daß er über ein ungewöhnlich präzises, auch in Einzelheiten zuverlässiges Gedächtnis verfügt und sich offensichtlich und mit Erfolg bemüht, seine ruhige, beherrschte und von keinen Gefühlsbewegungen berührte Aussage sachlich und durchaus objektiv zu gestalten. Seine Bekundungen geben daher, davon ist das Schwurgericht überzeugt, die von ihm geschilderten Tatsachen zuverlässig und richtig wieder.

Hiernach steht fest, daß der Angeklagte Höhn an der Strangulierung des Häftlings Noack in der Weise aktiv mitgewirkt hat, daß er auf Befehl des 1. Schutzhaftlagerführers Kolb die Hinrichtung als Exekutionsleiter leitete.

2. Erhängung eines Häftlings namens Hoff, Reimers, Riemers oder Wittmann vor versammelter Lagerbelegschaft.

Am 13. August 1943, zeitlich vor der Strangulierung des Häftlings Noack, wurde im Konzentrationslager Sachsenhausen vor versammelter Häftlingsbelegschaft ein Häftling, dessen Name nicht mehr mit Sicherheit st feststellbar ist, auf Grund eines von der Reichsführung SS, dem Reichskriminalhauptamt oder dem Reichssicherheitshauptamt erteilten Exekutionsbefehls durch Erhängung hingerichtet; die Leitung der Exekution hatte der Angeklagte Höhn.

Die Hinrichtung erfolgte nach dem abendlichen Einrücken der Lagerbelegschaft von den Arbeitskommandos und nach der Durchführung des allabendlichen Zählappells. Nachdem der Angeklagte Höhn den Abendappell abgenommen hatte, ließ er den zu exekutierenden Häftling zu dem zu jener Zeit noch auf dem in der Verlängerung der Lagerstraße zwischen der Badebaracke und der Baracke der Häftlingsschreibstube errichteten Galgen führen, der Häftling mußte eine Bank besteigen, und ihm wurde die Schlinge des an dem Galgen befestigten Seils um den Hals gelegt. Als hiernach der die Exekution ausführende Krematoriumshäftling Gärtner die Bank umstieß und der Häftling in die Seilschlinge fiel, riß das Seil, der Häftling stürzte zu Boden und blieb da schwer verletzt und stöhnend liegen. Der Angeklagte Höhn trat hinzu, zog seine Dienstpistole und tötete den Häftling durch einen Schuß in die Schläfe.

Der Angeklagte Höhn bestreitet den Tathergang nicht, er meint sich jedoch zu erinnern, daß der Häftling nicht, wie die Anklage angenommen hat, Hoff, sondern Reimers oder Riemers geheißen habe. Im einzelnen läßt er sich wie folgt ein: Als er am 1. August 1943 dem 1. Lagerführer Kolb zur Einarbeitung zugeteilt worden sei, habe er zunächst mit dem Strafvollzug nichts zu tun gehabt. Erst später, und zwar, wie er sich zu erinnern meinte, im September oder Oktober 1943, sei er von Kolb erstmalig als Exekutionsleiter eingeteilt worden.

Das Opfer der ersten Exekution, die er geleitet habe, sei

ein Häftling namens Reimers oder Riemers gewesen, ein großer, breitschultriger vorbestrafter Berufsverbrecher. Die Hinrichtung habe sich wie folgt abgespielt: Er, der Angeklagte, habe abends nach dem Einrücken der Lagerbelegschaft auf dem Appellplatz den Zählappell abgenommen und sich sodann zu dem Galgen begeben, der bereits zum Zwecke der Exekution auf dem Rasenstreifen zwischen der Badebaracke und der Baracke der Häftlingsschreibstube errichtet gewesen sei. Der zu exekutierende Häftling sei vorgeführt worden, er, der Angeklagte, habe den ihm von Kolb übergebenen Exekutionsbefehl, der von dem Reichsführer SS, dem Reichskriminalhauptamt oder dem Reichssicherheitshauptamt unterschrieben gewesen sei, in Gegenwart des Lageradjutanten Wessel und eines Lagerarztes verlesen und sodann die Durchführung der Exekution angeordnet. Zwei Häftlinge hätten den zu Exekutierenden auf eine Bank unter dem Galgen gestellt und ihm die Schlinge um den Hals gelegt. Er erinnere sich noch genau, daß der Deliquent, unter dem Galgen stehend, den versammelten Häftlingen zugeufen habe, er sterbe nicht für das, was er im Lager "ausgefressen" habe, sondern für seine politische Gesinnung. Nunmehr sei von den beiden die Exekution ausführenden Häftlingen die Bank unter dem Deliquenten weggestoßen worden, der zu Exekutierende sei in die Seilschlinge gefallen, und das Seil sei gerissen. Der Häftling sei zu Boden gestürzt und stöhnend liegen geblieben. Der Adjutant Wessel habe sich abgewandt und ihm, dem Angeklagten, zugerufen: "Nun sieh zu, was Du machst", und sei wegelaufen. Daraufhin habe er, der Angeklagte, seine Dienstpistole gezogen und den Häftling

durch einen Schläfenschuß getötet. Die Abgabe des Schusses durch ihn sei eine bloße Reaktionshandlung auf die geschilderten, für ihn völlig unerwarteten und ihn sehr stark erschütternden Umstände der Exekution gewesen.

Später habe er erfahren, die Sektion des Häftlings, die wie bei allen exekutierten Häftlingen, nach der Hinrichtung in der Pathologie durchgeführt worden sei, habe ergeben, daß der Deliquent durch den Fall in die Seilschlinge einen Riß der Wirbelsäule, also eine ohnedies zum Tode führende Verletzung davongetragen habe.

Soweit er sich erinnere, habe er damals erfahren, daß sich ein ähnlicher Fall, möglicherweise derjenige, der in der Anklageschrift als "Fall Hoff" bezeichnet sei, bereits vorher zugetragen habe; auch damals solle der Strick während der Hinrichtung gerissen und der Häftling dann erschossen worden sein; an jenem Fall aber sei er, der Angeklagte, nicht beteiligt gewesen.

Auf Grund des Ergebnisses der Beweisaufnahme steht zweifelsfrei fest, daß derjenige Fall der Exekution, den der Angeklagte Höhn als unter seiner Leitung durchgeführt beschrieben hat, mit demjenigen, wegen dessen gegen ihn Anklage erhoben ist, identisch ist, daß also die in der Anklage bezeichnete Hinrichtung nicht einen anderen Fall betrifft, an welchem der Angeklagte Höhn nicht mitgewirkt hat.

Die vor dem Schwurgericht unter Eid vernommenen Zeugen Dr. Richter, Reinecke, Engemann, Clasen, Scheil, Rüb, Lankisch

von Hoernitz, Kriesche, Rehder, Lienau und Lübbe haben übereinstimmend bekundet, der vor versammelter Lagerbelegschaft des Konzentrationslager Sachsenhausen durchgeführten Exekution eines Häftlings beigewohnt zu haben, bei welcher, als der Deliquent in die Schlinge fiel, das Seil gerissen, der Häftling zu Boden gestürzt und sodann von dem Angeklagten Höhn durch einen Kopfschuß getötet worden sei. Als Zeitpunkt der Hinrichtung haben sämtliche genannten Zeugen den Spätsommer oder Frühherbst des Jahres 1943 angegeben. Der Zeuge Clasen hat das Datum der Exekution auf den 13. oder 15. August 1943 festgelegt und dies damit begründet, daß er sich entsinne, daß er einen Tag nach der Exekution, nämlich am 14. oder 16. August 1943, ein Sanitätskommando in dem Außenlager Heinkelwerk habe übernehmen sollen. Der Zeuge Limau endlich hat das Datum der Hinrichtung mit aller Bestimmtheit auf den 13. August 1943 angegeben und dargelegt, er entsinne sich dieses Datums mit einer jeden Zweifel ausschließenden Sicherheit, da die Exekution am Geburtstag seiner Mutter erfolgt sei. Hinsichtlich des Namens des exekutierten Häftlings herrscht unter den Zeugen keine Übereinstimmung. Die Zeugen Dr. Richter, Engemann, Clasen, Schöler, Rüb, Lankisch von Hoernitz, Kriesche und Lübbe haben bekundet, den Namen des Häftlings nicht gekannt zu haben oder sich seiner jedenfalls jetzt nicht mehr zu erinnern. Der Zeuge Rehder hat angegeben, der Häftling habe - wie auch der Angeklagte Höhn meint - Reimers geheißen; nach der Erinnerung des Zeugen Reinecke hat es sich bei dem Opfer der Exekution um einen Häftling namens

Wittmann gehandelt; der Zeuge Scheil endlich hat ausgesagt, der Häftling habe Hoff geheißen, habe aus Düsseldorf gestammt und den Spitznamen "dat Jünke" getragen. Er, der Zeuge, habe den Häftling noch von Lüttringhausen her gut gekannt; Hoff habe ihm vor seiner Exekution erzählt, er sei, weil er seine Mutter noch einmal habe sehen wollen, von seinem Arbeitskommando entwichen und in Düsseldorf, auf der Wallstraße, wieder ergriffen worden.

Wenn das Schwurgericht hiernach auch keine ausreichende Klarheit über den Namen des exekutierten Häftling hat gewinnen können, so steht doch mit einer jeden Zweifel ausschließenden Sicherheit fest, daß die von dem Angeklagten Höhn geschilderte und die von den Zeugen bekundeten Hinrichtungen sämtlich miteinander identisch sind: Alle Genannten haben einen in allen Einzelheiten übereinstimmenden, gänzlich exceptionellen Verlauf einer bestimmten Hinrichtung auf Grund unmittelbar persönlicher Wahrnehmung dargestellt, und sie haben sämtlich mit Bestimmtheit angegeben, daß der Angeklagte Höhn die Hinrichtung geleitet und den zu Boden gestürzten Häftling mit seiner Dienstpistole erschossen hat. Die von dem Angeklagten Höhn angedeutete Möglichkeit, daß sich vor der von ihm in der genannten Weise durchgeföhrten Exekution ein anderer, gleichartig verlaufener Fall, an welchem er nicht mitgewirkt habe, ereignet habe und den Gegenstand der Anklage bilde, schneidet mit Bestimmtheit aus. Da die durch Erhängung durchgeföhrten Exekutionen von Häftlingen durchweg vor versammelter Lagerbelegschaft erfolgten, der Angeklagte Höhn zudem ausdrücklich hervorhebt, daß

jener angebliche andere Fall sich in gleicher Weise wie derjenige der Exekution des Häftlings Reimers, also vor versammelten Häftlingen, vollzogen habe, wäre er mit Sicherheit auch den als Zeugen vor dem Schwurgericht gehörten Häftlingen bekannt geworden. Dies gilt umso mehr, als der Zeuge Lankisch von Hoernitz bekundet hat, unter den der Exekution beiwohnenden Häftlingen sei eine starke Erregung und Empörung darüber entstanden, daß der Hingerichtete nach fehlgeschlagen r Erhängung erschossen worden sei; man sei nämlich übereinstimmend der Auffassung gewesen, daß das Fehlschlagen einer Hinrichtung zu einer Freistellung des Deliquenten führen müsse.

Wenn gleichwohl, wie sämtliche Zeugen mit Nachdruck betont haben, ein ähnlich oder gleichartig verlaufener Fall einer Hinrichtung nicht bekannt geworden sei, so läßt dies nur den Schluß zu, daß sich eine solche weitere Hinrichtung im Lager Sachsenhausen nicht ereignet hat.

Das Schwurgericht trägt keine Bedenken, den Angaben der Zeugen, soweit die den Hergang der Hinrichtung und die Beteiligung des Angeklagten Höhn betreffen, zu folgen. Die Glaubwürdigkeit der Zeugen Dr. Richter, Engemann, Schöler und Reinecke ist bereits an anderer Stelle erörtert und festgestellt worden. Aber auch die Aussagen der übrigen Zeugen verdienen Glauben. Der Zeuge Clasen, der jetzt 51 Jahre alt und Postfacharbeiter ist, hatte Medizin studiert, aber kein Staatsexamen abgelegt; er war im der Zeit vom Februar 1941 bis zum 20 April 1945 im Konzentrationslager

Sachsenhausen inhaftiert und mit einem rosa Winkel gekennzeichnet. Er gehörte zunächst bis zum Jahre 1941 der Strafkompanie an, erkrankte sodann und kam in den Krankenbau, wo er später von dem Lagerarzt Dr. Baumkötter als Häftlingsarzt in der Dissenterie - und ab Anfang 1942 in der Tbc-Abteilung eingesetzt worden ist. Bei seiner Vernehmung vor dem Schwurgericht hat der Zeuge zwar einen unsteten, zerafahrenen, eher zurückhaltenden als freimütigen Eindruck hinterlassen; dafür aber, daß seine positiven ~~Angaben~~ seit dem ~~objektiv~~ ~~Zeuge~~ ~~Schwörholt~~ seiner Beobachtungen nicht übereinstimmten und er den Angeklagten Höhn zu Unrecht der Mitwirkung an der von ihm beobachteten Exekution bezeichnet hätte, ist nichts erkennbar geworden. Der jetzt 62 Jahre alte Zeuge Rüb, der damals als Postamtmann in Frankfurt/M. tätig ist, war nach Verbüßung einer siebenjährigen Zuchthausstrafe, zu welcher er wegen Vorbereitung zum Hochverrat verurteilt worden war, am 8. oder 9. November 1941 in das Konzentrationslager von Sachsenhausen eingeliefert worden und dort bis zur Evakuierung des Lagers verblieben. Ab Anfang 1942 war er in der Kommandantur, und zwar in der Dienststelle des Arbeitseinsatzführers tätig und hat dort die Karteien bearbeitet. Der Zeuge ist bei seiner Aussage vor dem Schwurgericht offensichtlich bedacht-sam und gewissenhaft verfahren; er hat sorgfältig zwischen selbst wahrgenommenen und ihm nur zugetragenen Begebenissen unterschieden, nur diejenigen Feststellungen mit Bestimmt-heit bekundet, derer er sich mit Sicherheit entsann, und dabei, wie er bei den Erörterungen der Strafzumessungsgrün-

de noch darzulegen sein wird, auch mit denjenigen seiner Beobachtungen nicht zurückgehalten, die ein günstiges Licht auf die Persönlichkeit des Angeklagten Höhn werfen. Für die Annahme, daß er den Angeklagten Höhn im vorliegenden Falle zu Unrecht der Mitwirkung an der hier in Betracht stehenden Hinrichtung bezichtigt habe, bleibt daher kein Raum. Auch der Zeuge Lankisch von Hoernitz, der jetzt 66 Jahre alt und als Handelsvertreter berufstätig ist, hat vor dem Schwurgericht einen aufrichtigen, wahrheitsliebenden und zuverlässigen Eindruck hinterlassen. Er war am 20. Juni 1939 in Prag verhaftet worden, weil er als Volksdeutscher seiner Meldepflicht nicht nachgekommen war. Nachdem er 7 Monate in Untersuchungshaft verbracht hatte, war er am 20. Februar 1940 in das Konzentrationslager Sachsenhausen eingeliefert worden und dort bis zu dessen Evakuierung verblieben. In der ersten Zeit seiner Schutzhaft wurde er mit Stubbenroden beschäftigt und dann bei der Anlage von Kabelkanälen im Bauhof eingesetzt. Im September 1940 wurde er Schreiber in der Zimmerei und Tischlerei, nach etwa 3 Jahren fand er als Schreiber in der Fleisch- und Wurstfabrik Verwendung. Etwa im November 1944 wurde er als Blockältester von Block 1 (dem sogenannten Diplomatenblock); diese Funktion hat er bis zur Evakuierung des Konzentrationslagers Sachsenhausen behalten. Auch dieser Zeuge hat sich offensichtlich bemüht, seine Erlebnisse objektiv und wahrheitsgetreu zu schildern; auch er hat mit seinen Angaben die Angeklagten nicht nur belastet, sondern dem Gericht auch zu ihren Gunsten Sprechendes zur Kenntnis

gebracht; so hat er z. B. hervorgehoben, daß der Angeklagte Höhn als 2. Schutzhaftlagerführer mit den Häftlingen nicht so hart verfahren sei wie seine Vorgänger, insbesondere die Lagerführer Suhren und Grünwald, und daß er niemals gesehen habe, daß der Angeklagte Höhn einen Häftling geschlagen habe. Auch die Aussage dieses Zeugen verdient daher Glauben. Nicht minder glaubhaft ist die Bekundung des jetzt als Geschäftsführer der Stiftung "Mitbestimmung" tätigen Zeugen Lübbe. Dieser Zeuge, der als früherer Reichstagsabgeordneter der SPD am 1. September 1939 ohne Angabe von Gründen verhaftet und am 5. September 1939 in das Konzentrationslager Sachsenhausen eingeliefert worden war, genoß als seit dem Jahre 1941 mit der Aufsicht über die Rundfunkanlage des Lagers betrauter Lagerelektriker und eine gewisse Freizügigkeit im Schutzhaftlager, die ihm einen weiteren Überblick und tieferen Einblick in die Geschehnisse im Schutzhaftlager ^{ten} vermittelten, als sie die meisten übrigen Häftlinge zu gewinnen vermochten. Auch er hat sich ersichtlich sorgfältig und gewissenhaft bemüht, seine Beobachtungen im Lager objektiv richtig und ohne emotionellen Verfärbungen wiederzugeben, exakte Beobachtungen von, wenn auch fundierten, Mutmaßungen deutlich zu unterscheiden und dem Gericht sachlich und unparteiisch ein zuverlässiges Bild seiner Erlebnisse zu vermitteln. Der Zeuge Kriesche, 58 Jahre alt und Journalist, war zur Zeit des Einmarsches der deutschen Wehrmacht in das Sudetenland dort als Schriftleiter tätig. Er wurde am 9. Oktober 1938 verhaftet und zu 1 Jahr Gefängnis verurteilt; am 4. Januar 1939 ist er in das Konzentrations-

lager Sachsenhausen eingeliefert worden. Er war eine Zeit lang Blockältester im Schutzaftlager Sachsenhausen, wurde nach seiner Ablösung von dieser Funktion im Juli 1944 in das Nebenlager Lieberose strafversetzt, erlangte dort wieder die Stellung eines Blockältesten und wurde schließlich zum Lagerältesten ernannt. Diese Stellung bekleidete er bis zur Evakuierung des Lagers Lieberose. Wenn der Zeuge auch mit seiner Aussage, soweit sie seine Tätigkeit in dem Nebenlager Lieberose betraf, ersichtlich zurückgehalten und sich nach der Auffassung des Schwurgerichts insoweit bemüht hat, die von ihm geschilderten Verhältnisse schönzufärben, so läßt doch seine Bekundung im übrigen nichts erkennen, was geeignet wäre, Zweifel an ihrer sachlichen Richtigkeit zu erwecken. Insbesondere hat er auch, wie bei der Erörterung der Strafzumessungsgründe noch aufgezeigt werden wird, mit Angaben, die zu Gunsten des Angeklagten Höhn sprechen, nicht zurückhalten. Es ist aber kein Anhalt dafür ersichtlich, daß er in dem hier in Betracht stehenden Fall den Angeklagten Höhn zu Unrecht belastet hätte. Der Zeuge Rehder, der jetzt als 60jähriger Rentner in Hamburg lebt, war nach Verbüßung einer Freiheitsstrafe, zu welcher er durch das Oberlandesgericht in Hamburg wegen Hochverrats verurteilt worden war, am 29. April 1939 in das Konzentrationslager Sachsenhausen eingeliefert worden war und dort während der längsten Zeit seiner Haft als Vorarbeiter der Zimmerleute im Deutschen Ausrüstungswerk auf dem Industriehof des Lagers Sachsenhausen tätig; am 11. November 1944 ist auf seine Bewerbung hin zu der Division der Dirlewanger versetzt worden. Der

Der Zeuge hat seine Beobachtungen im Lager Sachsenhausen sachlich, ruhig und ohne sichtbare Gefühlsbewegungen wiedergegeben und dabei bemerkenswert subtile Einzelangaben gemacht; das Gericht ist davon überzeugt, daß er aufrichtig bestrebt war, seine Erinnerungen so richtig und vollständig wiederzugeben, als er hierzu imstande war. Gleichwohl können die Aussagen dieses Zeugen jedenfalls nicht in allen Teilen unbedenklich hingenommen werden, denn seine Angabe, er habe die Zeugen Schubert und Sorge noch im Jahre 1943 im Konzentrationslager Sachsenhausen an einem Giftgasversuch ^{ge-} teilnehmen sehen, zu einer Zeit, also, zu welcher sowohl Sorge als auch Schubert sich weder ständig noch auch nur vorübergehend mehr im Konzentrationslager aufgehalten haben, beweist, daß sich sein Erinnerungsbild nicht mehr im vollen Umfange ungetrübt erhalten hat und seine Aussagen deshalb jetzt jedenfalls nicht mehr in allen Funktionen als auch objektiv zuverlässig gewertet zu werden vermögen. Der Zeuge Scheil endlich ist nach Verbüßung einer Freiheitsstrafe, welche gegen ihn wegen Vorbereitung zum Hochverrat verhängt worden war, am 18. Oktober 1941 in das Konzentrationslager Sachsenhausen eingeliefert worden. Im Oktober 1944 erkrankte er und kam in den Krankenbau. Am 7. Februar 1945 wurde er mit einem etwa 200 Häftlingen starken Krankentransport, den die Lagerleitung zusammengestellt hatte, in das Konzentrationslager Bergen-Belsen verlegt, in dem er wegen Krankheit bis zum 20. Juni 1945 verblieb. Die Aussagen des Zeugen waren sachlich, klar und ersichtlich von der Bemühung getragen, die Erlebnisse des Zeugen dem Schwurgericht exakt,

sachlich richtig und zuverlässig zu vermitteln; wenn der Zeuge auch nicht immer vermocht hat, seine auf eigener Wahrnehmung beruhenden Feststellungen von aus diesen gezogenen subjektiven Folgerungen reinlich zu trennen, so erscheinen doch seine Angaben, soweit sie zweifelsfrei nur die objektiven Beobachtungen des Zeugen wiedergeben, als glaubhaft und zuverlässig.

An dieser Beurteilung ändert es nichts, daß der Name des exekutierten Häftlings von dem Zeugen Rehder - in Übereinstimmung mit der Einlassung des Angeklagten Höhn - mit "Reimers oder Riemers", von dem Zeugen Scheil mit "Hoff" und von dem Zeugen Reinecke mit "Wittmann" angegeben worden ist, zwei von ihnen also, da es sich zweifelsfrei um eine und dieselbe Exekution handelt, mit Sicherheit einen falschen Namen des Deliquenten genannt haben. Alle drei Zeugen haben nach ihren glaubhaften Bekundungen während ihrer Haftzeit im Schutzhaftlager Sachsenhausen die Tötung zahlreicher, auch ihnen besonders nahestehender Häftlinge miterlebt; es ist daher schon mit Rücksicht auf den seither eingetretenen langen Zeitablauf durchaus naheliegend und einleuchtend, daß sie den Zeitpunkt und die Art der Tötungen im einzelnen nicht mehr zuverlässig in der Erinnerung behalten haben und daherirrtümlich einen bestimmten Hinrichtungsvergang mit einem bestimmten einzelnen der vielen getöteten Mithäftlinge in Verbindung gebracht haben. Mit Sicherheit ausgeschlossen ist es indessen, daß die Zeugen hinsichtlich des ganz exceptionellen, besonders tragischen und erschütternden Hinrichtung einer Erinnerungstäuschung

unterlegen sind; die besonderen, außergewöhnlichen Umstände dieser Hinrichtung, das "Kernerlebnis", zu welchem auch die damals besonders ausehenerregende Beteiligung des Angeklagten Höhn gehört, ist ihnen, wie ihre Aussagen eindeutig erkennen lassen, mit aller Deutlichkeit im Gedächtnis haften geblieben. Die Tatsache, daß die genannten Zeugen oder zumindest zwei von ihnen hinsichtlich des Namens des exekutierten Häftlings einem Irrtum erlegen sind, läßt daher nicht den Schluß darauf zu, daß sie auch hinsichtlich des Vorganges der Hinrichtung und der Beteiligung des Angeklagten Höhn einer Täuschung oder Erinnerungstrübung zum Opfer gefallen seien.

Hiernach steht auf Grund der Einlassung des Angeklagten Höhn und der hinsichtlich des Tatherganges übereinstimmenden Aussagen der vernommenen Zeugen, ungeachtet der Differenzen, die inzwischen den Angaben der Genannten hinsichtlich des Namens des Deliquenten zutage getreten sind, zur Überzeugung des Schwurgerichts fest, daß der Angeklagte Höhn die in der Anklageschrift und in dem Eröffnungsbeschuß bezeichnete Hinrichtung, bei welcher, als der Häftling in die Schlinge fiel, das Seil des Galgens riß und der Häftling zu Boden stürzte, auf Befehl des 1. Schutzhaftlagerführers Kolb geleitet und den verletzt am Boden liegenden Häftling sodann mit seiner Dienstpistole erschossen hat.

3. Erhängung des Häftlings Oelerich und eines weiteren Häftlings vor der versammelten Lagerbelegschaft.

Zu einem nicht näher feststellbaren Zeitpunkt im Sommer 1943 wurden auf dem Appellplatz des Schutzhaftlagers Sachsenhausen unter der Leitung des Angeklagten Höhn zwei Häftlinge, die aus dem Konzentrationslager geflohen und wieder ergriffen worden waren und deren einer Charly Oelerich hieß, auf Grund eines Exekutionsbefehls des Reichssicherheitshauptamtes vor der versammelten Häftlingsbelegschaft des Konzentrationslagers erhängt.

Nach der Anklageschrift und dem ihr insoweit entsprechenden Eröffnungsbeschuß sollen bei dieser Hinrichtung unter der Leitung des Angeklagten Höhn drei Häftlinge den Tod gefunden haben. Der Angeklagten Höhn ist geständig, die gleichzeitige Hinrichtung zweier Häftlinge, deren einer den Namen Oelerich trug, geleitet zu haben. Im einzelnen läßt er sich wie folgt ein: Im Sommer 1944, der genaue Zeitpunkt sei ihm nicht mehr erinnerlich, seien im Konzentrationslager Sachsenhausen unter seiner Aufsicht zwei Häftlinge, deren einer Oelerich hieß, exekutiert worden. Die Häftlinge seien geflüchtet gewesen und bis in die Nähe der tschechoslowakischen Grenze gelangt; auf ihrem Fluchtweg hätten sie in einer Auslagerstelle der Reichsdruckerei einen Einbruch verübt und einer tschechischen Agentin Zugang zu dienstlichen Ausweispapieren der Wehrmacht, nämlich Urlaubsscheinen und Fahr- ausweisen, verschafft. Das Reichssicherheitshauptamt habe

deswegen die öffentliche Erhängung der Häftlinge vor der Lagerbelegschaft angeordnet. Der 1. Lagerführer Kolb habe ihn mit der Leitung der Hinrichtung beauftragt und ihm den Exekutionsbefehl zur Bekanntgabe vor der Exekution übergeben. Er, der Angeklagte, habe vor der Hinrichtung mit dem Häftling Oehlerich noch selbst gesprochen, und dieser habe zugegeben, daß die gegen ihn erhobenen Beschuldigungen zuträfen.

Oehlerich und der andere Häftling seien dann unter seiner Leitung am Galgen auf dem Appellplatz gehängt worden. Er, der Angeklagte, entsinne sich noch, daß Oehlerich, als er schon die Schlinge um den Hals liegen hatte, seinem Mitdeliquenten zugerufen habe; "Tschüß, machs gut." Unmittelbar hiernach sei auf seinen, des Angeklagten, Befehl die Hinrichtung durchgeführt worden.

Das Geständnis des Angeklagten Höhn ist, soweit es sich auf die Mitwirkung an der Hinrichtung von zwei Häftlingen bezieht, glaubhaft; daß bei dieser Exekution gleichzeitig mit Oehlerich auch ein dritter Häftling hingerichtet worden sei, ist nicht erwiesen.

Zwar hat der Zeuge Clasen, dessen Glaubwürdigkeit schon an anderer Stelle geprüft und bejaht worden ist, ausgesagt, er habe die Hinrichtung des Häftlings Oehlerich, den er, da er als Blockältester im Heinkelwerk eingesetzt gewesen sei, sehr gut gekannt habe, vom Reviertor aus beobachtet und dabei gesehen, daß gemeinsam mit Oehlerich zwei weitere Häftlinge gehängt worden seien. Für diese Aussage gilt,

ungeachtet der persönlichen Vertrauenswürdigkeit des Zeugen, das gleiche, was zur Frage der Glaubwürdigkeit der Zeugen im vorhergehenden Abschnitt (C II a 3) festgestellt worden ist: Es kann nicht mit Sicherheit ausgeschlossen werden, daß der Zeuge Clasen bei der Exekution des Häftlings Oehlerich lediglich das Kerngeschehen beobachtet oder daß er auch, bei dem langen seitherigen Zeitablauf, nur dieses zuverlässig im Gedächtnis behalten hat, während das Randgeschehen entweder seiner Aufmerksamkeit schon damals entgangen oder inzwischen seiner Erinnerung entfallen ist. Das Kerngeschehen dieser Hinrichtung lag aber für den Zeugen in diesem Falle nicht in den besonderen Umständen der Durchführung der Exekution. Daß Häftlinge, die aus dem Konzentrationslager entwichen und wieder ergriffen worden waren, vor versammelter Lagermannschaft durch Erhängen hingerichtet wurden, war, wie der Angeklagte Höhn glaubhaft dargetan hat, kein Ausnahmefall, sondern die Regel und geschah verhältnismäßig häufig. Auch daß mehrere Häftlinge zu gleicher Zeit gehängt wurden, war im Schutzhaftlager Sachsenhausen nicht ungewöhnlich und gab dem Fall keine besondere, für den Zeugen Clasen überdurchschnittlich bemerkenswerte Note. Für ihn lag das Außerordentliche dieser Hinrichtung allein darin, daß ihr der Häftling Oehlerich zum Opfer fiel, mit dem er besonders gut bekannt und befreundet war. Dieser Umstand und die Tatsache, daß Oehlerich nicht allein exekutiert worden ist, ist dem Zeugen sicherlich zuverlässig in Erinnerung; ob er sich daneben auch des Randgeschehens, nämlich dessen, ob Oehlerich mit einem oder mit zwei anderen

Häftlingrn hingerichtet worden ist, mit der gleichen Sicherheit entsinnt, muß zweifelhaft erscheinen. Da der Angeklagte Höhn mit Nachdruck behauptet, bei jenem Exekutionsvorgang seien unter seiner Leitung nur zwei Häftlinge gehängt worden, und da die Aussage des Zeugen Lankisch von Hoernitz, er wisse nicht genau, ob in jenem Fall zwei oder drei Häftlinge unter der Leitung von Höhn exekutiert worden seien, zu dieser Frage nichts hergibt, vermag das Schwurgericht mit der zu einer Verurteilung des Angeklagten Höhn erforderlichen Sicherheit nur festzustellen, daß unter ~~des~~^{sen} Leitung der Häftling Oehlerich und ein weiterer Häftling auf dem Appellplatz des Schutzhaftlagers Sachsenhausen gehängt worden sind.

Eine Freisprechung des Angeklagten Höhn von der Mitwirkung an der Tötung des dritten Häftlings kam nicht in Betracht, da ihm sowohl in der Anklageschrift als auch in dem Eröffnungsbeschuß sein diese Hinrichtungen betreffendes Verhalten als eine einzige (Beihilfe) Handlung (zur in natürlicher Handlungseinheit begangenen Tötung mehrerer Häftlinge) zur Last gelegt worden ist.

). Rechtliche Würdigung.

- aa) Die unter der Leitung des Angeklagten Höhn vollzogenen Häftlingstötungen waren rechtswidrig. Daß den sie anordnenden verantwortlichen Angehörigen des Reichssicherheitshauptamtes, des Reichkriminalhauptamtes oder der Reichsführung SS für ihre Befehle keinerlei allgemeine oder besondere

Rechtfertigungsgründe zur Seite standen und daß sie unter diesen Umständen zur rechtlichen Anordnung von "Hinrichtungen" von Häftlingen nicht legitimiert waren, bedarf keiner weiteren Ausführung. Ihre Tötungsbefehle, denen keinerlei gerichtliches Verfahren zu Grunde lag, die die betroffenen Häftlinge, auch wenn diese bei ihren Vernehmungen Gelegenheit gehabt haben mögen, sich zu den gegen sie erhobenen Vorwürfen zu äußern und gegebenenfalls ihre Unschuld unter Beweis zu stellen, den Rechtsgarantien eines ordnungsgemäßen strafgerichtlichen Verfahrens und dem Urteil von bindenden politischen Anweisungen nicht ausgesetzt, unabhängigen Richtern entzogen, die Befehle, durch welche mithin eine Verwaltungsstelle willkürlich über Leben und Tod von Menschen, die ihrer unbeschränkten Gewalt ausgeliefert waren, entschied, waren rechtswidrig, mögen sie als "Exekutionsbefehle" gekennzeichnet und als "Maßnahmen der Lagerdisziplin" vor der Lageröffentlichkeit oder als Vernichtungsmaßnahmen geheim durchgeführt worden sein (BGH, Urteil vom 24. 6. 1955, 1 Str 55/55).

bb) Die von dem Reichssicherheitshauptamt angeordnete und dem Angeklagten Höhn zur Durchführung übertragene Tötung des Häftlings Noack war grausam, da der Deliquent bei ihrer Einleitung besonders lange seelische und bei ihrer Vollziehung besonders schwere körperliche Leiden, die über die bloße Vernichtung des Lebens hinausgingen, erdulden mußte (OGH St 1, 95 (99 f)). Zwar geht der erste sich als grausam im Sinne des § 211 Abs. 2 StGB qualifizierte Umstand, der darin

liegt, daß dem Häftling auferlegt wurde, vom Morgen bis zum Abend des Hinrichtungstages an Händen und Füßen gefesselt am Lagertor zu stehen, die zu seiner Tötung getroffenen Vorbereitungen, nämlich die Errichtung des Galgens auf dem Appellplatz, zu beobachten und den Eintritt der durch das Wiedereinrücken der Arbeitskommandos gekennzeichneten Hinrichtungsstunde im Angesicht des Galgens abzuwarten - eine Auflage, die die Qual der Todesangst in ihm, wie die Urheber der Inordnung dieser Tötungsart wußten und wollten, auch in einem durch die Belastungen einer längeren Konzentrationslagerhaft seelisch Abgehärteten unerträglich verlängern und steigern mußte -, der Vollziehung der Strangulierung zeitlich voraus. Indessen kann diese seelische Marterung des Häftlings, die gerade und allein im Hinblick auf die demnächst bevorstehende Tötung ihren Inhalt und ihre Kennzeichnung findet, von dem Vorgang getrennt werden; sie und die nachfolgende Strangulation stellen sich bei natürlicher Betrachtung vielmehr als ein einheitlicher Tathergang dar, so daß die Tötung selbst durch die ihr unmittelbar vorhergegangene, die Leiden des Deliquenten unnötig verschärfende Behandlung des Häftlings das Merkmal der Grausamkeit im Sinne des § 211 Abs. 2 StGB empfängt (vgl. OGH St 2, 179 (181); BGH, Urteil vom 24. 6. 1955 - 1 Str 55/55).

Aber auch die Strangulation als solche brachte für den Häftling Noack körperliche Qualen mit sich, die für die Herbeiführung seines Todes nicht erforderlich waren, sondern, wie der Angeklagte Höhn in der Hauptverhandlung vor dem Schwurgericht ausdrücklich hervorgehoben hat, dem Häftling

bewußt und gewollt als besondere Quälerei auferlegt wurden, um ihn für seine Verfehlungen härter zu bestrafen als diejenigen Häftlinge, die für ihre leichteren Vergehen "nur" gehängt wurden. Die Vergrößerung der Todesqual durch die Strangulation lag darin, daß, während die üblicherweise durch Erhängen exekutierten Häftlinge, wenn sie von ihrem erhöhten Standort aus in die Seilschlinge stürzten, einen Genickschuß erlitten und hierdurch augenblicklich den Tod fanden, der Häftling Noack, der an dem um seinen Hals geschlungenen Strick langsam am Galgen hochgewunden wurde, allmählich und qualvoll erstickte.

Hieraus folgert, daß die Tötung des Häftlings Noack auf Grund zweier selbständiger Tatumstände, deren jeder die Tötung als grausam im Sinne des § 211 Abs. 2 StGB kennzeichnet, rechtlich als Mord zu bewerten ist.

Demgegenüber kann bei den Exekutionen des namentlich nicht sicher identifizierten Häftlings (Hoff, Reimers, Riemers oder Wittmann) und der beiden Häftlinge, deren einer Oehlerich hieß, das Vorliegen von Umständen, welche die Tötung als Mord (§ 211 StGB) qualifizieren, nicht mit Sicherheit festgestellt werden. Daß die genannten Häftlinge nicht heimtückisch oder grausam getötet wurden, ist evident: Alle drei Häftlinge wurden offen zur Richtstätte geführt, und es waren ihnen schon geraume Zeit vor ihrer Hinrichtung bekannt, daß und auf welche Weise sie getötet werden sollten; sie waren daher wohl wehrlos, nicht aber auch arglos, als sie exekutiert wurden, so daß die Annahme der Heimtücke ohne weiteres entfällt. Die Häftlinge sind auch nicht grausam getötet

worden; die angeordnete und bei dem Häftling Oehlerich und seinem Mideliquenten angewandte und bei dem namentlich nicht sicher festgestellten Häftling eingeleitete Hinrichtungsart war die des Erhängens, die noch jetzt bei Kulturnationen, so z. B. in England, als die offiziell vorgesehene Hinrichtungsweise zum Tode verurteilter gebräuchlich ist und dem Deliquenten keine über die mit der Vernichtung seines Lebens unerlässlich verbundenen seelischen und körperlichen Leiden hinausgehenden Qualen zufügt. Auch daß der namentlich nicht sicher festgestellte Häftling, nachdem der Versuch einer Hinrichtung durch Erhängen infolge des Seilrisses fehlgeschlagen war, erschossen wurde, macht seine Tötung nicht grausam im Sinne des § 211 Abs. 2 StGB; denn mit Sicherheit war die Erschießung die am schnellsten und am wenigsten schmerhaft wirkende, auch mit den nach Lage der Sache geringsten seelischen Leiden für den Häftling verbundene Maßnahme, den verletzt und offenbar von Schmerzen gequält am Boden liegenden Häftling zu Tode zu bringen. Auch daß die Häftlinge aus niedrigen Beweggründen getötet worden seien, hat sich nicht mit Sicherheit feststellen lassen. Es ist nämlich kein hinreichender Anhalt, geschweige denn ein sicherer Beweis dafür vorhanden, daß die Umstände, welchenden Erlaß der Tötungsbefehle veranlaßten, und das Verfahren vor dem Reichssicherheitshauptamt, welches diesen Befehlen vorausging, dergestalt gewesen seien, daß festgestellt werden könnte, die Tötungen seien aus einer Gesinnung angeordnet worden, die den Häftlingen jeden Menschenwerte und jede Menschenwürde überhaupt abgesprochen

und ihr Leben willkürlich und erbarmungslos der Vernichtung zugeführt hätte. Was den Anlaß der Tötungsanordnungen anlangt, so hat der Angeklagte Höhn hinsichtlich des Häftlings Oehlerich und dessen Mitdeliquenten angegeben, die beiden Häftlinge seien nicht oder nicht nur wegen ihres Entweichens aus dem Konzentrationslager, sondern deswegen exekutiert worden, weil sie auf ihrer Flucht einen Einbruch in eine Auslagerungsstelle der Reichsdruckerei verübt und einer Agentin der tschechischen Untergrundorganisation Zugang zu dienstlichen Ausweispapieren der Wehrmacht (Urlaubscheinen und Fahrausweisen) verschafft hätten. Eine solche Tat galt und gilt aber in Kriegszeiten nicht nur nach deutscher Rechtsauffassung, sondern auch nach derjenigen anderer Nationen des abendländischen Kulturkreises als eine schwere Bestrafung, ja sogar der Todesstrafe würdiges Verbrechen gegen die nationale Sicherheit eines kriegsführenden Staates, so daß, die Richtigkeit der unwiderlegten Einlassung des Angeklagten Höhn unterstellt, in der Anordnung der Todesstrafe gegen die beiden Häftlinge als solcher nicht der Ausdruck einer niedrigen Gesinnung im Sinne des § 211 Abs. 2 StGB erkannt zu werden vermag. In welcher Weise das zur Anordnung der Exekutionsbefehle führende Verfahren gegen den Häftling Oehlerich und seinen Mitdeliquenten vor dem Reichssicherheitshauptamt durchgeführt worden ist, ist nicht festgestellt; nach dem von dem Angeklagten Höhn unwiderlegt und unwiderlegbar angegebenen Eingeständnis des Häftlings Oehlerich sind jedoch die beiden Häftlinge nicht zu Unrecht der ihnen zur Last gelegten Tat beschuldigt worden, und es

III

ist nicht auszuschließen, und deshalb zu Gunsten des Angeklagten zu unterstellen, daß die beiden Häftlinge im Laufe des Verfahrens Gelegenheit gegeben worden ist, sich zu der gegen sie erhobenen Beschuldigung zu äußern und ihnen etwa zu Gebote stehende Entlastungsbeweise anzutreten. Wenn ein solches Verfahren vor einer Verwaltungsbehörde auch nicht einem ordnungsgemäßen gerichtlichen Strafverfahren gleichzusetzen ist, so trüge es doch, sollte es in der geschilderten Weise verlaufen sein, nicht die Merkmale eines bloßen willkürliche, den Menschenwert und die Menschenwürde der beiden Häftlinge gänzlich mißachtenden und deshalb besonders verabscheuungswürdeigen Vernichtungsaktes, bei dessen Vorliegen unter den gegebenen Umständen allein von einem niedrigen Beweggrunde im Sinne des § 211 Abs. 2 StGB manifestierenden Tötungsverfahren gesprochen werden könnte. Hinsichtlich des namentlich nicht sicher festgestellten Häftlings haben sich irgendwelche Feststellungen über den Anlaß und die Durchführung des zum Erlaß des Exekutionsbefehls führenden Verfahrens vor dem Reichssicherheitshauptamt, dem Reichskriminalhauptamt oder der Reichsführung SS nicht treffen lassen. Zu Gunsten des Angeklagten muß daher für diese Entscheidung davon ausgegangen werden, daß auch dieser Häftling sich eines nach der damaligen, nicht von spezifisch nationalsozialistischem Denken beeinflußten allgemeinen Rechtsanschauung der Todesstrafe würdigen Verbrechens schuldig gemacht hat. Auch muß, da das Gegenteil nicht erwiesen ist, zu Gunsten des Angeklagten unterstellt werden, daß auch diesem Häftling in dem gegen ihn durchgeführten Verfahren ausreichendes

Gehör und die Möglichkeit, sich gegen den gegen ihn erhobenen Schuldvorwurf zu verteidigen und Beweismittel zu seiner Entlastung vorzubringen, gewährt worden ist,

Es ist also davon auszugehen, daß weder der Anlaß der Tötung noch das zur Tötungsanordnung führende Verfahren - ungeachtet dessen, daß dieses Verfahren, wie der Angeklagte erkannte, willkürlich vor einer hierzu nicht legitimierten Verwaltungsstelle durchgeführt wurde - als Ausfluß einer niedrigen Gesinnung des für die Tötungsanordnung verantwortlichen Amtsträgers gewertet werden kann.

Hiernach kennzeichnen sich die Hinrichtung des Häftlings Noack als Mord (§ 211 StGB) und die Tötung des namentlich nicht sicher festgestellten Häftlings sowie die Exekution des Häftlings Oehlerich und seines Mitdeliquenten als Totschlag (§ 212 StGB).

cc). Die Hinrichtung des Häftlings Oehlerich und seines Mitdeliquenten ist durch einen einzigen, auf einen einheitlichen Tatentschluß des für die Tötungsanordnung Verantwortlichen zurückzuführenden Exekutionsbefehl angeordnet und die gleichzeitige Exekution beider Häftlinge ist durch eine einzige, gleichfalls auf einer im Rechtssinne einheitlichen Entschließung beruhende Tat an der Durchführung der Exekution Beteiligten, also auch des Angeklagten Höhn, ausgeführt worden. Die Tötung des Häftlings Oehlerich und des mit ihm exekutierten weiteren Häftlings stellt daher eine einheitliche Handlung, also einen Totschlag, begangen an zwei Menschen, dar (vgl. OGH St 1, 321; BGH St 1, 20).

Demgegenüber stehen die Tötung der beiden letztgenannten Häftlinge, die Tötung des Häftlings Noack und die Tötung des namentlich nicht sicher festgestellten Häftlings zueinander im Verhältnis der Tatmehrheit (§ 74 StGB). Sie waren durch jeweils spezifisch nur für sie geltende, in den miteinander nicht in Zusammenhang stehenden Handlungen der jeweiligen Häftlinge begründete Anlässe ausgelöst werden und beruhten sowohl in ihrer Anordnung, die durch jeweils selbständige Exekutionsbefehle erfolgte, als auch in ihrer zeitlich und den Umständen nach voneinander verschiedenen Durchführung auf selbständigen, jeweils nur den konkreten einzelnen Hinrichtungsfall betreffenden Tatentschlüssen.

dd). Der Angeklagte Möhn hat an der Tötung in der Weise mitgewirkt, daß er die Exekutionen geleitet und darüber hinaus den namentlich nicht sicher festgestellten Häftling nach dem mißglückten Erhängungsversuch eigenhändig erschossen hat. Er wußte hierbei, daß er sich an den Tötungen von Menschen beteiligte, und er wollte an ihnen mitwirken; ihm waren die Tatumstände des Tötungsvorganges bekannt, und er kannte insbesondere auch die Tatsachen, die die Tötung des Häftlings Noack als grausam qualifizierten und sie daher rechtlich als Mord im Sinne des § 211 Abs. 2 StGB kennzeichneten : Er hatte bereits bei seinem Eintreffen in dem Nebenlager Lichterfeld den Häftling Noack gefesselt am Lagertor stehen sehen und gewußt, daß dieser Häftling angesichts des auf dem Appellplatz bereits errichteten Galgens in Todesangst seine Hinrichtung erwartete, ihm war schließlich bekannt, daß die Strangulierung besondere Qualen für den Häftling mit sich

brachte und die Herbeiführung dieser Qualen mit der Anordnung der Strangulierung bezweckt war; er selbst hat sich vor dem Schwurgericht dahin eingelassen, gewußt zu haben, daß mit der Anordnung der Strangulierung des Häftlings dessen "besondere Quälerei" beabsichtigt gewesen sei. Endlich war dem Angeklagten Höhn, wie unter ee). im einzelnen auszuführen sein wird, die Rechtswidrigkeit der Tötungen der Häftlinge bekannt.

Die Mitwirkung des Angeklagten Höhn an der Strangulierung des Häftlings Noack, die Erhängung des namentlich nicht sicher festgestellten Häftlings und des Häftlings Oehlerich und seines Mitdeliquenten stellt sich als Beihilfe zu den genannten Tötungen dar. Die Tötungen durften, wie der Angeklagte Höhn selbst ausdrücklich hervorgehoben hat, auf Grund der im Konzentrationslager Sachsenhausen für derartige Hinrichtungen bestehenden Dienstanweisungen nur unter der Leitung eines Schutzhaftlagerführers durchgeführt werden. Der Angeklagte Höhn hat mithin dadurch, daß er als Schutzhaftlagerführer an den Exekutionen als Exekutionsleiter teilnahm, einen Tatbeitrag geleistet, ohne den die Hinrichtungen nicht hätten vorgenommen werden können. Da der Angeklagte dies wußte und mit seiner Teilnahme an den Exekutionen diejenigen Voraussetzungen schaffen wollte, unter denen allein die Hinrichtungen den geltenden Dienstanweisungen gemäß durchgeführt werden konnten, hat er durch seine Mitwirkung den für die Anordnung und Durchführung der Hinrichtungen verantwortlichen höheren SS-Führern bei der Verwirklichung ihrer auf die Tötung der Häftlinge gerichteten

Anordnungen durch die Tat wissentlich Hilfe geleistet (§ 49 Abs. 1 StGB).

Daß der Angeklagte Höhn sich an der Tötung der Häftlinge als Mittäter (§ 48 StGB) beteiligt habe, konnte dagegen nicht mit Sicherheit festgestellt werden. Zwar ist aus dem dienstlichen Werdegang des Angeklagten, der in Bezug auf seine Tatbeteiligung unter ff). noch im einzelnen gewürdigt werden wird, zu schließen, daß die Tötungen nicht aus rechtlichen oder moralischen Erwägungen mißbilligt hat. Auch sein Gesamtverhalten im Schutzhaftlager Sachsenhausen, das gleichfalls unter ff). noch Gegenstand weiterer Ausführungen sein wird, deutet nicht darauf hin, daß die Tötungen nicht auch mit seiner Überzeugung und seinem Willen in Einklang gestanden hätten. Gleichwohl kann für die hier erörterten konkreten Fälle nicht mit einer zur Verurteilung des Angeklagten hinreichenden Sicherheit festgestellt werden, daß sein Tatbeitrag und sein Tatwille über den eines Tatgehilfen hinausgegangen sei. Der Angeklagte ist nämlich, soweit es die Strangulierung und die Erhängung ^{en} anlangt, mit seinem Handeln nicht über den Rahmen der ihm durch den Befehl seiner Dienstvorgesetzten aufgetragenen Tätigkeit hinausgegangen. Er hat sich darauf beschränkt, die Executionsbefehle befehlsgemäß bekanntzugeben und die Vornahme der Hinrichtungen anzuordnen; er übte auf den Hinrichtungsvorgang keine eigene Tatherrschaft aus, sondern brachte nur diejenige seiner vorgesetzten Führungsstellen zur Geltung, weder die Durchführung noch der Ausgang der Taten wurde von seinem eigenen Willen maßgeblich bestimmt, und sein bei den

Hinrichtungen zutage gelegtes Verhalten ließ nichts dafür erkennen, daß er seinen Tatbeitrag nicht nur als befehlsgemäße Förderungs fremden Tuns, sondern als die Manifestation des Willens, im gemeinschaftlichen Zusammenwirken mit seinen vorgesetzten Dienststellen die Tötung der Gefangenen herbeizuführen, aufgefaßt und gewollt hätte. Auch die Tatsache, daß der Angeklagte Höhn den namentlich nicht sicher festgestellten Häftling nach dem Fehlschlagen des Erhängungsversuches eigenhändig erschossen hat, rechtfertigt keine andere Beurteilung. Allerdings wich dieser sein Tatbeitrag von dem ihm erteilten Befahl, als Hinrichtungsleiter an der Exekution teilzunehmen, ab und ging über ihn hinaus, Gleichwohl stellt er sich doch bei der gebotenen natürlichen Betrachtungsweise als nichts anderes dar, als die Vollendung des ihm erteilten, auf die befohlene Weise wegen des Eintritts unvorhergesehener Umstände nicht mehr durchführbaren Handelns. Denn wenn der Angeklagte auch den Entschluß, den Häftling zu erschießen, in Ausübung einer eigenen, ihm durch den Eintritt unvorhergesehener Umstände unversehens zugewachsenen Tatherrschaft selbstständig gefaßt und verwirklicht hat, so war doch diese seine Herrschaft über die ihm aufgetragene Tat auf das engste umgrenzt. Daß der Häftling auch nach dem Fehlschlagen des Erhängungsversuches jedenfalls und innerhalb kürzester Zeit zu töten war, stand, für den Angeklagten unverrückbar, fest, Lediglich die Art und der genaue Zeitpunkt der Tötung waren durch das Scheitern der Erhängung in Frage gestellt, und nur insoweit konnte der Angeklagte selbstständig entscheiden, Wenn er sich unter diesen Umständen

angesichts/

der erkennbar schweren, möglicherweise ohnedies tödlichen Verletzungen, die der Häftling durch den Erhängungsversuch davongetragen hatte, zu seiner sofortigen Erschießung entschloß und diese auch alsbald ausführte, dann kann diese Tat nicht als eine von eigenem Täterwillen des Angeklagten getragene, über eine bloße Gehilfenhandlung hinausgehende und den Angeklagten Höhn deshalb als Mittäter kennzeichnende Tötungshandlung gedeutet werden.

Es kann mithin nur festgestellt werden, daß der Angeklagte Höhn zur Ermordung des Häftlings Noack, zum Totschlag an dem namentlich nicht sicher festgestellten Häftling sowie zum Totschlag, begangen an den beiden gleichzeitig hingerichteten Häftlingen, deren einer Oehlerich hieß, Beihilfe geleistet hat.

ee). Der Angeklagte Höhn hat sich unwiderlegt und glaubhaft dahin eingelassen, daß er auf den dienstlichen Befehl eines ihm dienstlich Vorgesetzten, nämlich des 1. Schutzhaftlagerführers Kolb, also in Ausführung eines Befehls in Dienstsachen gehandelt habe. Er wird hierdurch jedoch gemäß § 47 Abs. 2 Nr. 2 MilStGB - welche Vorschrift, wie für den Angeklagten Hempel, so auch für ihn Anwendung findet - von seiner strafrechtlichen Verantwortlichkeit nicht befreit, da er wußte, daß die ihm erteilten, seine Mitwirkung bei den Tötungen anordnenden Befehle Handlungen betrafen, welche die Begehung von Verbrechen bezweckten. Dem Angeklagten war, wie er in der Hauptverhandlung selbst eingeräumt hat, bekannt, daß den Exekutionsbefehlen gerichtliche Urteile nicht zugrunde lagen.

Er war sich, als er an der Tötung der Häftlinge mitwirkte, auch darüber klar, daß die Exekutionsbefehle des Reichssicherheitshauptamtes richterliche Todesurteile rechtlich nicht zu ersetzen geeignet waren, sie also eines rechtfer-tigenden Grundes entbehrten und auf eine Verletzung der Rechtsordnung abzielten! Der Angeklagte wußte aus seiner Tätigkeit im Schutzhaftlager Sachsenhausen, daß die Häftlinge dort einer Behandlung unterworfen waren, die mit rechtlichen Grundsätzen nicht zu vereinbaren waren: Er hatte selbst wiederholt gesehen, daß die Häftlinge ohne jeden Anlaß körperlich schwer mißhandelt wurden, und er hat sich selbst an diesen Mißhandlungen beteiligt. Der Zeuge Schleicher, der als Angehöriger der Religionsgemeinschaft der Bibelforscher am 10. Juli 1937 verhaftet und nach Verbüßung der Strafe, zu welcher er hiernach verurteilt wurde, Anfang Dezember 1937 erstmalig und nach einer vorübergehenden Verlegung in andere Konzentrationslager Anfang März 1944 zum zweitenmal in das Konzentrationslager Sachsenhausen eingeliefert wurde, hier zunächst als Sanitäter in der Rekonvalenzenabteilung des Reviers gearbeitet hat und ab Oktober 1944 als Blockältester im Block R3 (septische Abteilung) tätig gewesen ist, hat bekundet, im Jahre 1944 sei er bei einer Vernehmung durch einen Gestapo-Beamten schwer mit Faustschlägen mißhandelt worden; der Angeklagte Höhn sei hinzugekommen, habe aber weitere Mißhandlungen nicht verhindert. Der Zeuge Dr. Adametz, der 76 Jahre alt und Oberregierungsrat a. D. ist, ist im Frühsommer 1943 in das Konzentrationslager Sachsenhausen eingeliefert worden und dort bis zu dessen

Evakuierung verblieben. Er hat zuhächst im Heinkellager auf der Schreibstube gearbeitet und die dort anfallenden juristischen Angelegenheiten erledigt; Anfang 1943 wurde er auf Grund einer Denunziation von dem Angeklagten Höhn verhaftet und zunächst in der Russenisolierung inhaftiert, dann in die Strafkompanie versetzt, wo er etwa 3/4 Jahre lang einem Baukommando angehörte; hiernach war er als Schreiber im Hauptzeugamt Oranienburg tätig, nach dessen Vernichtung ist er ohne Arbeit bis zur Evakuierung im Schutzhaftlager Sachsenhausen verblieben. Der Zeuge hat bekundet, der Angeklagte Höhn habe ihn, als er ihn verhaftet habe, mit den Worten empfangen: "Das ist ja der saubere Oberregierungsrat, der nicht weiß, wo er hingehört!" Er, der Zeuge habe ihm darauf geantwortet: "Wo ich hingehöre weiß ich schon. Zu Euch jedenfalls nicht." Darauf habe ihn Höhn mit bloßen Händen verprügelt. Der Zeuge Paul Bonnemann hat ausgesagt, auch er sei von Höhn persönlich geschlagen worden. Es sei dies geschehen, als er, der Zeuge, mit einem Arbeitskommando außerhalb des Lagers vor dem Tor gestanden habe und auf einen LKW gewartet habe; Höhn sei gekommen, er, der Zeuge, habe ihm vorschriftsmäßige Meldung gemacht, darauf habe ihn Höhn ohne jeden erkennbaren Grund mit der Faust derartig ins Gesicht und gegen das Ohr geschlagen, daß ihm das Trommelfell geplatzt sei und er Gesundheitsfolgen davongetragen habe, an denen er noch heute leide. Der Zeuge Kroll schließlich, der nach der Verbüßung einer vierjährigen Zuchthausstrafe, zu welcher er wegen Vorbereitung zum Hochverrat verurteilt worden war, 1940 in das Konzentrationslager Sachsenhausen

eingewiesen und dort zunächst im Klinkerwerk und seit 1943 als Heizer eingesetzt worden war, hat ausgesagt, seine Ehefrau habe im Jahre 1943 für ihn ein Entlassungsgesuch eingereicht. Er sei daraufhin zu Höhn befohlen worden. Dieser habe ihn mit den Worten beschimpft: "Kommunist warst Du ja nicht, aber Du bist trotzdem ein Schwein", und er habe ihn, den Zeugen, sodann in den Leib und gegen die Beine getreten und mit der Faust derart gegen den Kopf geschlagen, daß er ein dauerndes Gehörleiden davongetragen habe. Die Bekundungen aller dieser Zeugen sind glaubhaft. Sämtliche Zeugen haben ihre Aussage so klar, sicher und bestimmt, aber auch so ruhig und sachlich gemacht, daß weder dafür, daß sie einem Irrtum oder einer Erinnerungsstrübung zum Opfer gefallen sein könnten, noch dafür, daß sie den Angeklagten Höhn bewußt oder leichtfertig der Wahrheit zuwider der geschilderten Mißhandlungen bezichtigt hätten, irgend ein Anhalt hervorgetreten ist.

Wie der Angeklagte Höhn hiernach auf Grund seiner eigenen unmittelbaren Anschauung und Mitwirkung wußte, daß die allgemeine Behandlung, die die Häftlinge im Schutzhaftlager Sachsenhausen erfuhrten, nicht nach rechtlichen Maßstäben ausgerichtet, sondern weithin von der bloßen Willkür der SS-Führer und -Unterführer bestimmt war, so erkannte er auch, daß die Anordnungen ihrer Tötung nicht auf von der Rechtsordnung hierfür vorgesehenen, sie allein zu rechtfertigen geeigneten Verfahren beruhten. Im Konzentrationslager Sachsenhausen waren, vor den hier in Betracht stehenden Tötungen zweimal Hinrichtungen durchgeführt worden, die auf

Grund von ordnungsgemäßen Verfahren ergangenen Todesurteilen angeordnet waren: Einmal war ein wegen Fahnenflucht durch ein SS- und Polizeigericht zum Tode verurteilter früherer SS-Führer namens Szernitzki gehängt worden, ein anderes Mal war ein NSKK-Angehöriger namens Mehlhorn wegen in Frankreich begangener Veruntreuung von Wehrmachtsgut gleichfalls zum Tode verurteilt und im Konzentrationslager Sachsenhausen erhängt worden. Dem Angeklagten Höhn, der überdies aus dem gegen ihn selbst vor einem SS- und Polizeigericht wegen eines verhältnismäßig geringfügigen Vergehens prozeßordnungsgerecht durchgeföhrten Strafverfahren, das zur Verhängung einer nur kurzfristigen Freiheitsstrafe geföhrt hatte, das Wesen eines ordnungsgemäßen Strafverfahrens genau kannte, war daher eindeutig ersichtlich, die auf Grund eines bloßen Exekutionsbefehls der höheren SS-Führung zu Tode gebracht wurden, nicht die gleichen, nur mit einem gerichtlichen Verfahren verbundenen Rechtsgarantien genossen hatten wie jeder andere einer Straftat Beschuldigte, und daß die sie betreffenden Tötungsbefehle auf derselben rechtsfremden Willkür der SS-Führung beruhten, wie ihre allgemeine Behandlung im Schutzhaftlager. Daß der Angeklagte, der, wie er in der Hauptverhandlung bei seiner Vernehmung und seinen Stellungnahmen zu den Angaben seiner Mitangeklagten und den Bekundungen der Zeugen ^{über} hat erkennen lassen, über einen weit/durchschnittlichen, scharfen kritischen Verstand verfügt, dies auch tatsächlich zu jener Zeit eingesehen hat, ist nicht zweifelhaft.

Diese Überzeugung des Schwurgerichts findet schließlich ihre Bestätigung in einer Äußerung des Angeklagten Höhn, die der Zeuge Hoffmann wiedergegeben hat und deren richtige Wiedergabe der Angeklagte nicht bestreitet. Der Zeuge Hoffmann, ein luxemburgischer Staatsangehöriger, der, jetzt 67 Jahre alt und Stadtdirektor in Dudeldingen, in der Zeit vom 24. Juli 1942 bis zum 22. April 1945 im Konzentrationslager Sachsenhausen inhaftiert und ab September 1942 als Schreiber beim Arbeitseinsatzführer der Lagerkommandantur eingesetzt gewesen war, hat glaubhaft bekundet, Höhn habe anlässlich des Verlassens des evakuierten Konzentrationslagers Sachsenhausen erklärt: Das, was er hier verbrochen habe, werde ihm "die Rübe kosten", doch werde er für sein Verhalten einstehen. Da diese Bemerkung sich, wie die geäußerte Befürchtung, mit dem Tode bestraft zu werden, zeigt, mit Sicherheit nicht auf bloße Mißhandlungen von Häftlingen, sondern auf die von ihm begangenen Tötungshandlungen bezieht und er sich nach seiner unwiderlegten Einlassung nur an Hinrichtungen von Häftlingen beteiligt hat, denen Exekutionsbefehle des Reichsicherheitshauptamtes oder des Reichskriminalamtes zu Grunde lagen, beweist seine Äußerung, daß er schon während seiner Tätigkeit im Konzentrationslager erkannt hatte, daß die Häftlingstötungen in den Exekutionsbefehlen keine Rechtfertigung fanden.

Es steht mithin fest, daß der Angeklagte Höhn sich, als er die hier in Betracht stehenden Hinrichtungen leitete, bewußt war, daß die Befehle, auf Grund derer er tätig wurde, rechtswidrig waren und die Begehung eines Verbrechens

bezuweckten. Er hat daher gemäß § 47 . 2 Nr. 2 MilStGB für seine Mitwirkung an den Tötungen strafrechtlich einzustehen.

ff). Der Angeklagte Höhn hat sich, als er an den hier in Betracht stehenden Tötungen von Häftlingen in der oben festgestellten Weise mitwirkte, auch nicht in einer Notstandslage befunden (§§ 52, 54 StGB). Denn er hat sich an ihnen nicht (nur) unter dem Druck des ihm von seinen dienstlichen Vorgesetzten erteilten Befehls und der mit diesen für den Fall des Ungehorsams verknüpften allgemeinen Strafdrohung, sondern mit willigem Eifer und ohne inneren

Widerstreben beteiligt. Das ergibt sich zur Überzeugung des Schwurgerichts zunächst aus folgenden Erwägungen: Der Angeklagte Höhn hat sich, als er nach seiner Einberufung im September 1939 zunächst als einfacher SS-Mann im Bewachungsdienst des Konzentrationslagers Sachsenhausen eingesetzt wurde, schon in dieser Tätigkeit derart eifrig bewährt, daß er schon nach verhältnismäßig kurzer Zeit die Dienststellung eines Zugführers erreichte, die Sturmscharführer- Hauptfeldwebel-)eignung erlangte und im Mai 1941 zum SS-Oberscharführer befördert wurde. Er wurde mit diesem Dienstgrad wegen seines tatkräftigen Einsatzes im Spätherbst 1941 vorübergehend mit der Führung der Wachkompanie des Außenlagers Klinkerwerk des Konzentrationslagers Sachsenhausen betraut, im Juli 1942 als Wachzugführer in das Nebenlager des damaligen dortigen Lagerführers Sorge zum Führer des Nebenlagers Berlin-Lichterfelde ernannt. Der Angeklagte kannte nunmehr den Dienstbetrieb im

Konzentrationslager in allen Einzelheiten, er wußte, welche willkürliche und unmenschliche Behandlung die Häftlinge dort erfuhrten, und er war sich in vollem Umfange über die Aufgaben klar, die ihn bei einer weiteren Beförderung im Konzentrationslager erwarteten; insbesondere befand er sich nicht darüber im Zweifel, wenn er weiter dienstgrad- und dienststellungsmäßig aufstieg, auch an der Hinrichtung von Häftlingen, wie sie schon zu jener Zeit häufig vorkamen, maßgeblich würde mitwirken müssen. Gleichwohl hat der Angeklagte aus eigenem Antrieb und ohne hierzu durch Befehl oder Strafdrohung genötigt worden zu sein, sich mit dem Ziel eines weiteren dienstlichen Aufstieges in besonderem Maße eingesetzt, hervorgetan und im Sinne der SS-Führung bewährt. Auf Grund dessen wurde er Anfang 1943 zu einem Verwaltungsführerlehrgang nach Dachau und sodann auf die SS-Junkerschule in Braunschweig entsandt, wo er die SS-Führerprüfung ablegte, und nach deren Bestehen, ohne jemals im Fronteinsatz Verwendung gefunden zu haben, zum SS-Untersturmführer befördert. Diesen dienstlichen Werdegang hat der Angeklagte Höhn in Kenntnis und in der Erwartung der ihn bei weiterem dienstlichen Aufrücken erwartenden, ihm in allen Einzelheiten bekannten Aufgaben genommen. Er hat insbesondere die Dienststellung eines Schutzhaftlagerführers bewußt und in voller Kenntnis dessen, daß es zu dem Zuständigkeits- und Aufgabenbereich eines Schutzhaftlagerführers gehörte, Hinrichtungen von Häftlingen verantwortlich zu leiten, angestrebt und unter eifrigem Einsatz seiner Fähigkeiten sowie unter Offenbarung

einer die von der oberen SS-Führung verfolgten Ziele und durchgeführten Maßnahmen bejahenden, für die Übertragung einer Führerstellung innerhalb der SS vorausgesetzten Charakterhaltung erreicht. Das aber läßt erkennen, daß der Angeklagte bei der ihm aufgetragenen Mitwirkung an der Tötung der Häftlinge nicht durch Befehlzwang zu seinem eigenen Willen widerstrebenden Handlungen genötigt worden ist, sondern daß er sich aus freiem Willen zum gefügigen, eifrigen Werkzeug seiner dienstlichen Vorgesetzten gemacht hat. Daß der Angeklagte Höhn die ihm erteilten Befehle, an der Tötung der Häftlinge mitzuwirken, nicht, um einer im Falle der Befehlsverweigerung drohenden Bestrafung zu entgehen, sondern aus freier innerer Bereitschaft, die ihm befohlenen Handlungen durchzuführen, befolgt hat, erweist sich endlich aus der Tatsache, daß er sich nicht auf die bloße Befolgung der ihm erteilten Befehle beschränkt hat, sondern dadurch, daß er, wie oben unter ee). in einzelnen festgestellt ist, Häftlinge aus eigener Entschließung und ohne Befehl wiederholt körperlich mißhandelt hat, über den Rahmen des ihm durch die Befehle gebotenen vielfach zum Nachteil der Häftlinge hinausgegangen ist.

Unter diesen Umständen ist es auch für die Frage nach dem Vorliegen einer Notstandslage für den Angeklagten Höhn unerheblich, daß das gegen ihn ergangene Urteil des SS- und Polizeigerichts in Oranienburg vom 18. August 1943 von dem Reichsführer SS als dem zuständigen Gerichtsherrn nicht anerkannt worden war, der Reichsführer SS- nach der

unwiderlegten Einlassung des Angeklagten Höhn angeordnet hatte, daß in dem erneut gegen ihn durchzuführenden Verfahren eine Zuchthausstrafe von mindestens 3 Jahren zu beantragen sei, und der Angeklagte Höhn sich deswegen gehalten fühlte, sich bis zur Durchführung des erneuten Strafverfahrens besonders zu bewähren. Denn die vorstehend genannten Umstände, welche die vorbehaltlose und eifrige Tatbereitschaft des Angeklagten kennzeichnen, beschränken sich nicht auf die Zeit nach dem 18. August 1943, sondern erstrecken sich über die gesamte Zeit der dienstlichen Tätigkeit des Angeklagten innerhalb der SS; sie beweisen daher, daß der Angeklagte jederzeit und unabhängig von der ihm in dem Verfahren vor dem SS- und Polizeibericht drohenden Strafe sich als eifriger und williger Untergebener hervorgetan hat.

Aus all dem ergibt sich, daß dem Angeklagten Höhn seine Mitwirkung an den Tötungen der hier in Betracht stehenden Häftlinge nicht abgenötigt worden ist, der Fall des Notstandes mithin für ihn nicht vorgelegen hat.

gg). Endlich war auch die Fähigkeit des Angeklagten, das Unerlaubte seiner Taten einzusehen oder nach dieser Einsicht zu handeln, zur Zeit der Taten nicht wegen krankhafter Störung der Geistestätigkeit, wegen Geistesschwäche oder wegen Bewußtseinsstörung ausgeschlossen oder gemindert.

Der Angeklagte hat während der Hauptverhandlung vor dem Schwurgericht nicht nur ein außergewöhnlich klares, bis

in kleinste Einzelheiten hinein zuverlässiges Gedächtnis bewiesen, sondern durch seine Darstellung des den Gegenstand der Verhandlung bildenden Sachverhalts, durch seine Erklärungen zu den Ergebnissen der einzelnen Teile der Beweisaufnahme und durch seine zielbewußt präzisierten und klar und sorgfältig formulierten Fragen an die Zeugen gezeigt, daß bei ihm nicht nur kein Intelligenzmangel vorliegt, sondern daß er über einen erheblich überdurchschnittlichen, scharfen, ihn zu logischen Urteilen befähigenden Verstand verfügt. Daß dies auch vor und während seiner Tätigkeit im Konzentrationslager Sachsenhausen der Fall war, beweist die Tatsache, daß er nach glattem Besuch der Volksschule und Absolvierung der Schneiderlehre die Gesellenprüfung mit der Note "sehr gut" und im Jahre 1932 die Schneidermeisterprüfung bestanden hat, daß er in der "Deutschen Turnerschaft" Führungsaufgaben mit Erfolg wahrgenommen hat und in einem Erziehungsheim als Erzieher tätig sein konnte, sowie schließlich seine besonders erfolgreiche dienstliche Laufbahn in der SS, in welcher er es ohne höhere Schulbildung und ohne Frontbewährung zum (dem Leutnantdienstgrad entsprechenden) Untersturmführer und 2. Schutzhaftlagerführer in dem Konzentrationslager Sachsenhausen gebracht hat.

Aber auch eine Bewußtseinsstörung hat bei dem Angeklagten Höhn weder zur Zeit der von ihm geleiteten Strangulierung des Häftlings Noack noch zur Zeit der beiden anderen unter seiner Leitung durchgeführten Hinrichtungen vorgelegen.

Daß das Bewußtsein des Angeklagten während der Exekutionen des namentlich nicht sicher festgestellten Häftlings und des Häftlings Oehlerich und dessen Mitdeliquenten nicht gestört war, bedarf keiner weiteren Erörterung; insoweit liegen keinerlei Anhaltspunkte vor, die auf eine Bewußtseinsstörung hinzudeuten geeiget wären. Der Angeklagte hat aber auch, als er die Strangulation des Häftlings Noack leitete, nicht an einer Bewußtseinsstörung gelitten. Zwar kann ihm nicht widerlegt werden, daß er vor der Exekution im Nebenlager Berlin-Lichterfelde in erheblichem Maße alkoholische Getränke zu sich genommen hat. Es steht jedoch fest, daß er hierdurch nicht in einen Zustand der Trunkenheit geraten ist, die seine Fähigkeit, das Unerlaubte seiner Tat einzusehen oder nach dieser Einsicht zu handeln, ausgeschlossen oder auch nur erheblich vermindert hätte, Sämtliche vor dem Schwurgericht vernommenen Zeugen, die der Exekution des Häftlings Noack beigewohnt haben, nämlich die Zeugen Paul Bonnemann, Wilhelm Bonnemann, Fleischbein, Waldhorst und Riwotzki, haben übereinstimmend keine Anzeichen dafür wahrgenommen zu haben, bekundet, daß der Angeklagte Höhn, während er die Hinrichtung leitete, betrunken gewesen sei. Die Zeugen Wilhelm Bonnemann und Fleischbein haben sogar das Vorliegen einer Trunkenheit nach dem Erscheinungsbild, das der Angeklagte bei der Exekution des Häftlings Noack abgegeben habe, mit Sicherheit ausgeschlossen. Da der Angeklagte aber vor der Durchführung der Strangulation den versammelten Häftlingen den Hinrichtungsgrund bekanntgegeben und darüber hinaus die Häftlinge in freier Rede unter Androhung einer gleichen

Bestrafung gewarnt hat, aus dem Konzentrationslager zu entweichen, wäre eine beim Angeklagten Höhn vorliegende alkoholbedingte Bewußtseinsstörung von den genannten Zeugen - von denen insbesondere der Zeuge Riwotzki und der Zeuge Fleischbein eine scharfe und sichere Beobachtungsfähigkeit haben erkennen lassen - oder zumindest von dem einen oder dem anderen von ihnen mit aller Sicherheit wahrgenommen worden. Da dies nicht der Fall war, ist das Schwurgericht davon überzeugt, daß die Trunkenheit des Angeklagten, sofern eine solche überhaupt vorgelegen haben sollte, jedenfalls nicht einen seine Zurechnungsfähigkeit im Sinne des § 51 Abs. 1 oder 2 StGB beeinflussenden Grad erreicht hatte.

Der Angeklagte Höhn war daher zur Zeit der hier in Betracht stehenden Häftlingstötungen voll zurechnungsfähig .

Nach all dem hat sich der Angeklagte Höhn dadurch, daß er die Exekutionen des Häftlings Noack, des namentlich nicht sicher festgestellten Häftlings und der beiden Häftlinge, deren einer Oehlerich hieß, als aufsichtsführender Schutzhaftlagerführer geleitet hat - wobei er den namentlich nicht sicher festgestellten Häftling nach einem fehlgeschlagenen Erhängungsversuch mit seiner Dienstpistole erschoß - der Beihilfe zum Mord und der Beihilfe zum Totschlag in zwei Fällen schuldig gemacht (§§ 211, 212, 49, 74 StGB).

c). Hinrichtungen von Häftlingen ohne nachweisbare
Mitwirkung des Angeklagten Höhn.

4. Zu einem nicht näher feststellbaren Zeitpunkt des Jahres 1943 ist auf dem Appellplatz des Schutzhaftlagers Sachsenhausen ein russischer Häftling namens Musial, der aus dem Konzentrationslager entwichen und wieder ergriffen worden war, durch Erhängen hingerichtet worden.

Die Anklage legt dem Angeklagten Höhn zur Last, diese Hinrichtung geleitet zu haben.

Der Angeklagte Höhn läßt sich wie folgt ein: An einem Häftling Musial könne er sich nicht entsinnen; er erinnere sich jedoch, einmal - zu einer genauen Zeitangabe sei er außerstande - die Erhängung eines Häftlings namens Masur und eines weiteren Häftlings, dessen Name ihm nicht mehr bekannt sei, geleitet zu haben. Der Häftling Masur sei aus dem Konzentrationslager entwichen gewesen und habe bei seiner Flucht eine Pistole 08 gestohlen; er sei bis Berlin in das Ausländerlager gelangt, hier aber wieder ergriffen worden. Er und ein anderer Häftling, vermutlich russischer Nationalität, von dem er nicht wisse, was ihm zur Last gelegt worden sei, seien zu gleicher Zeit unter seiner, des Angeklagten, Leitung vor versammelter Lagerbelegschaft auf dem Appellplatz vor dem Lagertor gehängt worden. Den Hinrichtungen hätten Exekutionsbefehle des Reichssicherheitshauptamtes zu Grunde gelegen. Er halte es für möglich, daß diese Exekution mit derjenigen,

die ihm von der Anklage zur Last gelegt werde, identisch sei.

Der zu diesem Anklagepunkt vernommene (einzigé) Zeuge Schöler, dessen Glaubwürdigkeit und Zuverlässigkeit bereits oben unter C I erörtert und bejaht worden ist, hat ausgesagt, der Häftling Musial, der der Strafkompanie angehört habe, sei allein gehängt worden. Er sei auf das Brett des Galgens gestiegen, habe das Kreuzzeichen geschlagen und sei dann in die Schlinge gefallen. Ob der Angeklagte Höhn an der Hinrichtung beteiligt gewesen sei, könne der Zeuge nicht mit Sicherheit sagen; die Exekution sei von dem 1. Schutzhaftlagerführer Kolb geleitet worden.

Hiernach kann nicht mit Sicherheit festgestellt werden, daß der Angeklagte Höhn die Exekution des Häftlings geleitet hat. Die von dem Angeklagten Höhn selbst angegebene Hinrichtung zweier Häftlinge ist ersichtlich nicht mit der von dem Zeugen Schöler bekundeten Erhängung identisch; es sei kein Anhalt ersichtlich, der geeignet wäre, Zweifel an der Angabe des Zeugen zu begründen, der Häftling Musial sei allein, also nicht zugleich mit einem anderen Häftling hingerichtet worden. Betrifft aber die von dem Angeklagten Höhn eingestandene Exekution zweier Häftlinge nicht den in der Anklage bezeichneten Fall, dann ist sie nicht Gegenstand der Anklage und des dieser entsprechenden Eröffnungsbeschlusses; eine Verurteilung des Angeklagten Höhn kann daher insoweit nicht erfolgen. Da der Angeklagte bestreitet, an der von dem Zeugen Schöler bekundeten,

den Fall der Anklage betreffenden Hinrichtung eines einzelnen Häftlings namens Musial mitgewirkt zu haben, und der Zeuge Schöler nicht mit Sicherheit hat angeben können, ob der Angeklagte Höhn sich an dieser Hinrichtung beteiligt hat, weitere Beweismittel aber nicht vorhanden sind, war der Angeklagte Höhn von diesem Punkte der Anklage mangels Beweises freizusprechen.

5. Zu einer nicht mehr festbaren Zeit zwischen 1942 und 1944 sind in dem Konzentrationslager Sachsenhausen zwei Häftlinge vermutlich polnischer Nationalität, die von ihrer Arbeitstelle in der zu dem Lager Sachsenhausen gehörigen Tongrube geflüchtet und wieder ergriffen worden waren, durch Erhängung hingerichtet worden.

Die Anklage beschuldigt den Angeklagten Höhn, diese Hinrichtung geleitet zu haben.

Der Angeklagte Höhn bestreitet, an der Exekution mitgewirkt zu haben. Er lässt sich dahin ein, er habe erst lange Zeit nach der Durchführung der Exekution von ihr gesprächsweise gehört; die Hinrichtung sei nach seiner Erinnerung etwa zu Ostern 1942, jedenfalls aber zu einer Zeit erfolgt, zu welcher er noch nicht als 2. Schutzhaftlagerführer im Konzentrationslager Sachsenhausen tätig gewesen sei; er selbst habe mit der Hinrichtung nichts zu tun.

Der einzige Zeuge, der zu diesem Vorgang hat Bekundungen machen können, der Zeuge Schöler, hat ausgesagt, er habe die vor versammelter Lagermannschaft durchgeführte Exekution der aus den Tongruben geflüchteten, vermutlich pp

polnischen Häftlinge miterlebt. Er wiise jedoch nicht mehr, ob der Angeklagte Höhn die Hinrichtung geleitet habe oder auch nur bei ihr zugegen gewesen sei.

Hiernach kann nicht festgestellt werden, daß der Angeklagte Höhn an der Hinrichtung der beiden genannten Häftlinge mitgewirkt hat; auch von diesem Anklagepunkt war er daher mangels Beweises freizusprechen.

6. Am 26. Juni 1944 fand auf dem Appellplatz des Schutzhaftlagers Sachsenhausen die Hinrichtung eines ukrainischen Häftlings namens Wassilenko statt. Der Häftling hatte, um sich das Gehen auf den Holzschenlen seiner Schuhe im Schnee zu erleichtern, aus einer alten Offizierssatteltasche Lederstreifen ausgeschnitten und diese unter die Sohlen seiner Holzpantinen genagelt. Das Reichssicherheitshauptamt hatte deshalb angeordnet, ihn wegen Sabotage vor versammelter Lagerbelegschaft hinzurichten. Wassilenko wurde an dem genannten Tage vor den auf dem Appellplatz des Schutzhaftlagers angetretenen Häftlingen des Lagers Sachsenhausen zunächst auf einem unter dem Galgen aufgestellten Bock von mehreren SS-Leuten, die sich hierbei abwechselten, mit einem Ochsenziemer ausgepeitscht - insgesamt waren bei der Exekution etwa 10 bis 15 SS-Leute zugegen -, sodann halb bewußtlos zum Galgen gebracht, an dem die von dem Häftling zerschnittene Satteltasche angenagelt war gehängt.

Die Anklage macht dem Angeklagten Höhn zum Vorwurf, auch diese Hinrichtung geleitet zu haben.

Der Angeklagte Höhn bestreitet, an der Hinrichtung des Häftlings Wassilenko mitgewirkt zu haben; er gibt an, er erst im Laufe des gegen ihn gerichteten Strafverfahrens vor dem sowjetischen Militärtribunal in Berlin-Pankow von dieser Exekution erfahren. Er habe also weder an ihr mitgewirkt, noch während der Zeit seiner dienstlichen Tätigkeit im Konzentrationslager Sachsenhausen von ihr Kenntnis erlangt.

Die vor dem Schwurgericht vernommenen Zeugen Lankisch von Hoernitz - auf dessen glaubhafter und eingehender Schilderung der Exekution die oben getroffenen Feststellungen im wesentlichen beruhen -, Dr. Richter - der der Hinrichtung beigewohnt und ihr Datum mit dem 26. Juni 1944 nach der Überzeugung des Schwurgerichts zuverlässig angegeben hat, da der genannte Tag der Geburtstag des Sohnes des Zeugen war -, Rüb, Schöler, Engemann, Wieber, Lübbe, Scheil und Waldhorst, die sämtlich die Hinrichtung miterlebt haben, haben nach ihren Bekundungen die Durchführung der Exekution klar und deutlich im Gedächtnis behalten. Keiner von ihnen hat indessen sicher angeben können, ob der Angeklagte Höhn sich an der Exekution beteiligt hat; die Zeugen Schöler und Scheil haben lediglich mit Bestimmtheit ausgesagt, die Hinrichtung sei von dem 1. Schutzhaftlagerführer Kolb geleitet worden. Der Zeuge Dr. Adametz, der gleichfalls mit der versammelten Lagerbelegschaft der Hinrichtung des Häftlings Wassilenko beigewohnt hat, hat bekundet, er meine sich zu erinnern, daß der Angeklagte Höhn bei der Exekution

zugegen gewesen sei. Der Zeuge Kolb schließlich hat ausgesagt, der Angeklagte Höhn habe die Erhängung geleitet; er, der Zeuge, habe sich an der Tötung nicht aktiv beteiligt, er sei lediglich, als der Häftling bereits am Galgen gehangen habe, zu der Hinrichtung hinzugekommen und habe sich von Höhn Meldung machen lassen. Diese beiden Aussagen sind jedoch nicht geeignet, dem Schwurgericht die zu einer Verurteilung des Angeklagten Höhn erforderliche Überzeugung davon zu vermitteln, daß der Angeklagte sich an der Hinrichtung des Häftlings Wassilenko maßgeblich beteiligt oder sogar geleitet habe. Was die Aussage des Zeugen Dr. Adametz anlangt, so hegt das Schwurgericht zwar keine Zweifel daran, daß dieser Zeuge seine damaligen Beobachtungen aus seiner jetzigen Erinnerung nach bestem Wissen und Gewissen geschildert hat; es vermag jedoch die Möglichkeit nicht auszuschließen, daß der Zeuge einem Beobachtungsirrtum oder einer Erinnerungs-trübung zum Opfer gefallen ist. Ohne Zweifel stand und steht für den Zeugen der besonders grausame, unmenschliche und daher ungewöhnlich einprägsame Vorgang der Durchführung der Hinrichtung im Vordergrund seines damaligen Wahrnehmungs- und jetzigen Erinnerungsbildes; die Frage, ob der Angeklagte Höhn sich unter den 10 bis 15 der Exekution beiwohnenden SS-Angehörigen befunden hat - daß er die Hinrichtung geleitet, also bei ihr eine besonders bemerkenswerte Funktion ausgeübt hätte, hat der Zeuge nach seiner Bekundung selbst nicht mehr in Erinnerung -, war demgegenüber auch für diesen Zeugen von nur

untergeordneter Bedeutung. Wenn sich aber die Beobachtung und die Erinnerung des Zeugen auf den ihn seelisch besonders erschütternden Vorgang der Hinrichtung als solcher konzentriert hat, dann liegt die Möglichkeit nahe, daß er dem Randgeschehen, insbesondere dem Umstand, welche SS-Führer und Unterführer der Hinrichtung, ohne durch eine besondere Tätigkeit oder ein auffälliges Verhalten hervorzutreten, beigewohnt haben, nicht die gleiche, eine zuverlässige Feststellung gestattende Aufmerksamkeit geschenkt hat, oder daß es wegen seiner Verhältnismäßig geringen Bedeutung nicht mit volliger Zuverlässigkeit in seinem Gedächtnis haften geblieben ist. Die Bekundung des Zeugen Dr. Adametz gestattet daher nicht die jeden vernünftigen Zweifel ausschließende Feststellung, daß der Angeklagte Höhn bei der Hinrichtung des Häftlings Wassilenko zugegen gewesen sei. Die Bekundung des Zeugen Kolb schließlich begegnet nicht nur nach ihrem objektiven, sondern auch nach ihrem subjektiven Wahrheitsgehalt erheblichen Bedenken. Der Zeuge, der zur Zeit der Tätigkeit des Angeklagten Höhn im Konzentrationslager Sachsenhausen selbst mit dem Dienstgrad eines SS-Obersturmführers, gegen Ende des Krieges sogar eines SS-Hauptsturmführers dort als 1. Schutzhaftlagerführer eingesetzt und in dieser Dienststellung unmittelbarer Vorgesetzter des Angeklagten Höhn war, ist durch das Urteil des Schwurgerichts in Nürnberg-Fürth vom 13. Oktober 1954 - 566 Ks 3/54 - unter anderem wegen Beihilfe zum Mord, begangen an dem ukrainischen Häftling Wassilenko, zu einer Gesamtstrafe von 4 Jahren,

3 Monaten Zuchthaus verurteilt worden; seine Revision hat der Bundesgerichtshof durch das schon mehrfach erwähnte Urteil vom 24. Juni 1955 - 1 StR 55/55 - verworfen. Der Zeuge beabsichtigt nach seiner Bekundung, wegen dieser seiner Verurteilung ein Wiederaufnahmeverfahren einzuleiten und in diesem seine Freisprechung von dem Vorwurf der Mitwirkung an der Tötung des Häftlings Wassilenko herbeizuführen. Hieraus erhellt, daß der Zeuge in besonderem, sein Interesse an der Vermeidung einer ihm möglicherweise wegen unzulicher Falschaussage vor Gericht drohenden verhältnismäßig geringfügigen Strafe erheblich übersteigenden Maße daran interessiert ist, den auf ihm lastenden Schuldvorwurf auf den anderen als Exekutionsleiter in Betracht kommenden Schutzhaftlagerführer, nämlich den Angeklagten Höhn, abzuwälzen und sich selbst insoweit von einer Schuldfeststellung zu befreien. Unter Berücksichtigung dieses Interesses, das demjenigen des Angeklagten Höhn, einer Verurteilung wegen der Tötung des Häftlings Wassilenko zu entgehen, im wesentlichen gleichsteht, vermochte das Schwurgericht der Aussage des Zeugen Kolb gegenüber der Angabe des Angeklagten Höhn nicht dergestalt den Vorzug geben, daß es auf Grund ihrer die Überzeugung hätte erlangen können, daß der Angeklagte Höhn die Hinrichtung des ukrainischen Häftlings Wassilenko geleitet hätte. Denn während der Angeklagte Höhn sowohl in dem Verfahren der Voruntersuchung als auch in der Hauptverhandlung vor dem Schwurgericht ein umfassendes, auch solche Straftaten offenbarendes Geständnis abgelegt hat, für deren Feststellung Zeugen oder

andere Beweismittel, wie dem Angeklagten bekannt war, nicht zur Verfügung standen (vgl. unten C IV 1, 4), und er in keinem von ihm nicht selbst eingestandenen Fall der Anklage einer strafbaren Handlung hat überführt werden können, hat der Zeuge Kolb in keinem Fall eine eigene Mitwirkung an den im Konzentrationslager Sachsenhausen während der Zeit seiner Tätigkeit als 1. Schutzhaftlagerführer verübt Häftlingstötungen oder -mißhandlungen zugegeben und sich ersichtlich bemüht, den in seinen Wissen gestellten Sachverhalt offenbar der Wahrheit zuwider so darzustellen, daß er sich selbst keinem strafrechtlichen Vorwurf aussetzte. Unter diesen Umständen liegt es nahe, soweit es die Exekution des Häftlings Wassilenko anlangt, sich die Darstellung des Zeugen Kolb, sondern derjenigen des Angeklagten Höhn zu folgen, umso mehr, als wie ausgeführt ist, keiner der zahlreichen anderen vernommenen Zeugen, die den Hinrichtungsvorgang als Häftlinge miterlebt haben und zweifellos keinen Anlaß hatten, den Angeklagten Höhn der Wahrheit zuwider zum Nachteil des Zeugen Kolb zu entlasten, eine aktive Mitwirkung des Angeklagten Höhn an der Exekution beobachtet hat, zwei von ihnen aber mit Bestimmtheit darauf bestehen, daß der Zeuge Kolb die Hinrichtung geleitet habe.

Unter diesen Umständen hat das Schwurgericht nicht die zu einer Verurteilung des Angeklagten Höhn erforderlichen Überzeugung davon zu gewinnen vermocht, daß der Angeklagte Höhn an der Exekution des Häftlings Wassilenko mitgewirkt habe; der Angeklagte Höhn war daher auch von diesem Anklage-

Punkt mangels Beweises freizusprechen.

7. Zu einem nicht mehr feststellbaren Zeitpunkt wurden zwei in der Panzerfaustwerkstätte tätig gewesene holländische Häftlinge, die der Sabotage beschuldigt worden waren, auf Anordnung des Reichssicherheitshauptamtes im Konzentrationslager Sachsenhausen durch Erhängen hingerichtet. Die Anklage beschuldigt den Angeklagten Höhn, an dieser Hinrichtung als Exekutionsleiter mitgewirkt zu haben.

Der Angeklagte Höhn bestreitet, sich im Sinne der Anklage schuldig gemacht zu haben. Er gibt an, er habe geraume Zeit nach Durchführung der Hinrichtungen von Dritten erfahren, den beiden in der SS-Hauptsturmführer Gerlach unterstehenden Waffenversuchswerkstatt im "Waldkommando" tätig gewesenen Häftlingen seien Sabotagehandlungen vorgeworfen worden; der Kommandoführer habe Meldung an den Lagerkommandanten Kaindl erstattet, dieser habe die Angelegenheit der politischen Abteilung der Lagerkommandantur zur Durchführung der Untersuchung übertragen, die politische Abteilung habe die Häftlinge vernommen und den Exekutionsbefehl entworfen, der später, wie er, der Angeklagte, vermute, vom Reichssicherheitshauptamt, erlassen worden sei. Beide Häftlinge seien, wie der Angeklagte später erfahren habe, an ihrer Arbeitsstelle beim Waldkommando am Bahnhof Sachsenhausen unter der Leitung des Obersturmführers Körner gehängt worden, Er, der Angeklagte, habe mit der Exekution nicht zu tun gehabt.

Die Zeugen Schöler und Willem Zwart haben nach ihren Bekundungen nicht mit Sicherheit beobachtet, daß der Angeklagte an den Hinrichtungen mitgewirkt habe. Bei diesem Beweisergebnis mußte der Angeklagte auch von diesem Punkt der Anklage mangels Beweises freigesprochen werden.

III. Erschießung von 27 Häftlingen am 11. Oktober 1944.

a). Tatsächliche Feststellungen.

Im Industriehof des Konzentrationslager Sachsenhausen war ein Häftlingskommando, das sich vorwiegend aus "Berufsverbrechern" zusammensetzte, ständig damit beschäftigt waren, die Kleider und Schuhe verstorbener oder getöteter Häftlinge, insbesondere diejenigen der in den Konzentrationslagern Auschwitz und Mauthausen zu Tode gekommenen jüdischen Häftlinge, nach eingenähten oder sonstwie verborgenen Wertsachen, insbesondere Edelmetallen, Juwelen und Wertpapieren zu durchsuchen und die hierbei aufgefundenen Wertsachen unter der Aufsicht der SS-Bewachungswannschaften zu sammeln und an die Lagerkommandantur abzuliefern. Einige der in diesem "Lederkommando" beschäftigten Häftlinge hatten einen beträchtlichen Teil der von ihnen aufgefundenen Wertegegenstände verheimlicht, der Ablieferung entzogen und sie, vorwiegend gegen Lebensmittel, an Angehörige des SS-Bewachungskommandos verschoben, die diese Gegenstände ihrerseits außerhalb des Konzentrationslagers mit Gewinn an

in diesem Verfahren unbekannt gebliebene Abnehmer absetzten. Diese Vorgänge waren auf nicht näher ermittelte Weise dem Reichskriminalhauptamt zur Kenntnis gelangt, welches daraufhin eine mit besonderen, ihr gegenüber der Lagerleitung volle Handlungsfreiheit gewährleistenden Vollmachten ausgestattete, von dem Kriminalkommissar Cornely geführte Kommission zur Untersuchung und Aufklärung der von den SS-Angehörigen begangenen Unterschlagungen und Schiebungen in das Konzentrationslager Sachsenhausen entsandte.

Während noch diese Kommission im Konzentrationslager Sachsenhausen tätig war, überraschte der Leiter der Abteilung "Verwaltung" der Lagerkommandantur, SS-Sturmbannführer Lauer, als er die Häftlings- und Werkstattbaracken nach Unterbringungsmöglichkeiten für weitere Häftlinge überprüfte, den politischen Häftling Bücker, der als Maurervorarbeiter im Lager Verwendung fand, in einem Nebenraum der Schreinerwerkstatt beim Betriebe eines von ihm selbst aus illegal beschafften Materialien heimlich hergestellten Radiosapparates. Bücker und der Häftling Rehder, dem als Vorarbeiter der Zimmerleute die Schreinerwerkstatt unterstand, wurden in das im Turm A befindliche Dienstzimmer des Schutzhäftlagerführers geführt, dort von dem 1. Schutzhäftlagerführer Kolb und dem Angeklagten Höhn in Gegenwart des Adjutanten Wessel und des Angeklagten Böhm einer ersten Vernehmung unterzogen und sodann im Zellenbau inhaftiert. Kolb meldete den Vorfall dem Lagerkommandanten Kandl, der Meldung an das Reichsbahnsicherheitsamt erstattete.

Dieses bildete eine zunächst von dem Gestapo-Beamten Ortmann, später von dem gleichfalls der Geheimen Staatspolizei angehörenden SS-Hauptsturmführer Brandt geleitete Untersuchungskommission, die in der Folgezeit ihre Ermittlungstätigkeit auf Grund der ihr verliehenen Sondervollmachten ohne Einschaltung der Lagerleitung durchführte. Auf Veranlassung der Gestapo-Kommission, deren Anordnungen auch die Lagerführung Folge zu leisten hatte, wurden im Laufe der folgenden Monate insgesamt etwa 250 Häftlinge aus dem Schutzhaftlager festgenommen, vor der Kommission vernommen und, soweit sie nicht nach der Vernehmung der Schutzhaftlagerführung wieder zur Verfügung gestellt wurden, in dem als Isolierbaracke eingerichteten und vom übrigen Lagerbereich getrennten Block 58 festgesetzt.

Einige Wochen, nachdem die Gestapo-Kommission ihre Untersuchungen im Schutzhaftlager beendet und das Konzentrationslager verlassen hatte, erteilte das Reichssicherheitshauptamt dem Lagerkommandanten Kaindl den Befehl, 27 namentlich aufgeführte Häftlinge vor versammelter Lagerbelegschaft zu erhängen und weitere etwa 200 Häftlinge in ein Konzentrationslager der Stufe III (sogenanntes Vernichtungslager) zu überstellen. Der Lagerkommandant ^{Kaindl} befahl den 1. Schutzhaftlagerführer Kolb und den Angeklagten Höhn zu sich und machte beide mit dem Befehl des Reichssicherheitshauptamtes bekannt. Kolb und Höhn erhoben ihm gegenüber gegen die angeordnete öffentliche Erhängung der 27 Häftlinge Bedenken, da sie befürchteten, daß eine solche vor den

Kaindl
J. 110

Augen der übrigen Häftlinge durchgeföhrte Massenexekution Unruhe unter den Häftlingen des Lagers und damit Gefahren für die Aufrechterhaltung der Lagerdisziplin schaffen würde. Kandl teilte diese Bedenken zunächst nicht, schloß sich ihnen aber später, als er Kolb und Höhn bereits entlassen hatte, an und erwirkte von dem Reichssicherheitshauptamt eine Abänderung des Exekutionsbefehls dahin, daß die Häftlinge unter Ausschluß der Lageröffentlichkeit zu erschießen seien.

Am folgenden Abend, nämlich am 11. Oktober 1944, begaben sich der Adjutant Wessel, der Angeklagte Höhn und ein Angehöriger der Geheimen Staatspolizei zu dem Block 58, in dem die von der Sonderkommission Brandt festgenommenen Häftlinge inhaftiert waren. Einer der drei Genannten verlas vor den Häftlingen die Namen der in dem Befehl des Reichssicherheitshauptamtes zur Tötung und zur Verlegung bestimmten Häftlinge, Höhn ordnete an, daß die Aufgerufenen aus der Reihe der übrigen Häftlinge heraustraten und sich gesondert aufstellten, und diesen wurde eröffnet, daß sie auf Befehl des Reichssicherheitshauptamtes in ein anderes Lager verlegt werden sollten; die ersten 27 der verlesenen Häftlinge - nämlich diejenigen, deren Erhängung das Reichssicherheitshauptamt angeordnet hatte - würden noch am gleichen Tage abtransportiert, die anderen Häftlinge gingen zu einem späteren Transport. Den 27 erstgenannten Häftlingen wurde befohlen, sich nach dem abendlichen Zählappell mit Gepäck am Lagertor bereitzuhalten.

Nach Beendigung des Lagerappells, der bis zum Einbruch der Dunkelheit gedauert hatte, wurden die 27 auf Anordnung des Reichssicherheitshauptamtes heimlich zu exekutierenden Häftlingen von Blockführern, die der Angeklagte Böhm auf Anweisung des Angeklagten Höhn hierzu eingeteilt hatte, mit ihrem Marschgepäck zum Lagertor gebracht, wo sie unter der Aufsicht des Angeklagten Höhn namentlich verladen und mit Handschellen, die, nachdem sich die von dem Angeklagten Böhm zu diesem Zweck beigebrachten Handfesseln als unzulänglich erwiesen, hatten, von einem anderen Angehörigen der Schutzhaftlagerleitung herbeigeschafft worden waren, zu zweit aneinander gefesselt. Die so gefesselten Häftlinge, die, auf die Richtigkeit der ihnen gemachten Angaben vertrauend, auch zu jenem Zeitpunkt noch der Auffassung waren, sie würden in ein anderes Konzentrationslager versetzt, ließen sich, ohne zu widerstreben oder gar Widerstand zu leisten, auf einen vorgefahrenen Lastkraftwagen verladen. Der Lastkraftwagen verließ mit den Häftlingen den Schutzhaftlagerbereich durch das Lagertor, fuhr, um den Zweck des Transportes vor der übrigen Lagerbelegschaft weiterhin zu verheimlichen, ein Stück die Lagerzufahrtsstraße entlang und bog dann in die Einfahrt zum Industriehof ein. Hier wurden die Häftlinge vor dem im Jahre 1942 an der Stelle der früheren Erschießungsbaracke, in welcher die russischen Kriegsgefangenen getötet worden waren, errichteten, unten unter C IV noch näher zu beschreibenden Krematoriumsgebäude ausgeladen und im Innern des Gebäudes erschossen.

Währenddessen hatte sich der Angeklagte Höhn vom Lagertor, wo er das Verladen der Häftlinge überwacht hatte, zu Fuß durch das Schutzhäftlager zum Krematorium begeben. Als er dort eintraf, war die Erschießung der Häftlinge bereits beendet; ihre Leichenwaren zur Verbrennung durch ein eigens für diese Aktion gebildetes, nur aus SS-Leuten bestehendes Verbrennungskommando im Leichenraum aufgestapelt. Als der Angeklagte Höhn hier eintraf, bemerkte der Lagerkommandant Kaindl, der mit seinem Adjutanten Wessel, dem 1. Schutzhäftlagerführer Kolb und anderen Angehörigen der Schutzhäftlagerleitung der Erschießung beigewohnt hatte, daß einer der exekutierten und im Leichenraum abgelegten Häftlinge nicht tödlich getroffen war und noch lebte. Er erteilte, hierüber aufgebracht, dem Angeklagten Höhn den Befehl, den Häftling mit seiner Pistole zu erschießen. Der Angeklagte Höhn befolgte den Befehl und tötete den Häftling durch einen Kugelfschuß.

Bei dieser Erschießungsaktion fanden unter anderem die folgenden Häftlinge den Tod: Rudolf Hennig, (Ehemann der Nebenklägerin Wwe. Maria Hennig und Vater des Nebenklägers Kurt Hennig), Heinz Bartsch (Ehemann der Nebenklägerin Wwe. Elisabeth Bartsch), Otto Kröbel (Ehemann der Nebenklägerin Wwe. Martha Kröbel) und Siegmund Sredzki (Ehemann der Nebenklägerin Wwe. Margarethe Sredzki).

Diese Feststellungen beruhen auf den Einlassungen der Angeklagten Höhn und Böhm, auf den Bekundungen der eidlich gehörten Zeugen Rehder, Schöler, Engemann, Görlitz, Lankisch

von dem Kommandanten Kaindl vorgelegte Blattsammlung habe hinsichtlich der namentlich genannten 27 Häftlinge als Aktenabschluß die Anordnung des Reichssicherheitshauptamtes enthalten, die Häftlinge öffentlich zu henken. Der Akte sei als Anlage eine Liste von 200 Häftlingsnamen beigegeben gewesen mit dem Befehl, die in dieser Liste bezeichneten Häftlinge in ein Lager der Stufe III zu überstellen; die letztgenannten Häftlinge seien später, wie er sich erinnere, in das Konzentrationslager Mauthausen überführt worden.

Während der Lagerkommandant Kaindl sich gewillt gezeigt habe, die angeordnete Erhängung der 27 Häftlinge vor versammelter Lagerbelegschaft durchführen zu lassen, hätten Kolb und er, der Angeklagte, diesem Vorhaben widersprochen, weil sie befürchtet hätten, daß eine derartige öffentliche Massenexekution erhebliche Unruhe unter den Häftlingen des Lagers schaffen werde. Kaindl sei über diese Einwendung ungehalten gewesen, er habe Kolb und ihn, den Angeklagten, der Gefehlsverweigerung und Meuterei bezichtigt und sie wortend entlassen.

Am Abend nach dieser Besprechung sei der Adjutant Wessel bei ihm, dem Angeklagten, erschienen und habe ihn aufgefordert ihn zum Block 58 zu begleiten. Er, der Angeklagte sei dieser Aufforderung gefolgt. Im Block 58 habe Wessel vor den dort noch in der Isolierhaft gehaltenen Häftlingen die in der ihm von dem Kommandanten übergebenen Blattsammlung aufgeführten Häftlingsnamen verlesen und erklärt, sämtliche

nachdem er das Verlesen der Namen und das Aufladen der 27 Häftlinge am Lagertor überwacht habe, zu Fuß zum Krematorium gegangen. Dort habe er den Lagerführer Kaindl, seinen Adjutanten Wessel, den 1. Schutzhäftlagerführer Kolb und andere Angehörige der Schutzhäftlagerleitung getroffen. Die Erschießung der Häftlinge selbst sei bei seinem Eintreffen bereits beendet gewesen, und die Leichen der Erschossenen hätten vor den Öfen des Krematoriums gelegen. Unmittelbar nach seinem, des Angeklagten, Eintreffen habe der Lagerkommandant Kaindl festgestellt, daß einer der Exekutierten nicht tödlich getroffen gewesen sei und noch gelebt habe; er habe ihm, dem Angeklagten, befohlen, ihn zu erschießen. Er habe den Befehl befolgt und dem Häftling aus seiner Dienstpistole den Gnadschuß gegeben.

Später seien die Leichen der Erschossenen im Krematorium durch SS-Angehörige, also nicht durch das Häftlings-Krematoriumskommando, verbrannt worden.

Nach der Angeklagte Böhm stellt nicht in Abrede, an der Erschießung der 27 Häftlinge mitgewirkt zu haben. Im einzelnen gibt er an: Er sei am 11. Oktober 1944 im Schutzhäftlager als Rapportführer vom Dienst eingeteilt gewesen und habe die ihm in dieser Eigenschaft zufallenden Verrichtungen - zu welcher auch die Einteilung der Blockführer gehörte - ausgeführt. Während die 27 durch das Ergebnis der Untersuchung der Sonderkommission Brandt belasteten Häftlinge zum Lagertor gebracht worden seien, habe er, entsprechend

einem ihm erteilten Befehl, Handschellen beschafft, mit welchen die Häftlinge hätten gefesselt werden sollen.

Diese Handfesseln, bei denen es sich um "mittelalterliche Werkzeuge" gehandelt habe, hätten aber dann keine Verwendung gefunden, sondern die Häftlinge seien mit anderen Handschellen, die ein anderer besorgt habe, aneinander gefesselt, ~~wie einen~~ vorgefahrenen Lastkraftwagen verladen und abtransportiert worden. Ihm, dem Angeklagten Böhm, sei bekannt gewesen, daß der Lastkraftwagen, der mit den Häftlingen zunächst das Lagertor verlassen habe, auf Umwegen in den Industriehof gefahren sei, wo die Häftlinge in der im Krematoriumsgebäude eingerichteten Genickschußanlage erschossen worden seien. An der Erschießung selbst habe er nicht mitgewirkt. Er sei aber geraume Zeit, nachdem der Lastkraftwagen das Lager durch das Lagertor verlassen habe, ohne hierzu befohlen worden zu sein, aus reiner Neugier zum Krematorium gegangen, um sich das, was dort, wie er gewußt habe, geschehen sei, anzusehen. Als er an dem Krematoriumsgebäude angekommen sei, sei die Erschießung bereits beendet gewesen; er habe nur noch die Toten vor den Verbrennungsöfen liegen sehen und festgestellt, daß sich eine Anzahl von Führern der Lagerleitung, insbesondere auch der Kommandant Kaindl, in der Nähe der Leichen aufhielten. Da er dichtlich bei dem Krematorium nichts zu tun gehabt habe, habe er sich, um dem Kommandanten nicht aufzufallen, schnell aus dem Staube gemacht.

Diese Geständnisse werden bestätigt in den Einzelheiten, die die im vorliegenden festgestellte Vorgeschichte der Tö-

tung der Häftlinge betreffen, ergänzt durch die Bekundungen der zu diesem Anklagepunkt vernommenen, weiter über namentlich aufgeführten Zeugen, zwar hat der Zeuge Seipel, der im Januar 1940 wegen des Verdachts der Vorbereitung zum Hochverrat von der Gestapo in das Konzentrationslager Sachsenhausen eingeliefert worden und in der Zeit von April/Mai 1944 bis zum 31. Januar 1945 in Nebenlager Lieberose als Blockältester eingesetzt war, über die obigen Feststellungen hinaus folgendes bekundet : Der Angeklagte Höhn habe nicht nur bei der Erschießung der Häftlinge selbst mitgewirkt, sondern der Einsatz der Kommission Brandt, der die Tötung der 27 Häftlinge zur Folge hatte, sei auf seine Initiative/geschehen. Höhn sei einer der gefährlichsten Lagerführer gewesen, da er raffiniert gewesen sei und die "Endlösung", nämlich die Liquidation aller Häftlinge, ständig im Auge gehabt und betrieben habe. Er habe auch die Untersuchungen der Kommission Cornely, aus deren Ergebnis er Nachteile für sich selbst gefürchtet habe, getragen von dem Willen, die Aufmerksamkeit der Untersuchungsführenden von der SS-Lagerführung weg auf die Häftlinge zu lenken, zum Anlaß genommen, die Entsendung der nach ihrem Tätigkeitsauftrag gegen die Häftlinge gerichteten Kommission Brandt (die dann mit der Kommission Cornely Hand in Hand gegen die Häftlinge gearbeitet habe) zu provozieren, und damit einen das Ziel der von ihm angestrebten "Endlösung" zu fördern bestimmten "tödlichen politischen Apparat" gegen die Häftlinge geschaffen.

Gegen die Richtigkeit dieser Bekundung bestehen schon deswegen erhebliche Bedenken, weil der Zeuge, mit seiner von Emphase, übersteigerterem Pathos und offensichtlich gesuchtem theatralischen Effekt getragenen Aussage hat erkennen lassen, daß er nicht imstande ist, konkrete eigene Wahrnehmungen von bloßen Vermutungen, Schlußfolgerungen und – möglicherweise unbewußten – Rekonstruktionen zuverlässig zu scheiden. Es mag sein, daß der Zeuge in seiner nach dem von ihm im Konzentrationslager Erlebten sicherlich menschlich verständlichen tiefen Abneigung gegen alle Angehörigen des SS-Bewachungspersonals beim Auftreten der Gestapo-Kommission Brandt, deren Untersuchungstätigkeit sichtbar gegen die Häftlinge des Lagers gerichtet war, die Auffassung gewonnen hat, die Kommission sei von der ihm sicherlich mit Recht verhafteten Lagerführung in das Schutzhaftlager gerufen worden, um den Häftlingen weitere Nachteile zuzufügen. Irgendwelche sachlichen Anhaltspunkte, die geeignet wären, die Richtigkeit dieser seiner Ansicht zu bestätigen, hat der Zeuge indessen nicht angeben können, so daß seine Behauptungen schon deswegen für eine urteilsmaßige Tatbestandsfeststellung nicht verwertbar sind. Seine Bekundung wird aber darüber hinaus durch die Aussagen der Zeugen Cornely, Rehder, Lübbe, Erdmann, Wessel, Kolb, Vögtle, Schumacher und Engemann zur vollen Überzeugung des Schwurgerichts widerlegt.

Der Zeuge Cornely, der, wegen Krankheit am Erscheinen vor dem Schwurgericht verhindert, von dem beauftragten Richter des Gerichts unedlich vernommen worden ist,

hat bekundet, er sei als Kriminalkommissar im Herbst 1943 zum Reichskriminalpolizeiamt in Berlin abgestellt, dem Dezernat "Reichszentrale zur Bekämpfung von Korruptions- und Kapitalverbrechen" zugewiesen und von diesem mit der Durchführung der Untersuchungen im Konzentrationslager Sachsenhausen beauftragt worden. Bei dieser seiner ausschließlich gegen SS-Angehörige der Bewachungsmannschaften des Konzentrationslagers gerichteten Ermittlungstätigkeit habe er die volle Unterstützung des 1. Schutzhaftlagerführers Kolb und des Angeklagten Höhn gefunden, beide hätten auch für die von ihm gemachte Bedingung, daß die von seiner Kommission vernommenen Häftlinge straffrei ausgehen sollten, Verständnis gezeigt, sich an sie gehalten und ihn, den Zeugen, sogar gegen den Lagerkommandanten Kaindl unterstützt, wenn dieser unter Mißachtung seiner Befugnisse gegen Häftlinge, die ihm, dem Zeugen, zur Vernehmung überstellt gewesen seien, habe vorgehen wollen oder vorgegangen sei. Auch im übrigen habe Höhn den Häftlingen gegenüber in Bezug auf die Korruptionsfälle eine loyale Haltung eingenommen: So wisse er, der Zeuge, daß Höhn bei kleineren Korruptionsfällen die Häftlinge öfter habe straffrei ausgehen lassen, indem er von einem Bericht an den Lagerkommandanten abgesehen habe. Als dann die Gestapo-Kommission - die mit der von ihm, dem Zeugen, geleiteten Kommission nichts zu tun gehabt habe - ihre Arbeit in dem Konzentrationslager Sachsenhausen aufgenommen habe, hätten sowohl Kolb als auch Höhn ihr gegenüber eine deutlich ablehnende Haltung gezeigt.

Diese Aussage ist glaubhaft. Der Angeklagte Höhn hat mehrfach vor dem Schwurgericht hervorgehoben, daß er die Tätigkeit der Kommission Cornely - die sich ausschließlich gegen SS-Angehörige richtete und in deren Folge, wie auf Grund der Bekundungen der Zeugen Kolb, Vögtle und Schumacher (auch die beiden letztgenannten waren SS-Leute und gehörten als Schreiber dem Kommandanturstab des Lagers Sachsenhausen an) feststeht, drei SS-Angehörige vor versammelter Bewachungsmannschaft durch Erschießen hingerichtet wurden - unterstützt, der Kommission Brandt gegenüber aber eine ablehnende Haltung eingenommen habe. Diese Einlassung wird bestätigt, durch die Aussage des Zeugen Engemann, der auf Grund seiner mehr als 1 Jahr andauernden Tätigkeit als 1. Häftlingschreiber über die Vorgänge im Schutzhaftlager und deren innere Zusammenhänge und Hintergründe von allen als Zeugen vor dem Schwurgericht vernommenen ehemaligen Häftlingen am besten informiert war. Dieser Zeuge, dessen Glaubwürdigkeit bereits oben unter C I geprüft und bejaht worden ist, hat sogar bekundet, der Angeklagte Höhn habe sich aktiv bemüht, der Kommission Brandt den Einblick in die internen Angelegenheiten des Schutzhaftlagers zu erschweren, und diese seine Feststellung mit der Tatsache ~~mit~~ konkret belegt, daß Höhn, als er, der Zeuge, zur Vernehmung vor die Kommission Brandt geladen worden sei, sich vorher mit ihm abgesprochen, ihm Zurückhaltung bei seinen Aussagen anempfohlen und eine längere Festhaltung des Zeugen zur weiteren Ausforschung dadurch inhibiert habe, daß er während der Vernehmung

des Zeugen den Abendappell im Schutzhaftlager habe ausfallen lassen und dies der Gestapo-Kommission gegenüber damit begründet habe, die Lagerrapporte könnten solange nicht durchgeführt werden, als der Zeuge ihm, dem Angeklagten, nicht zur Erledigung der innerdienstlichen Angelegenheiten zur Verfügung stehe.

Der Zeuge Cornely schließlich weiter in Übereinstimmung mit den Angaben des Angeklagten Höhn ausgesagt, zwischen der von ihm geleiteten Kommission des Reichskriminalhauptamtes und der Gestapo-Kommission Brandt habe nicht nur keinerlei Zusammenarbeit bestanden, sondern es sei zwischen beiden Kommissionen sogar zu erheblichen Spannungen gekommen, weil die Untersuchungsbeamten der Gestapo-Kommission die Häftlinge dadurch, daß sie bei ihnen den Eindruck der Zugehörigkeit zu der Kommission Cornely erweckt hätten, irre geführt hätten.

Schließlich steht auf Grund der Bekundungen der Zeugen Rehder, Lübbe, Erdmann und Wessel fest, daß die Darstellung des Angeklagten Höhn über/die Tätigkeit der Gestapo-Kommission Brandt im Schutzhaftlager auslösende Ursache, nämlich daß der SS-Sturmbannführer Lauer im Schutzhaftlager einen Häftling unter den eingangs festgestellten, im einzelnen von dem Zeugen Rehder glaubhaft geschilderten Umständen beim Betriebe eines heimlich gebastelten Radiogerätes überrascht und daß der Kommandant Kaindl daraufhin eine die Entsendung der Gestapo-Kommission in das Lager auslösende Meldung an das Reichssicherheitshauptamt erstattet hat,

den objektiven Sachverhalt wahrheitsgemäß wiedergibt.

Daraus ergibt sich, daß, entgegen der Darstellung des Zeugen Seidel, dem Angeklagten Höhn ein Verschulden an der Veranlassung der Untersuchungstätigkeit der Kommission Brandt, welche die Erschießung der 27 Häftlinge zur Folge hatte, nicht zur Last fällt.

b). Rechtliche Würdigung.

aa. Die Erschießung der 27 Häftlinge war rechtswidrig. Auf Grund ordnungsgemäßer Verfahren ergangene gerichtliche Urteile lagen ihr nicht zugrunde, und für das Vorliegen von Umständen, die sie aus anderem Gründen zu rechtfertigen geeignet wären, ist nicht der mindeste Anhalt hervorgetreten. Daher gelten die unter C II b) aa) getroffenen rechtlichen Feststellungen, auf welche Bezug genommen wird, in vollem Umfange auch für den hier erörterten Fall.

bb) Die Tötung der 27 Häftlinge war Mord, denn sie ist heimtückisch im Sinne des § 211 Abs. 2 StGB durchgeführt worden.

Zwar kann nicht mit Sicherheit festgestellt werden, daß die in der Erschießungsanlage des Krematoriumsbaues vollzogene Erschießung als solche heimtückisch, d. h. unter Ausnutzung der Arg- und Wehrlosigkeit der Häftlinge geschehen ist, daß also den zu exekutierenden Häftlingen bis zum Augenblick ihrer Tötung ihre unmittelbare bevorstehende Erschießung verheimlicht worden wäre. Denn es besteht kein Zweifel, daß das Bestehen und die Zweckbestimmung der im Industriehof

gelegenen Erschießungsanlage wie auch der Vorgang der dort häufig durchgeführten Erschießungen den Häftlingen im Schutzaftlager, zumindest aus den Berichten der Häftlinge des Krematoriumskommandos, die mit den Häftlingen des Lagers im engen Kontakt standen, längst bekannt war. Es liegt daher jedenfalls die Annahme nahe, daß die hier in Betracht stehenden 27 Häftlinge, als sie erkannten, daß sie in das Krematoriumsgebäude gebracht wurden, sich über das ihnen bevorstehende Schicksal nicht mehr im Zweifel waren, Heimtückisch war aber die Art, in welcher sie unmittelbar vor ihrem Abtransport zur Tötung unter der Vorspiegelung, in ein anderes Lager verlegt zu werden, aus der Gemeinschaft der in Block 58 isoliert inhaftierten Häftlinge herausgelöst und dem Abtransport zur Tötung zugeführt wurden. Denn es steht fest, daß die Häftlinge, als sie, mit Decken, Kochgeschirren und Marschverpglegung ausgerüstet, den Isolierblock verließen und sich zum Abtransport an das Lagertor begaben, wo, wie sie sahen, ein Lastkraftwagen zu ihrer Aufnahme bereitstand, auf Grund der ihnen erkennbaren Gesamtumstände darauf vertraut, daß sie, wie ihnen in Gegenwart des Angeklagten Höhn zugesichert worden war, in ein anderes Konzentrationslager verlegt werden sollten. Durch dieses von der Lagerführung zum Zwecke der bevorstehenden Erschießung geflissentlich erregte und aufrecht erhaltene arglos Vertrauen auf eine ihr Leben und ihre Gesundheit jedenfalls nicht unmittelbar gefährdende Verlegungsaktion wurden sie bewogen, sich ohne Widerstreben und widerstandslos fesseln, auf den Lkw verladen und aus dem Lagertor

fahren zu lassen. Damit aber ist ihr Abtransport zum Zwecke der Erschießung nach dem Willen der dieses Verfahren anordnenden SS-Führung unter Ausnutzung ihrer zu jener Zeit noch bestehenden Arg- und Wehrlosigkeit vollzogen worden. Denn wenn auch die unbewaffneten und daher gegenüber dem SS-Bewachungspersonal wehrlosen Häftlinge sich, hätten sie bereits zur Zeit ihrer Herauslösung aus dem Lager die Tötungsabsicht erkannt, durch eine gewaltsame Widerstandsleistung ihrem Abtransport und ihrer Tötung jedenfalls nicht unmittelbar hätten entziehen können, so hätten sie doch durch Fluchtversuche, Hilferufe oder körperliche Widersetzung bei den übrigen Häftlingen des Schutzhaftlagers ein solches, ihre beabsichtigte Tötung offenbarendes Aufsehen und eine solche - von der Lagerführung gerade zu vermeiden getrachtete - Unruhe hervorrufen können, daß die Lager-führung die Erschießung entweder aufgeschoben oder möglicherweise gänzlich eingestellt hätte. Wenn auch der Abtransport der Häftlinge aus dem Schutzhaftlager in den Industriehof, an welchem sich die Angeklagten Höhn und Böhm in der eingangs festgestellten Weise beteiligten, der eigentlichen Erschießung der 27 Häftlinge zeitlich vorausging, so war er doch deswegen nicht nur eine bloße Vorbereitungshandlung zur Tötung der Häftlinge, sondern ein Teil der Tötungshandlung selbst. Denn bei Anwendung der gebotenen natürlichen Be trachtungsweise kann es nicht zweifelhaft sein, daß die Tötungshandlung nicht erst mit der Abgabe der das Leben der Häftlinge vernichtenden Schüsse, sondern bereits zu dem Zeitpunkt einsetzte, in welchem die Häftlinge unter Anwendung

von List aus der Gemeinschaft ihrer im Block 58 isolierten Mithäftlinge herausgelöst und in die bis zur eigentlichen Hinrichtung andauernde gewaltsame besondere Beschränkung ihrer persönlichen Handlungs- und Bewegungsfreiheit versetzt wurden, die erforderlich war, um sie zur Hinrichtungsstätte zu bringen und dort zu töten.

Die Heimtücke, welche bei dem Abtransport der Häftlinge angewandt wurde, qualifiziert daher die den Abtransport mitumfassende Tötungshandlung als Mord gemäß § 211 StGB.

Die Tötung der 27 Häftlinge beruhte aber auch auf niedrigen Beweggründen, Die Häftlinge haben sich, wie der Angeklagte Höhn ausdrücklich hervorgehoben hat, keiner strafwürdig, ihre Tötung auch nur äußerlich zu motivieren geeigneten Handlung schuldig gemacht, sondern sie fielen dem bloßen Bestreben der für die Erschießungsanordnung verantwortlichen höheren SS-Führer, den Einsatz der Gestapo-Kommission Brandt gegenüber den ihnen übergeordneten Dienststellen zu rechtfertigen, ohne jedes eigenes Verschulden zum Opfer. Die sich in dieser auf seiner Willkür beruhenden Tötungsanordnung kundgebende Gesinnung mißachtete hiernach das Leben, den Menschenwert und die Menschenwürde der einem bloßen Vorwand aufgeopferten Häftlinge in einem nach den Moral- und Menschlichkeitsbegriffen aller Kulturmationen besonders verabscheuungswürdigem Maße und hat daher als niedrig im Sinne des § 211 Abs. 2 StGB zu gelten.

cc. Die Ermordung der Häftlinge stellt eine im Rechts-sinne einheitliche Handlung dar. Sie wurde durch eine auf einer die Tötung sämtlicher 27 Häftlinge umfassenden Ent-schließung beruhende Tötungsanordnung (den von dem Ange-klagten Höhn beschriebenen Exekutionsbefehl), also durch einen einheitlichen Willens- und Handlungsakt angeordnet. Die Erschießung der Häftlinge selbst erfolgte zwar, wie nicht mit Sicherheit festgestellt werden konnte, jedoch nach Lage der Sache als sicher anzunehmen ist, nicht völlig gleichzeitig, sondern die Häftlinge sind einzeln oder in Gruppen nacheinander getötet worden. Das ändert indessen an der Einheitlichkeit dieser Tötungshandlung nichts. Denn auch die Hinrichtung beruhte auf einem einzigen Willens-entschluß der Exekutierenden, und die mehreren Einzelakte, in welchen sie - weil eine gleichzeitige Tötung sämtlicher 27 Häftlinge bei der gegebenen Sachlage technisch nicht durchführbar war - erfolgt ist, stellen sich deshalb nicht als voneinander unabhängige Einzeltaten, sondern als Teil-stücke einer und derselben Handlung, welche die Tötung aller Häftlinge umfaßte, dar. Es handelt sich daher bei der Tötung Häftlinge um einen Mord, begangen an 27 Menschen.

dd. Die Angeklagten haben sich in Kenntnis aller Tat-umstände an der Tötung der Häftlinge beteiligt. Der Tat-beitrag des Angeklagten Höhn lag darin, daß er an dem die Aussonderung der 27 Häftlinge aus den im Block 58 Inhaftier-ten anordnenden Befehl in der eingangs festgestellten Weise aktiv teilnahm, daß er dem Angeklagten Böhm die Bestimmung und die Stellung der für den Abtransport der Häftlinge erfor-

gerlichen Blockführer auftrug, daß er weiter die Identität der zum Lagertor gebrachten Häftlinge an Hand einer ihm übergebenen Namensliste überprüfte, die Fesselung und Verladung der Häftlinge auf den Lastkraftwagen überwachte und schließlich in der Leichenhalle des Krematoriumsgebäudes den nicht tödlich getroffenen Häftling eigenhändig erschoß. Der Tatbeitrag des Angeklagten Böhm bestand darin, daß er die zum Transport der Häftlinge zu der Vernichtungsanlage erforderlichen Blockführer auswählte und sie durch seinen Befahl veranlaßte, die ihnen zugesetzten Aufgaben, nämlich die Heranführung der Häftlinge zum Lagertor, ihre Fesselung, Verladung, Bewachung und Auslieferung an das Erschießungskommando, zu erfüllen. Mit diesen Tatbeiträgen haben die Angeklagten Höhn und Böhm den als Täter für die Ermordung der Häftlinge verantwortlichen, namentlich nicht festgestellten oberen SS-Führer des Reichssicherheitshauptamtes bei der Durchführung der Ermordung durch die Tatwissenschaftlich Hilfe geleistet. Daß sie bei der Ausführung ihrer verbeschriebenen Handlungen nicht nur von dem Willen bestimmt gewesen seien, im Rahmen des ihnen erteilten dienstlichen Befehls die für die Tötung Verantwortlichen bei der Durchführung der Hinrichtung zu unterstützen, sondern, einem eigenen Tötungswillen folgend, mit ihrem Tatbeitrag an der Tötungshandlung der für die Exekution Verantwortlichen als Mittäter teilzunehmen, hat sich dagegen nicht feststellen lassen. Das gilt auch für die eigenhändige Erschießung des bei der Exekution nicht tödlich getroffenen Häftlings durch den Angeklagten Höhn; insoweit wird auf die

oben unter C II 2 dd getroffenen rechtlichen Feststellungen, die auch auf den hier erörterten Fall sinngemäß Anwendung finden, Bezug genommen.

Die Tat der Angeklagten Höhn und Böhm stellt sich daher rechtlich als Beihilfe zum Mord (an den 27 Häftlingen) gemäß §§ 49 Abs. 1, 211 StGB dar.

ee. Wenn auch feststeht, daß die Angeklagten Höhn und Böhm ihre Beihilfehandlung in Ausführung eines ihnen von dienstlichen Vorgesetzten erteilten Befehls in Dienstsachen ausgeführt haben, so sind sie doch deswegen nicht von ihrer strafrechtlichen Verantwortlichkeit befreit. Denn beide Angeklagten haben bei Ausführung ihrer Tat gewußt, daß der ihnen erteilte Befehl eine Handlung betraf, die die Begehung eines Verbrechens bezweckte. Das trifft zunächst auf den Angeklagten Höhn mit einer jeden Zweifel ausschließenden Sicherheit zu : Dem Angeklagten Höhn war, wie er selbst in der Hauptverhandlung mehrfach hervorgehoben hat, bekannt, daß die Tötung der Häftlinge nicht zu ihrer Bestrafung für etwa von ihnen begangene todeswürdige Vergehen, sondern aus "an den Haaren herbeigezogenen Gründen" angeordnet war, es sich also bei ihrer Hinrichtung um einen offensbaren Willkürakt handelte, und er wußte, daß die Erschießung in aller Heimlichkeit und sogar unter die zu exekutierenden Häftlinge über die Tatsache ihrer vorstehenden Tötung täuschenden Umständen erfolgte. Daß er sich bei dieser Sachlage darüber klar war, daß die Erschießung der Häftlinge nicht rechtens war, also die rechtswidrige Tötung von Menschen,

mithin ein Verbrechen, darstellte, liegt auf der Hand und wird auch von dem Angeklagten selbst nicht in Abrede gestellt. Aber auch der Angeklagte Böhm kannte, als er zur Tötung der Häftlinge beitrug, deren verbrecherischen Charakter. Zwar ist nicht mit Sicherheit auszuschließen, daß ihm die Hintergründe der Tötungsanordnung unbekannt geblieben waren und er daher - was bei seiner in der Hauptverhandlung zutage getretenen, gegenüber dergenigen der Angeklagten Höhn und Hempel verhältnismäßig geringen Intelligenz und geistigen Beweglichkeit als möglich in Betracht gezogen werden muß - auf die Rechtmäßigkeit des Exekutionsbefehls zunächst vertraut haben mag. Indessen machte ihm die Art der Durchführung der Hinrichtung deren Unrechtmäßigkeit eindeutig und zweifelsfrei offenbar. Denn wenn auch, wie er gewußt haben mag, die Verschleierung des Tötungsvorhabens in erster Linie angeordnet worden ist, um eine Beruhigung der im Schutzhäftlager zurückgebliebenen übrigen Häftlinge zu verhüten, so hatte sie doch auch zur dem Angeklagten bekannten notwendigen Folge, daß den zu exekutierenden Häftlingen die Tatsache ihrer bevorstehenden Tötung verborgen blieb, bis sie beim Einfahren in den Industriehof oder sogar erst bei ihrer Abladung vor dem Krematoriumsgebäude aus den Umständen entnehmen mußten, daß sie zur Hinrichtung geführt wurden. Dieses dem Angeklagten Böhm in allen Einzelheiten bekannte Verfahren unterschied sich aber von dem einer ordnungsgemäßen und rechtmäßigen Hinrichtung - deren mindestens eine (an SS-Angehörigen vollzogene) der Angeklagte Böhm mit der versammelten Bewachungsmannschaft des Lagers

im Konzentrationslager Sachsenhausen miterlebt hatte - in solch auffälligem Maße, daß der Angeklagte die Unrechtmäßigkeit der Tötung der Häftlinge nicht mehr hat verkennen können und zur Überzeugung des Schwurgerichts auch nicht verkannt hat; auch er war sich mithin darüber klar, daß die Häftlinge - unter seiner Mitwirkung - auf rechtswidrige, also verbrecherische Weise zu Tode gebracht wurden.

Beide Angeklagte sind daher für ihre Beihilfehandlung gemäß § 47 Satz 2 Nr. 2 MilStGB, welche Vorschrift, wie für die Angeklagten Höhn und Hempel, aus den gleichen rechtlichen Gründen auch für den Angeklagten Böhm gilt, strafrechtlich verantwortlich.

ff. Keiner der Angeklagten Höhn und Böhm hat sich bei der Ausführung der hier in Betracht stehenden Tat in der Lage des Notstandes (§§ 52, 54 StGB) befunden.

Daß für den Angeklagten Höhn eine Konfliktslage, wie sie die Annahme des Notstandes voraussetzt, nicht gegeben war, sondern er als freiwilliger Untergebener den ihm erteilten Befehlen aus freiem, von einer Strafandrohung nicht beeinflußten Willen gehorcht hat, ist bereits oben unter C II b ff im einzelnen dargelegt und wird im vorliegenden Falle weiter dadurch bestätigt, daß der Angeklagte, wie er selbst dargelegt hat, der ursprünglichen Anordnung des Reichssicherheitshauptamtes, die 27 Häftlinge vor versammelter Lagermannschaft zu henken, gegenüber dem Lagerkommandanten

entschieden und unter Inkaufnahme des Vorwurfs, sich der Meuterei und der Befehlsverweigerung schuldig zu machen, entgegengetreten ist, gegen die angeordnete Tötung der Häftlinge als solche aber auch nach seiner eigenen Einlassung keine Einwendungen erhoben hat.

Aber auch der Angeklagte Böhm ist nicht durch die generelle Androhung einer disziplinaren Bestrafung im Falle der Befehlsverweigerung zu seiner Beihilfehandlung genötigt worden, sondern er hat, wie sein Gesamtverhalten im Schutzhaftlager beweist, die ihm aufgetragenen Befehle und damit auch denjenigen zur Mitwirkung an der Tötung der Häftlinge aus freien Stücken und eifrig befolgt. Der Zeuge Renatus Michael Trauffler, der als Angehöriger der großherzoglichen luxemburgischen Garde sich im Jahre 1941 mit anderen Kameraden geweigert hatte, den Treueid auf Hitler zu leisten, deswegen 5 Wochen im Konzentrationslager Buchenwald inhaftiert war, 1942 erneut verhaftet und in das Schutzhaftlager Sachsenhausen eingeliefert wurde, hat sachlich, ruhig und glaubhaft bekundet, der Angeklagte Böhm habe ihn, als er, der Zeuge, sich im Mai 1943 wegen einer Ruhrerkrankung vor der Ambulanz im Krankenbau zur ärztlichen Verwendung aufgestellt habe, als Drückeberger beschimpft, geprügelt und ihn, ehe er einem Arzt habe vorgestellt werden können, mit Faustschlägen wieder in seinen Häftlingsblock zurückgetrieben; als er sich einige Tage später noch einmal zur Behandlung aufgestellt habe, habe Böhm ihn und die anderen vor der Ambulanz wartenden Kranken wiederum unter Fausthieben davongejagt. Der Zeuge Max Geissler, der jetzt 54 Jahre

alt und Journalist ist und im Juli 1942 nach Verbüßung einer zweijährigen Gestapo-Haft in das Konzentrationslager Sachsenhausen eingeliefert worden war, hat glaubhaft ausgesagt, er habe vom Revier ^{-tor} aus mehrfach gesehen, daß Böhm Häftlinge, die - wie noch unter C IV darzulegen sein wird - zur Exekution in das Konzentrationslager Sachsenhausen überstellt worden waren, vom Lagertor abgeholt, sie, mit dem Fahrrad hinter ihnen herfahrend, vor sich her zum Krematoriumsgebäude getrieben und sie dabei mit einem Stock oder einer Peitsche geschlagen habe. Auch die Zeugen Rüb und Lankisch von Hoernitz, deren Glaubwürdigkeit bereits oben unter C II 2 erörtert und bejaht worden ist, haben bekundet, beobachtet zu haben, daß der Angeklagte Böhm mehrfach, vom Mittagessen kommend, zur Tötung in das Konzentrationslager Sachsenhausen überstellte Zivilisten vom Lagertor abgeholt und sie, seine Pfeife rauchend, vom Fahrrad aus vor sich her zur Genickschußanlage im Industriehof gejagt hat. Der Zeuge Rüb hat dabei nach seiner glaubhaften Bekundung beobachtet, daß der Angeklagte Böhm hierbei eine Gerte oder einen Stock bei sich führte. Endlich hat der Zeuge Ballhorn, der jetzt 51 Jahre alt und als Amtsdirektor tätig ist und der in der Zeit vom 16. Dezember 1940 bis zum 24. Februar 1941 und vom 29. November 1941 bis zur Evakuierung des Lagers im Konzentrationslager inhaftiert war, zuverlässig bekundet, Böhm habe, als er während des Evakuierungsmarsches (unten C IX) bemerkt habe, daß ein Häftling sich ein paar Möhren "organisiert" hatte, den Häftling mit einem Schal am Halse gewürgt und zu Boden geworfen, und der Zeuge Hoffmann,

dessen Persönlichkeit und Glaubwürdigkeit bereits oben unter C II gewürdigt worden ist, hat ausgesagt, Böhm habe, gleichfalls auf dem Evakuierungsmarsch, in seiner Gegenwart während eines Angriffes russischer Flieger mit der Faust auf vor ihm ^r maschierende Häftlinge eingeschlagen. Dieses dem freien Willen des Angeklagten entspringende, ihm durch keinen Befehl diktierte Verhalten kennzeichnet den Angeklagten Böhm eindeutig als einen auf keinerlei Rücksicht gegenüber den seiner Botmäßigkeit unterstellten Häftlingen bedachten, gewalttätigen und von, keinen inneren Vorbehalten gegen die ihm aufgetragenen Handlungen gchemmten willigen und eifrigen Untergebenen seiner Vorgesetzten, den zum Gehorsam anzuhalten es einer (allgemeinen) Strafandrohung nicht bedurft hätte. Er hat in gleichgültiger Unbekümmertheit gegenüber dem Schicksal der ihm überantworteten Häftlinge aus freien Stücken gehorcht, sein Gehorsam ist ihm mithin nicht im Sinne der §§ 52, 54 StGB abgenötigt worden. Für die Annahme einer Notstandslage ist daher kein Raum.

gg. Schließlich bestehen auch an der Schuldfähigkeit (§ 51 StGB) der beiden Angeklagten keine Zweifel.

Daß der Angeklagte Höhn zur Zeit seiner Tätigkeit im Konzentrationslager Sachsenhausen, also auch im Zeitpunkt der hier erörterten Tat, weder an einer seine Zurechnungsfähigkeit ausschließenden oder verminderten Geisteskrankheit oder an Geistesschwäche gelitten hat, ist oben unter C II b) gg im einzelnen festgestellt; auf diese Ausführungen

wird Bezug genommen; Für das Vorliegen einer Bewußtseinstörung aber sind keinerlei Anhaltspunkte hervorgetreten.

Auch der Angeklagte Böhm war zur Zeit seiner hier in Betracht stehenden Tat in der Lage, das Unerlaubte seines Handelns einzusehen und nach dieser Einsicht zu handeln. Die Tatsache, daß er nicht nur die Volksschule, sondern auch die Mittelschule ohne Schwierigkeiten und mit Erfolg besucht, anschließend eine ordnungsgemäße Buchbinderlehre absolviert und mit der Gesellenprüfung abgeschlossen und daß er bis zum Ausbruch des ersten Weltkrieges in seinem Beruf und nach Kriegsende als Volontär, kaufmännischer Angestellter und schließlich selbständiger Handelsvertreter erfolgreich gearbeitet hat, beweist, daß er nicht schwachsinnig ist. An dieser Beurteilung ändert es auch nichts, daß der Angeklagte in der Hauptverhandlung vor dem Schwurgericht eine verhältnismäßig primitive Geisteshaltung und eine nur geringe geistige Beweglichkeit hat erkennen lassen. Abgesehen davon, daß diese Ausfallserscheinungen nach der Überzeugung des Schwurgerichts noch keineswegs den Grad erreicht haben, daß in ihnen die Merkmale eines Schwachsinns erkannt werden könnten, ergibt sich aus dem eingehend und überzeugend begründeten Gutachten des medizinischen Sachverständigen Dr. med. Fuhrmann, dem sich das Gericht in vollem Umfange anschließt, daß in ihnen lediglich die Kennzeichen eines leichten bis mittelschweren psychischen Altersabbaues erkennbar sind, der vor nicht mehr als 10 Jahren eingesetzt haben kann und auch jetzt den Grad des Altersschwachsinnes noch nicht erreicht hat.

Es steht daher außer Zweifel, daß zu der Zeit, in welcher der Angeklagte im Konzentrationslager Sachsenhausen tätig war, schwachsinnbedingte geistige Ausfallserscheinungen noch nicht vorgelegen haben. Dafür, daß der Angeklagte jemals an einer krankhaften Störung seiner Geistestätigkeit gelitten hätte, sind nach dem Ergebnis der Beweisaufnahme wie auch nach dem Gutachten des medizinischen Sachverständigen Dr. Fuhrmann, dem das Schwurgericht auch insoweit folgt, ebensowenig Anzeichen hervorgetreten, wie das Beweisergebnis Umstände hat erkennen lassen, die darauf schließen ließen, daß der Angeklagte zur Zeit der hier beurteilten Tat von einer Bewußtseinsstörung betroffen gewesen wäre.

Es steht daher fest, daß die Fähigkeit der Angeklagten Höhn und Böhm, das Unerlaubte ihrer Tat einzusehen und nach dieser Einsicht zu handeln, zur Zeit ihrer Beteiligung an der Tötung der 27 Häftlinge weder ausgeschlossen, noch auch nur vermindert war. Die Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 oder 2 StGB sind daher nicht gegeben.

Nach all dem steht fest, daß sich beide Angeklagten durch ihre Mitwirkung an der Tötung der 27 Häftlinge der Beihilfe zum Mord (§§ 49 Abs. 1, 211 StGB) schuldig gemacht haben.

IV. Exekutionen von zum Zwecke der Tötung im das Konzentrationslager Sachsenhausen überstellten Personen.

fällt nicht mehr
1b 14-8/65

a), In der Zeit vom Spätherbst 1943 bis Anfang 1945,

insbesondere in der Zeit nach dem 20. Juli 1944, wurden zahlreiche Einzelpersonen und Personengruppen, Zivilisten deutscher und ausländischer Nationalität, vom Reichssicherheitshauptamt zum Zwecke der Tötung in das Konzentrationslager Sachsenhausen überstellt. Die Tötungsanordnungen des Reichssicherheitshauptamtes beruhen nicht auf gerichtlichen Urteilen, doch wird, da das Gegenteil nicht erweisbar ist, davon ausgegangen, daß ihnen - nicht gerichtliche - Verfahren zugrundelagen, in denen die Schuld der Betroffenen untersucht und ihnen Gelegenheit geboten worden war, sich zu rechtfertigen. Die Delinquenzen wurden, soweit es sich um größere Gruppen handelte, in Lastkraftwagen, im übrigen im Eisenbahntransport zum Lagertor gebracht, die Begleitmannschaften lieferten die mitgebrachten Exekutionsbefehle des Reichssicherheitshauptamtes, die als Geheimsachen gekennzeichnet waren, bei der Schreibstube der Lagerkommandantur ab, von welcher sie dem Adjutanten des Lagerkommandanten vorgelegt wurden. Dieser benachrichtigte den diensthabenden Schutzhaftlagerführer ferner mündlich von dem Eintreffen der Delinquenzen und veranlaßte, daß sie von der Schutzhaftlagerführung übernommen und in der durch innerdienstliche Vorschriften geregelten Form getötet wurden. Der jeweilige Rapportführer vom Dienst begab sich, nachdem er das Krematoriumskommando von der bevorstehenden Exekution in Kenntnis gesetzt hatte, zum Lagertor, übernahm die dort wartenden Delinquenzen und erhielt eine inzwischen von der Schreibstube der Lagerkommandantur gefertigte Abschrift des Exekutionsbefehls. Die Delinquenzen

wurden nicht formell in das Konzentrationslager Sachsenhausen aufgenommen und auch nicht in den Häftlingslisten und -karteien des Lagers erfaßt; sie wurden unmittelbar vom Lagertor aus in das im Industriehof ~~gefügen~~ Krematoriumsgebäude geführt und dort auf die in den Exekutionsbefehlen angegebene Weise getötet. Die Tötung erfolgte im weitaus überwiegenden Maße durch Erschießung, in weit geringerem Maße durch Erhängen und in einigen Fällen durch Vergasen. Die Erschießungen wurden in der Genickschußanlage des Krematoriumsgebäudes durchgeführt, die in ihrer Gestaltung und Einrichtung im wesentlichen derjenigen entsprach, welche die zum Zwecke der Tötung der russischen Kriegsgefangenen (C I) errichtete, Ende 1942 durch das steinerne Krematoriumsgebäude ersetzte Erschießungsbaracke aufgewiesen hatte: Vom Eingang des Krematoriumsgebäudes gelangten die Delinquenten unmittelbar in einen größeren, nahezu quadratischen Raum, den Auskleideraum, in welchem sie sich ihrer Kleider zu entledigen hatten. Durch die in der rechten Seitenwand des Entkleidungszimmers eingelassene Tür wurden sie sodann einzeln und nacheinander in einen kleineren Raum geführt, der in der Art eines ärztlichen Untersuchungszimmers ausgestattet war. Hier wurde/ihnen die Vornahme einer ärztlichen Gesundheitsuntersuchung vorgetäuscht; der Untersuchende beschränkte indessen seine Aufmerksamkeit in Wahrheit lediglich auf die Feststellung, ob die Delinquenten golden Zahnersatz trugen; War dies der Fall, kennzeichnete er dies durch Farbzeichen, die er auf der Brust der Delinquenten anbrachte. Nach dieser

Scheinuntersuchung mußten die Delinquenten durch einen sich an das "Untersuchungszimmer" anschließenden kleinen Flur den Erschießungsraum betreten. Dieser glich in Ausstattung und Einrichtung demjenigen der früheren Erschießungsbaracke: Der Fußboden und die unteren Wandhälften waren mit Fliesen ausgelegt; an der rechten Seitenwand befand sich ein senkrecht in Zentimeter eingeteilter Meßstreifen mit einer vor einem schlitzartigen Durchbruch zu dem nebenan gelegenen Schießraum angebrachten, vertikal verschiebbaren Kopfplatte, deren Halterung dergestalt durchbohrt war, daß die Bohrung, wenn die Kopfplatte auf dem Kopf eines Menschen auflag, dessen Genick dem Schuß des im Schießraum verborgenen SS-Schützen preisgab. Die Wand gegenüber dieser Meßvorrichtung war als äußerlich nicht erkennbarer Kugelfang ausgebildet; an ihr war eine Buchstabentafel angebracht, wie sie Augenärzte zur Untersuchung der Sehschärfe zu verwenden pflegen. Gegenüber der Eingangstür führte eine weitere große Tür aus dem Erschießungsraum in den Leichenraum, in welchem die Leichen der Erschossenen bis zu ihrer Verbrennung in dem sich an den Leichenraum anschließenden Krematorium niedergelegt wurden und wo ihnen durch die Häftlinge des Krematoriumskommandos gegebenenfalls der goldene Zahnersatz ausgebrochen wurde. Die zur Vergasung bestimmten Delinquenten mußten sich zunächst gleichfalls im Umkleideraum ihrer Klöider entledigen und wurden sodann durch eine vom Umkleideraum aus luftdicht verschließbare Tür, sämtlich zugleich, in denen sich links, also gegenüber dem ärztlichen Untersu-

chungsraum, an den Umkleideraum anschließenden Gasraum geschickt. Dieser war mit einer Brauseanlage eingerichtet und erweckte durch diese seine Ausgestaltung in den Häftlingen die Annahme, sie hätten hier ein Brausebad zu nehmen. Die Brauseanlage war auch tatsächlich mit Wasseranschluß versehen, der indessen nur bei Lagerbesichtigung zum Zweck der Täuschung der Besichtigenden in Tätigkeit gesetzt wurde. In einer der Seitenwände des Gasraumes befand sich in etwa Kniehöhe ein kreisrunder Mauerdurchbruch, in welchem ein Druckventilator installiert war; die Ventilationsanlage enthielt in ihrer Mitte eine Vorrichtung zur Aufnahme und mechanischen Öffnung von Blechdüsen, die das zur Vergasung der Delinquenten verwandte Giftgas Cyclon B enthielten. Wurde der Ventilator in Gang gebracht und der Gasbehälter eingesetzt und geöffnet, dann drückte der Ventilator mit der angesaugten Außenluft auch das Giftgas in den Gasraum; das Gas wirkte derart stark und schnell, daß die Delinquenten meist schon nach wenigen Sekunden tot zusammenbrachen. Waren die Delinquenten getötet, so wurde der Druckventilator außer Betrieb gesetzt und der Gasraum mittels eines an einer anderen Wand in Deckennähe angebrachten Saugventilators entlüftet. Nach der Entlüftung wurden die Leichen der gasvergifteten Häftlinge durch eine etwa 2,5, m breite, ins Freie führende Tür ins Krematorium geschafft.

Die Exekutionen wurden, bis das Hinrichtungskommando Moll Ende 1944 im Konzentrationslager Sachsenhausen eintraf und die Exekutionen übernahm, durch Angehörige der

der Schutzhaftlagerführung durchgeführt; sie hatten nach den von der Lagerkommandantur hierfür erteilten Dienstanweisungen unter der Leitung eines Schutzhaftlagerführers und im Beisein eines Arztes durch den jeweils diensthabenden Rapportführer zu geschehen, der indessen die in der Genickschußanlage vollzogenen Erschießungen nicht selbst vorzunehmen brauchte, sondern zu ihrer Durchführung Blockführer bestimmen konnte.

Diese Feststellungen beruhen auf den Einlassungen der Angeklagten Höhn, Böhm und Hempel sowie auf den Bekundungen der Zeugen Wessel, Rehder, Kroll, Dr. Gaberle, Engemann, Vögtle, Kolb und Schumacher, denen das Schwurgericht insoweit Glauben schenkt.

1. Vergasung von 8 Zivilarbeitern.

Haftantrag

Im Oktober oder November 1944 wurde der Angeklagte Höhn als diensthabender Schutzhaftlagerführer von dem Adjutanten des Lagerkommandanten, Wessel, zum Krematoriumsgebäude befohlen, um dort die Gasvernichtung von mindestens 8 ausländischen Zivilarbeitern zu leiten. Als er im Krematoriumsgebäude eintraf, waren dort der Adjutant Wessel, der Rapportführer vom Dienst, ein Arzt, ein Blockführer und zwei Häftlinge des Krematoriumskommandos bereits anwesend; die zu exekutierenden Delinquenten waren bereits dabei, sich im Umkleideraum auszukleiden. Sie gingen dann in der Meinung, sich einer Körperreinigung unterzuziehen zu müssen, in den Gasraum, die Tür hinter ihnen wurde verschlossen,

der Druckventilator mit dem eingesetzten Giftgasbehälter in Betrieb gesetzt, und die Delinquenten wurden durch das einströmende Gas getötet. Nach kurzer Zeit wurde der Druckventilator ab- und der Exhauster angestellt, der Gasraum wurde geöffnet, und der an der Exekution beteiligte Arzt stellte den Tod der Delinquenten fest.

Der Angeklagte Höhn ist geständig, in der vorstehend festgestellten Weise an der Vergasung der 8 Zivilarbeiter teilgenommen zu haben. Er lässt sich im einzelnen wie folgt ein: Im Oktober oder November 1944 habe ihn der Lageradjutant Wessel eines Tages angerufen und ihm mitgeteilt, Berlin - gemeint war das Reichssicherheitshauptamt - schicke 8 oder 9 Häftlinge, ausländische Zivilarbeiter, die in Berlin eine Bande gebildet und nach einem Luftangriff geplündert hätten, zur Exekution ins Lager; er habe ihn angewiesen, mit ihnen "keinen langen Heckmeck zu machen" und sie "in die Gaskammer zu stecken". Er, der Angeklagte, habe eingewandt, er verstehe von der Inbetriebsetzung der Vergasungsanlage nichts; daraufhin habe Wessel erklärt, er werde selbst kommen, und ihn angewiesen, beim Krematoriumsgebäude auf ihn zu warten. Er, der Angeklagte, habe sich daraufhin zum Krematorium begeben. Als er dort eingetroffen sei, seien Wessel, der Angeklagte Böhm, ein Arzt, ein Blockführer und zwei Krematoriumshäftlinge bereits anwesend gewesen. Die zu exekutierenden Delinquenten, von denen er nicht weiß, wer sie zum Krematoriumsgebäude gebracht habe, hätten sich in seiner Gegenwart im Umkleideraum entkleidet und seien sodann durch die Verbindungstür in den als Brauseanlage

getarnten Gasraum gegangen. Die Tür sei vom Umkleideraum aus, im welchem er, der Angeklagte, sich mit den genannten Teilnehmern an der Exekution befunden habe, verschlossen worden, Wessel habe den Druckventilator, der in der Wand zwischen dem Umkleideraum und dem Gasraum in Bodennähe eingebaut war, in Gang gesetzt, habe sich sogann - von wem, wisse er nicht mehr - eine Kapsel geben lassen, die, wie er, der Angeklagte, gewußt habe, das verflüssigte Giftgas enthalten habe, und habe sie in der Mitte des Ventilators eingesetzt. Schon nach kurzer Zeit sei der Druckventilator wieder abgestellt und der in eine Außenwand des Gasraumes eingebaute Exhaustor in Betrieb gesetzt worden; als der Gasraum hinreichend entlüftet gewesen sei, sei die Tür geöffnet worden, und er, der Angeklagte, habe die durch das Gas getöteten Häftlinge geschen. Der anwesende Arzt habe ihren Tod festgestellt.

Das Geständnis des Angeklagten Höhn ist - mit Ausnahme der Angaben über die Beteiligung des Angeklagten Böhm - glaubhaft. Zwar stellt der Zeuge Wessel seine von dem Angeklagten Höhn geschilderte Mitwirkung an der Vergasung der Zivilarbeiter in Abrede, doch liegt mit Rücksicht darauf, daß gegen Wessel, wie dieser zugibt, ein auch diese Tötung betreffendes gerichtliches Voruntersuchungsverfahren anhängig ist, die Möglichkeit einer Falschbekundung so nahe, daß kein Anlaß besteht, an der Richtigkeit der Angaben des Angeklagten Höhn zu zweifeln, dessen Behauptung, Wessel habe an der Vergasung teilgenommen, - wie er bei seiner hervorragenden Intelligenz zweifellos nicht verkennt -

nicht einmal geeignet ist, ihn selbst zu entlasten, Dagegen ist nicht mit Sicherheit auszuschließen, daß der Angeklagte Höhn in seiner Auffassung, der Angeklagte Böhm habe sich an der Vergasung der 8 Arbeiter beteiligt, einem Irrtum unterliegt. Der Angeklagte Böhm - der übrigens wegen der Teilnahme an der Vergasung der 8 Zivilarbeiter nicht angeklagt ist - bestreitet, bei ihr zugegen gewesen zu sein. Angesichts dessen, daß die Vergasung der 8 Zivilarbeiter nach der unwiderlegten Einlassung des Angeklagten Höhn die erste (und einzige) Gasvernichtung war, an welcher er teilgenommen hat, liegt die Annahme nahe, daß der Angeklagte seine Aufmerksamkeit dermaßen auf den eigentlichen Vergasungsvorgang als solchen konzentriert hat, daß er nicht sicher wahrgenommen oder jedenfalls nicht zuverlässig in der Erinnerung behalten hat, wer - ohne durch eine besondere Tätigkeit oder ein auffälliges Verhalten hervorzutreten oder aufzufallen - als diensthabender Rapportführer an der Hinrichtung teilgenommen hat.

Es steht mithin fest, daß der Angeklagte Höhn an der Vergasung von (mindestens) 8 Zivilarbeitern teilgenommen hat, indem er in seiner Eigenschaft als diensthabender Schutzhaftlagerführer, den die Durchführung derartiger Hinrichtungen betreffenden innerdienstlichen Anweisungen gemäß, die Aufsicht über die Exekution geführt hat.

2. Vergasung von wenigstens 27 Ostarbeiterinnen.

Ende 1944 oder Anfang 1945 wurden in der Vergasungsanlage des Krematoriumsgebäudes wenigstens 27 Ostarbeiterinnen

unter der Leitung des diensthabenden Schutzhaftlagerführers durch Vergasung getötet. Der Angeklagte Böhm, der als Rapportführer vom Dienst von dem die Exekution leitenden Schutzhaftlagerführer zu der Hinrichtung hinzugezogen wurde, und die Erforderlichkeit seiner Mitwirkung kannte, sah, als er im Krematoriumsgebäude eintraf, durch das in der Wand zwischen dem Umkleideraum und dem Gasraum eingeschlossenes etwa 0,6 x 0,6 m große Fenster die bereits entkleideten Frauen in dem Gasraum, dessen die Delinquenten täuschende Einrichtung, ihren Täuschungszweck und dessen Bestimmung als Vergasungsanlage er kannte, stehen. Nach seinem Eintreffen wurde der Druckventilator angestellt, der Gasbehälter eingesetzt, und Böhm beobachtete durch das Fenster, daß die Delinquentinnen unter der Wirkung des Giftgases schon nach kurzer Zeit zusammenbrachen. Sodann wurde der Gasraum entlüftet, die Leichen der durch Gas getöteten Arbeiterinnen wurden zum Krematorium gebracht, und der die Exekution leitende Schutzhaftlagerführer ordnete an, daß ihre Kleider nicht der Kleiderkammer des Schutzhaftlagers zugeführt werden sollten.

Der Angeklagte Böhm gesteht seine Beteiligung an der Exekution ein. Im einzelnen gibt er an, er habe eines Vormittags, als er Rapportführer vom Dienst gewesen sei, von dem Angeklagten Höhn den Befehl erhalten, ihn zum Krematorium zu begleiten. Er habe diesem Befehl Folge geleistet. Als er zusammen mit Höhn in dem Krematoriumsgebäude angelangt sei, habe er durch das Fenster, das sich in der Wand zwischen dem Umkleideraum und dem Gasraum

befand, etwa 35 völlig entkleidete Ostarbeiterinnen in dem
als Duschanlage getarnten Gasraum stehen. Wie sie dahin
gekommen seien und wer sie dahin gebracht habe, wisse er
nicht; er nehme an, daß sie von außerhalb des Lagers un-
mittelbar zum Krematorium gefahren worden seien; er könne
sich auch nicht mehr entsinnen, woher er wisse, daß es sich
um Ostarbeiterinnen gehandelt habe. Nachdem Höhn und er,
der Angeklagte Böhm, im Umkleideraum des Krematoriumsge-
bäudes eingetroffen seien, habe der dort schon anwesende
Krematoriumshäftling Gärtner aus seiner Hosentasche eine
Gaspatrone gezogen, die wie die Batterie einer Stabtaschen-
lampe ausgesehen habe, und habe sie Höhn gegeben. Dieser
habe vergeblich versucht, sie an einem Mechanismus an der
Tür zwischen dem Umkleideraum und dem Gasraum einzusetzen;
er habe sie, als ihm dies nicht gelungen sei, an Gärtner
zurückgegeben, der sie seinerseits in den Mechanismus
eingesetzt habe. Er, der Angeklagte, habe durch das
Fenster ~~s~~ dann beobachtet, daß die in dem Gasraum befind-
lichen Frauen durch das aus der Gaspatrone einströmende
Giftgas schnell getötet worden seien.

Der Angeklagte Höhn, der von der Anklage beschuldigt wird,
mit dem Angeklagten Böhm gemeinsam an der Vergasung der
Ostarbeiterinnen mitgewirkt zu haben, bestreitet seine
Teilnahme und gibt an, er habe von dieser Gasvernichtung
erst im Lauf des gegen ihn gerichteten Strafverfahrens
vor dem sowjetischen Militärtribunal erfahren. Er könne
sich die - soweit sie seine Teilnahme beträfen - sachlich
unrichtigen Angaben des Angeklagten Böhm nicht erklären.

Das Geständnis des Angeklagten Böhm ist, soweit es seine eigene Teilnahme an der Exekution der Ostarbeiterinnen betrifft, glaubhaft. Es sind keine Umstände hervorgetreten, die einen Anhalt für die Annahme böten, daß der Angeklagte Böhm sich der Wahrheit zuwider der Beteiligung an der Vergasung der Ostarbeiterinnen bezichtigt hätte, umso weniger, als, wie der Angeklagte weiß, Zeugen für diesen Vorgang nicht vorhanden sind und das Gericht daher, soweit es seine Tatbeteiligung angeht, auf seine Angaben angewiesen ist. Allerdings kann auf Grund des Geständnisses des Angeklagten Böhm nicht mit Sicherheit festgestellt werden, daß der Vergasung, wie der Angeklagte Böhm meint, 35 Frauen zum Opfer gefallen seien. Der Angeklagte Hempel hat insoweit bekundet, er habe in seiner Eigenschaft als Rapportschreiber im Februar 1945 27 bis 30 Frauen als von der Außenstelle Flugzeugwerk Heinkel zu der Außenstelle Auer-Werke versetzt gemeldet und sie sodann von der Tagerstärke gänzlich abgesetzt. Soweit er gehört habe, hätten die Frauen an ihrer Arbeitsstelle Sabotageakte begangen. Er halte es für möglich und naheliegend, daß die von ihm abgesetzten Frauen mit denjenigen, die unter der Mitwirkung des Angeklagten Böhm in der Vergasungsanlage getötet worden seien, identisch seien. Unter diesen Umständen und unter Berücksichtigung der Tatsache, daß der Angeklagte Böhm die Zahl der Frauen, die zur Zeit seines Eintreffens im Krematoriumsbüdes sich bereits in dem Vergasungsraum befanden, nicht gezählt, sondern nur überschlägig geschätzt hat, vermag sich das Schwurgericht bei der Feststellung ihrer Zahl

nicht den offensichtlich unsicherer und unzuverlässigen Angaben des Angeklagten Böhm anzuschließen; es folgt insoweit vielmehr der Aussage des Angeklagten Hempel und stellt fest, daß unter der Mitwirkung des Angeklagten Böhm (mindestens) 27 Ostarbeiterinnen durch Vergasung getötet worden sind. Eines Freispruches des in der Anklageschrift der Teilnahme an der Tötung von 35 Frauen beschuldigten Angeklagten wegen der die Zahl 27 übersteigenden Opfer bedarf es indessen nicht, weil die Anklage und der Eröffnungsbeschuß die Tötung sämtlicher Ostarbeiterinnen als eine einheitliche Handlung gewertet haben.

Das Schwurgericht vermochte aber auch nicht auf Grund der Angaben des Angeklagten Böhm mit der zu einer Verurteilung des Angeklagten Höhn erforderlichen Sicherheit feststellen, daß der letztgenanntensich an der Vergasung der 27 Ostarbeiterinnen beteiligt hat. Wenn auch eine bewußt wahrheitswidrige Beschuldigung des Angeklagten Höhn durch den Angeklagten Böhm nach Auffassung des Gerichts nicht in Betracht steht, so ist doch nicht auszuschließen, daß der Angeklagte Böhm bei seiner Darstellung des Sachverhalts, soweit er die Mitwirkung des Angeklagten Höhn betrifft, einem Irrtum oder einer Erinnerungstlüge unterlegen ist. Auf Grund der insoweit unwiderlegten Einlassung des Angeklagten Böhm muß davon ausgegangen werden, daß die Vergasung der 27 Ostarbeiterinnen der einzige Fall einer Tötung von weiblichen Häftlingen war, an denen der Angeklagte Böhm teilgenommen hat. Auf Grund dessen und nach der Art, in welcher der Angeklagte die Hinrichtung geschildert hat, steht zweifels-

frei fest, daß er vor und während des Hinrichtungsvorganges seine Neugier und seine Aufmerksamkeit nicht so sehr den Begleitumständen der Tötung, auch nicht ihrer technischen Durchführung gewidmet hat, sondern daß seine Interesse und seine gesammelte Konzentration vielmehr auf die Beobachtungen der im Gasraum völlig nackt seinen Blicken durch das Fenster preisgegebenen Frauen und des Eintritts ihres Todes gerichtet war. Unter diesen Umständen liegt die Annahme nahe, daß seine Wahrnehmungen - oder seine Erinnerung an diese - , soweit sie den technischen Vorgang der Vergasung und die Person der außer ihm an der Exekution Beteiligten betrafen, nicht mit jeden Zweifel an ihrer Richtigkeit ausschließender Sicherheit und Zuverlässigkeit getroffenen oder im Gedächtnis des Angeklagten bewahrt worden sind. Diese Annahme findet, soweit sie den technischen Exekutionsvorgang betrifft, ihre Bestätigung in der Tatsache, daß die Angaben des Angeklagten Böhm jedenfalls in zwei Punkten einer Nachprüfung nicht standhalten: Der Angeklagte hat angegeben, die bei der Hinrichtung verwandte Giftgasdose habe das Aussehen und die Form der Batterie einer Stabtaschenlampe gehabt und sei vor ihrem Gebrauch von dem Krematoriumshäftling Gärtner in der Hosentasche aufbewahrt worden. Auf Grund der glaubhaften Aussage des Zeugen Ballhorn, dessen persönliche Glaubwürdigkeit bereits erörtert und bejaht worden ist, steht indessen fest, daß das verflüssigte Giftgas, welches sowohl in der Entlausungsanstalt des Schutzhäftlagers, in welcher der Zeuge tätig war, als auch bei den Gasvernichtungen von Häftlingen Verwendung

fand, sich in Blechdosen befunden hat, die etwa die Größe einer handelsüblichen Kilo-Konservendose hatten und die wegen ihrer Größe nicht in der Hosentasche eines Häftlingsanzugs hätten untergebracht werden können. Dieser Darstellung entspricht auch die insoweit von dem Schwurgericht als zuverlässig erachtete Angabe des Zeugen Rehder, der für die Gasdosen, die ihm, während er sich bei der Ausübung seiner Zimmererarbeit im Industriehof aufgehalten habe, von Häftlingen des Krematoriumskommandos gezeigt worden sind, Größenmaße angegeben hat, die von denjenigen, die der Zeuge Ballhorn bezeichnet hat, jedenfalls nicht erheblich abwichen und eine Verwahrung einer derartigen Dose in der Hosentasche eines Häftlingsanzuges mit Sicherheit ausschlossen. Zum anderen hat der Angeklagte Böhm angegeben, die Giftgaspatrone sei in einen Mechanismus eingesetzt worden, der sich in der Verbindungstür zwischen dem Umkleide- und dem Gasraum befunden habe.

Auf Grund der nach der Überzeugung des Schwurgerichts insoweit sachlich zutreffenden und exakten Angaben des Angeklagten Höhn und des Zeugen Kroll steht jedoch fest, daß die Ventilationsanlage, in deren Mitte die Gasbehälter eingesetzt wurden, nicht in der Tür, sondern in einer Seitenwand des Gasraumes in Bodennähe eingebaut war. Angesichts dieser beiden erwiesenen Unrichtigkeiten in der Darstellung des Angeklagten Böhm rechtfertigt sich auch die Vermutung, daß seine Angabe, der Angeklagte Höhn habe an der Vergasung der Ostarbeiterinnen mitgewirkt, auf einer Beobachtungstäuschung oder einer Verschiebung des Erinnerungsbildes des

Angeklagten Böhm beruht. Das gilt umso mehr, als, wie auf Grund der Einlassungen beider Angeklagten feststeht, zu jener Zeit zahlreiche Hinrichtungen von zur Exekution in das Konzentrationslager Sachsenhausen überstellten Personen durchgeführt wurden und sich die drei Schutzhaftlagerführer Kolb, Höhn und Körner in der Leitung dieser Exekution turnusgemäß abwechselten. Ist hiernach aber davon auszugehen, daß der Angeklagte Böhm Häftlingstötungen unter der Aufsicht eines jeden der drei Schutzhaftlagerführer auch miterlebt hat, dann liegt aus diesem Grunde die Möglichkeit nahe, daß er die Person des Leiters der hier in Betracht stehenden Vergasung nicht mehr mit voller Zuverlässigkeit in der Erinnerung behalten hat.

Das Beweisergebnis reicht hiernach zu einer Feststellung der Mitwirkung des Angeklagten Höhn an der Vergasung der (mindestens) 27 Ostarbeiterinnen nicht aus; der Angeklagte Höhn mangels Beweises war daher von diesem Punkt der Anklage freizusprechen.

3. Hinrichtung durch Erhängen.

fall will und

Ab 14-18/67

Die Anklage beschuldigt den Angeklagten Höhn und den Angeklagten Hempel, sich dadurch der Beihilfe zum Totschlag schuldig gemacht zu haben, daß beide an der Tötung eines zum Zwecke der Exekution in das Konzentrationslager Sachsenhausen überstellten Delinquenten mitgewirkt hätten indem der Angeklagte Höhn die Hinrichtung geleitet und der Angeklagte Hempel am Hinrichtungsort das Exekutionsprotokoll geführt habe. Der Angeklagte Höhn stellt nicht in Abrede, an Erhängungen von zum Zwecke ihrer Tötung in

das Konzentrationslager Sachsenhausen überstellten Delinquen-
ten mitgewirkt zu haben; er bestreitet jedoch, daß der
Angeklagte Hempel bei einer dieser Hinrichtungen zugegen
gewesen sei und das Exekutionsprotokoll geführt habe. Der
Angeklagte Hempel gibt an, er habe niemals der Erhängung
eines überstellten Häftlings beigewohnt und am Hinrichtungs-
ort ein Exekutionsprotokoll aufgenommen.

Zeugen oder andere Beweismittel sind zu diesem Punkt der
Anklage nicht ermittelt worden.

Unter diesen Umständen kann weder festgestellt werden,
daß der Angeklagte Höhn sich der Beteiligung an der den
Gegenstand dieses Punktes der Anklage bildenden, durch
die Mitwirkung des Angeklagten Hempel als Protokollführer
eindeutig gekennzeichneten Erhängung eines überstellten
Häftlings schuldig gemacht hat, noch, daß der Angeklagte
Hempel sich an der in der Anklageschrift gekennzeichneten
Erhängung aktiv beteiligt hat.

Die Angeklagten Höhn und Hempel waren daher von dem ihnen
in diesem Punkt der Anklage (C IV 2) gemachten Schuldvor-
wurf mangels Beweises freizusprechen.

4. Hinrichtungen durch Erschießung.

Die Anklage beschuldigt die Angeklagten Höhn und Böhm,
sich durch die Mitwirkung an der Erschießung von zum
Zwecke der Exekution in das Konzentrationslager Sachsen-
hausen überstellten Delinquen-ten des Mordes in je 24 Fäl-
len und der Beihilfe zum Mord an einer nicht näher fest-

gestellten Zahl von Menschen schuldig gemacht zu haben; sie legt dem Angeklagten Hempel zur Last, zur Ermordung von mindestens 10 Delinquenten Beihilfe geleistet zu haben: Der Angeklagte Höhn habe die rechtswidrige Erschießung von mindestens 100 Häftlingen, die in ihrer überwiegenden Zahl von dem Angeklagten Böhm und teilweise auch von dem Angeklagten Hempel zum Erschießen in den "Industriehof" des Lagers gebracht worden seien, geleitet, dabei hätten Höhn und Böhm in mindestens 6 Fällen insgesamt je 24 Personen eigenhändig erschossen, obwohl sie gewußt hätten, daß die vom Reichssicherheitshauptamt befohlenen Erschießungen rechtswidrig gewesen seien.

Die Beweisaufnahme vor dem Schwurgericht hat insoweit folgenden Sachverhalt ergeben: Der Angeklagte Höhn hat in seiner Eigenschaft als Schutzhäftlagerführer vom Dienst die Erschießung von mindestens 20 zum Zwecke der Exekution in das Konzentrationslager Sachsenhausen überstellten Delinquenten geleitet. Diese Delinquenten, die, wie eingangs festgestellt ist, auf Veranlassung des Reichssicherheitshauptamtes zum Zwecke ihrer durch Exekutionsbefehle angeordneten Tötung zum Konzentrationslager Sachsenhausen transportiert, am Lagertor von dem diensthabenden Rapportführer in Empfang genommen und zum Krematorium gebracht worden waren, mußten sich in dem eingangs beschriebenen Umkleideraum ihrer Kleider entledigen, da sie, wie ihnen, um ihnen ihre bevorstehende Hinrichtung zu verheimlichen und sie in Sicherheit zu wiegen, der Wahrheit zuwider angegeben wurde, sich einer

körperlichen Untersuchung auf ihren Gesundheitszustand unterziehen sollten. Im Vertrauen auf die Richtigkeit dieser Erklärung legten die Delinquenten im Umkleideraum ihre Kleider ab und begaben sich in den sich an den Umkleideraum anschließenden "ärztlichen Untersuchungsraum", in welchem sie - meist durch einen SS-Arzt, wie dies in den von der Kommandantur für diese Hinrichtungen erteilten innerdienstlichen Anweisungen bestimmt war - einer Scheinuntersuchung auf ihren Gesundheitszustand unterzogen wurden und wo diejenigen von ihnen, die goldenen Zahnersatz trugen, mit einem dies kennzeichnenden Zeichen auf der Brust versehen wurden. Hiernach wurden sie einzeln nacheinander in den Erschießungsraum geführt, aus dessen Ausstattung und Einrichtung sie entnahmen, daß hier ihre körperliche Untersuchung fortgesetzt werden sollte. Von dem in dem Erschießungsraum dienstuenden SS-Angehörigen wurden sie unter dem ihnen als wahr hingenommenen Vorwand, ihre Körpergröße sollte gemessen werden, veranlaßt, sich an den Meßstreifen zu stellen, der SS-Angehörige senkte die Kopfplatte der Meßeinrichtung auf ihren Kopf, und sobald die Durchbohrung in der Kopfplattenhalterung mit dem Genick des Delinquenten in gleicher Höhe lag, gab der in dem nebenan gelgenden Schießraum schußbereit wartende SS-Schütze auf ein akustisches Zeichen des in dem Erschießungsraum dienstuenden SS-Angehörigen mit einer Kleinkaliberpistole durch den mit der Bohrung in der Kopfplattenhalterung korrespondierenden Wandschlitz hindurch auf den nichtsahnenden Delinquenten den tödlichen Genickschuß ab. Während dieses Vorganges

erfüllte die Lautsprecheranlage eines Plattenspielers die gesamte Genickschußanlage mit derart lauter Marschmusik, daß der Schußknall außerhalb des eigentlichen Erschießungsraumes und insbesondere von den weiter zur Erschießung bestimmten Delinquenten nicht gehört werden konnte. Unmittelbar nach der Abgabe des Genickschusses wurde die Leiche des Erschossenen von Häftlingen des Krematoriumskommandos in den nebenan gelegenen Leichenraum gezerrt ^{mit Wasser} und der Erschießungsraum von etwaigen Blutspuren gesäubert, so daß der nachfolgende Delinquent von der Tötung seines Vorgängers nichts wahrnahm.

Über seine Beteiligung als Leiter von mindestens 20 dieserart durchgeführten Exekutionen hinaus hat der Angeklagte Höhn, ohne auf Grund der einschlägigen Dienstanweisung der Lagerkommandantur hierzu verpflichtet zu sein, wenigstens 8 Delinquenten eigenhändig erschossen: Den ersten dieser Delinquenten erschoß er, als der 1. Schutzhaftlagerführer Kolb ihn im Herbst 1943 in den Betrieb der Genickschußanlage einführte; Kolb tötete erst selbst einen im Erschießungsraum vor den Meßstreifen geführten Delinquenten durch Genickschuß und forderte dann Höhn auf, den nächsten Delinquenten zu erschießen. Der Angeklagte Höhn kam dieser Aufrufforderung nach und erschoß den folgenden Delinquenten, der auf die Anweisung des in dem Erschießungsraum diensttuenden SS-Angehörigen arglos vor dem Schießschlitz Aufstellung genommen hatte, hinterrücks durch einen Genickschuß. In der Folgezeit tötete der Angeklagte Höhn in wenigstens drei weiteren Fällen aus eigener Entschließung, nämlich,

um dem 2. Rapportführer Palmier, der, als Rapportführer vom Dienst mit der Durchführung der Erschießungen beauftragt, aus moralischen und nervlichen Gründen hierzu ausserstande war. diese Aufgabe abzunehmen, jeweils mindestens zwei Delinquenten in gleicher Weise. Endlich erschoß der Angeklagte Höhn eigenhändig einen weiteren Häftling in der geschilderten Weise, um den 3. Schutzhaftlagerführer, den SS-Obersturmführer Körner, in die Genickschußanlage einzzuweisen und ihn zur Durchführung der dort vorgenommenen Tötungen anzuleiten. Der Angeklagte war sich in allen diesen Fällen darüber klar, daß nach den diese Hinrichtungen betreffenden allgemeinen Dienstvorschriften die eigenhändige Erschießung der Delinquenten nicht zu den Aufgaben des die Hinrichtung ^{en}leitenden Schutzhaftlagerführers gehörte, er also zur eigenhändigen Vornahme der Erschießungen nicht verpflichtet war.

Der Angeklagte Böhm hat sich an der Erschießung der zum Zwecke der Tötung in das Konzentrationslager Sachsenhausen überführten Delinquenten zunächst in der Weise beteiligt, daß er mindestens 40 Delinquenten vom Tor des Schutzhaftlagers abholte und wissend, daß und auf welche Weise sie getötet werden sollten und würden, zum Krematoriumsgebäude führte, sie dort unter dem Vorwand, sie müßten eine ärztliche Untersuchung über sich ergehen lassen, veranlaßte, sich im Umkleideraum ihrer Kleider zu entledigen, selbst - nachdem er sich einen weißen Arzttmantel übergezogen hatte - die Durchführung der ärztlichen Untersuchung vortäuschte und die Delinquenten sodann in den Erschießungs-

raum schickte, wo sie, wie er wußte, vor dem Meßstreifen stehend, hinterrücks erschossen wurden. Darüber hinaus hat der Angeklagte bei mindestens 3 Exekutionen insgesamt wenigstens 10 Delinquenten vom Schießraum aus durch den Mauerschlitz an der Meßvorrichtung eigenhändig durch Genickschuß getötet, obwohl er wie er wußte, die Erschießungen nicht selbst vorzunehmen brauchte, sondern sich hierzu der ihm unterstellten Blockführer bedienen konnte.

Der Angeklagte Hempel hat sich auf Veranlassung des Angeklagten Böhm an wenigstens drei derartiger Exekutionen, denen insgesamt mindestens 9 Delinquenten zum Opfer gefallen sind, dergestalt beteiligt, daß er die Delinquenten jeweils vom Lagertor zum Krematorium begleitete, im Umkleideraum ihr Ausziehen überwachte und sie sodann, wissend, daß sie arglos darauf vertrauten, durch einen Arzt untersucht zu werden, und daß sie von dem ihm bekannten Bevorstehen ihrer Erschießung keine Kenntnis hatten, einzeln und nacheinander in den "Untersuchungsraum" und von dort in den Erschießungsraum schickte.

Sämtliche drei Angeklagten sind geständig, an der Erschießung der zum Zwecke der Tötung in das Konzentrationslager Sachsenhausen überstellten Delinquenten in der vorstehend festgestellten Weise und in dem dort angegebenen Umfange mitgewirkt zu haben.

Der Angeklagte Höhn läßt sich im einzelnen wie folgt ein: In der Zeit vom Herbst 1943 bis Ende 1944, nämlich bis zu dem Zeitpunkt, in welchem das Erschießungskommando Moll

aus dem Lager Auschwitz in Sachsenhausen eingetroffen sei und die Exekutionen übernommen habe, sei eine große Anzahl, insgesamt aber nicht mehr als 100 auf Anordnung des Reichssicherheitshauptamtes in das Konzentrationslager Sachsenhausen zur Exekution überstellte Delinquenten, im Industriehof des Lagers hingerichtet worden. Die überwiegende Mehrzahl dieser Hinrichtungen sei durch Erschießen erfolgt. Die Erschießungen seien unter der Leitung des jeweils diensthabenden Schutzhaftlagerführers durch den Rapportführer vom Dienst - der sich wiederum zur Ausführung der Exekution eines Blockführers habe bedienen können - in der Genickschußanlage des Krematoriums durchgeführt worden, wohin die zu exekutierenden Delinquenten einzeln oder in Gruppen von je 2 bis 4 Leuten gebracht worden seien. Die Delinquenten seien in die Annahme versetzt worden, ihnen stehe eine ärztliche Untersuchung bevor; sie hätten sich jeweils im Umkleideraum des Krematoriumsgebäudes entkleiden müssen und seien sodann, und zwar in der Regel durch einen SS-Arzt, daraufhin untersucht worden, ob sie goldene Plombe oder goldenen Zahnersatz im Munde hätten; sofern dies der Fall gewesen sei, seien sie durch ein Farbkreuz auf der Brust entsprechend gekennzeichnet worden. Nach dieser Untersuchung seien sie vor den Meßstreifen in der Genickschußanlage geführt worden und dort, ohne daß sie das Bevorstehen ihrer Erschießung gahnt oder gar erkannt hätten, durch einen Genickschuß getötet worden.

Er, der Angeklagte, habe in seiner Eigenschaft als diensthabender Schutzhaftlagerführer die Exekution von etwa 30

Delinquenten geleitet, von denen eine kleine Anzahl gehängt, bei weitem die meisten aber in der geschilderten Weise erschossen worden seien. Erstmalig sei er von dem 1. Schutzhaftlagerführer Kolb im Herbst 1943 mit der Leitung einer Erschießung beauftragt worden. Kolb habe ihn zu der Erschießungsanlage begleitet und, um ihn, den Angeklagten, anzuleiten, den ersten der hinzurichtenden Häftlinge selbst erschossen. Sodann habe er, Höhn, auf Geheiß von Kolb in dessen Gegenwart den zweiten, möglicherweise auch den dritten Delinquenten durch Genickschuß getötet. Abgesehen von diesem Fall habe er in drei weiteren Fällen selbst die zu exekutierenden Häftlinge erschossen. Es sei dies in jenen Fällen geschehen, in denen der zweite Rapportführer Palmier als Rapportführer vom Dienst eingeteilt gewesen sei und deswegen die Erschießungen habe selbst durchführen oder einen Blockführer zu ihrer Durchführung habe einteilen müssen. Palmier sei dieser seiner Aufgabe seelisch und nervlich nicht gewachsen gewesen, ihm sei der Schweiß ausgebrochen, er habe gezittert und weder zu schießen noch Anordnungen zu erteilen vermocht. Er, der Angeklagte Höhn, habe deshalb an seiner Stelle geschossen. Das sei dreimal der Fall gewesen, wobei er jeweils zwei Delinquenten erschossen. Er habe sich nämlich als Vorgesetzter verpflichtet gefühlt, selbst das zu leisten, was er von seinen Untergebenen verlangt habe, und er wäre nach seiner Überzeugung ein schlechter Vorgesetzter gewesen, wenn er das, was er von Palmier gefordert habe, nicht selbst zu tun bereit gewesen wäre. Endlich habe er, als er den 3. Schutzhaftlagerführer, SS-

Obersturmführer Körner, in den Betrieb der Erschießungsanlage eingewiesen und ihm zu diesem Zweck auch die Erschießung von Delinquenten vorgeführt habe, einen weiteren Delinquenten vom Schießraum aus durch Genickschuß getötet. Insgesamt habe er in der geschilderten Weise etwa 8 bis 9 Delinquenten eigenhändig erschossen, nämlich mindestens einen auf Anweisung Kolbs, sechs anstelle Palmiers und einen bei der Einweisung Körners.

Der Angeklagte Böhm gibt an, er habe sich seit Spätherbst 1943 an der Erschießung überstellter Delinquenten selbst beteiligt. Der SS-Oberscharführer Krämer habe ihn zu den Erschießungen angeleitet. Bei den ersten 3 bis 4 Exekutionen, denen er gemeinsam mit Krämer beigewohnt habe, habe er nur zugeschaut; dann habe Krämer ihn aufgefodert, auch selbst zu schießen. Diese Aufforderung habe er befolgt. Insgesamt habe er ungefähr bei 3 bis 4 Exekutionen Delinquenten eigenhändig erschossen und hierbei wenigstens 10 Menschen durch Genickschuß getötet.

Die meisten der Gefangenen, die er selbst exekutiert habe, und weitere mindestens 40 Delinquenten habe er persönlich vom Lagertor abgeholt und zum Krematorium gebracht; in diesen Fällen sei er mit seinem Fahrrad langsam hinter den zum Krematorium gehenden Gefangenen hergefahren. Andere Delinquenten seien von anderen SS-Angehörigen zum Krematorium gebracht und von ihm, dem Angeklagten Böhm, dort übernommen worden. Im Krematoriumsgebäude habe er die Häftlinge unter dem Hinweis, sie würden einer ärztlichen Unter-

suchung zugeführt, sich zunächst im Umkleideraum auskleiden lassen. Dann habe er - zwischenzeitlich ~~habe er sich~~ einen weißen Arzttmantel übergezogen - in dem neben dem Auskleideraum gelegenen Untersuchungszimmer eine ärztliche Untersuchung selbst vorgetäuscht, habe die Delinquenten hierbei die Arme heben und sich von ihnen die Hände und die Fußsohlen zeigen lassen, und bei der Untersuchung besonders darauf geachtet, ob die Häftlinge goldenen Zahnersatz im Munde trügen; wenn dies der Fall gewesen sei, habe er die Häftlinge mit einem Blaustift auf der Brust gekennzeichnet. Sodann habe er die Häftlinge einzeln nacheinander den Erschießungsraum - dessen Zweckbestimmung sie nicht erkannt hätten - betreten lassen; hier seien sie entweder von ihm oder aber von einem weiteren Rapportführer oder einem Blockführer, der ihn bei der Exekution unterstützt habe, durch den Schlitz in der Meßlatte hindurch erschossen worden. Die Leiche des jeweils Erschossenen sei sodann sofort in den neben dem Erschießungsraum befindlichen Leichenraum gebracht und der Erschießungsraum gesäubert worden, sodaß der nachfolgende Häftling von der soeben stattgefundenen Erschießung nichts bemerkt habe. Während der Exekution habe er, der Angeklagte, um den Schußknall - der, da mit einer Kleinkaliberpistole geschossen worden sei, ohnedies nicht laut gewesen sei - zu übertönen, auf einem Plattenspieler laut Marschmusik spielen lassen.

Der Angeklagte Hempel hat sich wie folgt eingelassen:
In der Zeit zwischen Sommer und Ende des Jahres 1944

habe Böhm in etwa 3 bis 4 Fällen keine Blockführer zu seiner Unterstützung bei den Exekutionen zur Verfügung gehabt. In diesen Fällen habe er ihn, den Angeklagten Hempel, zur Teilnahme an den Erschießungen mitgenommen. Er, Hempel, habe die Delinquenten jeweils vom Lagertor zum Krematorium begleitet, im Umkleideraum ihr Ausziehen überwacht und sie sodann auf ein vereinbartes Zeichen einzeln in den Untersuchungs- und Erschießungsraum geschickt. ^{sodann in den} In sämtlichen Fällen, in denen er an den Hinrichtungen teilgenommen habe, habe der Angeklagte Böhm die Delinquenten - es habe sich jeweils um Gruppen von drei bis vier Leuten gehandelt - selbst eigenhändig erschossen.

Diese Einlassungen der Angeklagten sind durch die Bekundungen der zu diesem Anklagpunkt vernommenen Zeugen bestätigt und, was die Angaben der Angeklagten über die Zahl der Delinquenten anlangt, die den unter ihrer, der Angeklagten, Beteiligung durchgeföhrten Exekutionen zum Opfer gefallen sind, nicht widerlegt worden. Die Zeugen Rüb, Schöler, Scheil, Seipel, Flegel und Lankisch von Hoermitz haben übereinstimmend bekundet, beobachtet zu haben, daß der Angeklagte Böhm wiederholt einzelne Delinquenten und Gefangenengruppen, die von außen her zum Lagertor gebracht worden seien, dort abgeholt und zum Industriehof gebracht habe. Die Zeugen Rüb und Flegel haben nach ihren Aussagen weiterhin geschen, daß auch der Angeklagte Hempel solche Gefangene vom Lagertor zum Industriehof gefördert habe. Keiner der Zeugen hat jedoch auch nur annähernde Angaben über die Anzahl der Delinquenten machen können,

die von den Angeklagten Böhm und Hempel dargestalt zur Hinrichtung gebracht wurden. Der Zeuge Dr. med. Gaberle, der zu jener Zeit als SS-Arzt im Konzentrationslager Sachsenhausen tätig war, hat glaubhaft bekundet, er habe als diensthabender Arzt an etwa 10 Hinrichtungen in der Genickschußanlage teilgenommen, bei welchen jeweils 3 bis 8 Menschen erschossen worden seien. Von dem Untersuchungsraum im Krematoriumsgebäude aus habe er gesehen, daß auch der Angeklagte Höhn Delinquenten eigenhändig erschossen habe. Schließlich hat der Zeuge Kolb ausgesagt, von einem Nebenzimmer im Krematoriumsbau aus mehrfach beobachtet zu haben, daß die Angeklagten Höhn und Böhm, obwohl sie nach ihrer Dienststellung im Lager gemäß den für die Hinrichtungen bestehenden allgemeinen Dienstanweisungen niemals selbst hätten zu schießen brauchen, in der Genickschußanlage Delinquenten eigenhändig getötet hätten. Auch diese beiden Zeugen haben indessen nicht angeben können, wieviele Gefangenenvon den Angeklagten Höhn und Böhm selbst erschossen worden sind. Es kann daher/nur festgestellt werden, daß der Angeklagte Höhn insgesamt 8 zur Exekution in das Konzentrationslager Sachsenhausen überstellte Delinquenten (einen Gefangenen auf Anweisung und im Beisein des 1. Schutzhaftlagerführers Kolb, einen weiteren bei der Einweisung des 3. Schutzhaftlagerführers Körner und dreimal je zwei Gefangene an Stelle des hierzu nicht fähigen 2. Rapportführers Palmier) eigenhändig erschossen und daß er an der Erschießung von weiteren 20 Gefangenen aufsichtsführend mitgewirkt hat. Weiter ist festgestellt, daß der

Angeklagte Böhm, wie er selbst eingestehlt, 10 überstellte Gefangene eigenhändig durch Genickschuß getötet und an der Tötung von weiteren 40 Delinquenten dadurch mitgewirkt hat, daß er die - wie er wußte - zur Erschießung bestimmten Gefangenenvom Lagertor abholte und zur Hinrichtung in das Krematoriumsgebäude brachte, Schließlich steht fest, daß der Angeklagte Hempel an der Tötung von 9 Gefangenen (dreimal je drei) mitwirkte, indem er die Delinquenten in Kenntnis ihrer bevorstehenden Erschießung vom Lager- tor zum Krematoriumsgebäude brachte, hier ihr Auskleiden überwachte und sie in den Untersuchungsraum und in den Erschießungsraum schickte. Von dem Vorwurf der dem Angeklagten Höhn von der Anklage zur Last gelegten weiteren 16 und der dem Angeklagten Böhm angelasteten weiteren 14 eigenhändigen Tötungen von zur Exekution überstellten Gefangenen waren die beiden genannten Angeklagten mangels ausreichenden Beweises freizusprechen.

b). Rechtliche Würdigung!

aa. Die Tötung sämtlicher unter der Mitwirkung der Angeklagten Höhn, Böhm und Hempel gasvergifteter und erschossener, auf Anordnung des Reichssicherheitshauptamtes zum Zwecke der Exekution in das Konzentrationslager Sachsen-hausen überstellter Gefangener war rechtswidrig. Ihre Widerrechtlichkeit beurteilt sich nicht anders als die oben unter C II b) aa) festgestellte Rechtswidrigkeit der Hinrichtungen von Häftlingen vor der versammelten Lagerbelegschaft; auf jene Ausführungen dieses Urteils wird daher Bezug genommen.



zur
bb. Die/Hinrichtung überstellten Gefangenen sind auf
heimtückische Weise, nämlich unter Ausnutzung ihrer Arg-
und Wehrlosigkeit, getötet worden. Wenn den Delinquenten
oder einigen von ihnen auch bei ihrer Überstellung in das
Konzentrationslager Sachsenhausen eröffnet oder auf andere
Weise zur Kenntnis gelangt sein mag, daß die Einweisung
zum Zwecke ihrer Tötung angeordnet war, so war ihnen doch
der Zeitpunkt ihrer Tötung wegen der geflissentlichen
Täuschung, welcher sie auf Anordnung des Reichssicherheits-
hauptamtes durch die mit der Durchführung der Exekutionen
btrauten . . SS-Angehörigen des Schutzhaftlagers Sachsenhau-
sen ausgesetzt wurden, bis zum Augenblick der tatsächlichen
Vernichtung ihres Lebens verborgen geblieben. Diejenigen
Gefangenen, die in der Gaskammer durch Gasvergiftung getötet
wurden, befanden sich, als sie die Gasvernichtungsanlage
betraten, und sich damit dem von der SS-Führung beabsichtig-
ten Angriff auf ihr Leben aussetzten, in der durch die be-
wußt wahrheitswidrigen Angaben ihrer SS-Bewachungsmannschaft-
ten hervorgerufenen irrtümlichen Annaheme, sie seien im
Begriff, sich einer ihr Leben und ihre Gesundheit nicht
bedrohenden Körperreinigung zu unterziehen. Die in der
Genickschußanlage durch Erschießen getöteten Delinquenten
waren, als sie sich auf Geheiß des in dem Erschießungsraum
diensttuenden SS-Angehörigen vor die "Meßeinrichtung" stellten
und dadurch der Waffe des für sie nicht erkennbar schußbereit
im Schießraum auf die geflissentlich vorbereitete Gelgenheit
zur Abgabe des Genickschusses wartenden SS-Schützen preisgaben,
der durch die Erklärungen der SS-Bewachungsmannschaften er-

weckten und durch die Einrichtung und Aussstattung der Ge-
nickschußanlage absichtlich genährten Auffassung, sich einer
sie mit keinem Leibes- oder Lebensschaden bedrohenden Un-
tersuchung auf ihren Gesundheitszustand und einer hiermit
im Zusammenhang stehenden Messung ihrer Körpergröße zu
unterziehen. Durch diese von den ihre Tötung anordnenden
und willentlich
SS-Führern wissentlich hervorgerufene Täuschung wurden sie
bewogen, sich arglos, ohne Widerstreben und ohne Widerstand
in diejenige Situation zu begeben, in welche sie nach dem
Willen der SS-Führung versetzt werden sollten, damit ihre
Tötung nach außen hin unauffällig, reibungslos und ohne
Zwischenfälle durchgeführt werden konnte. Die Absicht ihrer
Tötung ist den Gefangenen mithin nicht verheimlicht wor-
den, um ihnen etwa die seelischen Qualen, die sie angesichts
eines ihnen erkennbar bevorstehenden Todes erleiden würden,
zu ersparen, sondern allein, weil die Taturheber es so be-
fohlen hatten, um zu verhüten, daß die Gefangenen ihrer
Exekution Widerstand entgegensezten oder auch nur in von
Todesangst ausgelöste Unruhe gerieten, die die Durchführ-
en
ung der Exekution zumindest erschweren oder verzögern konnte.
Däß die ohnedies gegenüber den SS-Exekutionsmannschaften
wehrlosen Delinquenten sich einer offenen Tötung ebenso
hätten
wenig gewaltsam widersetzen können wie der heimlich
durchgeführten Vernichtung ihres Lebens, ist unter diesen
Umständen bedeutungslos. Denn die Gefangenen hätten, wäre
ihnen die Absicht ihrer alsbaldigen Tötung bekannt gewesen,
doch jedenfalls durch Fluchtversuche, Hilferufe, Gegen-
vorstellungen oder körperliche Widersetzung ihre Tötung

so erschweren und solches Aufsehen im Konzentrationslager und möglicherweise auch unter der in der Nähe des Konzentrationslagers lebenden Zivilbevölkerung erregen können, daß ihre Tötung wenigstens nicht zu dieser Zeit hätte erfolgen können, möglicherweise aber sogar gänzlich hätte eingestellt werden müssen. Diese Schwierigkeiten haben die die Tötung anordnenden, dem Namen nach nicht festgestellten SS-Führer dadurch, daß die Gefangenen, ohne der ihnen drohenden Lebensgefahr gewahr zu werden, in der als Brauseanlage getarnten Gaskammer durch Gas vernichtet und in der ihnen als solche nicht erkennbaren Genickschußanlage hinterrücks erschossen wurden, vermeiden wollen und vermieden. Sie haben sich also die Arg- und Wehrlosigkeit ihrer Opfer für die Durchführung von deren Tötung zunutze gemacht, mithin heimtückisch gehandelt (BGH St 2, 151) : Die von ihnen veranlaßte Tötung der Gefangenen war daher Mord i. S. des § 211 StGB.

cc. Die Angeklagten Höhn und Böhm haben sich an der vom Reichssicherheitshauptamt angeordneten Tötung der von ihnen eigenhändig erschossenen Gefangenen als Mittäter beteiligt.

Der Angeklagte Höhn hat, wie oben unter C II b) dd, und ff, im einzelnen dargelegt und begründet worden ist, seinen dienstlichen Werdegang in Kenntnis und in der Erwartung der ihm bei weiterem dienstlichen Aufrücken bevorstehenden, ihm in allen Einzelheiten bekannten Aufgaben

genommen. Er hat insbesondere die Dienststellung eines Schutzhaftlagerführers bewußt und in voller Kenntnis dessen, daß es zu dem Zuständigkeits- und Aufgabenbereich eines Schutzhaftlagerführers gehörte, an Hinrichtungen von Häftlingen verantwortlich teilzunehmen, angestrebt und unter eifrigem Einsatz seiner Fähigkeiten sowie unter Offenbarung einer die oberen SS- von der/Führung verfolgten Ziele und durchgeführten Maßnahmen bejahenden , für die Übertragung einer derartigen Führerstellung vorausgesetzten Geisteshaltung erreicht. Er hat weiter durch sein oben unter C II b) ee, im einzelnen festgestelltes Verhalten die ihm erteilten Befehle zum Nachteil der Häftlinge vielfach überschritten. Und schließlich ist er wie oben unter C III aufgezeigt ist, zwar in dem Bestreben, die Disziplin und Ordnung innerhalb des Schutzhaftlagers aufrecht zu erhalten,-(also nicht aus humanitären Erwägungen) der von dem Reichssicherheitshauptamt angeordneten Art der Durchführung von Häftlingstötungen gegenüber dem Lagerkommandanten energisch und auch mit Erfolg gegen entgegengetreten, hat aber die Tötungen von Häftlingen als solche auch nach seiner eigenen Einlassung niemals Einwendungen erhoben. Mit alledem hat der Angeklagte Höhn bewiesen, daß er die Tötungen nicht aus rechtlichen oder moralischen Motiven mißbilligt hat, sondern daß sie auch mit seiner Überzeugung und seinem Willen im Einklang gestanden haben. Diese seine latente innere Einstellung hat sich bei den hier in Betracht stehenden Erschießungen zu dem Willen verdichtet, nicht nur als Gehilfe der ihm dienstlich übergeordneten, die Tötungen befehlenden SS-Führungsstellen an deren Tat mitzuwirken, sondern seinen Tatbeitrag als

einen Teil der Tätigkeit aller verantwortlich mit den Tötungen Befaßter dergestalt zu erbringen, daß die Handlung der Führungsstellen eine Ergänzung seines eigenen Tatanteils darstellte (BGH St 8, 393 (395)ff)). Dies ergibt sich zur Überzeugung des Schwurgerichts daraus, daß der Angeklagte Höhn, ohne auf Grund der für die Hinrichtungen bestehenden Dienstanweisungen hierzu verpflichtet zu sein, aus eigenem, auf die Förderung der Tötungen gerichteten Antrieb die Delinquenten eigenhändig erschoß. Die ihm erteilten, ihn zur Mitwirkung an den Tötungen verpflichtenden Exekutionsbefehle ließen ihn zwar hinsichtlich des Zeitpunktes der Durchführung und des Ausganges der Tat keine selbständige Entscheidungsfreiheit; den ihm hiernach verbleibenden Teil der Tatherrschaft aber, nämlich die Entscheidung darüber, durch wen die Erschießung ausgeführt wurde, hat er dahin gebraucht, sich selbst zum Exekutanten zu bestimmen und, statt, wie es seines Amtes war, sich mit der Aufsicht über die Exekution zu begnügen, selbst die tödlichen Schüsse auf die Gefangenen abzugeben. Mit dieser seine ihm nach den ihm bekannten Dienstanweisungen zufallende Aufgabe überschreitenden aktiven und maßgeblichen Mitwirkung an der Tötung der Delinquenten hat er sich selbst bewußt aus der Rolle eines bloßen Mithelfers herausgehoben und die Tötung der Delinquenten zu seiner eigenen, gemeinsam mit den sie anordnenden oberen SS-Führern durchgeführten Tat gemacht.

An dieser Beurteilung ändert es auch nichts, daß der Angeklagte Höhn zu der ersten von ihm eigenhändig durchgeführten Erschießung eines überstellten Häftlings von dem ihm dienst-

lich vorgesetzten 1. Schutzhaftlagerführer Kolb ausdrücklich und speziell aufgefordert worden ist. Denn da die zur Regelung der Hinrichtungen erlassenen, sowohl dem Angeklagten Höhn als auch dem Zeugen Kolb bekannten allgemeinen Dienstanweisungen den aufsichtsführenden Schutzhaftlagerführer nicht zur eigenhändigen Mitwirkung an den Erschießungen verpflichteten, hätte der Angeklagte, der, wie dargelegt ist, mit Einwendungen gegen die Anordnungen auch höherer SS-Führer nicht zurückhielt, sich der Aufforderung des 1. Schutzhaftlagerführers Kolb unter Hinweis auf die genannten Dienstanweisungen ohne weiteres widersetzen können. Daß er dies, hätte die ihm angesonnene Handlung nicht auch in seinem eigenen freien Willen gelegen, auch mit Sicherheit getan hätte, steht zur vollen Überzeugung des Schwurgerichts fest. Denn es kann nach dem persönlichen Eindruck, den der Angeklagte Höhn und der Zeuge Kolb in der Hauptverhandlung hinterlassen haben, nicht zweifelhaft sein, daß Höhn gegenüber Kolb mit weitaus stärkerer Energie, größerem Selbstbewußtsein und härterem Willen ausgestattet ist und daß der Angeklagte Höhn deshalb von dem Zeugen Kolb keine dienstlichen Anweisungen widerspruchslos entgegengenommen hat, die nicht auch sein eigenes freies Einverständnis fanden, umso weniger, wenn solche dienstlichen Anordnungen bekannten allgemeinen Dienstanweisungen höherer SS-Führungsstellen wider-sprachen.

Auch der Angeklagte Böhm hat durch sein oben unter C III b) ee im einzelnen festgestelltes Allgemeinverhalten im Schutzhaftlager Sachsenhausen, insbesondere dadurch, daß er, ohne

hierzu durch Befehl angehalten worden zu sein, Häftlinge willkürlich und brutal misshandelt und, wenn er Delinquenten zur Hinrichtung führte, eine erbarmungslose Gleichgültigkeit an den Tage gelegt hat, bewiesen, dass er den im Konzentrationslager Sachsenhausen gegenüber den eingelieferten Häftlingen verfolgten Zielen und durchgeführten Massnahmen nicht innerlich ablehnend gegenüberstand, sondern sie mit stillschweigender Billigung zur Kenntnis nahm, an ihnen mitwirkte und sich hier noch besonders eifrig hervortat. Dieser über die blosse Gehorsamsleistung hinausgehende Diensteifer in der Ausführung der ihm von den ihm vorgesetzten SS-Führern erteilten Befehle trat bei der Mitwirkung des Angeklagten Böhm an den hier erörterten Exekutionen in besonderem Masse in Erscheinung. Nach den dem Angeklagten bekannten, die Durchführung der Hinrichtungen betreffenden offiziellen Dienstanweisungen durften die Erschiessungen nur unter der Leitung eines Schutzhaftlagerführers und im Beisein eines Arztes vorgenommen werden. Diesen Erfordernissen konnte in der hier in Betracht stehenden Zeit im Schutzhaftlager Sachsenhausen nicht immer ohne Schwierigkeiten genügt werden; die Schutzhaftlagerführer waren meist wegen anderweitiger dienstlicher Inanspruchnahme für die Hinrichtungen nicht oder jedenfalls nicht alsbald verfügbar, die Lagerärzte wegen ihrer Tätigkeit im Krankenbau, die sich durch die Häftlingszugänge aus anderen Konzentrationslagern erheblich vermehrt hatte, oft unabkömlich. Hinzu traten erhöhter Arbeitsanfall und die Notwendigkeit organisatorischer Umdispositionen, die infolge der Übernahme fremder Häftlinge und wegen der laufenden Luftangriffe ausgelöst wurden, und die die dienstanweisungsgemäss an den Häftlingserschiessungen Beteiligten von der Mitwirkung an diesen Exekutionen abzogen. - All diese Umstände waren dazu angetan, die Erschiessungen der in das Konzentrationslager -----

Sachsenhausen überstellten Delinquenten in der durch die Dienstanweisungen vorgeschriebenen Form erheblich zu erschweren und, zumindest zu verzögern. Der Angeklagte Böhm hat sich jedoch hiermit nicht beschieden. Er hat, um den Verzögerungen bei der Tötung der Delinquenten entgegen zu wirken und Erschwernissen und ihre alsbaldige Erschießung herbeizuführen, die ihm bekannten Dienstanweisungen eigenmächtig außer acht gelassen und aus eigener freier Entschließung ein von diesen Anweisungen abweichendes, vereinfachtes, jeden Aufschub vermeidendes Hinrichtungsverfahren eingeschlagen :
Nicht nur hat er in Ausnutzung der ihm bei den Hinrichtungen der überstellten Häftlinge durch die Dienstanweisungen zugewiesenen, eng umgrenzten Tatherrschaft sich für die eigenhändige Erschießung der Häftlinge, zu welcher er nicht verpflichtet war, entschieden, sondern er hat sich darüber hinaus dadurch eine ihm nach den Dienstvorschriften nicht zustehenden Tatherrschaft angemaßt, daß er von der dienstanweisungsgemäß erforderlichen Zuziehung des diensthabenden Schutzhaftlagerführers zu den von ihm durchgeführten Exektion absah, die Hinrichtung ^{en} in eigener, sich selbst zugelegter Zuständigkeit leitete und durchführte und zudem auch noch die Scheinuntersuchungen der Gefangenen in der Rolle des SS-Arztes - der nach den bestehenden Dienstanweisungen gleichfalls bei den Hinrichtungen zugegen sein mußte - selbst vornahm. Er hat also zur Gewährleitung und Beschleunigung der Durchführung der Hinrichtungen alle nach den einschlägigen Befehlen ihm gar nicht zustehenden Funktionen einschließlich derjenigen des Schützen bei den Häftlingserschießungen versehen. Ein solches Verhalten geht

Über den Tatbeitrag eines nur Befehlen gehorchenden Helfers zu fremdem Tun weit hinaus und weist den Willen des Angeklagten aus, nicht nur Beihilfe zu der von den oberen SS-Führern des Reichssicherheitshauptamtes angeordneten Erschießungen der Gefangenen zu leisten, sondern in gleicher Weise wie jene Anteil an der gemeinschaftlichen Tat zu haben. Daß der Angeklagte Böhm von diesem Willen beseelt war, findet eine zusätzliche Bestätigung in folgendem Umstand: Der Angeklagte Hempel, der als früherer engster und vertrauter Mitarbeiter des Angeklagten Böhm auch in der Hauptverhandlung keine Umstände hat erkennen lassen, die geeignet wären, die Annahme zu rechtfertigen, er belaste Böhm der Wahrheit zuwider, hat glaubhaft angegeben: Der Angeklagte Böhm habe sich auf der Schreibstube in Gegenwart von Hempel in Bezug auf die Erschießung der zur Tötung in das Konzentrationslager Sachsenhausen überstellten Delinquenten darüber beklagt, daß Höhn ihm zuviele der zu erschießenden Gefangenen wegnehme, und er habe dabei geäußert, er, der Angeklagte Böhm, "mache die Erschießungen lieber seltener."

Im übrigen, also soweit nicht die von den Angeklagten Höhn und Böhm eigenhändig vorgenommenen Erschießungen in Betracht stehen, haben die Angeklagten Höhn, Böhm und Hempel durch ihre Beteiligung an den Vergasungen und Erschießungen der überstellten Häftlinge Beihilfe zum Mord geleistet: Alle drei Angeklagten haben in Kenntnis dessen, daß und unter welchen Umständen die Gefangenen widerrrechtlich getötet wurden, an den Tötungen teilgenommen: Der Angeklagte Höhn hat als aufsichtsführender Schutzhaftlagerführer, ohne dessen Mitwirkung die

die Tötungen nicht den gegebenen Dienstvorschriften gemäß hätten durchgeführt werden können und - wie die Tatsache beweist, daß mit der Vergasung der 8 Ostarbeiter erst begonnen wurde, als der Angeklagte Höhn im Krematoriumsgebäude eintraf - auch nicht durchgeführt werden sollten, die in seiner Gegenwart erfolgten Exekutionen geleitet. Der Angeklagte Böhm hat als - wie er wußte, zur dienstordnungsgerechten Durchführung der Exekution gleichfalls unerlässlicher - Rapportführer vom Dienst der Gasvernichtung der 27 Ostarbeiterinnen beigewohnt und (mindestens) 40 zur Erschießung bestimmte Gefangene in Kenntnis dieser Bestimmung vom Schutzhaftlagertor abgeholt und zur Exekution in das Krematoriumsgebäude im Industriehof gebracht. Der Angeklagte Hempel endlich hat (mindestens) 9 Delinquenten vom Lagertor zum Krematoriumsgebäude transportiert, hier ihr Auskleiden überwacht und sie zur Exekution in den Erschießungsraum geschiekt. Mit diesen Handlungen haben alle drei Angeklagten den für die Ermordung der Gefangenen Verantwortlichen wissentlich und willentlich durch dienstliche Hilfe geleistet (§ 49 Abs. 1 StGB). Daß sie darüber hinaus an diesen Tötungen sich als Mittäter beteiligt hätten, war indessen nicht mit Sicherheit festzustellen. Denn die Angeklagten haben insoweit den durch die diese ihre Mitwirkung anordnenden Befehle gesteckten Handlungsrahmen nicht überschritten und auch im übrigen nicht erkennen lassen, daß sie nicht nur den die Tötungen anordnenden Führungsstellen bei der Ausführung der Tötungen Hilfe leisten, sondern darüber hinaus einen demjenigen der befehlenden Vorgesetzten gleichwertigen Tatbeitrag erbringen wollten.

dd. Hiernach hat sich der Angeklagte Höhn der Mittäterschaft am Mord in 8 Fällen und der Angeklagte Böhm der Mittäterschaft am Mord in 10 Fällen schuldig gemacht. Wenn auch mangels näherer Feststellungen hierzu nicht ausgeschlossen werden kann, daß die Tötung der 8 von dem Angeklagten Höhn und der 10 von dem Angeklagten Böhm eigenhändig erschossenen Gefangenen im Reichssicherheitshauptamt durch einen einzigen, sämtliche Tötungen umfassenden Befehl, also durch einen einheitlichen Willens- und Handlungsakt angeordnet worden ist, ^{so} steht doch die Tatsache, daß die von Höhn und Böhm als Mittätern durchgeführten Erschießungen als solche mehrere im tatsächlichen Sinne selbständige Handlungsakte darstellen, und die Höchstpersönlichkeit des jeweils verletzten Rechtsgutes, nämlich des Lebens der Häftlinge, der Annahme einer einheitlichen Handlung im Sinne des § 73 StGB entgegen. Die ^{als Mittäter} Mordhandlungen, an denen sich die Angeklagten Höhn und Böhm beleiltigt haben, stehen daher zueinander im Verhältnis der Tatmehrheit (§ 74 StGB) (BGH St 1, 20). Demgegenüber muß mangels gegenteiliger Feststellungen zugunsten der Angeklagten davon ausgegangen werden, daß die Tötungen, zu welchen die Angeklagten Höhn, Böhm und Hempel Beihilfe geleistet haben, von den Tätern, nämlich den namentlich nicht bekannten Führern im Reichssicherheitshauptamt, durch eine einheitliche, sämtliche Tötungen umfassende Willensbetätigung angeordnet worden sind, jeder der Angeklagten mithin den Tätern zu jeweils nur einer Tötungshandlung (begangen an mehreren Personen) Beihilfe geleistet hat. .

ee. Die Exekution ^{en} der überstellten Delinquenten sind auf Anordnung des Reichssicherheitshauptamtes erfolgt. Die Angeklagten Höhn, Böhm und Hempel haben mithin bei ihrer Beteiligung an diesen Tötungen auf Grund ihnen erteilter Befehle in Dienstsachen gehandelt. Sie werden jedoch hierdurch gemäß § 47 Satz 2 Nr. 2 MilStG nicht von ihrer strafrechtlichen Verantwortlichkeit befreit, da sie bei Ausführung ihrer Taten wußten, daß die ihnen erteilten Befehle Handlungen betrafen, die die Begehung von Verbrechen bezweckten. Denn der in der Hinterlist und Heimtücke ihrer Durchführung zutage getretene Unrechtsgehalt der Tötungen war derart offenkundig und auffällig, daß er mit Sicherheit keinem der Angeklagten entgangen ist. Das Schwurgericht ist daher davon überzeugt, daß sich sämtliche Angeklagten, selbst wenn die Angeklagten Böhm und Hempel, die offenbar nicht über einen so klaren und kritischen Verstand und ein so zuverlässiges Urteilsvermögen verfügen wie der Angeklagte Höhn, die Anordnung der Tötungen an sich für rechtmäßig gehalten haben sollten, darüber zweifelsfrei klar waren, daß die angeordnete Durchführung der Vergasungen und Erschießungen nicht rechtens war und deswegen die Anordnungen die Begehung von Verbrechen bezweckten. Die Angeklagten sind daher nach dem oben unter cc. und dd. im einzelnen festgestellten Grade ihrer Beteiligung an den Tötungen, also teils als Mittäter, im übrigen als Tatgehilfen zu bestrafen.

ff. Keiner der Angeklagten Höhn, Böhm und Hempel hat sich bei der Ausführung seiner hier in Betracht stehenden Taten in der Lage des Notstandes (§§52, 54 StGB) befunden. Sie

haben sich sämtlich durch ihr (für den Angeklagten Höhn oben unter C II b) ff) für den Angeklagten Böhm oben unter C III b) ff) und für den Angeklagten Hempel oben unter C I b) ff) im einzelnen festgestelltes) Verhalten im Schutzhaftlager als willige, eifrige, aus freien Stücken gehorsame Untergebene erwiesen, und ihr Gehorsam ist ihnen auch im vorliegenden Fall nicht durch die mit den ihnen erteilten Befehlen verbundene generelle Strafdrohung wegen Ungehorsams abgenötigt worden.

gg. Endlich hat zur Zeit der hier erörterten Straftaten bei keinem der Angeklagten die Voraussetzung des § 51 Abs. 1 oder 2 StGB vorgelegen. Daß weder der Angeklagte Höhn, noch der Angeklagte Böhm, noch der Angeklagte Hempel während ihrer Tätigkeit im Schutzhaftlager Sachsenhausen, also auch zur Zeit ihrer Mitwirkung an den hier in Betracht stehenden Morden, an Geistesschwäche oder krankhafter Störung der Geistestätigkeit gelitten hat, ist für den Angeklagten Höhn unter C II b) gg, für den Angeklagten Böhm unter C III b) gg und für den Angeklagten Hempel unter C I b) gg) im einzelnen dargelegt und begründet worden. Auf diese Ausführungen wird Bezug genommen. Dafür, daß einer der Angeklagten zur Zeit der hier erörterten Taten an einer Bewußtseinsschwäche gelitten hätte, sind keinerlei Anhaltspunkte hervorgetreten. Es ist daher festzustellen, daß die Zurechnungsfähigkeit sämtlicher drei Angeklagten weder ausgeschlossen noch vermindert war.

Nach alldem haben sich schuldig gemacht: Der Angeklagte Höhn der Beihilfe zum Mord an 8 Gefangenen (Fall 1), des Mordes in 8 Fällen und der Beihilfe zum Mord an 20 Gefangenen (Fall 4); der Angeklagte Böhm der Beihilfe zum Mord an 27 Gefangenen (Fall 2), des Mordes in 10 Fällen und der Beihilfe zum Mord an 40 Gefangenen (Fall 3); der Angeklagte Hempel der Beihilfe zum Mord an 9 Gefangenen (Fall 3).

V. Erschießung zweier Häftlinge.

mit Verweisbar

1. Die Anklage beschuldigt den Angeklagten Böhm, im Spätsommer 1944 einen deutschen, namentlich nicht festgestellten Häftling aus dem Schutzhaftlager zum Industriehof gebracht zu haben. Der Häftling habe gezögert, mit Böhm zu gehen, und ihm erklärt, er wisse genau, was man mit ihm vorhabe. Böhm habe den Häftling zum Mitkommen ermuntert und ihm erklärt, er wisse gar nichts. Nach etwa 45 Minuten sei der Angeklagte ohne den Häftling, den er im Industriehof erschossen habe, in das Schutzhaftlager zurückgekehrt.

Der Angeklagte Böhm gibt an, er könne sich eines solchen Vorganges nicht entsinnen. Er meine aber, daß er sich, sofern sich ein solcher Vorfall ereignet hätte, an ihn müßte erinnern können.

Angesichts dieser unwiderlegten Einlassung des Angeklagten Böhm und da sich für das Schwurgericht greifbare Zeugen, die in der Lage wären, aus eigener Beobachtung zu bekunden, daß der genannte Häftling tatsächlich im Industriehof getötet worden ist, nicht haben ermitteln lassen, reicht das

Beweisergebnis zu einer Verurteilung des Angeklagten nicht aus. Der Angeklagte Böhm mußte daher in diesem Punkte der Anklage wegen Mangels an Beweisen freigesprochen werden.

2. Dem Angeklagten Böhm wird von der Anklage weiter zur Last gelegt, am 14. März 1945 einen aus dem Sudetenland stammenden Häftling namens Hollmann vom Lagertor abgeholt und den sich sträubenden Häftling auf dem Wege zum Industriehof, um ihn zum Mitgehen zu zwingen, in die Kniekehlen getreten und ihn schließlich im Industriehof eigenhändig erschossen zu haben.

Der Angeklagte Böhm läßt sich ein, er könne sich auch an einen solchen Vorfall nicht erinnern. Da er meine, daß ein derartiger Vorgang, hätte er sich ereignet, in seinem Gedächtnis haften geblieben wäre, nehme er an, daß der in der Anklage gegen ihn erhobene Vorwurf ihn tatsächlich zu Unrecht treffe. Der Zeuge Dr. Adametz hat bekundet, den Häftling Hollmann, mit dem er in der gleichen Baracke gelebt habe, sehr gut gekannt zu haben. Wie er gehört habe, sei Hollmann wegen konspirativer Verbindungen zu Otto Strausser durch das SS-Gericht Schmargendorf zum Tode verurteilt worden. Wie er exekutiert worden sei, habe er nicht beobachtet. Er habe nur am Abend nach der Exekution - von wem, wisse er nicht mehr - gehört, ein Rapportführer habe Hollmann über den Appellplatz in einen Keller gebracht; hierbei habe Hollmann versucht, sich zu wehren, und sei daraufhin getreten und sodann erschossen worden. Der Zeuge Kriesche hat ausgesagt, Anfang

März 1945 sei der Häftling Hollmann, mit dem er persönlich befreundet gewesen sei, zum Tor gerufen worden. Er, der Zeuge, und seine Mithäftlinge hätten angenommen, Hollmann bekomme Besuch. Eine Zeitlang hätten sie Hollmann noch am Tor stehen sehen, dann sei er plötzlich verschwunden gewesen. Von einem Mithäftling namens Staude habe er, der Zeuge, später erfahren, Hollmann sei von dem Angeklagten Böhm zum Industriehof gebracht worden. Unterwegs habe er sich widersetzt, es sei zwischen ihm und Böhm zu einer tätlichen Auseinandersetzung gekommen, wobei Böhm Hollmann getreten und mit der Pistole geschlagen habe. Schließlich habe Böhm den Häftling Hollmann mit dem Ellenbogen in die Tür des Krematoriumsgebäudes gedrückt. Unmittelbar darauf seien zwei Schüsse gefallen. Hollmann sei seither nicht wieder gesehen worden. Einige Tage nachdem er, der Zeuge, dies erfahren habe, sei er mit Böhm zusammengetroffen, und dieser habe ihn gefragt, warum er so ernst aussähe; er, der Zeuge, habe geantwortet, er sei bedrückt, weil sein bester Freund, Hollmann, durch Böhms Hand zu Tode gekommen sei; das sei doch zu dieser Zeit nicht mehr nötig gewesen. Böhm habe ihn darauf angefahren, er solle den Mund halten, sonst gehe es ihm ebenso.

Das Schwurgericht hat aus diesem Ergebnis der Beweisaufnahme nicht die zu einer Verurteilung des Angeklagten Böhm erforderliche Gewißheit davon zu erlangen vermocht, daß Böhm sich im Sinne der Anklage schuldig gemacht habe. Wenn auch auf Grund der beiden Zeugenaussagen unbedenklich davon ausgegangen werden kann, daß der Häftling Hollmann Anfang März 1945 im Konzentrationslager Sachsenhausen zu Tode gekommen

doch ist, so bilden die beiden Bekundungen keine hinreichende Grundlage für die Feststellung, daß der Angeklagte Böhm den Häftling Hollmann selbst erschossen oder an seiner Tötung mitgewirkt habe. Etwas derartiges hat keiner der beiden Zeugen aus eigener Wahrnehmung angeben können; der Zeuge Dr. Adametz hat nach seiner Aussage von der Tötung durch einen ^{Mit-} ihm nicht mehr erinnerlichen Häftling erfahren, doch ist ihm bei der Darstellung der Tötung der Name des Angeklagten Böhm nicht im Zusammenhang mit der Erschießung genannt worden. Aus seiner Bekundung kann daher gegen den Angeklagten Böhm nichts hergeleitet werden. Der Zeuge Kriesche hat zwar nach seiner Aussage von seinem Mithäftling Staude - der im Rahmen dieses Verfahrens nicht hat ermittelt werden können - gehört, dieser habe beobachtet, daß Böhm den Häftling Hollmann zum Industriehof gebracht habe und hierbei in eine tätliche Auseinandersetzung mit ihm geraten sei; sein, des Zeugen, Gewährsmann habe daraus, daß unmittelbar nachdem Hollmann von Böhm in die Tür des Krematoriumsgebäudes gedrückt worden sei, zwei Schüsse gefallen seien und man Hollmann später nicht wieder gesehen habe, geschlossen, daß Böhm den Häftling erschossen habe. Diese Darstellung ist indessen zu ungewiß und mit Rücksicht darauf, daß der Häftling Staude nicht hat ermittelt werden können, das Schwurgericht mithin seine Glaubwürdigkeit nicht zu beurteilen vermochte, nicht so zuverlässig, daß allein auf Grund ihrer mit der zur Verurteilung des Angeklagten Böhm erforderlichen Sicherheit festgestellt werden könnte, daß Böhm tatsächlich an der Tötung des Häftlings Hollmann beteiligt war oder ihn sogar selbst erschossen hat. Hieran ändert es auch nichts, daß Böhm nach

der Bekundung des Zeugen Kriesche diesem auf seine oben wiedergegebene Äußerung mit den Worten über den Mund gefahren ist, er solle den Mund halten, sonst ergehe es ihm ebenso. Diese Antwort zwingt nämlich nicht zu dem Schluß, daß der Angeklagte Böhm durch sie seine Schuld indirekt eingestanden habe; sie läßt sich zwanglos auch dahin deuten, daß der Angeklagte den versteckten Vorwurf des Zeugen - ohne Rücksicht auf dessen inhaltliche Richtigkeit - als ungebührlich empfunden hat, deswegen über ihn ungehalten war und mit seiner Äußerung ihm, ohne sachlich auf den Vorhalt einzugehen, lediglich Schweigen gebieten wollte.

Unter diesen Umständen kann eine Beteiligung des Angeklagten Böhm an der Tötung des Häftlings Hollmann nicht mit einer jeden vernünftigen Zweifel ausschließenden Sicherheit festgestellt werden; der Angeklagte Böhm war daher auch von dem gemachten Vorwurf mangels Beweises ihm von diesem Punkte der Anklage freizusprechen.

VI. Erschießung von 82 Häftlingen in der Nacht vom
31. Januar zum 1. Februar 1945.

fällt nicht mehr
1b 14-18/65

a). Tatsachenfeststellung.

(Verhinderung der Räumung des Khs)

Von Anfang des Jahres 1945 an befaßten sich die für die Verwaltung und Leitung der Schutzhaftlager verantwortlichen SS-Führungsstellen konkret mit Erwägungen über die Frage einer für den Fall des zu jener Zeit bereits absehbaren Heranrückens russischer Truppen erforderlichen Räumung des Konzentrationslagers Sachsenhausen. Im Konzentrationslager Sachsen-

selbst fanden von dieser Zeit ^{an} nahezu an jedem Sonntagmorgen im Kasino dieses Themas betreffende Besprechungen des Kommandanten mit den Abteilungsleitern und Chargierten des Lagers statt. Bei diesen Besprechungen setzte der Lagerkommandant Kaindl die ihm untergebenen SS-Führer davon in Kenntnis, daß die Räumung des Lagers von den in ihm inhaftierten Häftlingen unumgänglich erforderlich sei, weil der Feldkommandant von Berlin in den nahezu 80 000 Häftlingen, die im Konzentrations- und den ihm angeschlossenen Neben- und Außenlagern lager Sachsenhausen/festgehalten wurden, eine Gefahr für die von ihm zu treffenden Maßnahmen zur Verteidigung der Stadt Berlin erblickte. Gleichzeitig gab Kaindl bekannt, das Reichssicherheitshauptamt habe geplant, das Lager durch Bom- benabwurf oder durch Artilleriebeschuß zu zerstören und sämt- liche inhaftierten Häftlinge auf diese Weise zu töten. Auch sei der Plan erwogen worden, das gesamte Lager zu unterminieren und es im Fall der Annäherung russischer Truppen samt den Häftlingen in die Luft zu sprengen. Diese Vernichtungspläne, denen die SS-Führer des Konzentrationslagers Sachsenhausen nachdrücklich widersprachen, wurden in der Folgezeit aufgegeben; an ihrer Stelle faßte die Inspektion der Konzentrationslager auf Anregung des Leiters des ~~Erschießungskommandos~~ Moll den Gedanken ins Auge, die Häftlinge des Konzentrationslagers an einem außerhalb des Lagers gelegenen geeigneten Ort zu erschießen, die Leichen mit Benzin zu übergießen und zu ver- brennen und die Überreste zu vergraben. Auch dieser Plan erwies sich indessen als undurchführbar, da der Lageradjutant Wessel, der gemeinsam mit Moll von dem Kommandanten Kaindl mit der Erkundung eines geeigneten Geländestückes beauftragt war - der zunächst an Stelle von Wessel zur Durchführung

der Erkundung vorgesehene Angeklagte Höhn hatte sich diesem Auftrag zu entziehen gewußt -, kein für die nach außen hin ^{so An-} unauffällige Erschießung einer großen Zahl von Häftlingen geeignetes Geländestück in der näheren Umgebung des Konzentrationslagers Sachsenhausen hatte finden können. Mit Rücksicht hierauf gaben die SS-Führungsstellen den Plan, die Häftlinge des Konzentrationslagers Sachsenhausen im Falle der Annäherung sowjetrussischer Truppen sämtlich zu vernichten, auf; sie faßten stattdessen den Entschluß, das Lager zu Evakuieren. Der dem Wachkommando angehörende SS-Hauptsturmführer Petry wurde mit der Vorbereitung der Evakuierung nach "Mittelbau", einem in Mitteldeutschland geplanten Sammellager, beauftragt. Petry arbeitete den Evakuierungs- und Marschplan aus und legte ihn dem Lagerkommandanten vor. Da jedoch inzwischen die amerikanischen Streitkräfte auf Mitteldeutschland vorgestossen waren, ließ sich auch die Durchführung dieses Planes nicht mehr verwirklichen. Die Kommandantur faßte nunmehr eine Evakuierung der Häftlinge des Lagers in den Raum von Norddeutschland ins Auge, und das Reichssicherheitshauptamt billigte diesen Entschluß. Es wies die Lagerführung an, zur Erleichterung der Evakuierung den Häftlingsbestand durch die Tötung und die Verlegung von Häftlingen in von den Vorrückenden weniger Feindkräften bedachte Konzentrationslager vorsorglich zu dezimieren, und er teilte konkrete Anweisungen bezüglich der im Falle einer Evakuierung zu treffenden Maßnahmen. Zu diesen Anordnungen zählte unter anderem auch die Festlegung von bestimmten, dem jeweiligen Gefahrengrad, für welchen sie vorgesehen waren, entsprechenden Alarmstufen und der für den Fall ihrer

Munz
S.146

Auslösung von der Lagerführung zu treffenden Maßnahmen.

Am Abend des 31. Januar 1945 befahl der Lagerkommandant Kaindl sämtliche Einheitsführer der Leitung des Konzentrationslagers Sachsenhausen überraschend zu einer Besprechung zu sich und gab die Auslösung der Alarmstufe "Scharnhorst" bekannt. Diese Alarmstufe, die für den Fall vorgesehen war, daß die russischen Streitkräfte so nahe an Berlin herangekommen waren, daß besondere Verteidigungsmaßnahmen erforderlich wurden, war nach dem Inhalt des Alarmplanes mit der Anweisung verbunden, etwa 200 Häftlinge des Schutzhaftlagers Sachsenhausen, die in einer in der Hand des Kommandanten befindlichen Liste namentlich benannt waren und für den Fall einer Evakuierung des Lagers als besonders gefährlich galten - es handelte sich um Häftlinge, die wegen Widerstandes in das Konzentrationslager eingeliefert worden waren und von denen man daher bei der Durchführung der Evakuierung Störaktionen oder sonstige Widersetzlichkeiten befürchtete, und solche, die auf Grund ihrer Funktionen, welche sie im Lager bekleidet hatten, einen umfassenden und genauen Einblick in die im Konzentrationslager herrschenden Verhältnisse gewonnen hatten und die daher, falls sie in die Hand der Feinstruppen gerieten, in der Lage waren, der Weltöffentlichkeit Aufschluß über die im Konzentrationslager begangenen Verbrechen zu geben - zu vernichten.

Der Lagerkommandant Kaindl machte die bei ihm erschienen SS-Führer, unter denen sich der Adjutant Wessel, der 1. Schutzhaftlagerführer Kolb, der Angeklagte Höhn, der Leiter der politischen Abteilung, Erdmann, und die Kompanieführer des

Wachbataillons befanden, mit dieser Anordnung bekannt und übergab dem Angeklagten Höhn die die Namen der zu tötenden Häftlinge enthaltende Liste mit dem Befehl, die in ihr bezeichneten Leute am Lagertor zu stellen und ihren Abtransport zur Erschießung im Industriehof vorzubereiten.

Der Angeklagte Höhn setzte den Angeklagten Böhm als den diensthabenden Rapportführer über den Gegenstand der bevorstehenden Vernichtungsaktion in Kenntnis und erteilte ihm den Befehl, die für ihre Durchführung, insbesondere für das Zusammenholen der Häftlinge zum Lagertor erforderlichen Blockführer einzuteilen und ihnen ihre Aufgaben zuzuweisen, sowie, im Anschluß hieran am Lagertor die Identität der zum Abtransport zur Erschießung herangeholten Häftlinge mit denjenigen, die auf der ~~xxxx~~ ihm von dem Lagerkommandanten übergebenen Namensliste bezeichnet waren, zu überprüfen.

Während der Angeklagte Böhm den ersten Teil dieses Befehls (Einteilung und Einweisung der Blockführer) ausführte, bildeten die SS-Mannschaften des Wachbataillons eine doppelte Postenkette vom Lagertor zur Erschießungsanlage im Industriehof, durch welche die zur Erschießung bestimmten Häftlinge vom Lagertor aus ihre Erschießung zugeführt werden sollten. Inzwischen zog der Angeklagte Hempel auf Befehl des Angeklagten Höhn in seiner Schreibstube nach der ihm übergebenen Namensliste der Kommandantur die Karteikarten der zu exekutierenden Häftlinge heraus und übertrug die in ihnen enthaltenen Personalangaben nach Name und Nummer der jeweiligen Häftlinge auf eine von ihm selbst neu angefertigte Liste. Der Angeklagte Höhn überprüfte die Über-

einstimmung der in der Liste der Kommandantur angegebenen Häftlinge mit denjenigen, für die Hempel die Karteikarten gezogen hatte, und gab hiernach die Karteikarten an die Blockführer heraus, die auf Grund ihrer die bezeichneten Häftlinge aus ihren Blocks heraus- und zum Lagertor zusammenholten. Dieses Zusammenholen stieß, da die Baracken, in welchen die bezeichneten Häftlinge untergebracht waren, sich aus der in der Rapportführerschreibstube geführten Häftlingskartei nicht ergaben und deswegen erst an Hand der in der Häftlingsschreibstube geführten Karteikarten ermittelt werden mußten, auf verzögernde Schwierigkeiten und ging daher nur stockend vor sich, so daß jeweils immer nur kleinere Häftlingsgruppen in größeren zeitlichen Abständen zum Lagertor gebracht werden konnten. Als der Angeklagte Hempel in der geschilderten Weise etwa 50 Häftlingskarteikarten gezogen und die auf ihnen bezeichneten Personalien in die von ihm gefertigte Liste übertragen hatte, befahl ihn der Angeklagte Böhm, der sich inzwischen, der Anweisung des Angeklagten Höhn entsprechend, zur Identitätskontrolle der vorgeführten Häftlinge in die im Kommandanturbereich gelegene rückwärtige Blockführerstube begeben hatte, mit der von ihm angefertigten Liste zu sich, während ein anderer, namentlich nicht feststellter Schreiber an Stelle von Hempel in der Aussonderung der Karteikarten und der listenmäßigen Zusammenstellung der Häftlingspersonalien fortführte und der Angeklagte Höhn weiterhin die Richtigkeit der gezogenen Karteikarten an Hand der ihm von dem Lagerkommandanten übergebenen Namensliste überprüfte, stellten die Angeklagten Böhm und Hempel in der Blockführerstube

am Lagertor die Identität der ihnen von den Blockführern aus dem Lager zugeführten Häftlinge mit den in der Liste des Angeklagten Hempel bezeichneten fest, Hempel hakte die Namen der vorgeführten Häftlinge auf seiner Liste ab, und die Häftlinge wurden durch das von den Wachkompanien gebildete Doppelspalier zum Industriehof geführt und in der dortigen Erschießungsanlage erschossen.

Unter den dergestalt getöteten Häftlingen befanden sich 19 luxemburgische Polizei- und Gardeangehörige, die sich geweigert hatten, den Treueid auf Hitler zu leisten, unter ihnen Robert Lamboray (Sohn der Nebenklägerin Witwe E. Lamboray), Anton Schleich (Ehemann der Nebenklägerin Frau Antony Thill) und Francois Spantz (der Vater des Nebenklägers Jean Spantz), weiterhin zwei englische Kriegsgefangene, die als Teilnehmer an einem Kommandounternehmen in die Hände der Deutschen Wehrmacht gefallen waren, russische Offiziere und mindestens ein französischer Häftling. Als nach etwa zweistündiger Dauer der Aktion gegen Mitternacht sämtliche in der von Hempel gefertigten Liste bezeichneten und weitere mehr als 30 in einer weiteren, nach Hempels Weggang aus der Schutzhäftlagerführerschreibstube angefertigten, gleich jener die Namen von 50 Häftlingen enthaltenden Liste aufgeführt also Häftlinge - insgesamt jedenfalls wenigstens 82 Häftlinge - in der geschilderten Weise von Böhm und Hempel überprüft, zum Industriehof geführt und dort erschossen worden waren, durchbrach ein Häftling auf dem Wege zum Industriehof den SS-Cardon und versuchte, in der nächtlichen Dunkelheit zu fliehen. Die in der Nähe aufgestellten SS-Bewachungsmann-

schaften/schossen mit ihren Feuerwaffen hinter ihm her, dabei wurde durch ein Fehlschuß ^{en} ein SS-Unterführer an der Hand verwundet. Während der SS-Mann der ärztlichen Versorgung zugeführt wurde, befahl der Lagerkommandant Kaindl, dem der Unfall zur Kenntnis gelangt war, dem 1. Schutzhaftlagerführer Kolb, die Erschießungsaktion einzustellen. Kolb gab den Befehl an Böhm weiter und ordnete an, daß die Postenkette der Wachkompanie mit Rücksicht darauf, daß der geflüchtete Häftling noch nicht hatte aufgefunden werden können, noch bis zum folgenden Morgen stehen zu bleiben habe.

Als der Angeklagte Böhm den Befehl zur Einstellung der Erschießung ^{en} erhielt, hatte er gerade 2 (oder 3) Häftlinge zum Abtransport in den Industriehof abgefertigt. Diese Häftlinge waren, gleich den vor ihnen "abgefertigten", von Blockführern aus ihren Baracken geholt und zunächst am Lagertor aufgestellt worden. Sie waren sodann durch das Lagertor hindurch in die vom Kommandanturbereich aus zugängliche hintere Blockführerstube geführt worden, wo der Angeklagte Hempel ihre Namen festgestellt und auf der ihm vorliegenden Liste abgehakt hatte. Nunmehr standen sie vor der Blockführerstube im Kommandanturbereich und wären, wenn der Befehl Kaindls, die Aktion abzubrechen, nicht ergangen wäre, ohne weiteres von den nächsten zur Verfügung stehenden Blockführern durch das Spalier der SS-Wachmannschaften zum Industriehof geleitet worden.

Der Angeklagte Böhm war sich, als ihm nunmehr der Einstellungsbefehl übermittelt wurde, nicht sicher, ob diese Häftlinge

nach dem Inhalt des Einstellungsbefehls wieder in das Lager zurückgeschickt werden sollten, oder ob in ihm lediglich die Anordnung zu erblicken sei, keine weiteren Häftlinge zum Lagertor zu bringen, die bereits abgefertigten Häftlinge /von dem Einstellungsbefehl/ also/nicht erfaßt wurden. Er sah davon ab, diese Zweifel durch eine Rückfrage bei dem 1. Schutzhaftlagerführer Kolb oder dem Lagerkommandanten zu klären, sondern entschloß sich aus der Erwägung, die abgefertigten Häftlinge könnten, falls sie in das Lager zurückgeführt würden, unter den übrigen Häftlingen Unruhe erregen, und er, der Angeklagte Böhm, könne deswegen zur Verantwortung gezogen werden, die Häftlinge zur Erschießung in den Industriehof weiterzuleiten. Er schickte sie daher zum Krematoriumsgebäude, um sie gleich den übrigen mindestens 80 bis zu diesem Zeitpunkt getöteten Häftlingen durch das Hinrichtungskommando Moll erschießen zu lassen. Auch von diesen Häftlingen durchbrach einer auf dem Wege zum Industriehof die Postenkette und flüchtete; er wurde von den hinter ihm herfeuernden SS-Bewachungsmannschaften tödlich getroffen und brach in der Nähe der im Kommandanturbereich gelegenen Postbaracke zusammen. Bei der durch die Flucht dieses Häftlings ausgelösten Schießerei wurde jedoch wiederum ein SS-Angehöriger, ein Oberscharführer namens Mackeney, von einem fehlgehenden Schuß verletzt; er wurde in die Blockführerstube transportiert und verstarb dort alsbald an der erlittenen Verwundung. Der zweite von Böhm nach Einstellung der Erschießungsaktion zum Industriehof geschickte Häftling ist dort durch das kommando Moll erschossen worden.

Die auf Anordnung des Reichssicherheitshauptamtes zur Erschießung bestimmten, in der Nacht zum 1. Februar 1945 aber wegen des vorzeitigen Abbruchs der Tötungsaktion nicht miterschossenen Häftlinge sind auf Veranlassung oder unter Mitwirkung des Angeklagten Höhn in das Konzentrationslager Bergen-Belsen verlegt worden; mindestens einige von ihnen haben dort das Kriegsende überlebt.

Die Angeklagten Höhn und Hempel sind in vollem Umfange, der Angeklagte Böhm ist im wesentlichen geständig, an der Tötung der in der Nacht vom 31. 1. zum 1. 2. 1945 erschossenen Häftlinge in der geschilderten Weise mitgewirkt zu haben. Die Darstellung des Angeklagten Böhm weicht von den vorstehenden Feststellungen insoweit ab, als der Angeklagte behauptet, die (mindestens) zwei von ihm nach Erhalt des Einstellungsbefehls zum Industriehof geschickten Häftlinge seien dort nicht erschossen worden.

Im einzelnen lässt sich der Angeklagte Höhn wie folgt ein: Am Abend des 31. Januar 1945 seien sämtliche Einheitsführer der Leitung des Konzentrationslagers Sachsenhausen überraschend vom Kommandanten zu einer Besprechung befohlen worden, an welcher der Kommandant Kaindl, Wessel, Kolb, er, der Angeklagte, Erdmann sowie die Kompanieführer des Wachbataillons teilgenommen hätten. Kaindl habe den Versammelten die Auslösung der Alarmstufe "Scharnhorst" mitgeteilt; diese Alarmstufe habe die Anweisung ausgelöst, rund 200 für den Fall einer Evakuierung wegen Widerstandsverdachts oder we-

gen ihrer umfassenden Kenntnisse von dem Lagerverhältnissen als besonders gefährlich und unliebsam geltende Häftlinge, die in einer in der Hand des Kommandanten befindlichen Liste namentlich benannt gewesen seien, zu vernichten. Kaindl habe ihm die Liste übergeben und ihm befohlen, die in ihr bezeichneten Häftlinge zum Lagertor bringen zu lassen und ihre Überführung in die im Industriehof gelegene Erschießungsanlage, in welcher sie durch das Erschießungskommando Moll getötet würden, zu veranlassen. Er, der Angeklagte, habe daraufhin Böhm von der bevorstehenden Aktion im einzelnen unterrichtet und ihm angewiesen, die zu exekutierenden Häftlinge durch die ihm unterstellten Blockführer aus den Unterkünften holen und zum Lagertor schaffen zu lassen und sodann am Lagertor die Identität der Häftlinge zu überprüfen. Den Angeklagten Hempel habe er beauftragt, an Hand der ihm vom Kommandanten übergebenen Liste die Karteikarten der betreffenden Häftlinge aus der bei der Schutzhäftlagerschreibstube geführten Häftlingskartei heraus zu suchen, die Personalien in einer neuen Liste zusammenzustellen und diese dem Rapportführer Böhm zum Lagertor zu bringen. Er selbst habe die Übereinstimmung der Karteikarten mit den auf der ihm von dem Lagerkommandanten ausgehändigte Liste enthaltenen Häftlingspersonalien überprüft und sodann die Karteikarten zur Herbeiholung der Häftlinge herausgegeben. Inzwischen seien die betreffenden Häftlinge zum Lagertor geführt, von jeweils zwei Blockführern durch die auf Veranlassung von Kolb aus Soldaten des Wachbataillons vom Lagertor bis zum Krematorium gebildete Postenkette zu der Genickschußanlage im Krematorium geführt und dort von dem Erschießungskommando Moll

erschossen worden.

Nach etwa zweistündigem Ablauf dieser Aktion habe er kurz vor Mitternacht Gewehr- und PistolenSchüsse im Lager gehört. Er sei aus seinem Zimmer die Lagerstraße entlang in Richtung zum Industriehof gelaufen, von dessen Eingang ihm ein SS-Mann, der an der Hand verwundet gewesen sei, schreiend entgegen gekommen sei. Dieser habe auf seine Frage angegeben, ein Häftling sei während des Transportes zum Krematorium geflüchtet, die Wachmannschaften hätten hinter ihm an der Hand geschossen und dabei ihn, den SS-Mann, getroffen. Er, der Angeklagte, habe sich mit dem verwundeten SS-Mann zur Lagerwache begeben und ihn der Betreuung eines Arztes übergeben. Während dieser sich noch um den SS-Mann bemüht habe, habe der Kommandant Kaindl, dem der Unfall zur Kenntnis gelangt sei, dem 1. Schutzhaftlagerführer Kolb befohlen, die Erschießungsaktion einzustellen. Kolb habe den Befehl an Böhm weitergegeben und angeordnet, daß die Postenkette wegen des flüchtigen Häftlings noch weiterhin stehen bleiben solle. Er, der Angeklagte Höhn, habe sich nunmehr in seine Unterkunft begeben, um sich zu Bett zu legen. Während er noch seine Stiefel ausgezogen habe, habe er im Lagerbereich wieder Schüsse fallen hören. Er habe sich eilig wieder vollends angezogen, sei hinausgelaufen und habe festgestellt, daß Böhm nach der von Kolb angeordneten Einstellung der Erschießungsaktion noch zwei oder drei Häftlinge zur Erschießung zum Krematorium geschickt habe, daß einer dieser Häftlinge versucht habe, hierbei zu flüchten, und daß die hinter ihm herschießenden SS-Angehöri-

gen nicht nur den Häftling, sondern dabei auch versehentlich einen SS-Hauptscharführer erschossen hätten.

Bei der geschilderten Erschießungsaktion seien, wie er aus den Unterlagen der Schreibstube mit Sicherheit wisse, nicht mehr, wahrscheinlich aber wesentlich weniger als 100 Häftlinge erschossen worden.

In den auf diese Massenexekutionen folgenden Tagen habe unter den Häftlingen des Lagers beträchtliche Erregung geherrscht; die Häftlinge, denen die Hinrichtungen natürlich nicht verborgen geblieben seien, hätten eine Fortsetzung der Erschießungen befürchtet. Um die Ruhe im Lager wieder herzustellen und in dem Bestreben, die überlebenden Häftlinge aus dem Gefahrenbereich des Lagers zu bringen, habe er den Arbeitsdienstführer Rehn veranlaßt, die durch den Abbruch der Erschießungsaktion von der Hinrichtung verschonten Häftlinge, deren Karteikarten bereits gezogen gewesen seien, auf Transport zu schicken. Daraufhin seien sämtliche überlebenden Häftlinge, die nach der Liste des Kommandanten zur Erschießung vorgesehen gewesen seien, ohne Rücksicht auf ihre Arbeitsfähigkeit auf Transport - wie er meine, zum "Friesenwall", einer im Bau befindlichen Befestigungsline in Schleswig-Holstein - geschickt worden.

Der Angeklagte Böhm gibt an: Bei der Erschießungsaktion in der Nacht zum 1. Februar 1945, über deren Grund und Gegenstand er durch den Angeklagten Höhn unterrichtet worden sei, habe er zunächst auf Anweisung von Höhn die ihm unter-

stellten Blockführer mit der Heranholung der Häftlinge zum Lagertor beauftragt. Sodann habe er sich mit Hempel in der Blockführerstube in der Nähe des Lagertors aufgehalten und die ihm vorgeführten Häftlinge an Hand der Listen nach Namen und Nummern auf ihre Identität mit den befehlsgemäß zu Exekutierenden überprüft. Während dieser seiner Tätigkeit habe er den Raum des Lagertores nicht verlassen. Als er den Befehl zum Abbruch der Aktion erhalten habe, hätten noch zwei Häftlinge, die er bereits abgefertigt hatte, außerhalb des Lagers vor der Blockführerstube am Tor gestanden. Er habe nun nicht gewußt, ob er sie noch zum Krematorium in Marsch setzen sollte oder ob er die ins Lager zurückschicken mußte. Auch Hempel, mit dem er sich deswegen besprochen habe, habe ihm keinen bestimmten Rat geben können. Er, der Angeklagte Böhm, habe die Häftlinge darum schließlich doch in Richtung zum Krematorium, also zur Erschießung, in Marsch gesetzt, weil er habe verhindern wollen, daß sie, wenn sie ins Lager zurückgekommen wären, Unruhe unter den übrigen Häftlingen verursachten und er deswegen von seinen Vorgesetzten getadelt würde. Diese beiden Häftlinge seien, wie er genau wisse, am Leben geblieben. Bei der Einziehung der Postenkette, die vom Krematorium aus in Richtung zum Lagertor aufgerollt worden sei, seien die beiden Häftlinge wieder mit zum Lagertor gebracht und sodann ins Lager geschickt worden; er selbst habe noch mit ihnen gesprochen. Daran, daß während der Hinrichtungsaktion eine Schießerei im Lagerbereich stattgefunden habe, könne er sich nicht erinnern. Er habe sich insbesondere an dieser Schießerei

ei nicht selbst beteiligt. Er räume ein, bei seiner Vernehmung durch den Untersuchungsrichter angegeben zu haben, die beiden von ihm nachträglich zum Krematorium in Marsch gesetzten Häftlinge seien dort erschossen worden, also nicht wieder in das Lager zurückgekommen. Diese seine frühere Angabe stimme jedoch mit dem tatsächlichen Sachverhalt nicht überein. Sie sei darauf zurückzuführen, daß der Untersuchungsrichter ihn mehrfach eindringlich nach dem Verbleib dieser Häftlinge befragt habe, daß er, der Angeklagten Böhm, sich zunächst nicht habe besinnen können, was mit den beiden Häftlingen geschehen sei, er also geantwortet habe, er wisse es nicht, und daß er dann schließlich bei einer nochmaligen erregten Frage des Untersuchungsrichters, ob die Häftlinge denn zurückgekommen seien oder nicht, die Fassung verloren und aufgeregt geantwortet habe: "Dann kamen sie halt nicht zurück!" Er, der Angeklagte, habe in der damaligen Aufrufung tatsächlich nicht mehr gewußt, was aus diesen beiden Häftlingen geworden sei. Heute aber entsinne er sich genau an ihre Rückkehr in das Lager.

Der Angeklagte Hempel läßt sich wie folgt ein: In der Nacht zum 1. Februar 1945 habe er durch Lautsprecher den Befehl erhalten, sich zu der Kommandanturschreibstube zu begeben. Von hier aus habe er gehört, daß der Lagerkommandant Kaindl in dem nebenan gelegenen Raum den dort versammelten Führern der Lagerleitung bekannt gegeben habe, daß 200 wegen Widerstandsverdachts als besonders gefährlich und wegen ihrer besonders eingehenden Kenntisse von den Verhältnissen des

als Lagers mißliebig geltende Häftlinge im Industriehof durch ein besonderes Kommando erschossen werden sollten. Sein, des Angeklagten, Vorgesetzter, der Rapportführer Böhm, habe auf Befehl von Höhn die ihm unterstellten Blockführer zur Abholung der Häftlinge aus ihren Unterkünften eingeteilt. Ihm, dem Angeklagten Hempel, sei die Aufgabe zugefallen, die Karteikarten der zur Erschießung bestimmten Häftlinge nach einer ihm übergebenen Namensliste aus der Häftlingskartei der Rapportführerschreibstube auszuziehen. Als er 50 Karten gezogen habe, sei er angewiesen worden, eine Liste der in diesen Karten bezeichneten Häftlinge zu schreiben. Als er das erledigt habe, habe Böhm ihn ⁱⁿ die rückwärtige Blockführerstube geholt. Hier habe er die ihm vorgeführten und von Böhm in Empfang genommenen Häftlinge nach Namen und Nummer mit den auf seiner Liste angegebenen Personalien vergleichen müssen. Nachdem das geschehen sei und er sie auf seiner Liste abgehakt habe, habe Böhm die Häftlinge in den Industriehof zur Exekution geschickt. Er, Hempel, habe dann noch eine zweite, von einem anderen geschriebene Namensliste erhalten, an Hand derer er mit den ihm weiter vorgeführten Häftlingen in gleicher Weise verfahren sei. Als fast alle Häftlinge auch dieser zweiten Liste ihm vorgeführt, auf der Liste abgehakt und von Böhm auf den Weg zum Industriehof geschickt worden seien, habe er Schüsse fallen hören. Kurze Zeit später sei ein angeschossener SS-Oberscharführer hereingetragen worden; der Lagerarzt Dr. Baumkötter, der alsbald hereingekommen sei, habe den Tod des SS-Unterführers festgestellt. Kurze Zeit darauf sei die Hinrichtungsaktion abgebrochen worden und er, Hempel,

in sein Zimmer gegangen.

Davon, daß der Angeklagte Böhm noch nach der Einstellung der Vernichtungsaktion zwei oder drei am Tor stehende Häftlinge zur Erschießung in den Industriehof geschickt habe, habe er, Hempel, nichts wahrgenommen; erst später habe er hiervon im Lager gehört und zugleich festgestellt, daß dieses Verhalten unter den SS-Leuten im Lager mißbilligt worden sei. Es treffe daher auch nicht zu, daß Böhm ihn, Hempel, ehe er die Häftlinge noch in den Industriehof geschickt habe, gefragt hätte, was er mit ihnen machen solle. Böhm habe ihn im allgemeinen nicht nach seiner Meinung gefragt. Daß die von ihm auf der Liste bereits abgehakten, von Böhm noch nachträglich zur Erschießung geschickten Häftlinge wieder in das Lager zurückgekehrt seien, halte er für ausgeschlossen. Da die Liste, in welcher er die zur Erschießung geschickten Häftlinge durch Abhaken als "Abgänge" kenntlich gemacht habe, als Grundlage für die künftige Feststellung der Verpflegungs- und Belegungsstärkemeldungen des Lagers gedient habe, hätte sie, wenn die beiden Häftlinge wieder in das Schutzhaftlager zurückgekehrt, also in der Verpflegungs- und Belegungsstärke des Lagers verblieben wären, entsprechend berichtigt werden müssen. Eine derartige Berichtigung habe sich aber weder als erforderlich erwiesen, noch sei sie geschehen.

Davon, daß vor der Schießerei, welcher der SS-Oberscharführer zum Opfer gefallen sei, eine weitere Schießerei im Lager stattgefunden habe, bei der ein SS-Unterführer an der Hand verwundet worden sei, habe er, Hempel, nichts wahrgenommen.

Bei der in der Nacht zum 1. Februar 1945 durchgeföhrten Erschießungsaktion seien, wie er an Hand der Listen schätze, die ihm damals vorgelegen hätten, weniger als 100, aber mehr als 80 Häftlinge getötet worden.

Diese Einlassungen der Angeklagten sind, soweit es sich nicht um die Angabe des Angeklagten Böhm handelt, die zwei von ihm nachträglich zur Erschießung geschickten Häftlinge seien später wieder in das Schutzhaftlager zurückgekehrt, glaubhaft. Sie stimmen, soweit sie Vorgänge betreffen, die der Beobachtung aller drei Angeklagten zugänglich waren, inhaltlich miteinander überein und stehen, soweit sie sich auf Vorgänge beziehen, die wegen der unterschiedlichen Aufgaben, welche die Angeklagten während der Erschießungsaktion zu erfüllen hatten, und wegen ihrer hierdurch bedingten, teilweise verschiedenen örtlichen Einsatz- und Beobachtungsstandpunkte nur von einzelnen der Angeklagten wahrgenommen werden konnten, zueinander nicht nur in keinem Widerspruch, sondern in so deutlicher, einander ergänzender Beziehung, daß sie ersichtlich ein teilweise von mehreren Standpunkten aus beobachtetes einheitliches Geschehen klar wiedergeben. Diese Kongruenz der Darstellung deutet aber darauf hin, daß die von den Angeklagten geschilderten Umstände und Vorgänge den tatsächlichen Sachverhalt zuverlässig wiedergeben. Dies gilt umso mehr, als keinerlei Umstände in der Hauptverhandlung vor dem Schwurgericht hervorgetreten oder sonstwie ersichtlich geworden sind, die geeignet wären, die Annahme zu rechtfertigen, die Angeklagten hätten sich durch ihre so weitgehend übereinstimmenden Angaben selbst

der Wahrheit zuwider der Begehung von Handlungen bezichtigt, die - worüber sich keiner von ihnen im Zweifel ist - ihre strafgerichtliche Verfolgung nach sich ziehen mußten.

Die Einlassungen der Angeklagten werden aber auch im wesentlichen bestätigt durch die Bekundungen der vor dem Schwurgericht zu diesem Punkt der Anklage verhörten Zeugen: Der Zeuge Rehn, der der SS angehört hat und am 23. August 1943 als SS-Oberscharführer zum Konzentrationslager Sachsenhausen abkommandiert und dort am 1. Dezember 1943 als Arbeitseinsatzführer bei der Kommandantur eingesetzt worden ist, hat uneidlich bekundet, der Kommandant Kaindl habe Ende Januar 1945 auf einer Führerbesprechung, bei der alle Führer des Lagers und der Nebenlager versammelt gewesen seien, eine Liste von als gefährlich geltenden Häftlingen vorgelegt, die erschossen werden sollten. Als er, der Zeuge, kurz darauf erfahren habe, daß sein Schreiber Rüb auf der Liste gestanden habe, habe er von Kaindl dessen Freigabe erwirkt. Gegen Abend des gleichen Tages habe er das Lager, wie gewöhnlich verlassen und die Nacht in seiner Wohnung in Berlin zugebracht. Als er am nächsten Morgen wieder in das Lager gekommen sei, habe er am Tor den Kommandanten, den Adjutant ^{en} Wessel und den 1. Schutzhaftlagerführer Kolb stehen sehen; gleichzeitig habe er gesehen, daß eine SS-Postenkette vom Tor bis zum Industriehof gezogen gewesen sei. Er habe sich in sein Dienstzimmer begeben und dort etwa 1 Minute später eine Schießerei unmittelbar vor seiner Baracke gehört; zwei der Schüsse seien durch sein Dienstzimmer gegangen. Als er, der Zeuge, hinausgelaufen sei, habe

er einen Polen vor der Postbaracke liegen sehen und wahrgenommen, daß ein SS-Oberscharführer in die Blockführerstube gebracht wurde. Der SS-Oberscharführer habe noch gelebt, als er, der Zeuge, ihn gesehen habe, sei jedoch dann verstorben. Wenn auch auf Grund der Einlassungen der Angeklagten und der Angaben der übrigen Zeugen mit Sicherheit feststeht, daß der Zeuge Rehn sich bei seiner Aussage insoweit geirrt hat, als er angegeben hat, der von ihm beobachtete Vorgang der Schießerei habe in den Morgenstunden, nämlich zwischen 6.30 und 7 Uhr, stattgefunden, so ist doch im übrigen kein /daß die Schilderung des äußeren Tathergangs/ Anhalt dafür zu erkennen, die der Zeuge in Übereinstimmung mit den Angaben der Angeklagten gemacht hat, nicht den objektiven Sachverhalt richtig wiedergibt. Der Zeuge Wessel hat bekundet, er habe, als die auf Befehl des Reichssicherheitshauptamtes zu vernichtenden Häftlinge in der Nacht vom 31. Januar zum 1. Februar 1945 an das Lagertor geholt und von /oder zu dritt durch ein SS-Spalier/ dort zu zweit zum Krematorium gebracht wurden, wo die Erschießungen stattgefunden hätten, mit dem Kommandanten am Schutzhaftlagertor gestanden und der Aktion zugeschaut. Er schätzt, daß in der Nacht etwa 100 Häftlinge erschossen worden seien; Die Erschießung sei durch das Kommando Moll erfolgt, das dem Lager auf Antrag des Kommandanten Kaindl von der Inspektion der Konzentrationslager speziell für diese Aktion zugeteilt worden sei. Daran, daß im Zusammenhang mit den Erschießungen im Lager eine Schießerei stattgefunden habe und daß die Aktion deswegen vorzeitig abgebrochen worden sei, erinnere er sich nicht. Wenn auch diese Aussage des Zeugen Wessel wegen der naheliegenden Möglichkeit, daß der Zeuge sich an den Er-

schießungen aktiv beteiligt hat und deswegen seine eigene strafrechtliche Verfolgung befürchtet, nur mit erheblichen Vorbehalten hingenommen werden kann, so ergibt sich aus ihr doch jedenfalls mit Sicherheit, daß in der Nacht vom 31. 1. zum 1. 2. 1945 auf Befehl des Reichssicherheitshauptamtes etwa 100 Häftlinge in der von dem Zeugen geschilderten Weise zum Krematorium gebracht und dort erschossen worden sind. Der Zeuge Kolb hat ausgesagt, zu der Massenerschießung erst hinzugekommen zu sein, als der SS-Oberscharführer versehentlich erschossen worden sei. Erst später habe er erfahren, daß in jener Nacht eine große Anzahl bei der Kommandantur mißliebiger Häftlinge erschossen worden sei. Er, der Zeuge, habe also mit der Erschießung nichts zu tun gehabt. Er habe auch nie- mals eine listenmäßige Aufstellung solcher Häftlinge gesehen, die in einem bestimmten Alarmfall liquidiert werden sollten, noch erinnere er sich, daß ein solcher Alarm ausgelöst worden sei. Von dem Abbruch der Aktion und dem Grund des Abbruches wisse er nichts. Er wiise auch nichts davon, was mit den zur Liquidation bereits ausgewählten, aber nicht erschossenen Häftlingen geschehen sei. Daß sich Luxemburger im Lager befunden hätten, sei ihm bekannt, nach seiner Erinnerung seien die Luxemburger aber später irgendwohin weggekommen; davon, daß sie erschossen worden seien, wisse er nichts. Diese Aussage des Zeugen Kolb begegnet nach der Überzeugung des Schwurgerichts deswegen erheblichen Bedenken, weil nach Lage der Sache und nach der eindeutig gegenteiligen Einlassung des Angeklagten Höhn es als ausgeschlossen angesehen werden muß, daß der Zeuge, der als 1. Schutzhaftlagerführer im Schutzhaftlager Sachsenhausen die maßgebliche und führende Position

innehatte, an der Erschießung von nahezu 100 Häftlingen seines Lagers nicht mitgewirkt haben, von ihr vielmehr erst nachträglich erfahren haben soll. Gleichwohl kann aus ihr jedenfalls die Tatsache entnommen werden, daß in der genannten Nacht eine große Anzahl mißliebiger Häftlinge erschossen worden ist und daß hierbei durch einen Fehlschuß auch ein SS-Oberscharführer den Tod gefunden hat. Der Zeuge Dr. Schmidt, der jetzt 58 Jahre alt und Amtsgerichtsrat in Dinslaken ist und der in der Zeit von Februar 1943 bis Anfang 1945 dem Kommandanturstabe des Konzentrationslagers Sachsenhausen als Gerichts"Offizier" im Range eines Obersturmführers angehört hat, hat bekundet, er sei am Abend des Tages, an welchem die Vernichtungsaktion stattgefunden habe - soweit er sich erinnere im Oktober oder November 1944 - von einer auswärtigen dienstlichen Tätigkeit in das Lager zurückgekommen. Hierbei sei ihm ein Häftlingen beladener Lastkraftwagen begegnet, und er habe festgestellt, daß die Wege im Lager mit SS-Postenketten besetzt gewesen seien. Da er, der Zeuge, keinen SS-Führer gesehen habe, habe er sich über den Sinn dieses Vorganges keine Aufklärung verschafft und sich in seiner Unterkunft zu Bett begeben. Kurz nach Mitternacht habe er eine Schießerei gehört; der Adjutant des Kommandanten sei zu ihm gekommen, habe ihn zum Kommandanten geholt, und der habe ihm eröffnet, ein SS-Oberscharführer namens Mackeney sei erschossen worden. Der Kommandant habe ihn, den Zeugen, beauftragt, eine Untersuchung nach dem Täter und den Tatumsständen dieses Vorfallen durchzuführen. Mit Erlaubnis der Kompanieführer des Wachbataillons habe er daraufhin sofort

eine größere Anzahl von SS-Posten vernommen und festgestellt, daß etwa 20 von ihnen geschossen hätten, weil angeblich ein Häftling geflüchtet sei. Am nächsten Tage habe er Kaindl Vortrag über das Ergebnis seiner Untersuchungen erstattet und ihn nach dem Anlaß der Schießerei gefragt. Kaindl habe, nachdem er ihn, den Zeugen, zu besonderer Verschwiegenheit verpflichtet hätte, erklärt, es habe sich um eine "Vernichtung lebensunwertes Lebens" gehandelt. Ihm, dem Zeugen, sei klar gewesen, daß man damals unter diesem Begriff die Tötung von Geisteskranken und unheilbar Mißgebildeten verstanden habe und daß solche Personen sich im Lager nicht aufgehalten hätten, daß also die Auskunft Kaindls nicht der Wahrheit habe entsprechen können. Er habe indessen nach dem Grund der Schießerei nicht weiter geforcht. In der Folgezeit habe er, als er im Laufe einer Untersuchung habe eine Anzahl von Häftlingen vernehmen wollen, erfahren, daß diese Häftlinge verstorben seien. Er habe daraufhin das Standesamtsregister eingesehen und festgestellt, daß alle diese Häftlinge als am gleichen Tage verstorben eingetragen gewesen seien. Auch diese Aussage kann mit Rücksicht darauf, daß der Zeuge in der Kommandantur des Konzentrationslagers Sachsenhausen eine einflußreiche Stellung innegehabt hat und nunmehr möglicherweise befürchtet, wegen dieser seiner Tätigkeit zur Verantwortung gezogen zu werden, nicht gänzlich bedenkenfrei hingenommen werden; sicher gibt sie jedoch die Tatsache, daß der Zeuge in der genannten Nacht - mit seiner Zeitangabe: Oktober oder November 1944 unterliegt er offensichtlich einer Täuschung - den Abtransport von Häftlingen, die Aufstellung von Postenketten im Lager und die Schießerei

wahrgenommen hat, sachlich richtig wieder. Der Zeuge Enge-
mann, dessen Person und Glaubwürdigkeit bereits eingehend
gewürdigt worden ist, hat zu diesem Anklagepunkt ausgesagt:
Anfang Februar 1945 seien viele der Lagerleitung unliebsame
Häftlinge vernichtet worden. Am Morgen des 1. Februar 1945
zwischen 2 und 3 Uhr - er sei in der Häftlingsschreibstube
noch damit beschäftigt gewesen, den Morgenrapport auszuarbei-
ten - seien in der Schreibstube zwei Blockführer mit einer
Liste erschienen, an die Häftlingskartei gegangen und hät-
ten da die Angaben über die Unterkünfte (Blocks) der auf ihrer
Liste enthaltenen Häftlinge herausgesucht. Er, der Zeuge,
habe auf Anweisung der Blockführer in dieser Zeit sich nicht
an der Kartei zu schaffen machen dürfen. Nachdem die Block-
führer seine Schreibstube wieder verlassen hätten, seien
nach der Schätzung des Zeugen etwa 150 bis 180 Häftlinge,
und zwar, wie er mit Sicherheit annehme, diejenigen, deren
Unterkünfte die beiden Blockführer aus der Häftlingskartei
festgestellt hätten, von Blockführern und dem Lagerältesten
aus ihren Blocks an das Tor geführt und sodann, wie er, der
Zeuge, später erfahren habe, im Industriehof getötet worden.
Als bereits die meisten der zur Exekution bestimmten Häftlinge
erschossen gewesen seien, sei die Aktion abgebrochen worden.
Er, der Zeuge, habe verschiedene Versionen über den Grund
Abbruches unter den Häftlingen des Lagers gehört. Der Häft-
ling Zwaart habe ihm berichtet, die Aktion sei wegen eines
Fliegeralarms eingestellt worden, andere Häftlinge hätten
hingegen erzählt, eine Schießerei habe stattgefunden, und
wegen dieser sei die Massenerschießung eingestellt worden.

Er nehme überschlägig an, daß bis zum Abbruch der Vernichtungsaktion etwa 120 Häftlinge exekutiert worden seien, zu einer annähernd zuverlässigen Zahlenangabe sei er indessen nicht in der Lage. Die Aussage dieses Zeugen ist glaubhaft; sie bestätigt die Einlassungen der Angeklagten, soweit sie Vorgänge betreffen, die im Wahrnehmungsbereich des Zeugen lagen, im vollem Umfange. Die Zeugen Lienau, Schöler und Christensen haben glaubhaft bekundet, wahrgenommen zu haben, wie in der in Betracht stehenden Nacht Häftlinge aus den Häftlingsblocks zur Erschießung zum Lagertor geführt worden und nicht mehr in das Lager zurückgekehrt seien; der Zeuge Christensen hat darüber hinaus, ebenso wie der Zeuge Vögtle, bekundet, im Zusammenhang mit der Erschießungsaktion eine Schießerei im Lager gehört zu haben. Die Zeugen Rüb, Harpes und Hoffmann endlich haben bekundet, daß sich unter den in jener Nacht Exekutierten auch die im Lager inhaftiert gewesenen 19 luxemburgischen Staatsangehörigen befunden hätten. Der Zeuge Hoffmann will einer Stärkemeldung, die einen oder mehrere Tage nach dem Abschluß der Vernichtungsaktion an den Arbeitseinsatzführer gelangt sei, mit Sicherheit entnommen haben, daß 125 Häftlinge erschossen worden seien. Auch diese Aussagen sind glaubhaft; allerdings vermochte sich das Schwurgericht von der Richtigkeit der letztgenannten Zahlenangabe um deswillen nicht zweifelsfrei zu überzeugen, weil nicht ausgeschlossen werden kann, daß unter den von dem Zeugen Hoffmann genannten Abgangsvermerken, insbesondere, wenn die Meldung erst mehrere Tage nach der Erschießungsaktion bei dem Arbeitseinsatzführer eingegangen sein sollte, sich auch

diejenigen solcher Häftlinge befanden, die nicht in der Nacht vom 31. Januar 1. 2. 1945 erschossen worden, sondern in den folgenden Tagen auf andere Weise zu Tode gekommen sind.

Nach alledem steht zur Überzeugung des Schwurgerichts fest, daß in der Nacht vom 31. Januar zum 1. Februar 1945 (mindestens) 82 Häftlinge, die für den Fall einer Evakuierung des Konzentrationslagers Sachsenhausen von den für die Leitung und Verwaltung der Konzentrationslager verantwortlichen SS-Führungsstellen als gefährlich oder mißliebig erachtet wurden, in der eingangs festgestellten Weise und unter der gleichfalls eingangs dargelegten Mitwirkung aller drei Angeklagten getötet worden sind.

Daß hierbei, im Gegensatz zu der jetzigen Darstellung des Angeklagten Böhm, auch diejenigen (wenigstens) zwei Häftlinge, die dieser Angeklagte nach Abbruch der Erschießungsaktion aus eigenem Entschluß noch zum Krematorium zur Erschießung geschickt hat, den Tod gefunden haben, also nicht, wie Böhm behauptet, lebend in das Schutzhaftlager zurückgekehrt sind, ergibt sich zur Überzeugung des Schwurgerichts aus folgenden Umständen: Der Angeklagte Böhm hat, wie er bei seiner Vernehmung in der Hauptverhandlung eingeräumt hat, bei seiner Anhörung durch den Untersuchungsrichter erklärt, die beiden genannten Häftlinge seien nicht wieder in das Schutzhaftlager zurückgekehrt. Diese (damalige) Angabe des Angeklagten findet ihre Bestätigung in der Einlassung des Angeklagten /so habe die Liste/ Hempel, auf welcher er den Abgang der beiden Häftlinge vermerkt habe, nach Abbruch der Erschießungsaktion nicht zu

berichtigten brauchen; eine solche Berichtigung wäre aber, wenn die Häftlinge am Leben geblieben wären, deshalb unerlässlich gewesen, weil die Liste die Grundlage für die Erfassung der im Lager Sachsenhausen inhaftierten Häftlinge, insbesondere für die Verpflegungs- und Belegungsstärken abgegeben habe. Auch der Umstand, daß nach der glaubwürdigen Einlassung des Angeklagten Höhn die SS-Postenkette zwischen dem Lagertor und dem Krematoriumsgebäude nicht nach Abbruch der Erschießungsaktion, sondern erst am folgenden Morgen eingezogen worden ist, die beiden Häftlinge also nicht, wie der Angeklagte Böhm jetzt angibt, unmittelbar nach Abbruch der Erschießungsaktion von der aufgerollten Postenkette wieder mit zum Lagertor gebracht werden konnten, rechtfertigt den Schluß, daß die genannten Häftlinge nicht wieder lebendig in das Schutzhaftlager zurück gelangt sind. Schließlich ist aber auch die Begründung, die der Angeklagte Böhm jetzt für seine damalige angebliche Falschauusage vorbringt, durchaus unglaublich: Der Angeklagte hat sich bei seiner Vernehmung vor dem Untersuchungsrichter aus eigener unbeeinflußter Erinnerung und ohne durch Vorhalte und konkrete Fragen geleitet worden zu sein, entsonnen, die (mindestens) zwei Häftlinge nach Abbruch der Erschießungsaktion noch zum Krematorium geschickt zu haben. Mit aller Sicherheit hätte er sich unter diesen Umständen damit auch zugleich an den mit diesem Vorgang im engsten Zusammenhang stehenden Umstand erinnert, daß die beiden Häftlinge dann doch nicht erschossen, sondern wieder zurückgebracht worden seien, wenn dies tatsächlich der Fall gewesen wäre; wäre doch hierdurch gerade diejenige

Situation eingetreten, welche er durch seinen Entschluß, die Häftlinge noch zur Erschießung zu bringen, geflissentlich zu vermeiden bedacht war: Die Häftlinge wären in das Schutzhaftlager zurückgekehrt und in der Lage gewesen, durch ihre Berichte von dem Geschehenen Unruhe unter den Häftlingen zu stiften. Die Tatsache, daß der Angeklagte Böhm bei seiner Vernehmung vor dem Untersuchungsrichter, wie er jetzt einräumt, sich der Rückkehr der beiden Häftlinge nicht entsonnen hat, läßt daher allein den Schluß zu, daß die Häftlinge auch tatsächlich nicht in das Schutzhaftlager zurück gebracht worden, sondern, dem Willen des Angeklagten gemäß, getötet worden sind.

b) Rechtliche Würdigung.

aa) Die Tötung der (wenigstens) 82 Häftlinge war rechtswidrig. Ihr lagen keine im ordentlichen Verfahren ergangene gerichtliche Urteile zugrunde, und weder den die Tötung sämtlicher Häftlinge anordnenden, namentlich nicht festgestellten SS-Führern des Reichssicherheitshauptamtes noch dem Angeklagten Böhm, auf dessen (weitere) eigenmächtige Veranlassung die (mindestens) zwei Häftlinge noch nach Einstellung der Erschießungsaktion exekutiert wurden, standen bei diesen Anordnungen irgendwelche allgemeinen oder besonderen Rechtfertigungsgründe zur Seite (BGH, Urteil vom 24. 6. 1955, 1 Str 55/55). Insbesondere war hinsichtlich der Tötung derjenigen Häftlinge, die wegen Widerstandsverdachts zum Zwecke der Aufrechterhaltung von Ordnung und Sicherheit bei der künftigen Evakuierung des Konzentrations-

lagers Sachsenhausen erschossen wurden, nicht der Rechtfertigungsgrund des übergesetzlichen Notstandes gegeben. Denn das zur Erreichung dieses Ziels aufgeopferte Rechtsgut, das Leben der Häftlinge, überwog in seinem rechtlichen und sittlichen Wert denjenigen der Ordnung und Reibungslosigkeit der Lager- evakuierung, zu deren Gewährleistung es preisgegeben wurde, dermaßen, daß durch die Tötungsnaordnungen nicht ein minderwertiges Rechtsgut zur Erhaltung eines höherwertigen, sondern umgekehrt ein höherwertiges zur Sicherung eines minderen aufgegeben wurde. Das aber schließt die Annahme eines übergesetzlichen Notstandes ungeachtet der Frage nach dem Vorliegen seiner weiteren Voraussetzungen ohne weiteres aus (RGSt 61, 242).

bb. Die Erschießung der Häftlinge stellt sich rechtlich als Mord im Sinne des § 211 StGB dar, denn die Häftlinge sind aus niedrigen Beweggründen getötet worden. Die Tötung der Häftlinge ist nicht angeordnet worden, weil ihnen ein strafwürdiges oder auch nur mißbilligenswertes Verhalten zum Vorwurf gemacht worden ist, sondern weil die Häftlinge wegen ihrer allgemeinen Einstellung zum Nationalsozialismus und wegen ihrer besonderen Kenntnisse von den inneren Verhältnissen des Konzentrationslagers, insbesondere von den im Schutzhaftlager Sachsenhausen begangenen Verbrechen, für den Fall einer Evakuierung des Konzentrationslagers und, was die beiden von dem Angeklagten Böhm noch nachträglich zur Erschießung geschickten Häftlinge anlangt, auch für den Fall ihrer Rückkehr in das Schutzhaftlager, als unbequem angesehen wurden und des-

wegen mißliebig waren. Die Gesinnung, die sich in dem Entschluß ausdrückt, ihnen deswegen jeden Menschen-wert und jede Menschenwürde abzusprechen und sie unter Versagung selbst derjenigen rechtlichen Sicherungen, die nach der übereinstimmenden Rechtsüberzeugung aller Kulturvölker selbst dem gebühren, der eine schwere Straftat begangen hat, willkürlich und erbarmungslos der Tötung zuzuführen, ist niedrig im Sinne des § 211 Abs. 2 StGB. Darüber hinaus qualifiziert sich die Tötung derjenigen der Häftlinge, deren Erschießung angeordnet wurde, um zu verhindern, daß sie ihre im Schutzhaftlager gewonnenen Kenntnisse von den Straftaten der SS-Führer im Falle einer Gefangennahme an die Feindmächte weitergaben, auch deswegen als Mord, weil sie von den Taturhebern angeordnet wurde, um eine andere Straftat zu verdecken. Denn angesichts der zu jener Zeit bereits jedem erkennbar unmittelbar bevorstehenden Zusammenbruches des deutschen Staatsgefüges kann es nicht zweifelhaft sein, daß die für die Erschießung Verantwortlichen die Tötung der über die Zustände im Konzentrationslager besonders informierten Häftlinge nicht angeordnet haben, um eine Minderung des Ansehens des deutschen Volkes im Ausland zu verhüten, sondern allein, um sich selbst einer bei Offenbarwerden ihrer an den Häftlingen des Konzentrationslagers begangenen Straftaten zu erwarten und von ihnen auch konkret befürchteten Bestrafung zu entziehen,

cc. Die Angeklagten Höhn, Böhm und Hempel haben durch ihre eingangs festgestellte, bis zur Übermittlung des Einstellungsbefehls des Kommandanten Kaindl an den Angeklagten

Böhm . . . entfaltete Mitwirkung an der Tötung der (mindestens) 82 Häftlinge -(alsb soweit nicht die von dem Angeklagten Böhm nachträglich erfolgte, noch gesondert zu würdigende Entsendung der letzten zwei dieser Häftlinge zur Erschießung in Betracht steht)- den Taturhebern, nämlich den für die Erschießung verantwortlichen, namentlich nicht festgestellten Führern des Reichssicherheitshauptamtes, bei dem von diesen an den Häftlingen begangenen Mord durch die Tat Beihilfe geleistet: Sämtliche drei Angeklagten hatten Kenntnis davon, daß die Häftlinge, ohne sich einer konkreten Verfehlung schuldig gemacht zu haben, lediglich zur Verhütung einer möglicherweise durch sie zu erwartenden Störung der Lagerevakuierung und zur Vermeidung des Bekanntwerdens der von der SS-Führung an den Häftlingen im Schutzhaftlager begangenen Verbrechen unter Versagung jeglicher Rechtsgarantien, also widerrechtlich und aus niedrigen Beweggründen getötet werden sollten und würden. Sie haben in dem Willen, den für die Tötung Verantwortlichen bei der Ausführung der Tat Hilfe zu leisten, diejenigen oben im einzelnen bezeichneten Tatbeiträge geliefert, die bestimmt und geeignet waren, die Tötung der mindestens 82 Häftlinge zu fördern, und ohne welche die Erschießungen in der von den Taturhebern, wie die Angeklagten erkannten, gewollten Weise nicht hätten durchgeführt werden können. Daß insoweit die Angeklagten oder einer von ihnen nicht nur als Tatgehilfe, sondern als Mittäter gehandelt hätte, hat sich nicht feststellen lassen: Die Angeklagten haben sich sämtlich mit ihren Handlungen an den Rahmen, der die durch ihnen erteilten Befehle für ihre ^{un-}Ordnungsgemäße Mitwirkung gesteckt war, gehalten, und auch sonst sind keine

Umstände hervorgetreten, die erkennen ließen, daß die Angeklagten nicht nur gehandelt hätten, um eine fremde Tat befehlsgemäß zu fördern, sondern daß sie die Tötung der Häftlinge selbst (als Mittäter) in ihren eigenen Willen aufgenommen und ihren Tatbeitrag neben demjenigen der Taturheber zur gemeinschaftlichen Verwirklichung dieses eigenen Tötungswillens geleistet hätten.

Der Angeklagte Böhm hat sich aber dadurch, daß er während der Ausführung dieser seiner Tätigkeit nach Kenntnisserlangung von dem Befehl des Kommandanten Kaindl, die Erschießungsaktion abzubrechen, aus eigenem Entschluß die (wenigstens) zwei von ihm zur Zeit der Einstellung der Erschießungsaktion bereits "abgefertigten" Häftlinge auf den Weg zur Genickschußanlage im Industriehof schickte und sie so der Tötung zuführte, hinsichtlich dieser beiden Häftlinge seiner Gehilfenstellung enthoben und zum Mittäter an ihrer Ermordung gemacht. Er wußte, daß der Kommandat Kaindl die Einstellung der Erschießungsaktion befohlen hatte, aber er war sich darüber im Zweifel, ob dieser Einstellungsbefehl auch für die von ihm bereits zur Erschießung "abgefertigten" sich bereits außerhalb des Schutzhaftlagerbereiches befindlichen Häftlinge gelte, Er hat diesen Zweifel nicht durch eine - ohne Zeitaufschub und technische Schwierigkeiten mögliche - Rückfrage bei dem 1. Schutzhaftlagerführer Kolb oder dem Lagerkommandanten Kaindl geklärt, sondern die sich für ihn aus seiner Ungewißheit ergebenden Zweifelslage zum Anlaß für eine eigene, von dem Willen der ihm

übergeordneten SS-Führer - soweit dieser ihm zweifelsfrei erkennbar war - nicht mehr gedeckte Entscheidung erhoben und sich damit die Herrschaft über das Schicksal der beiden Häftlinge bewußt und aus freiem Willen eigenmächtig ange-
maßt, In Ausübung dieser Tatherrschaft hat er die nach sei-
nem Urteil für und gegen eine Tötung der Häftlinge sprechen-
den Umstände erwogen, dem Gedanken an eine Vermeidung einer
Beunruhigung der übrigen Lagerbelegschaft durch die in das
Schutzhaftlager zurückkehrenden beiden Häftlinge den Vorzug
gegeben, sich deshalb für die Tötung der zwei Häftlinge
entschieden und die Verwirklichung dieses Entschlusses da-
durch in die Wege geleitet, daß er die beiden Häftlinge zur
Erschießung auf den Weg zur Genickschußanlage schickte.
Dieses Verhalten hat mit einer bloßen Hilfeleistung zu
fremdem Tun nichts mehr gemein; in ihr liegt der Ausdruck
einer eigenen, von dem Willen der die Tötungen anordnenden
Führungsstellen unabhängigen, auf die Tötung der Häftlinge
gerichteten Willensbildung eines Täters.

Indessen hat insoweit der Angeklagte Böhm nicht als Allein-
täter gehandelt. Die von den für die Erschießungen sämtlicher
Häftlinge verantwortlichen SS-Führern im Reichssicherheits-
hauptamt mit dem Willen und dem Ziel der ~~Z~~rmordung der Häft-
linge in Lauf gesetzte Kausalkette hat nämlich durch die
von dem Lagerkommandanten Kaindl befohlene Einstellung der
Erschießungen und die Entschließung des Angeklagten Böhm,
gleichwohl die beiden Häftlinge der Tötung zuzuführen,
keine Unterbrechung erlitten dergestalt, daß die Handlung

dieser Taturheber vor der Erschießung der beiden Häftlinge ihren Abschluß gefunden hätte und daher die Tötung der beiden genannten Häftlinge nicht mehr auf sie zurückgeführt werden könnte. Denn die Situation, in welcher sich die

Häftlinge zur Zeit der Entschlußfassung des Angeklagten Böhm befanden - ihre Herauslösung aus der Gemeinschaft der übrigen Häftlinge und ihre Bereitstellung zum Zwecke der Tötung außerhalb des Schutzhaftlagerbereichs -, war sowohl das von den Taturhebern im Reichssicherheitshauptamt gewollte Ergebnis ihrer Tötungsanordnung als auch die unerlässliche Voraussetzung für den Tötungsentschluß des Angeklagten Böhm: Die durch den Exekutionsbefehl des Reichssicherheits-hauptamtes in Gang gesetzte Ursachenkette wirkte mithin in der (selbständigen) Entschließung des Angeklagten Böhm, die Häftlinge zur Hinrichtung zu bringen, ebenso fort wie in der schließlich erfolgten tatsächlichen Tötung der beiden Häftlinge. Der Angeklagte Böhm hat daher, soweit er die Erschießung der zwei Häftlinge veranlaßt hat, als Mittäter mit den für die Tötung sämtlicher Häftlinge verantwortlichen Führern des Reichssicherheitshauptamtes gehandelt, wobei sich sein ursprünglich als Gehilfentat zur Tötung auch dieser Häftlinge gedachter, in der Bestimmung der Blockführer zu in der ihrer Heranführung und/Überprüfung ihrer Identität bestehender Tatanteil als (rechtlich unselbständige) Teilhandlung der von ihm an den beiden Häftlingen begangenen Tötung her-ausstellte und daher von dieser konsumiert wurde.

dd. Da zugunsten der Angeklagten mangels gegenteiliger Feststellungen davon ausgegangen werden muß, daß die Anordnung der Tötung sämtlicher Häftlinge auf einem einzigen, einheitlichen Willensakt und einer im natürlichen Sinne einheitlichen Handlung (dem Erlaß des Hinrichtungsbefehls) der für die Tötung der Häftlinge verantwortlichen Führer des Reichssicherheitshauptamtes beruht, haben die Angeklagten, und zwar die Angeklagten Höhn und Hempel mit ihrer Beteiligung an der Tötung sämtlicher (mindestens) 82 Häftlinge, der Angeklagte Böhm mit seiner Mitwirkung an der Tötung von (wenigstens) 80 Häftlingen, zu einer einzigen Mordtat Beihilfe geleistet. Hieran ändert es für die Angeklagten Höhn und Hempel nichts, daß die Tötung der von dem Angeklagten Böhm nach Abbruch der Erschießungsaktion eigenmächtig der Exekution zugeführten Häftlinge in der Person des Angeklagten Böhm zu einer weiteren, selbständigen Mordhandlung erwachsen ist. Denn auch hinsichtlich dieser zwei Häftlinge haben die Angeklagten Höhn und Hempel allein den Taturhebern des Reichssicherheitshauptamtes, die sämtliche Tötungen in einer Handlung verwirklicht haben, wissentlich Beihilfe geleistet, so daß für eine unterschiedliche rechtliche Würdigung ihrer Beteiligung an der Tötung der (mindestens) 80 und der weiteren (wenigstens) 2 Häftlinge kein Raum ist.

Der Angeklagte Böhm dagegen hat über seine Beihilfeleistung zur Ermordung von 80 Häftlingen hinaus durch eine weitere, auf einem einheitlichen Willensentschluß beruhende, und durch einen einzigen Tatakt tatsächlich bewirkte, mithin auch rechtlich einheitliche Handlung zwei Häftlinge, gemeinschaft-

lich mit anderen handelnd, gemordet.

ee. Die Angeklagten Höhn, Böhm und Hempel haben die von ihnen verübte Beihilfe zum Mord in Ausführung eines Befehls in Dienstsachen begangen; ihre strafrechtliche Verantwortlichkeit wird jedoch hierdurch gemäß § 47 Satz 2 Nr. 2 MilStGB nicht berührt, denn die Angeklagten haben bei Begehung ihrer Handlungen sämtlich gewußt, daß die ihnen erteilten Befehle Handlungen betrafen, die die Begehung eines Verbrechens bezeichneten. Wie bereits oben unter cc. dargelegt ist, war allen drei Angeklagten bei der Begehung ihrer Tat bekannt, daß die Häftlinge ohne jeden Schuldvorwurf, ohne gerichtliches Verfahren und richterliche Verurteilung, ja sogar, ohne daß ihnen in einem nichtgerichtlichen Verfahren der Grund der Anordnung ihrer Tötung eröffnet und ihnen Gelegenheit gegeben worden wäre, sich zu diesem zu äußern, zur Exekution gebracht wurden. Daß sie unter diesen Umständen erkannten, daß die Tötung der Häftlinge - wenn auch nach der Interessenlage der SS-Führung zweckmäßig und erwünscht, so doch aber - nicht rechtens war, steht zur Überzeugung des Schwurgerichts fest. Die Angeklagten wußtendaher, daß die Tötung der Häftlinge, an welcher sie auf Grund der ihnen erteilten dienstlichen Befehle beteiligten, die rechtswidrige und daher verbrecherische Tötung von Menschen darstellte.

ff. Daß sich keiner der Angeklagten Höhn, Böhm und Hempel bei der Ausführung seiner hier in Betracht stehenden Taten in der Lage des Notstandes (§§ 52, 54 StGB) befunden

hat, ist oben unter C II b) ff), C III b) ff) und C I b) ff) im einzelnen festgestellt und dargelegt; auf diese Ausführungen die auch auf den hier erörterten Fall vollinhaltlich Anwendung finden, wird verwiesen.

gg. Endlich haben zur Zeit der hier erörterten Straftaten bei keinem der Angeklagten die Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 oder 2 StGB vorgelegen. Daß weder der Angeklagte Höhn, noch der Angeklagte Böhm noch der Angeklagte Hempel während ihrer Tätigkeit im Schutzhaftlager Sachsenhausen, also auch zur Zeit ihrer Mitwirkung an den hier in Betracht stehenden Morden, an Geistesschwäche oder krankhafter Störung der Geistestätigkeit gelitten hat, ist für den Angeklagten Höhn unter C II b) gg), für den Angeklagten Böhm unter C III/gg) und für den Angeklagten Hempel unter C I b) gg) im einzelnen dargelegt und begründet worden. Auf diese Ausführungen wird Bezug genommen. Da für, daß einer der Angeklagten zur Zeit der hier erörterten Taten an einer Bewußtseinstörung gelitten hätte, sind keinerlei Anhaltspunkte hervorgetreten. Es steht daher fest, daß die Fähigkeit aller drei Angeklagten, das Unerlaubte ihrer Taten einzusehen und nach dieser Einsicht zu handeln, weder ausgeschlossen noch vermindert war.

Nach alldem haben sich durch ihre Mitwirkung an der Erschießung der 82 Häftlinge in der Nacht vom 31. Januar zum 1. Februar 1945 schuldig gemacht: Der Angeklagte Höhn der Beihilfe zum Mord (an 82 Häftlingen), der Angeklagte Böhm des Mordes (an 2 Häftlingen) und der Beihilfe zum Mord

(an 80 Häftlingen) sowie der Angeklagte Hempel der Beihilfe zum Mord (an 82 Häftlingen).

VII. Tötung kranker Häftlinge.

Anfang 1945 wurden im Konzentrationslager Sachsenhausen mindestens 2000 kranke und nicht marschfähige Häftlinge, die wegen ihrer Leiden außerstande waren, an dem vom Reichssicherheitshauptamt für den Fall des Näherrückens der Front geplanten Evakuierungs-Fußmarsch teilzunehmen, getötet.

Die Anklage beschuldigt den Angeklagten Höhn, an der Tötung der kranken Häftlinge in der Weise mitgewirkt zu haben, daß er selbst im Krankenbau kranke Häftlinge zum Zwecke ihrer Tötung herausgesucht habe, 80 bis 100 Häftlingskarteikarten, die er in der Rapportführerschreibstube durch den Angeklagten Hempel habe heraussuchen lassen, zum Krankenrevier geschiekt und veranlaßt habe, daß die in den Karteikarten bezeichneten Häftlinge zum Zwecke der Tötung in den Industriehof gebracht und mindestens 60 von ihnen getötet wurden, sowie, daß er als Schutzhaftlagerführer den Abtransport weiterer nicht gefähiger Häftlinge zur Vernichtungsanlage im Industriehof habe vorbereiten lassen und teilweise auch das Verladen solcher Häftlinge überwacht habe.

Dem Angeklagten Böhm legt die Anklage zur Last, er habe als Rapportführer zumindest teilweise die ihm unterstellten Blockführer, die den Transport der kranken Häftlinge in den Industriehof zum Zwecke ihrer Tötung durchzuführen hat-

ten, überwacht und einen Vernichtungstransport von 42 kranken russischen Kriegsgefangenen und einen weiteren Transport von kranken Häftlingen, unter denen sich der frühere Reichstagsabgeordnete Bräunig und zwei Litauer befunden hätten, in die Tötungsanlage im Industriehof des Lagers überwacht.

Der Angeklagte Hempel wird von der Anklage beschuldigt, er habe auf Veranlassung des Angeklagten Höhn 80 bis 100 Karteikarten von Häftlingen, die getötet werden sollten, herausgesucht, selbst aus dem Krankenblock 101 tbc-kranke Häftlinge, die zur Tötung zum Krematoriumsgebäude geführt worden seien, herausgeholt, er habe weiter auf Anweisung des Angeklagten Böhm kranke und zur Vernichtung bestimmte Häftlinge aufgeschrieben und das Verladen von Häftlingen, die zur Tötung in den Industriehof transportiert wurden, überwacht.

Die Angeklagten Höhn, Böhm und Hempel bestreiten, die ihnen von der Anklage zur Last gelegten Handlungen begangen zu haben.

Der Angeklagte Höhn lässt sich im einzelnen wie folgt ein: Anfang 1945, nämlich zu der Zeit, zu welcher bei der SS-
zur Führung die/Evakuierung des Konzentrationslagers Sachsenhausen erforderlichen Maßnahmen erwogen wurden, habe im Lager eine von dem Inspekteur der Konzentrationslager, SS-Gruppenführer Glücks, einberufene Besprechung stattgefunden,

an welcher außer dem Lagerkommandanten Kaindl unter anderen der 1. Schutzhaftlagerführer Kolb und der Lagerarzt Dr. Baumkötter teilgenommen hätten, und von deren Ergebnis Kolb ihn unterrichtet habe. Das Ergebnis der Besprechung habe in der Anordnung des Gruppenführers Glücks bestanden, alle kranken, nicht heilbaren Häftlinge des Lagers zu beseitigen. Auf Grund dessen hätten die Lagerärzte auf Befehl der Kommandatur eine Liste der unheilbar kranken Häftlinge des Lagers aufgestellt und sie über die Schutzhaftlagerführung dem Lagerkommandanten vorgelegt, Er, Höhn, habe weder dem Vernichtungsbefehl noch der von den Ärzten aufgestellten Liste besondere Aufmerksamkeit zugewandt, da die bis zu dieser Zeit lediglich in Betracht stehende Auswahl der kranken Häftlinge allein die Angelegenheit der Ärzte, nicht aber seine, des Angeklagten, Sache gewesen sei.

Wie er, Höhn, gewußt habe, hätten die auf der Liste bezeichneten Häftlinge getötet werden sollen. Offen sei zunächst die Frage geblieben, wer die Vernichtung durchführte. Dieses Thema sei Gegenstand einer Besprechung gewesen, die in dem Zimmer des Schutzhaftlagerführers zwischen ihm, dem Angeklagten Höhn, dem Lagerarzt Dr. Gaberle und dem Apotheker Siggenkow stattgefunden habe und bei der er, Höhn, eindeutig zum Ausdruck gebracht habe, daß die Schutzhaftlagerführung sich an der Vernichtungsaktion nicht beteiligen werde. Dr. Gaberle habe daraufhin gemeint, es werde sich schon ein Büttel finden, der das mache.

Die Vernichtung der kranken Häftlinge sei sodann schließlich

durch die Kommandantur unter Mitwirkung des Erschießungskommandos Moll durchgeführt worden. Die Kommandatur selbst habe Lastkraftwagen zum Krankenbau geschickt, von deren Erscheinen im Schutzhaftlager-bereich der jeweilige Schutzhaftlagerführer vom Dienst lediglich in Kenntnis gesetzt worden sei, die jeweils zu vernichtenden ranken Häftlinge seien sodann ohne Mitwirkung des Schutzhaftlager-Personals aufgeladen worden, die Lastkraftwagen seien zum Lagertor gefahren, dort seien die Häftlinge gezählt worden, sodann hätten die Lastkraftwagen der Kommandatur mit den Häftlingen das Schutzhaftlager verlassen; die Häftlinge seien nicht mehr in das Lager zurückgekehrt.

Er, der Angeklagte H hn, habe bei diesen Vorgängen nicht mitgewirkt und habe auch keine Möglichkeit gehabt, auf die Vernichtung der kranken Häftlinge in irgendeiner Weise einzutwirken. Da die zur Vernichtung gebrachten kranken Häftlinge am Lagertor nur zahlenmäßig notiert worden seien, er, Höhn, aber, um die Übersicht über den Häftlingsbestand des Lagers zu behalten und seine Häftlingskartei in Ordnung zu halten, genau wissen müssen, welche Häftlinge im einzelnen aus dem Lager gebracht worden seien, habe er den ^{gelegentlich} Rapportschreiber Hempel, möglicherweise/ auch einmal den Rapportführer Böhm, zum Krankenbau geschickt mit dem Auftrag, namentlich Listen über die aus dem Lager bereits abgegangenen kranken Häftlinge aufzustellen. Seine Tätigkeit aus Anlaß der Krankenvernichtung habe sich also darauf beschränkt, die vernichteten Häftlinge nachträglich für seine

verwaltungsinternen Aufgaben zu registrieren. Er habe weder mit der Auswahl der zu vernichtenden Häftlinge, noch mit ihrem Abtransport, noch mit ihrer Vernichtung, die durch das Sonderkommando Moll geschehen sei, etwas zu tun gehabt. Todesbescheinigungen für die getöteten Häftlinge habe er nicht bekommen.

Schon vor der vorstehend geschilderten Krankenvernichtung seien auf Veranlassung der Lagerkommandatur ohne Mitwirkung der Schutzhaftlagerführung bei Tage und bei Nacht mehrfach Häftlinge aus dem Lager geholt worden; einmal seien es etwa 200 russische Kriegsgefangene gewesen, die, ohne daß in er/ihrer Abholung eingeschaltet worden sei, aus dem Lager transportiert worden seien. Er habe von diesen Abtransporten nur dadurch erfahren, daß die jeweiligen Blockführer ihn angerufen und ihm die Abholung der Häftlinge mitgeteilt hätten. Der Adjutant des Lagerkommandanten, Wessel, bei dem er daraufhin fernmündlich Rückfrage gehalten habe, habe ihm nur gesagt, die Häftlinge seien auf Veranlassung der Kommandantur "auf Transport gegangen". Ob ein Befehl, höherer SS-Führungsstellen bezüglich dieser Transporte vorgelegen habe, wisse er, Höhn, nicht; er sei aber sicher, daß diese aus dem Schutzhaftlager geholten Häftlinge getötet worden seien.

Der Angeklagte Böhm gibt an, er entsinne sich, daß im Frühjahr 1945 kranke Häftlinge im Konzentrationslager Sachsenhausen vernichtet worden seien. An dem Heraussuchen

der abzutransportierenden kranken Häftlinge habe er sich nicht beteiligt; er wisse auch nicht, wer die Auswahl der zu vernichtenden Häftlinge getroffen habe.

Daran, daß er bei dem Abtransport kranker Häftlinge zum Zwecke ihrer Vernichtung mitgewirkt habe, könne er sich nicht erinnern. Er entsinne sich lediglich, einmal den Auftrag erhalten zu haben, einen namentlich benannten Häftling aus dem Krankenbau zu holen und in ein vorgefahrenes Kraftfahrzeug zu verladen. Er habe sich in Ausführung dieses Befehls von dem "Spieß" des Krankenbaues, Fabisch, den Mann aus dem Revier herausschicken lassen und ihn zum Fahrzeug gebracht. Das Fahrzeug sei dann mit ihm aus dem Lager gefahren. Wer der Häftling gewesen sei, wisse er nicht, er habe damals auch nicht gewußt, was mit ihm habe geschehen sollen; erst später habe er erfahren, daß der Häftling im Krematorium getötet worden sei.

Der Angeklagte Hempel läßt sich wie folgt ein: An der Massenvernichtung kranker Häftlinge habe er sich nicht, jedenfalls nicht bewußt beteiligt.

Eines Tages habe er von dem Angeklagten Höhn einen Stoß Karteikarten bekommen mit dem Befehl, sie im Krankenbau abzuliefern. Er habe die Karten bei dem "Spieß" des Krankenbaues abgegeben, ohne zu wissen, zu welchem Zweck er sie hingebbracht habe und was mit den Häftlingen, welche die Karteikarten betrafen, habe geschehen sollen. Mitte Februar 1945 habe Höhn ihn noch einmal Häftlings-Karteikarte-n

zum Krankenbau bringen lassen. Auch zu dieser Zeit habe er nicht gewußt, zu welchem Zweck die Karten an den Krankenbau ausgeliefert wurden. Auch jetzt könne er nicht sagen, ob die Überstellung der Karteikarten an den Krankenbau mit der Aktion zur Vernichtung kranker Häftlinge im Zusammenhang gestanden habe oder aus irgendeinem anderen Grunde erfolgt sei.

Im Frühjahr 1945 habe er eines Tages von dem Angeklagten Höhn erfahren, daß vier Lastkraftwagentransporte von kranken Häftlingen auf Veranlassung der Lagerkommandantur aus dem Lager gegangen seien. Höhn habe ihm den Befehl erteilt, zum Krankenbau zu gehen und die Namen der abgegangenen Häftlinge festzustellen. Zu jener Zeit sei nämlich eine ordnungsgemäße Karteiführung in der Schreibstube des Rapportführers dadurch erheblich erschwert und teilweise unmöglich gemacht worden, daß immer wieder Häftlinge ohne Mitwirkung der Schutzaftlagerführung aus dem Lager gebracht worden seien, ohne daß die Namen der abtransportierten Häftlinge und ihre Häftlingsnummern an die Schreibstube gemeldet worden seien. Er, Hempel, habe sich, dem Befehl von Höhn folgend, zum Krankenbau begeben und dort die von dem Angeklagten Höhn verlangte Liste aufgestellt, Wohin die abtransportierten Kranken gegangen seien, habe er damals nicht gewußt. Erst später habe er die Anweisung erhalten, etwa 200 kranke Häftlinge - es könne sich mithin um diejenigen gehandelt haben, die mit den vier Lastkraftwagen aus dem Krankenbau abtransportiert worden waren - von der

Verpflegungsstärke abzusetzen. In der Folgezeit habe ^{er} den von Krankenbau bei ihm eingehenden Stärkemeldungen und den darauf enthaltenen Abgangsvermerken entnommen, daß von Zeit zu Zeit kranke Häftlinge vernichtet worden seien; die Todesursache sei auf den Abgangsmeldungen nicht angegeben gewesen.

Die Beweisaufnahme in der Hauptverhandlung vor dem Schwurgericht hat nicht mit Sicherheit ergeben, daß sich die Angeklagten, wie ihnen die Anklage zur Last legt, an der Vernichtung der auf Befehl des Reichssicherheitshauptamtes getöteten kranken Häftlinge beteiligt hätten. Zwar hat der Zeuge Scheil bekundet, die Aussonderung der auf Befehl des Reichssicherheitshauptamtes zu vernichtenden Kranken sei entweder durch den Lagerarzt oder durch Reviersanitäter erfolgt; von diesen seien die Personalien der zu vernichtenden Kranken in Listen zusammengestellt worden, die zur politischen Abteilung der Kommandatur gegangen seien; von dort seien die Listen zurückgekommen mit der Anweisung, die Kranken zum Transport bereitzu halten. Er, der Zeuge, habe gesä~~ken~~en, daß an der Aufstellung der Listen im Krankenrevier auch die Angeklagten Böhm und Hempel mitgewirkt hätten. Da man, als man im Krankenbau festgestellt habe, daß die ersten abtransportierten Kranken vernichtet worden seien, gewußt habe, was es mit den unter Mitwirkung von Hempel und Böhm aufgestellten Namenslisten auf sich gehabt habe, hätten die Krankenpfleger, wenn sie Böhm oder Hempel im Revier sahen, die Kranken schnell in andere Baracken oder in Toiletten versteckt, um sie vor der Vernichtung zu bewahren. Der Zeuge Lienau hat

*und Bf
229 auf Bf
v. Glucks!*

ausgesagt, kranke und nicht marschfähige Häftlinge seien zur Vernichtung von den Angeklagten Böhm und Hempel im Revier aufgeschrieben worden. Die beiden Angeklagten seien mit ihren Mappen durch den Krankenbau gegangen und hätten sich die Nummern der Häftlinge, die liquidiert werden sollten, notiert; sie hätten daher im Lager nur noch den Namen "die Todesengel" getragen. Die von Böhm und Hempel aufgeschriebenen Häftlinge seien ins Revier bestellt und dort abgespritzt, d. h. durch Giftinjektionen getötet, oder im Industriehof vergast worden. Auch der Zeuge Schöler hat bekundet, er habe in der Zeit vor der Evakuierung des Lagers, als eine große Anzahl Kranker aus dem Revierbau getötet worden seien, den Angeklagten Hempel mit Listen durch das Revier laufen und die zu tötenden Kranken aufschreiben sehen. Die Sanitäter hätten die Kranken vor Hempel versteckt, um ihr Leben zu retten.

Das Schwurgericht hat sich ungeachtet der persönlichen Glaubwürdigkeit der genannten Zeugen nicht von der sachlichen Richtigkeit ihrer vorstehend wiedergegebenen Bekundungen zu überzeugen vermocht. Wohl ist den Aussagen dieser Zeugen darin zu folgen, daß die Angeklagten Hempel und Böhm im Zusammenhang mit der Vernichtung der kranken Häftlinge im Krankenbau Namenslisten von Häftlingen aufgestellt haben; nicht bewiesen ist durch die Aussagen hingegen, daß die Angeklagten in diesen Listen erst noch zum Abtransport und zur Tötung bestimmte, nicht also, wie die Angeklagten Höhn und Hempel übereinstimmend angeben, bereits aus

dem Krankenbau abtransportierte Häftlinge erfaßt haben. Aufgrund der vom Schwurgericht insoweit als glaubwürdig und zuverlässig erachteten Bekundungen des als Zeugen gehörten früheren Lagerarztes Dr. Baumkötter, des im Krankenbau zunächst als Schreiber und schließlich als Blockältester eingesetzten Zeugen Geißler und des jetzt 72 Jahre alten Zeugen Wieber, der im Jahre 1940 in Belgien, wohin er nach der Machtergreifung der Nationalsozialisten emigriert war, verhaftet, Anfang 1941 in das Konzentrationslager Sachsenhausen eingeliefert und dort Anfang 1944 als Lagerältester des Krankenbaues eingesetzt worden war, steht nämlich fest, daß der Krankenbau im Oktober oder November 1944 innerhalb des Konzentrationslagers Sachsenhausen autonom, nämlich verwaltungsmäßig aus dem Schutzhaftlager als solchem herausgenommen und der Lagerkommandantur unmittelbar unterstellt wurde, und daß infolgedessen seit diesem Zeitpunkt die Schutzhaftlagerführung keinerlei Möglichkeit mehr zur Einflußnahme auf das Schicksal der im Krankenbau liegenden Häftlinge hatte. Demgemäß haben die drei letztgenannten Zeugen übereinstimmend bekundet, es sei schlechthin ausgeschlossen, daß Angehörige der Schutzhaftlagerführung - also auch die drei Angeklagten - Häftlinge des Krankenbaues zur Vernichtung ausgesucht und notiert hätten. Diesen Bekundungen entsprechen auch die Aussagen der Zeugen Claasen, Fabisch und Schleicher, die glaubhaft und in Übereinstimmung mit dem Zeugen Wieber bekundet haben, die zu tötenden Häftlinge des Krankenreviers seien durch die SS-Ärzte des Krankenbaues, zum Teil nach vorgängiger/Untersuchung, ausgewählt und der Kommandantur zur Tötung gemeldet

worden. Hiernach kann jedenfalls nicht mit der zu einer Verurteilung der Angeklagten erforderlichen Sicherheit festgestellt werden, daß die Angeklagten sich an der Auswahl der nach dem Befehl des Reichssicherheitshaupamtes zu vernichtenden kranken Häftlinge im Krankenbau in irgend einer Weise beteiligt hätten.

Auch daß die Angeklagten Höhn und Hempel durch die Auswahl und die Überstellung von Karteikarten zu der Vernichtung kranker Häftlinge beigetragen hätten, steht nicht mit Sicherheit fest. Denn wenn auch eine gewisse Vermutung dafür besteht, daß die Karteikarten, die der Angeklagte Hempel nach seiner "Inlassung auf Geheiß des Angeklagten Höhn von der Schreibstube der Schutzhaftlagerführung zum Krankenbau gebracht hat, mit der in Betracht stehenden Vernichtungsaktion im Zusammenhang stehen, so ist doch ein sicherer, das Schwurgericht hiervon zu überzeugen geeigneter Anhaltspunkt hierfür nicht ersichtlich geworden. Es kann daher nicht ausgeschlossen werden, daß die Übersendung der Karteikarten einen die Häftlingstötungen nicht berührenden innerdienstlichen Verwaltungsvorgang betraf, in ihr also keine Mitwirkung an der Vernichtungsaktion zu erkennen ist.

Schließlich kann auch nicht mit Sicherheit festgestellt werden, daß die Angeklagten sich am Transport kranker Häftlinge zur Vernichtungsanlage in den Industriehof beteiligt haben. Zwar haben die Zeugen Scheil, Ballhorn und Johannes Zwart bekundet, geschen zu haben, daß die Angeklagten Böhm

und Hempel sich am Abtransport kranker Häftlinge beteiligten. Diese Angaben, ihre Richtigkeit unterstellt, genügen jedoch nicht zum Beweise dafür, daß die genannten Angeklagten an der Tötung von kranken Häftlingen mitgewirkt haben. Die Zeugen Wieber, Engemann und Scheil haben nämlich einstimmig bekundet, daß nicht alle der aus dem Krankenbau abtransportierten Häftlinge zur Vernichtung in den Industriehof gelangten, sondern daß auch einige Krankentransporte zu anderen Konzentrationslagern, insbesondere zu dem Konzentrationslager Bergen-Belsen abgegangen sind und die Häftlinge dort zumindest zum Teil das Kriegsende überlebt haben. Diese Bekundungen der drei letztgenannten Zeugen sind glaubhaft, insbesondere deswegen, weil der Zeuge Scheil selbst am 7. Februar 1945 mit einem Krankentransport den die Lagerleitung zusammengestellt hatte, in das Konzentrationslager Bergen-Belsen verlegt worden ist. Unter diesen Umständen aber kann nicht mit letzter Sicherheit festgestellt werden, daß die Kranken, an deren Transport die Angeklagten Böhm und Hempel nach den Aussagen der Zeugen Scheil, Ballhorn und Johannes Zwart mitgewirkt haben sollen, der Tötung zugeführt, nicht aber in andere Lager verlegt worden sind. Daraus folgt, daß auch insoweit eine Mitwirkung der Angeklagten an der Tötung kranker Häftlinge nicht mit der zu ihrer Verurteilung erforderlichen Bestimmtheit erwiesen ist.

Die Angeklagten Höhn, Böhm und Hempel waren daher von diesem Punkte der Anklage mangels ausreichenden Schuld-nachweises freizusprechen.